This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

JAHRBUCH

DER

K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT

„ADLER“.

NEUE FOLGE * DREIZEHNTER BAND.

MIT ZWEI TAFELN.

WIEN, 1903.

SELBSTVERLAG DER K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT »ADLER«.

DRUCK VON CARL GEROLD'S SOHN.

CS 500
H4
n.F. Bd. 13
1903

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STK
FEB 18 [illegible]

Redigiert

von

Dr. Ed. Gaston Grafen Pöttickh von Pettenegg.

Die Mitarbeiter sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich.

Alle Rechte auf Text und Illustrationen vorbehalten.

Seine kais. und königl. Apostolische Majestät

haben den XXXII. Jahrgang der Gesellschafts-Publicationen der Allerhöchsten Annahme zu würdigen und zugleich einen namhaften Geldbetrag der Gesellschaft allergnädigst zuzuwenden geruht.

Ebenso haben die kaiserlichen und königlichen Hoheiten:

der durchlauchtigste Herr

Erzherzog Ludwig Victor,

Protector der Gesellschaft

und

der hochwürdigst-durchlauchtigste Herr

Erzherzog Eugen (Stifter)

sich gnädigst bestimmt gefunden, denselben Jahrgang entgegenzunehmen und durch besondere Beiträge die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.

Inhalt.

Seite

Dr. Theodor v. Liebenau, Die Freiherren von Rothenburg und Wolhusen 1

Dr. Josef Ritter v. Bauer, Das Wappen als gewerbliche Marke 49

Dr. Heinrich Gustav Thierl, Zur Symbolik der Abzeichen alter Ritterorden 83

Hermann v. Schullern zu Schrattenhofen, Regesten der Urkundensammlung des Geschlechtes von Schullern zu Schrattenhofen 1438—1867 104

Friedrich Freiherr v. Haan, Einige historisch-genealogische und archivalische Beobachtungen über Einwanderung und Emporkommen von Familien in Niederösterreich 129

Die Freiherren von Rothenburg und Wolhusen.

Von

Dr. Theodor von Liebenau.

Als Herzog Rudolf IV. von Österreich die Verwaltung der vorderösterreichischen Lande übernahm, gelang es ihm, ein friedliches Einvernehmen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft für einige Jahre herzustellen, so dass er in den Vollbesitz der von seinen Vorfahren besessenen Rechte in der Urschweiz eintrat. Die Freude über diesen Erfolg spiegelt sich in den Titeln, die sich Herzog Rudolf in Diplomen aus den Jahren 1357 und 1358 beilegte; nebst den von seinem Vater geführten Titeln nannte er sich Graf zu Lenzburg, zu Willisow, zu Glarus, zu Ragaz, Herr zu Friburg in Oechtland, zu Luzern, zu Wolhusen, zu Rothenburg, zu Eschibach, zu Schwyz, zu Unterwalden, zu Hinterlappen[1]).

Nicht eine bloße Eitelkeit liegt in der Annahme dieser Titel, sondern das Bewusstsein, einen Sieg des historischen Rechtes über die Usurpation erfochten zu haben. In der Führung der Titel Herr zu Rothenburg und zu Wolhusen liegt aber auch die Erinnerung an die Neubegründung von zwei Städten, die nach der Intention des Herzogs offenbar eine Vormauer gegen die immer weiter sich ausdehnende Eidgenossenschaft hätten bilden sollen. Zudem betrachtete sich Herzog Rudolf IV., den man als einen geistreichen Fürsten schilderte, als Rechtsnachfolger der einst am Kaiserhofe angesehenen Freiherren von Rothenburg und Wolhusen im alten Aargau. Es lohnt sich deshalb der Mühe, einen Blick auf die Geschichte dieser beiden längst erloschenen Geschlechter zu werfen.

In dieser Geschichte spiegelt sich das Still- und Kleinleben des Adels in der Urschweiz, der nicht bloß dem kühnen Ungestüm der freiheitslustigen Schweizer erlag, sondern auch den Keim zum Untergange dadurch entwickelte, dass er die für ein anständiges Auskommen nöthigen Subsistenzmittel den Lehensträgern und Vasallen nicht bieten konnte, wie ein Blick auf die Mannlehen zeigt.

A. Standesverhältnisse, Siegel und Wappen.

Lehenhof.

Die Herren von Rothenburg und Wolhusen gehören zu den Freiherren, nobiles, wie die Titel in Urkunden und Siegeln einerseits, andererseits die Stelle in den Zeugenreihen und die Verwandtschaft mit hochfreien Geschlechtern zeigt. Eben diesen

[1]) Steyerer, Commentarius pro Historia Alberti II Ducis Austriae, pag. 260 u. 264.

Rang weist ihnen der Lehensverband, der Vorsitz im Landgericht der Landgrafschaft Aargau, die von deutschen Königen und Kaisern verliehene Würde als Reichsverweser (procuratores) in (Klein-) Burgund, Zürich, Schaffhausen, und Hofrichter der kaiserlichen Hofgerichte in Zürich und Thurgau zu. Sie erscheinen auch als Räthe der Grafen von Kyburg und Habsburg, als Vormünder der letzten Gräfin von Kyburg.

Ihre Familie schloss Ehen mit den Grafen von Frohburg und Strassberg, mit den Freiherren von Aarburg, Eschenbach, Schwarzenberg, Hasenburg, Ramstein, Affoltern, Kempten, Wart, Wädenswyl, Kramburg, Montenach, Hummel von Liechtenberg.

Von den Bischöfen von Basel und den Grafen von Neuenburg waren die Herren von Wolhusen belehnt mit Gütern bei Biel, Mett und im Leberberg; von den Fürstäbten von Murbach — später von den Herzogen von Österreich — mit den Vogteien von Luzern, Stans, Alpnach, Giswyl, Adligenswyl, Horw, Langensand, Kriens, Malters, Littau, Emmen, Buchrain, vielleicht auch von Root. Mit der Vogtei in Menznau waren die Wolhusen zu Anfang des 14. Jahrhunderts vom Stift St. Johann in Erlach belehnt.

Vom Reiche trugen die Herren von Wolhusen bis 1224 Güter in Grenchen zu Lehen, die sie damals an das Cistercienserkloster in Frienisberg abtraten.

Von den Grafen von Frohburg hatten die Vögte von Rothenburg bis 1225 ein Gut in Engelberg zu Lehen; von den Herzogen von Österreich um 1370 das Schloss Wielendingen bei Säckingen, den Laienzehnten zu Großdietwyl, Reverswyl und Schönenthülen (1398).

Seit mehr denn hundert Jahren haben berühmte schweizerische wie deutsche Geschichtsforscher, zur Lauben, Balthasar, J. E. Kopp[1]), Neugart[2]), die schweizerischen Freiherren von Rothenburg und die fränkischen Herren von Rothenburg, die auf Nordenburg bei Rothenburg an der Tauber saßen, identificiert. Veranlassung hierzu bot zunächst das gleichzeitige Vorkommen der Taufnamen Arnold und Walther in den Jahren 1144—1172.

Allein weder Standesverhältnisse noch Wappen der beiden Familien stimmen überein.

Die von Rothenburg in Mittelfranken, die besonders in Würzburger Urkunden auftreten, waren von 1144—1200 Reichstruchsessen, von 1200 bis zu ihrem Erlöschen im 15. Jahrhundert Reichsküchenmeister[3]). Die beiden höchst angesehenen Beamtungen am Kaiserhofe hatten aber den Einfluss, dass der Würdenträger seinen persönlichen Stand als Freiherr verlor, während die von Rothenburg in der Schweiz denselben gerade damals behaupteten.

Bei diesen Reichstruchsessen, Küchenmeistern, kommen aber auch Namen vor, welche bei den schweizerischen nie getroffen werden, wie 1179 Konrad, 1200 bis 1225 Heinrich, 1217—1237 Hartwig, 1237 Helmerich, 1219—1269 Lüpold.

---

[1]) Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 135, Note 1 u. 2. — F. A. v. Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern, 1786, II, 97—98, nach Mittheilungen von General von zur Lauben. Schon im 17. Jahrhundert finden wir die Keime zu diesem Irrthum, indem Propst Ludwig Bircher († 1640) Propst Diethelm von Münster Freiherr und Truchsess von Wolhusen nannte.

[2]) Episcop. Constant., II, 779, 212.

[3]) Über die Familie vgl. besonders Bavaria, III, 1121, 1283, und Dr. Julius Ficker, Die Reichshofbeamten der Staufischen Periode. Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Bd. 40, 467 ff., 483 f.

Ganz abgesehen von den Namen spricht aber auch noch ein anderer Umstand gegen die Abstammung dieser Rothenburg aus Schwaben. Am Kaiserhofe mussten unter den Räthen die verschiedenen deutschen Stämme gleichmäßig repräsentiert sein, also Sachsen, Franken, Bayern, Schwaben. Nun waren die ständigen Räthe eben die Reichshofbeamten und unter diesen waren die Schwaben schon durch die Truchsessen von Waldburg vertreten.

Dann haben diese Reichshofbeamten beim Niedergang des Kaiserreiches sich selbst bestens bedacht durch Annexion des Reichsgutes, das zunächst bei ihrer Stammburg lag, so die Rothenburg in Franken, die Truchsess von Waldburg in Schwaben; die Freiherren von Rothenburg in der Schweiz dagegen haben sich nicht durch Reichsgut bereichert, sondern sind gerade damals verarmt.

Endlich spricht das Wappen dagegen. Die Reichstruchsessen und Reichsküchenmeister von Rothenburg führen einen Schild mit einem Löwenhaupte über einem weißen Sparren in Blau. Die Rothenburg in der Schweiz dagegen, wie die Siegel zeigen, ein rothe Burg in Weiß; die Erben der alten Freiherren von Wolhusen aus dem Stamme der Vögte von Wolhusen dagegen nach den alten Wappenbüchern eine rothe Burg mit zwei Thürmen im goldenen Felde, auf dem goldenen Helme — nach Gilg Tschudis' Wappenbuch aus dem 16. Jahrhundert — eine goldene Mitra mit Pfauenschweif; die Helmdecken sind grün und roth. In Konrad von Grünenbergs Wappenbuch Fol. 93 dagegen ist über dem goldenen Schilde mit der rothen Burg ein schwarzer, mit Pfauenfedern besteckter Hut zu sehen.

Die älteste Abbildung der Wappen von Rothenburg und Wolhusen befindet sich auf dem Kästchen von Attinghusen, das jetzt im schweizerischen Landesmuseum in Zürich aufbewahrt wird.

Hier finden wir im Schilde die rothe, zweithürmige Burg in Gold. Auf dem daneben gestellten Helm fünf rothe, speichenartig gestellte Stäbe mit sternartigen Verzierungen an den oberen Enden[1]). Ein zweites Wappen dieses Kästchens zeigt eine rothe, zweithürmige Burg in Weiß. Auf dem Helme dagegen einen weißen, mit Pfauenfedern besteckten Bogen mit zwei mit Lilienblättern behangenen Querstäben. Der Helm trägt an der Stirnseite die rothe Burg[2]).

Da dieses Kästchen früher in der Pfarrkirche in Attinghusen aufbewahrt war, tauchte die Hypothese auf, das mit den Wappen der Grafen von Kyburg, Thierstein, Falkenstein, der Herren von Rinegg, von Rüti, Wolhusen, Rothenburg, Thorberg, Landenberg und Spitzenberg und einem defecten Wappen mit Pfauenbüscheln auf dem Helme gezierte Kästchen sei ein Brautgeschenk für den Herrn Wernher von Attinghusen (1250) gewesen. Allein die Beziehungen der meisten dieser Herren zu Attinghusen sind unnachweisbar; abgesehen davon, dass das Geschenk für so weit auseinander wohnende Herrn sich als kaum glaubwürdig für jene Zeit darstellt. Vielmehr möchte ich annehmen, das Kästchen sei erst um 1415 bei der Eroberung des Steines von Baden als Siegesbeute nach Uri gekommen und habe in alter Zeit

---

[1]) Zeller-Werdmüller in Bd. XXI der Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, pag. 134, Tafel 3.

[2]) Daselbst, pag. 135.

zur Aufbewahrung der Urkunden über die Vormundschaft und Verwaltung des Vermögens der Gräfin Anna von Kyburg gedient (1262—1272). Zur Begründung der Hypothese verweise ich auf folgende Thatsachen.

Bei der Regulierung der Frage über die Lehen der Grafen von Kyburg mit dem Bischof von Costanz wirkten mit: Marquard von Wolhusen, Kuno von Bechburg (1. Juni 1264), 1263 ist unter den procuratores domine Elisabeth et Anne de Kiburg per Burgundiam unter anderen Berchtold von Rüthi, Domherr von Basel[1]), 1263 Rath der Gräfin Elisabeth mit Ulrich von Vilmeringen[2]), an dessen Siegelbild[3]) das defecte Wappen auf dem Kästchen erinnert, sofern wir nicht Fragmente von der Werdenbergischen Fahne des Grafen Hugo, Vormünder der Gräfin Anna von Kyburg[4]), vor uns sehen.

Die Grafen von Thierstein und die Herren von Brandis, wie die von Thorberg wurden als Grundbesitzer in Klein-Burgund oder hervorragende Ministerialen, Albert von Thorberg als Minister der Grafen von Kyburg in Burgdorf, die von Landenberg und Rinegg als Ministerialen der Grafen von Kyburg im Thurgau und Zürichgau bei der Verwaltung der Vormundschaft beigezogen. So waren 1271, 16. Juli, bei der Regulierung der St. Gallener Lehen des verstorbenen Grafen Hartmann von Kyburg bei Graf Rudolf von Habsburg in Baden Hermann und Beringer von Landenberg[5]).

Ähnlichen Ursprungs, aber ganz anderen Zweckes waren die 78 Wappen im Thurme zu Erstfelden im Canton Uri, auf welche ich zuerst in meiner Schrift über die Herren von Attinghusen verwiesen habe. Hier erscheint das Wappen der Freiherren von Rothenburg: im weißen Felde die zweithürmige, rothe Burg; auf dem Helme ein gezinnter Thurm.

Diese Wappenserie, welche Stadtschreiber Rennward Cysat 1590 abzeichnen ließ, bildeten nicht Wandmalerei, sondern offenbar eine Wappenrolle, ähnlich jener in Zürich, die vermuthlich ebenfalls 1415 in Baden erobert wurde, während die Züricher Wappenrolle wahrscheinlich aus dem Schlosse Kyburg stammt.

Der Zweck dieser Wappenrollen auf den Burgen ergibt sich aus einer Schrift des berühmten Dominicaners Jacob von Lausanne, der zu Anfang des 14. Jahrhunderts lebte. Er berichtet, dass bei Ankunft hoher Personen die Wappen derselben im Hause angebracht und diejenigen früherer Gäste durchgestrichen wurden (imagines delentur de pariete et finguntur arma supervenientis[6]). Zu diesem Zwecke dienten die Wappenrollen.

Älter noch als das Wappen aus Erstfelden ist jenes in der berühmten Heidelberger Minnesänger-Handschrift, es stellt eine Burg im rothen Felde dar. Wir kommen unten auf den Minnesänger Rudolf von Rothenburg zu sprechen. — Ähnlich, doch ohne Helmkleinod ist das Wappen aus dem Hause zum Loch in Zürich, aus dem 14. Jahrhundert, wie auch aus dem Kreuzgang des Klosters St. Urban.

---

[1]) Züricher Urkundenbuch, III, 344—346.
[2]) Fontes Bernenses, II, 566.
[3]) Zereleder Siegel Nr. 112, 1268.
[4]) F. Gull, Die Grafen von Montfort, von Werdenberg, 1891, Siegel Nr. 16.
[5]) Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen, III, 190—191.
[6]) Mittheilungen des histor. Vereines für Steiermark, 1900, 48. Heft, 143.

Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen die Abbildungen der Wappen der Herren von Wolhusen aus der Kirche in Ruswyl: die rothe, von zwei Thürmen flankierte Burg in goldenem Schild; als Helmkleinod der rothe Hut mit Hermelinkrempe und Pfauenwedel[1]).

Aus dem Schlosse Büron im Canton Luzern stammt die Abbildung eines zweihelmigen Wolhuser Wappens, das auf Judith von Wolhusen, Gemahlin Rudolfs von Aarburg, sich bezieht.

Das Wolhuser Wappen in Joh. Stumpfs Chronik von 1548 und in Nikolaus Holdermeyers wie in Siebmachers Wappenbuch mit der Inful auf dem Helme ist offenbar einem Glasgemälde des Abtes Peter von Wolhusen in Einsiedeln — wenn nicht dem Reitersiegel Diethelms von Wolhusen — entnommen. Spätere Wappenmaler gestalteten das Wappen willkürlich um, so Johann Jost Tschupp von Sursee (um 1650), der als Helmkleinod noch ein mit Pfauenfedern bestecktes Hirschgeweih zwischen die rothe Burg hineinzeichnete, um die Lehensverbindung zwischen Wolhusen und Kasteln (um 1364) anzudeuten, oder auch auf die Inful noch ein weißes Kreuz setzte.

Die Siegel der Freiherren von Rothenburg und Wolhusen sind meist klein und kunstlos, ohne Helmkleinode; sie zeigen meistens nur, wie das Wappen, im Schilde die zweithürmige Burg; keines reicht vor das Jahr 1238 zurück. Wir kennen folgende:

1. Dreieckiges Siegel mit abgerundeten Ecken. Umschrift, wie bei allen folgenden, in Majuskeln. ∘ WALTHERVS ∘ DE ROTINBVRCH. 1238. 1240. Burg mit Steinsatz, Abbildung in Engelberg im 12. und 13. Jahrhundert. Tafel 3.

2. S. ARNOLDVS DE ROTINBVRG. 1244. Wie Nr. 1. 1241. 1244.

3. Rundsiegel. * S • MARCHWARDI DE ROTINBV̄ 1240. 1246. 1250. 1254. Abbildung in Engelberg im 12. und 13. Jahrhundert. Tafel 3.

4. Dreieckiges Siegel von 1252. SIGILLVM WALTHERI • DE • WOLHVSEN.

In der Mitte zwischen der Burg R O / T Є / B G

5. Dreieckiges Siegel. S • ARNOLDI • ADVOCATI • DE • ROTINBVRG • 1252. 1253. Abgebildet in Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. XXI, Tafel 3. Züricher Urkunden. Tafel IV, Nr. 26.

6. Rundes Siegel ohne Schild. S • MARCHWARDI • DE ROTĒBVRG. 1262.

7. Rundes Siegel mit Schild. † S • [Marq]VARDIS • DE • ROTENBV. c. 1250.

8. Rundes Siegel, wie Nr. 6. S • MARQVARDI • NOBIL • ADVOCATI • DE • ROTEBVR. 1252. 1277.

9. Großes Dreiecksiegel mit abgerundeten Ecken, auffällig roh gearbeitet, mit verkehrten Buchstaben Ƨ • WAΓT . . . ЄRI • DЄ • WOΓHVƧIN. Die Thürme sehr schlank, c. 1250.

---

[1]) Copie in Cysat's Wappenbuch. — Hienach vielleicht das Wappen des Abtes Peter von Einsiedeln, von J. H. Gessner gestochen in Hartmann, Annales Heremi 1612, 357, wo jedoch statt des Pfauenstutzes ein Blätterbusch steht.

Wolhuser Siegel.

1. Dreieckiges Siegel. Umschrift: S • MARCHVWARDI • DE • WOLHVSEN. 1238. 1240. 1278—1280.

1236. Züricher Urkunden. Tafel IV, Nr. 28.

2. Dreiecksiegel mit abgerundeten Ecken. S • WERNHERI • DE • WOLHVSIN. 1244.

3. Dreiecksiegel. † SIGILLVM • WALTHERI • DE • WOLHVSEN. 1261. Abbildung.

4. Dreiecksiegel. † S • TIETHELMI • DE • WOLH.... 1265.

5. Rundsiegel. † S • WERNE....HVSEN. 1265.

6. Dreiecksiegel. S • WALTERVS • DE • WOLHVSEN. 1244. 1259.

7. Dreiecksiegel 1279. 1313. S • IVN (ioris) ARNOLDI • DE • WOLHVSEN.

8. Rundes Reitersiegel. S • DIETHELMI • NOBILIS • DE • WOLHVSEN. 1285. Abgebildet in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 2, XXI, Tafel 3.

9. Rundes Siegel ohne Schild. S • WERNHERI • DE • WOLHVSEN • CANBERON. 1277. Abbildung.

10. Rundes Siegel ohne Schild. S • WE..... • DE WOLHVSEN. 1264.

11. Rundes Siegel mit Schild. S • IOH • NOB. .....SE • MILI. 1277.

12. Frauensiegel der Gräfin Ita von Froburg, geb. von Wolhusen. 1288—1299. Oval. Abgebildet bei W. Merz, die Grafen von Froburg und Homberg. Taf. II, Fig. 5.

13. Frauensiegel der Gräfin Margarethe von Straßberg-Wolhusen. S • MARGARETE • COMITISSE • DE • STRASBERG. 1345—1369. Abgebildet in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. XIII, Tafel IV, Fig. 51.

14. Frauensiegel der Adelheid von Wolhusen, verehelichte Humel von Liechtenberg. 1370. S • ADELHEIDIS • DE • WOLHUSEN.

Rundsiegel mit zwei nebeneinander gestellten Siegeln in Rundschilden.

15. Kleiner Dreiecksiegel von 1313. S • IOHAN..... WOLHVSEN.

16. Siegel des Abtes Peter von Wolhusen in Einsiedeln. Spitzoval. Infulierter Abt mit Krummstab, die rechte Hand segnend emporhaltend, in einem altarartigen Gehäuse, an dem links und rechts die Wappen von Einsiedeln und Wolhusen angebracht sind. S' • DNI • ABB • MOASTERII • LOCI • HEREMIT.

17. Kleines Rundsiegel Diethelms von Wolhusen. 1365.

18. Kleines Rundsiegel der Elisabeth von Ramstein, Frau des obigen Diethelm, 1365, mit den Wappen von Wolhusen und Ramstein S' • ELISABE • DE • WOLHVSEN.

19. Ovalsiegel von 1328. † S • (Johannis) DE • WOLHVS • RECTORIS • ECCE. • I • WANG. Unter dem Bilde der hl. Ursula das Wappen von Wolhusen. Abbildung.

20. Rundsiegel mit Schild. 1333. (S • IOHANNIS) o D. o WOLHVSE.

21. Großes Ovalsiegel der Äbtissin Beatrix von Wolhusen in Zürich. Unter den Bildern von Felix und Regula das Wolhuser Wappen.

S • BEATRICIS • DEI • GRA • ÄBBATISSA • MONASTERII • THVR.

22. Kleines Ovalsiegel derselben. Unter den Köpfen von Felix und Regula. SIGILLVM • SECRETVM. Abbildung in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 2, VIII, Tafel II, Fig. 12.

Für die Bedeutung der Freiherren von Rothenburg und Wolhusen spricht namentlich auch ihr Lehenhof, der aus folgenden Rittergeschlechtern und Edelknechten bestand: von Oltingen (1224), von Luzern (1224), von Littau (1224), von Thun (am Luzernersee 1224), von Twerenbold (1224), von Strittschwanden (bei Alpnach, 1237, 1257), von Waltersberg (Unterwalden, 1303), von Rüdiswyl (1240), von Wolen (1241), von Malters (1241), von Buttensulz (1223), von Schwingruben (1246), von Lunkhofen (1254), von Sursee, später nach ihrer Burg von Tannenfels benannt (1257—1344), von Hohenrein (1257), von Soppensee (1257—1359), von Schenken (1257—1359), Ruost, auf der Vorburg zu Wolhusen gesessen (1257—1369), Winkelried (von Unterwalden, seit 1275), von Aa (Unterwalden, 1275), von Wile (1275), ab dem Turm (1288), von Wangen (1308), von Bärenstoß (1308—1369, wahrscheinlich auf Kapfenberg oder auf der Burg zu Wiggen gesessen), von Ottelfingen (1288), Meyer von Biel (1312), von Schwertschwendi (1371), Müllner von Zürich (1367), von Luternau (1367), von Lütishofen (1398), von Heidegg (1279—1369), von Hünenberg bei St. Andreas am Zugersee (1285—1369), von Schenken (1291), von Liebegg (1291), von Hohegg (1257), die Edelknechte von Rothenburg und von Wolhusen.

Die interessanteste Erscheinung ist die, dass die Freiherren von Rothenburg und Wolhusen, wie jene von Hasenburg seit 1224 ihre eigenen Truchsessen hatten, die später nach Münster und Lenzburg übersiedelten, dann zu Ende des 15. Jahrhunderts in den Elsass zogen, im Besitze großer, bischöflich Basel'scher und österreichischer Lehen [1]) und Pfandschaften als Freiherren um 1694 ausstarben. Das Gut, welches die Truchsessen von Wolhusen von den Freiherren für ihren Dienst innehatten, war das sogenannte Truchsessengut im Zinzerswyl (in der luzernerischen Gemeinde Buttisholz), welches 1416, Montag vor St. Antonstag, der Edelknecht Hans Truchsess von Wolhusen um 46 Goldgulden an die Pfisterbruderschaft in Sursee verkaufte [2]). Dieses Datum bezeichnet den Endpunkt der Herrschaft des adeligen Lehendienstes im Gebiete von Luzern. Im Jahre 1415 hatten die Luzerner auf Betrieb König Sigismunds sich der österreichischen Herrschaften im Aargau bemächtigt. Seit 1291, 1363 und 1369 waren die meisten vormals Rothenburg-Wolhusen'schen Besitzungen an die Herzoge von Österreich übergegangen. Die Herren von Wolhusen waren seither, bis auf geringe Besitzungen, Lehenträger der Herzoge geworden. Sie bezogen auch bis zu diesem Übergange von den Lehensträgern Gebüren für Handänderungen von den Mannlehen, von den Unterthanen, namentlich in Unterwalden, die sog. „Bete", d. h. eine freiwillige Steuer bei Heerfahrten, Pilgerreisen und Verehelichungen der Söhne und Töchter des Hauses. Nun verlieh König Sigismund der Stadt Luzern 1415 das Recht zur Ertheilung der vormals österreichischen Mannlehen [3]).

---

[1]) Herrschaft Bettingen, Pfandschaft von, Pfirt, Nieder-Steinbrunn, Landsehr. Schöpflin Alsatia Illustrata, II, 694. Chmel, Mon. Habsburg.

[2]) Tegerfelds Formelbuch, fol. 145, Stadtarchiv Sursee.

[3]) Definitiv 1433, 22. Dec. Segesser, Rechtsgesch., II, 275—297.

Von den adeligen Lehensträgern sind besonders wichtig die Herren von Hünenberg, welche angeblich von ca. 1250 bis 1369 die Burg St. Andreas am Zugersee von den Herren von Wolhusen zu Lehen trugen. Wahrscheinlich ist die Burg mit den Gerichten in Rumeltikon, Nieder-Cham und Deinikon durch Ehe eines Wolhusen mit einer Freiin von Eschenbach an erstere Familie gekommen; allein sonderbarerweise ist in dem Acte über die 1309 vorgenommene Erbtheilung unter den Söhnen Gottfrieds von Hünenberg hiervon keine Andeutung zu finden.

Dann ist auch der Lehensverband mit den Herren von Heidegg beachtenswert. Als Lehensobject erscheint, laut Urkunde von 1381, der Hof Klotisberg, der 10 Malter Korn und Hafer abwarf, sammt 2 Jucharten Weinreben unter der Burg, deren eine Hälfte, nach späteren Urkunden, ebenfalls Lehen war.

Mit dem Besitze der Herrschaft Rothenburg waren folgende Mannlehen verbunden: 1. Der Meierhof Emmen; 2. der Kellerhof Emmen; 3. der Hof Heretingen mit Ottenhusen und Ratoltswyl; 4. der Hof Illau mit Twing Urswyl; 5. das Kloster Rothenburg mit Zenger und Möslin; 6. der Hof Herdschwand; 7. Holzhüsern; 8. Lerchenrain; 9. Bachthalen; 10. Elmeringen; 11. Hasle bei Emmen; 12. Fulenrain bei Gundeldingen; 13. Adelwyl; 14. Hediswyl.

Mannlehen der Herrschaft Wolhusen waren laut Mannlehenbuch:

1. Der Hof Lutersarnen in der Pfarrei Entlebuch;
2. Hof Staldegg, auch Ruostengut genannt;
3. Hof Blattegg in der Pfarrei Malters mit der Sperberzucht oder dem „Gemeise“;
4. Gut Ebenet zu Wolhusen;
5. Hof Farnbühl;
6. Alp Brüdern im Entlebuch;
7. Hof Lindenbühl in der Pfarrei Entlebuch, Lehen der Edelknechte von Rüediswyl;
8. Hof Öggischwand an der Bramegg;
9. Hof Dieppenrüthi an der Bramegg;
10. Hof Schwand;
11. Tannmatt unter der äußeren Burg Wolhusen, anstoßend an den Hof Buholz, wo das Landgericht gehalten wurde;
12. Siberhof oder Siberhaus an Gutenegg, genannt Oberlehen;
13. Grüt oder das Gut vor der Burg zu Entlebuch;
14. das Gut am Ebnet;
15. der Hof Unterschlechten zu Menznau, Lehen der Edelknechte von Werdenstein;
16. das Gut Satelegi oder Obergut;
17. der Meierhof Ruswyl;
18. der Hof zu Huoben zu Großwangen, fünf Schupossen haltend;
19. zwei Schupossen zu Blochwyl;
20. der Hof Guggernell bei Wolhusen;
21. Zwickers- oder Stanser-Gut bei der Goltsrüti zu Ruswyl;
22. Hof Oberlehen bei Menznau;
23. Hof Rüediswyl im Bächli zu Ruswyl;

24. zwei Schupossen zu Wandelen bei Ruswyl;

25. die Alp Waldegg am Enzi;

26. die Alp Mettlen bei Waldegg, Lehen der Edelknechte von Schwertschwendi;

27. der Hof im Winkel bei der Burg Wolhusen;

28. der Hof vor der Burg Wolhusen, auch Hilternberg genannt;

29. der Hof Tannmatt bei Wolhusen;

30. der Hof in der Schwand, 1374 Neu-Rothenburg genannt, Sitz der damals mit Ulrich von Rothenburg erloschenen Edelknechte.

Hierzu kamen die Waldungen in der Tachsegg zu Entlebuch, der Hochwald im Entlebuch, am Napf und im Enzi, Wald, Weid in der Fontanne, die auch als Mannlehen verliehen wurden.

Die Meyer von Biel hatten von den Herren von Wolhusen zwei Schupossen in Mett zu Lehen.

Der äußerst bescheidene Umfang vieler Mannlehengüter erklärt wohl hinreichend, warum die stabileren Elemente der wolhusischen Lehensträger bald in die Classe der Bauern übergieng, während die geistig geweckteren Persönlichkeiten in andere Lehensverbände eintraten, wie die Heidegg, Truchsess von Wolhusen und die Edelknechte von Rothenburg und Wolhusen.

Schon die Lieder des Minnesängers Rudolf von Rothenburg geben einen Wink über die ungünstigen Zustände. Der Sänger war hochbegabt und angesehen im Kreise seiner Genossen, wie die Klage des Minnesängers von Gliers zeigt [1]).

Allein der Hof des Reichsverwesers Marquard von Rothenburg von (Klein-) Burgund, der zaghaft im großen Kampfe zwischen Papst und Kaiser dastand, fesselte Rudolf, der in seinen Liedern den hohen Muth pries, nicht. Er zog hinaus als fahrender Sänger nach Deutschland bis an die Saale, nach Troyes, Paris, nach Mâcon, bis nach England, Portugal, Italien, und kehrte erst als alter Mann heim, wo wir ihn dann 1257 mit seinem Bruder Werner von Rothenburg in Luzern bei Vogt Arnold von Rothenburg treffen [2]).

Wenn in der Heidelberger Minnesänger-Handschrift Herr Rudolf von Rothenburg mit einem Wappen dargestellt wird, das eine zweithürmige rothe Burg in goldenem Felde darstellt [3]), so zeigt dies, dass der fahrende Sänger nun in den Dienst der Linie der Vögte von Rothenburg getreten war, die auf Wolhusen saß, während er persönlich höchst wahrscheinlich Neu-Rothenburg, unfern von Wolhusen, bewohnte.

Von den Edelknechten von Wolhusen ließ sich der eine Zweig in Solothurn nieder [4]), ein anderer trat in den Dienst des Freiherrn Guiscard von Raron, wurde

---

[1]) K. Bartsch, Die Schweizer Minnesänger, Frauenfeld 1886, 204.

[2]) Geschichtsfreund, I, 193.

[3]) Hagen, Minnesänger, IV, 106; Kraus, Die Miniaturen der Heidelberger Handschrift, 1881, Blatt XX.

[4]) Walther von Wolhusen 1306—1323, Vater von Johann, Ulrich und Paul 1329—1359. Werner, Vice-Schultheiß in Solothurn. Solothurner Wochenblatt 1831, 571, 576, 629, 1872, 268, 339, 316, 110, 117. Jahrzeitbuch der Franciscaner von Solothurn.

dann mit diesem aus dem Wallis vertrieben und erlosch in Oberhofen bei Thun [1]); der dritte Zweig siedelte nach Zürich über, wo der Edelknecht Bilgeri von Wolhusen, in zahlreiche Fehden und Processe verwickelt [2]), 1402 noch als Lehensmann des Freiherrn von Schwarzenberg erscheint [3]).

Die Zeit, wo ein adeliger Dienstmann mit einem Ritterlehen, bestehend aus einer Burg und zwei Schupossen = 20 Jucharten Land, standesgemäß leben konnte, lag jedenfalls „weit in nebelgrauer Ferne". Doch hatte das Landvolk auch nach dem Zusammenbruche des Feudalsystems immer noch große Sympathien für das Still- und Kleinleben der entschwundenen Zeit, wo der Ritter mit dem Falken auf der Faust, von lustigen Rüden begleitet, im Schatten der alten Gerichtsbäume Recht sprach, während unter der Herrschaft der Eidgenossen Schneider und Schuster den Gerichten vorsaßen.

B. Familiengeschichte.

I. Die alten Freiherren von Wolhusen.

Die Geschichte der älteren Linie des Hauses Wolhusen zeigt ein wundersames Gemisch von Geschichte und Sage. Wir wissen nicht einmal bestimmt, welche der beiden Burgen in Wolhusen die ursprüngliche Stammburg des freiherrlichen Geschlechtes war.

Da, wo die kleine Emme aus dem luzernerischen Thale Entlebuch plötzlich in einem Bogen sich von Norden gegen Osten wendet, stehen auf zwei sich gegenüberliegenden, durch den Fluss getrennten Hügeln die beiden Burgen. Links ob Wolhusen-Markt, 668 Meter über Meer, die aus Rollsteinen erbaute, sog. innere Burg, rechts, 690 Meter über Meer, die aus größeren Werkstücken erstellte, sog. äußere Burg. Zu ersterer gehörte das Entlebuch, zu letzterer das Amt Ruswyl.

Die urkundlich bezeugte Geschichte dieser Familie beginnt mit Seliger von Wolhusen, der 1070—1099 genannt wird. Allein an ihn schon rankt die Sage sich auf; denn im 15. Jahrhundert erzählte man sich, dieser einst tapfere Ritter habe plötzlich mit seiner Gemahlin Hedwig den Freuden der Welt entsagt, nachdem seine Kinder ertrunken. Seliger sei ins Kloster Einsiedeln getreten und sei dort Abt geworden, seine Gemahlin Hedwig dagegen Äbtissin zum Fraumünster in Zürich. In wirklich gleichzeitigen Acten wird sein Geschlechtsname niemals erwähnt, doch sind die Hauptzüge aus der Lebensgeschichte im Einklange mit der Grabschrift, die ein Einsiedler-Codex aus dem 12. Jahrhundert mittheilt:

[1]) Johann 1414 in Sitten, Mém. et Documens de la Suisse Romande, XXXVIII, 106. 1419 mussten ihn die Walliser für seine Verluste mit 12.000 Gl. entschädigen. Blumer, Urkunden von Glarus, I, 519—520. Seine Witwe und Kinder wohnten 1424—1431 in Oberhofen. 1361 verkauft Johann von Wolhusen den Johannitern in Buchsee Güter. Sein Siegel wurde 1871 in Interlacken gefunden.

[2]) 1393, Jan. Fehde mit der Stadt St. Gallen. Wartmann, Urkundenbuch IV, 434—435. Achtbuch von Zürich, 1390—1391.

[3]) Er hatte Güter im Kirchspiel Zug von ihm zu Lehen. Stadtarchiv Zug.

1389 wird im Achtbuch des Hofgerichtes Zürich auch ein Aerni von Wolhusen erwähnt.

Bilgeri war 1387 Mitglied der Rittergesellschaft vom Fuchse. Helvetische Bibliothek, VI, 121—123.

Ein Zusammenhang des schaffhausischen Bürgergeschlechts von Wolhusen, das seit 1289 erscheint, mit den Freiherren scheint nicht existiert zu haben.

Obrutus hic abbas Seligerus jus colit et fas:
Milite fit placidus ex alacri monachus;
Hinc abbas iussor; post iterum iunior,
Sponte sub imperio discipulus denuo
Marcuit ille modo, Job velut absque dolo [1]).

Den Geschlechtsnamen Seligers nennt zuerst der Decan Albert von Bonstetten in seiner 1494 in Ulm gedruckten Schrift: „Von der Stiftung des Klosters Einsiedeln“ [2]). Hier lesen wir: „Seligerus, apt der sibende, was vor ritter, ayn freyherr von Wolhausen. Um das im ettliche kind ertrunken, ward er bewegt, gaistlich ze werden, und gieng mit drey oder vier sünen in dis gotzhaus; und sein gemahel, frau Hedwig, täd des glichen, ward auch ein gefürstete äptissin zum Frawen münster Zürich. Diser apt hat auch dem gestifte vil gutz zubracht. Starb anno tausend neün und neünzig, und gab die aptey willigklich apt Rudolfen auf.“

Den Namen des Abtes erhielt eine große Vergabung an das Stift, die jedenfalls vor das Jahr 1070 fällt und nach der 1489 dem Jahrzeitbuch der luzernischen Pfarrei Ettiswyl [3]) inserierten Urkunde in deutscher Übersetzung also lautet: „Kund und zu wissen sei hiemit allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, dass der edle Ritter Seliger (nobilis miles) diese Kirche (Ettiswyl) mit all' ihren Rechten und Zubehörden in Wauwyl (Wowil) dem Stifte Einsiedeln (ad locum Heremitarum) vergabte, als er mit seinem Vermögen in das Kloster eintrat. Dieser verordnete, dass an seinem kirchlichen Gedächtnistage aus den Einkünften der Pfarrei allen Geistlichen dieses Decanates eine vollständige Mahlzeit verabfolgt werden solle, ebenso jenen Priestern und Edelleuten, die zufällig hinzukommen sollten. Die Geistlichen aber sollen, bei Strafe des Bannes, Messe lesen.“

Im Hause der Herren von Hasenburg, Fenis, der Grafen von Bargen, kommt ebenfalls der Name Seliger vor. Seliger, der Freund des Königshauses Burgund, der 1032 die Reichsinsignien an den römischen König Conrad brachte, und 1036 als Vater Ulrichs genannt wird [4]), ist höchst wahrscheinlich ein Herr von Hasenburg, nicht ein Herr von Wolhusen [5]) oder von Oberhofen.

Auffällig ist nun aber, dass die Einsiedler Chroniken, Liber Eremi, zum Jahre 1076, gar keine in und um Wolhusen gelegenen Güter aufzählen, die Abt Seliger ans Kloster vergabte, sondern solche in Ettiswyl, Wauwyl, Craolzwyl [6]), Bonoltzwyl, Eggelinswyl, Dagmarsellen, die Kapelle in Bottenwyl, den achten Theil der Kirche in Ruod und den vierten Theil der Kirche in Seeberg (bei Wangen, Kanton Bern) [7]).

[1]) Codex Nr. 143, fol. 348, Leben und Wirken des hl. Meinrad, 1861, 169.

[2]) Neudruck in den Quellen zur Schweizergeschichte, XIII, 193. Ähnlich die meisten Schriften über Einsiedeln, z. B. Curiosa Idea vitae ac mortis S. Meinradi, 1681, 25.

Bruschius dagegen in Monasteria Germaniae, Ingolstadt, 1551, 75 u. 39 f.

Seligerus . . . eo quodin loco arcis suae vicino liberos omnes amiserat, Monachus factus. Ihm folgt Hunger, U. l. Frau zu Einsiedeln, 111.

[3]) Die Jahrzeit wurde jeweilen am Dienstag nach Maria Geburt gehalten, wie die Acten über diese Stiftung von 1489—1809 zeigen. — In Einsiedeln traf schon um 1190 Abt Wernher II. Anordnungen betreffend Feier von Jahrzeiten für Abt Seliger. Studien aus dem Benediktiner-Orden, 1885, VI, 1, 331.

[4]) Anzeiger für schweizer. Geschichte, 1886, 52 ff.

[5]) Wie Secretan annahm. Mémoires et Documens, Genève XVI, 333.

[6]) Jetzt Alberswyl, wie sich aus einer Hypothek des Stiftes Einsiedeln von 1349 ergibt.

[7]) Liber Heremi, Geschichtsfreund, I, 134 f.

Dieser Besitz passte besser zu einem Grafen von Lenzburg [1]) als zu einem Freien von Wolhusen, oder einem Besitzer von Willisau, bezw. einem Herrn von Hasenburg bei Willisau. Denn wenn der Abt sein ganzes Besitzthum übergeben hat, so fehlt jedes Grundstück, das innerhalb der Marken der alten Herrschaft Wolhusen lag. Dazu kommt, dass die Vogtei an diesen Orten den Herren von Wolhusen nicht zustand, in Dagmarsellen z. B. den Herren von Rapperswyl.

Dagegen will der luzernerische Geschichtsforscher Balthasar im 18. Jahrhundert im Jahrzeitbuch der luzernerischen Pfarrei Romoos im Entlebuch folgende Stelle gefunden haben:

Seligerus Baro a Wolhusen, ditionis Lucernensis, pro nunc relicta vita conjugali, eo quod in lacu arci suae vicino liberos omnes amiserat monachus factus et abbas Einsidlensis et uxor eius abbatissa in Zürich.

Das Latein weist schon auf sehr späte Zeit hin und legt die Vermuthung nahe, die Stelle sei nur aus Bruschius entlehnt, wenn nicht aus Stumpfs Chronik.

Die wirklich gleichzeitigen Einsiedler Annalen sagen nur: 1070 Heinricus abbas obiit, cui Seligerus successit [2]).

1080 (? 1090) Seligerus languore pressus abbatis nomen gratis deposuit, domnum Ruodolfum eatenus camerarium cum consilio fratrum sibi successorem instituit [3]). 1099 Seligerus abbas obiit.

Während Gilg Tschudi diese dürftigen Nachrichten etwas besser redigierte [4]), ergänzte der Chronikschreiber Johann Stumpf sowohl in der 1548 gedruckten Schweizer Chronik als im Leben Kaiser Heinrich IV. die Nachricht, Herzog Rudolf von Schwaben, der spätere Gegenkönig, habe an Abt Seliger in Einsiedeln, mit dem er besonders befreundet gewesen, den Meierhof zu „Erndespach“ (Erlisbach) vergabt [5]). Das Kloster Einsiedeln besitzt keine Urkunde über diese Vergabung, doch ist die Angabe kaum zu bezweifeln; denn das Kloster besaß laut den ältesten, ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Urbarien Güter in Erlisbach, die es 1349 an das Kloster Königsfelden verkaufte [6]). Damals werden die Erwerbstitel an den Käufer ausgehändigt und 1528 mit anderen Archivalien, z. B. dem Jahrzeitbuch von Königsfelden, nach Zürich verschleppt worden sein.

Freilich steht dieser bestimmten Angabe Stumpfs die von Gilg Tschudi in Schrift gefasste Tradition des Klosters Einsiedeln entgegen, wonach das Stift die vom Grafen Bero von Lenzburg 981 vergabten Güter in Wittenheim im Elsass gegen die Güter in Erli(ns)bach soll eingetauscht haben [7]). Allein an einer anderen Stelle bezieht er diesen Tausch auf Erlibach am Zürichsee [8]).

Die Nachricht über die Beziehungen zwischen Seliger und Herzog Rudolf ist auch schon deshalb glaubwürdig, weil die Gemahlin des Gegenkönigs Rudolf von

---

[1]) Im Rathsprotokoll von Willisau vom 7. September 1657, fol. 221, wird auch vom „Grafen Selinger von Wolhusen“ geredet.

[2]) Monumenta Germaniae, III, 146.

[3]) Mon. Germ., III, 146.

[4]) Liber Eremi, Geschichtsfreund, I, 134, 136, Chronik I, 24, 38. Annales Einsiedlenses minores. Geschichtsfreund, I, 149.

[5]) Ihm folgt Fr. Hafner, Solothurn. Schauplatz II, 374, zum Jahre 1070.

[6]) Argovia IX, 29—39. Vgl. das Hofrecht im Solothurner Wochenblatt, 1821, 185—189.

[7]) Geschichtsfreund, I, 115.

[8]) Geschichtsfreund, I, 398.

Rheinfelden während des Entscheidungskampfes gegen Kaiser Heinrich IV. längere Zeit in Zürich lebte. Freilich wissen wir sonst über Äbtissin Hedwig von Wolhusen nichts Weiteres. Selbst der Geschichtschreiber der Abtei hat in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich VIII, Beil. 20, nur auf Hartmanns Annales pag. 161 — gedruckt 1612 — verwiesen, da ihm die Stellen in den Werken von Bonstetten, Bruschius, Stumpf, Lazius de migratione gentium 1557, 613, Tschudi, selbst Wittweiler (Leben Meinrads 1577), Pantaleon, Teutscher Nation Helden II, 202 f., unbekannt waren.

Von späteren Autoren, die Seligers gedenken, sind zu erwähnen: Bucelin, Chronolog. Constant. 1660, 215; Lang, Theologischer Grundriss I, 631, Josef Tschudi, Einsiedlische Chronik 1823, 41; Gallia christiana V, 1014, und Laurenz Burgener, Wallfahrtsorte der Schweiz I, 143, welche zeigen, wie die Sage sich veränderte.

Da das einsame Wolhusen fern vom Verkehre gelegen war, treten die Glieder dieser Familie nur selten in Urkunden auf, zuerst wieder ein Geistlicher, Diethelm von Wolhusen, Chorherr von Zürich [1]) und 1173—1184 Propst des Chorherrnstiftes Münster im Aargau.

Propst Diethelm erhielt 1173, 4. März, in Basel von Kaiser Friedrich I. die Bestätigung der Rechte und Freiheiten seines Stiftes [2]), um 1181, 12.—15. Mai, vom gleichen Kaiser ein Diplom wegen der Rechte gegen die Meier von Kirchensee und Ermensee [3]).

Herr Lütold von Wolhusen und sein Bruder Diethelm, Propst zu Münster, schenkten mit Zustimmung Arnolds, des Vogtes von Rothenburg, seiner Gemahlin und Kinder den 30. Januar 1184 der Kirche in Romoos (Rormoos) den Hof Tammbach. Zugleich wurde, anlässlich der Weihe der Kirche durch Bischof Johann (Hermann) von Constanz, bestimmt, den Armen sollen jeweilen am Charfreitag 4 Mütt Getreide zum Seelenheile der Stifter ausgetheilt werden [4]). Eine Sage erzählt, die Vergabung sei erfolgt, weil der Herr von Wolhusen den Pfarrer bei einem kärglichen Mahle getroffen habe [5]).

Propst Diethelm soll am 27./28. August 1190 gestorben sein [6]). Ob er schon 1133 Propst gewesen [7]) und 1162 Kaiser Friedrich I. Truppen zum Zuge nach Italien gestellt habe [8]), bleibt dahingestellt.

Eher ein Bruderssohn als ein Sohn Lütolds von Wolhusen ist Ulrich von Wolhusen, dessen Töchter Minna und Mechtild im Jahrzeitbuch von Ruswyl erwähnt

---

[1]) 28. August, Diethelmus canonicus dictus de Wolhusen obiit. Nekrolog der Propstei Zürich. Baumann, Necrologia Germaniae, I, 576.

[2]) Herrgott, Mon. Habsburg., II, 189.

[3]) Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1876, Nr. 1.

[4]) Neugart, Cod. Diplom. Alemanniae, II, 111. Eine Originalurkunde fehlt; es liegt nur eine Abschrift mit irrigem Datum 1084 im Pfrundurbar von 1622 vor. In den Pfründbereinigungsacten von 1584 wird der Act ins Jahr 1083 versetzt.

[5]) Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern, II. Bd., Manuscript.

[6]) IV. Cal. Septembris. Diethelmus de Wolhusen, huius ecclesiae praepositus. Directorium Chori Ecclesiae Beron. Baumann, Necrologia Germaniae, I, 346. Epitaphium Prepositorum Beron. Estermann, Sehenswürdigkeiten von Münster, p. 63.

[7]) Balthasar, Historische Merkwürdigkeiten, II, 78.

[8]) Göldlin, Waldstätter Bund, 26, aus einer alten Handschrift."

werden [1]). Minna war verehelicht mit B. von Buttensulz. Sie war 1228 schon Witwe, Mutter der Ritter Arnold und Ulrich von Buttensulz [2]).

Das Jahrzeitbuch der Johanniter zu Hohenrain gedenkt noch einer Frau Bertha von Wolhusen, über deren Herkunft alle Nachrichten fehlen.

Höchst wahrscheinlich unterhielten die Freiherren von Wolhusen freundschaftliche Beziehungen zu dem Kloster St. Blasien im Schwarzwalde, infolge deren die Benedictiner Güter und Rechte in Entlebuch erhielten, die sie bis zum Ausbruche des Sempacherkrieges (1386) unangefochten behaupteten. Schon am 8. Juni 1157 bestätigte Papst Hadrian IV. dem Kloster St. Blasien den Besitz der Kirche in Entlebuch [3]). Das Urbarbuch St. Blasiens von 1370 nennt auch einen Meierhof und mehrere Lehen daselbst [4]), dann auch Güter am Luzernersee zu Birnols (bei Horw) [5]) und in Alpnach [6]), die offenbar zum Grundbesitze der alten Wolhusen gehörten.

Allein da die Jahrzeitbücher von St. Blasien bis auf dürftige Fragmente verloren sind, lässt sich nicht mehr ermitteln, welcher der Freiherren diese Güter vergabt hatte.

Ganz legendär ist die im Jahre 1503 von dem Wiener Chorherrn Ladislaus von Sundheim an Kaiser Maximilian in seinem Reiseberichte überlieferte Nachricht, Herzog Berchtold von Zähringen, der letzte seines Geschlechtes († 1218), habe sich auch die Herren von Wolhusen und Rothenburg unterworfen, welche in Verbindung mit anderen Grafen und Herren, während Herzog Berchtolds Theilnahme am Kreuzzuge (1191), die beiden Söhne Berchtolds vergiftet und die Frau „unfruchtbar" gemacht haben [7]). Nicht einmal Conrad Justingers Chronik von 1421 nennt die Wolhusen und Rothenburg unter Zähringens Vasallen [8]).

Ungefähr um das Jahr 1223 erlosch im Mannesstamme das Geschlecht der Freiherren von Wolhusen. Durch Geppa, die Tochter Lütolds, Gemahlin Arnolds von Rothenburg, giengen Güter und Rechte der erloschenen Familie an die Vögte von Rothenburg über. Das Jahrzeitbuch der Kirche von Ruswyl erwähnt unter dem 24. Januar: Vrow Gepa ein vögtin diser kilchen und ein muter der Herrn von Rotenburg [9]).

Diese Geppa ist vermuthlich die legendäre Gräfin Guta von Rothenburg, die 1223 das Franciscanerkloster in Luzern gestiftet [10]), den Kriensbach bei Luzern correctioniert [11]) und auf dem Schlosse Schauensee den heil. Franciscus beherbergt haben soll [12]). Ihr Gemahl soll ein Graf Heinrich von Rothenburg gewesen sein, wie um das Jahr

---

[1]) 11. Februar. Minna, die war Her Ulrichs von Wolhusen Dochter. Hatt geben diser kilchen zwo Schuppossen, gelegen zu Gumpertschwand. — 19. Februar. Mechtild, ein Dochter Herr Ulrichs von Wolhusen, hat gen dieser kilchen zwo Schuppossen gelegen zu Geis und sol ein kilchher try priestern das mal geben. Auch unter dem 20. März gedenkt das Jahrzeitbuch von Ruswyl nochmal dieser Mechtild. Geschichtsfreund, XVII, 8, 9, 12.

[2]) Geschichtsfreund, XVII, 253 ff.

[3]) Gerbert, Historia nigrae silvae, III, 82.

[4]) Geschichtsfreund, XXII, 79.

[5]) Daselbst, XXII, 81.

[6]) Daselbst, XXII, 83—84.

[7]) Hormeyers Taschenbuch für vaterländische Geschichte, 1827, VIII, 125—129. Die Chronik verwechselt übrigens den Herzog mit dem Grafen von Neuenburg.

[8]) Studer, Justingers Chronik, pag. 6.

[9]) Geschichtsfreund, XVII, 6.

[10]) Chronik von Ruß, pag. 35—40. Schilling.

[11]) Mohr, der Kriensbach.

[12]) Inschrift am Kamin im Schloss Schauensee.

1482 zuerst der Chronikschreiber Melchior Ruß meldet. Allein alle diese Angaben beweisen nur, dass unsere Chroniken für Nachrichten aus alter Zeit absolut haltlos sind. Wohl gehört die älteste im Archiv der Franciscaner in Luzern liegende Urkunde ins Jahr 1223, allein dieses Document ist nur die Abschrift der päpstlichen Bulle Honorius III., betreffend die Regel der Minoriten[1]). Nach den zuverlässigsten Lebensgeschichten des heil. Franciscus hat dieser Wundermann niemals Deutschland betreten, auch nicht auf der Reise nach Frankreich[2]). Ein Graf Heinrich von Rothenburg hat niemals in der Schweiz gelebt.

Weder 1220[3]), noch 1223 ist vom Abte von Murbach der Boden zum Franciscanerkloster in Luzern gekauft worden, sondern erst 1269[4]).

Chronikschreiber Ruß versichert, Gräfin Guta sei 1233 gestorben; eine Inschrift im Chor der Franciscanerkirche nannte den 4. Mai 1233 als Todestag[5]). Später bezeichnete ein 1649 in Kupfer gestochenes Bild die Stifterin als „Frau Gutta aus Störiz, Gräfin von Rotenburg in Helvetien". Das 1504 erneuerte Jahrzeitbuch der Franciscaner endlich nennt sie Fol. 64: Fraw Gutta ein gräfin von Rottenburg[6]).

Unsere Hypothese stützt sich auf die Einzeichnung im Jahrzeitbuch der Barfüßer, wo unter den in der Kirche beerdigten Personen Frow Gepa von Wolhusen aufgezählt wird[7]). Diese kann wohl noch im Jahre 1232 gelebt haben, als das Kloster der Minoriten gegründet wurde, wenn sie auch nicht mehr den Klosterbau von 1269 erlebte.

II. Die Freiherren und Vögte zu Rothenburg.

Eine Stunde von der Stadt Luzern entfernt liegt im vormaligen Aargau, jetzt schweizerischen Kanton Luzern, auf einem Felsen über dem in die Reuß einmündenden Flusse Roth die Kirche Rothenburg, welche die Stelle der vormaligen Burg Rothenburg einnimmt.

Mit dem Besitze der Burg waren Güter und Rechte, niedere und mittlere Gerichtsbarkeit zwischen Emme, Reuß und dem Höhenzuge gegen Hohenrain in den Orten Rothenburg, Hüsli, Pfaffwyl, Ingwil (Innwil), Buchholz, Enggislen, Ober-Eschenbach, Heratingen, Lütingen, Ratolzwil, Lerchenrein, Bergwil, Geroltswil, Hertschwand, Bertenswil, Holzhüsern, Hocken, Lugessingen, Hermaningen, Huben, Walingen, Ripperschwand, Emmenwald, Sigbodingen, Rüdgeringen und Rüti, wie Schwanden, Rüdiswyl und Buchholz, Emmen und Buchenrain nach dem habsburg-österreichischen Urbar verbunden[8]).

[1]) Bullarium Franciscanum, I, 15.

[2]) Tschamser, Annales der Barfüßer, I, 79 spricht von dem Blute des hl. Franciscus, das damals Gräfin Guta der Kirche in Kriens geschenkt habe.

[3]) Tschamser, I, 66.

[4]) Urkunde im Geschichtsfreund, III, 171.

[5]) Geschichtsforscher, X, 42.

[6]) Geschichtsfreund, XIII, 24. J. E. Kopp's Hypothese, dass statt Rothenburg Tokenburg zu lesen sei (Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 99, Note 8), fällt deshalb außer Betracht, weil eine Verwandtschaft der Rothenburg mit den Toggenburg nicht nachweisbar ist.

[7]) Geschichtsfreund, XIII, 24.

[8]) Pfeiffer, Habsburg-österreich. Urbarbuch. Quellen zur Schweizergeschichte, XIV, 196 ff.

Die Ostgrenze gegen die Freiherrschaft Eschenbach, welche nach der Ächtung des Königsmörders Walther von Eschenbach 1309 an die Herzoge von Österreich fiel, bildete der Rothbach; gegen Norden das Gebiet der habsburgischen Herrschaft Sempach und das vormalige kyburgische Gebiet von Richensee; gegen Westen die Herrschaft Wolhusen, gegen Süden das murbachische Gebiet der Meierhöfe Malters, Littau, Luzern, Ebikon und Root.

Die Herren von Rothenburg besaßen die Burg und Vorburg mit dem Patronatrecht in Rothenburg (Rüggeringen), die Burg zu Werthenstein und die zu Schwanden oder Neu-Rothenburg.

Von der Abtei Murbach im Oberelsass waren die Freiherren von Rothenburg belehnt mit den Meierhöfen und Gerichten in Luzern, Langensand oder Horw, Kriens, Adlingenswyl, Malters, Littau (nebst Eigenthal), Root, Buchenrein, Emmen, Stans, Alpnach und Lungern [1]).

Wegen dieser Vogteien hießen diese murbachischen Vasallen auch die Vögte von Rothenburg.

Die Freiherren von Rothenburg waren in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit der Landgrafschaft Aargau unterworfen; eine der Dingstätten dieser Landgrafschaft befand sich zu Buholz, wo bis 1798 noch ein Galgen stand [2]).

Die ältesten Nachrichten zur Geschichte der Freiherren von Rothenburg finden wir in den Schriften der von den karolingischen Königen dem Abte von Murbach geschenkten Benedictiner-Abtei von St. Mauriz und Leodegar in Luzern.

Nach einem im 12. Jahrhundert geschriebenen, aber mit irrigen Jahrzahlen versehenen Rotulus über die ältesten Vergabungen schenkten zur Zeit König Ludwigs (des Frommen) unter Abt Recho die Brüder Hartmann und Prunolf dem St. Leodegar-Stift in Luzern den ganzen Emmenwald bis nach Langnau (an der Emme, nahe bei Werthenstein) [3]).

In der 1633 abgebrannten Stiftskirche von Luzern sah Chorherr Christoph Spiri um das Jahr 1609 eine Inschrift, welche unter den Stiftern der Abtei nannte: Hartmannus et Prunolfus fratres, comites Rottenburgenses circa annum 840 [4]).

Nun gab es allerdings niemals Grafen von Rothenburg, sondern nur Freiherren, da sich aber eine Landgerichts-Malstätte der Landgrafschaft Aargau in Buchholz bei Rothenburg befand, kam im 15. Jahrhundert allmählich die irrthümliche Bezeichnung Grafschaft Rothenburg auf.

Die Inschrift in der Stiftskirche selbst war 1503 noch ziemlich neu, vielleicht auch nur erneuert worden [5]). Die älteste Erwähnung der Grafen von Rothenburg findet sich in der 1482 geschriebenen Luzerner Chronik des kritiklosen Melchior Ruß von Luzern [6]), dann in der Schweizer Chronik des Gerichtschreibers Petermann Etterlin, gedruckt in Basel 1507, und in jener des Stiftscaplans Diebold Schilling von Luzern von 1510—1515.

---

[1]) Pfeiffer, Habsburg-österreich. Urbarbuch. Quellen zur Schweizergeschichte, XIV, 196 ff.

[2]) W. Frank, Die Landgrafschaften, Braunschweig, 1873, 41.

[3]) Geschichtsfreund, I, 157.

[4]) Collegiatae ecclesiae S. Leodegarii Thesaurus. Manuscript der Stadtbibl. Luzern.

[5]) Riggenbach, Das Chronikon des Konrad Pellikan. Basel, 1877, 30.

[6]) Druckausgabe, Luzern, 1834, 7 u. 13.

Auffallenderweise kommen nun die Namen Hartmann und Prunolf bei den Freiherren von Rothenburg in späterer Zeit gar nicht mehr vor. Dagegen ist in dem zwischen 1485—1500 angelegten Urbarbuch des Benedictiner-Stiftes Luzern eine Genealogie der Herren von Rothenburg, unmittelbar nach der Copie des Rotulus über die Vergabungen aus der Karolingerzeit (Fol. 7) eingeschaltet, die offenbar aus einem jetzt verlorenen Jahrzeitbuch entnommen ist, da sie von Vergabungen redet, die mit einer Familien-Jahrzeit verbunden waren, bei der den Stiftsherren Mahlzeiten (consolatio corporalis) verabfolgt wurden. Hierbei wird noch ausdrücklich auf jetzt nicht mehr erhaltene Rödel des Allmosner- und Präsenzamtes verwiesen, welche hierüber genauere Auskunft ertheilen [1]).

Nach diesem Documente vergabte Vogt Hupold das Fischerrecht in Stans, sein Sohn Walther ein Gut in Esche; dessen Bruder Markward für sich und seine Gemahlin ein Gut in Riprechtschwand; dann dessen Sohn Walther ein Gut in Otenrüti, dessen Schwester Bertha ihr Gut in Pireols (bei Horw am Luzernersee), sein Bruder, der Diacon Ulrich, ein Gut in Wiperchtingen. Ihr Bruder Arnold aber vergabte zum Seelenheile seiner Mutter Sophia ein Gut in Muoterschane (Meisterschwanden in der damaligen Grafschaft Lenzburg). Bei all' diesen Vergabungen wurde von den Herren von Rothenburg die Vogtei über die vergabten Güter für ihre Nachkommen vorbehalten. Dann vergabte Arnold von Rothenburg dem Stift in Luzern zum Unterhalt eines ewigen Lichtes in der St. Michaels-Kapelle ein Gut in Biggwil.

Da nun das Allmosneramt des Stiftes Luzern schon am 21. Mai 1246 den Hof in Esch (am Hallwylersee) mit dem Ritter Walther von Liele gegen ein Gut in Bikwilers vertauscht [2]), so muss die Nachricht über diese Vergabung lange vor dieser Zeit in Schrift gefasst worden sein.

Während über Hupold von Rothenburg jede weitere Nachricht fehlt, sind die übrigen, in der Jahrzeitstiftung genannten männlichen Personen weltlichen Standes historisch nachweisbar. So erscheint um 1128 Walther von Rothenburg als Zeuge in dem Diplome König Lothars, durch welches die Stiftung des Klosters zum heiligen Kreuz in Trub durch Thüring von Lützelflüh bestätigt wurde [3]).

Mit Propst Marquard von Luzern, der wahrscheinlich dem Hause Rothenburg angehörte, erscheinen die beiden Walther und ein weiterer nicht genannter Herr von Rothenburg 1135 bei Abt Berchtold von Murbach anlässlich der Genehmigung des neu errichteten Chorherrenstiftes Goldbach im Thal St. Amarin im Elsass [4]).

Als König Konrad in Straßburg am 8. Juli 1144 (1143) den Landmarchenstreit zwischen Abt Rudolf von Einsiedeln und dem Grafen Ulrich von Lenzburg und dem Lande Schwyz beilegte, war unter den Zeugen auch Marquardus de Rodenburch [5]).

Waltherus de Rotenburch [6]) hingegen treffen wir 1153, 30. Mai, auf der Pfalz in Zürich mit Graf Kuno von Baden und Graf Albert von Habsburg, als die Äbtissin von Zürich Graf Wernher von Baden mit Gütern am Albis belehnte.

---

[1]) Geschichtsfreund, I, 178—179.

[2]) Geschichtsfreund, I, 177—178.

[3]) Fontes rerum Bernensium, I, 400—402. Die Echtheit der nur in Übersetzung vorliegenden Urkunde ist bestritten.

[4]) Schöpflin, Alsatia Diplom., I, 211. Gatrio, Abtei Murbach, I, 223—225.

[5]) Geschichtsfreund, 43, 328 u. 331.

[6]) G. v. Wyß, Abtei Zürich, Urkunden 43—48.

Häufiger begegnet uns Arnold, der Vogt von Rothenburg. Er war 1168 Zeuge, als Ulrich von Eschenbach dem Stifte Päris im Elsass Güter vergabte [1]). Bei Kaiser Friedrich I. fand er sich am 4. März 1173 in Basel ein, als derselbe nach dem Absterben der Grafen von Lenzburg die Rechte und Freiheiten des Chorherrenstiftes Münster im Aargau bestätigte. Er wird in diesem Diplom Arnolf de Rottenburch genannt [2]).

Als Abt Konrad von Murbach 1178, 18. April, die Verhältnisse der Pfarrei Luzern gemeinsam mit seinem Bruder Ulrich von Eschenbach, Propst zu Luzern, ordnete, durfte auch Arnoldus advocatus de Rotenburch nicht fehlen [3]).

Schon war Arnold advocatus de Rotenburch von zeugenfähigen Söhnen umgeben [4]), als zwischen 1182—1183 Freiherr Ludwig von Malters der Comthurei Hohenrain in Schongau ein Gut schenkte.

1192 treffen wir Arnoldus advocatus de Rotenburc in Konstanz bei Bischof Diethelm, der eine Vergabung Hugos von Grünenberg und seines Bruders an das Domstift Konstanz genehmigte [5]).

Mit den Grafen Rudolf und Albrecht von Habsburg wohnte 1210 Marchwardus advocatus de Rotinburch in Luzern dem Gütertausche zwischen dem Kloster Engelberg und dem Grafen Rudolf von Habsburg, Landgrafen im Elsass, bei [6]).

Dieser Marquardus advocatus de Rotenburch soll am 19. August 1214 gestorben sein [7]). Ihn überlebte sein Vater Arnold. Als Graf Hartmann von Kyburg sich mit Gräfin Margaretha von Savoyen, Tochter Amadeus I., verehelichte, übernahm Arnoldus de Rotenbor am 1. Juni 1218 in Milden (Moudon) Bürgschaft für die Verpflichtungen des Grafen gegen seine Frau [8]).

Hier mag auch die Hypothese besprochen werden, dass Abt Hugo von Murbach (1216—1237) der luzernerischen Familie der Vögte von Rothenburg angehörte, wie Gatrio in seiner Geschichte der Abtei Murbach (I, 269—286) und Herr Kindler von Knobloch im Goldenen Buch von Straßburg 289 annahmen. Allerdings bestanden zwischen Murbach und den Herren von Rothenburg freundschaftliche Beziehungen; es ist auch nicht zu leugnen, dass die Herren von Rougemont bei Belfort, aus deren Geschlecht Hugo nach älterer Annahme herstammt, der Abtei Murbach zeitweise feindlich gesinnt waren. Allein bei den luzernerischen Freiherren ist diese Feindschaft, wie wir hören werden, später ebenso ausgesprochen. Dazu kommt noch, dass bei den Vögten von Rothenburg der Name Hugo gar nie vorkömmt und dass der Abt Hugo von Murbach überhaupt in den Familienangelegenheiten der Vögte von Rothenburg niemals erwähnt wird, vielmehr den Schutz des Bischofs von Konstanz gegen dieselben anrief, um den Ruin des Stiftes Luzern zu verhindern.

Weit glaubwürdiger scheint auf den ersten Blick die Hypothese, Abt Arnold von Ebersheim-Münster, der 1213 lebte, sei ein Glied der luzernerischen Familie.

---

[1]) Gallia Christiana, V, 823.

[2]) Herrgott, Mon. Dom. Austriae, II, 189.

[3]) Geschichtsfreund, III, 218—220; Würdtwein, Nova Subsidia, XIII, 214.

[4]) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 713; Geschichtsfreund, XIX, 249.

[5]) Dumge, Regesta Badensia, pag. 152.

[6]) Geschichtsfreund, IX, 200—202; XX, 213.

[7]) Necrologium Einsiedlense, Geschichtsfreund, I, 152.

[8]) Recueil diplomatique de Fribourg, I, 6—8. Fontes Bernenses, II, 13.

von Rothenburg gewesen [1]). Hier spräche wenigstens der Taufname Arnold für diese Annahme, wenn auch weitere Beziehungen zwischen den Herren von Rothenburg und dem elsässischen Stifte Ebersheim-Münster nicht erwiesen sind. Jedenfalls wäre dieser Arnold nicht der Arnoldus advocatus de Rotemburch in der Urkunde von 1178, den die Regesten der Bischöfe von Constanz 1042 als religiosus vir bezeichnen, da dieser Titel offenbar dem vorher genannten Abt von St. Johann zukömmt [2]).

Allein ganz hinfällig wird die Hypothese durch die gleichzeitig geschriebene Chronik von Ebersheim-Münster, aus der wir vernehmen, dass der Bischof von Straßburg im Jahre 1213 den Abt von Ebersheim-Münster zur Resignation beredete, worauf die Conventualen den Abt Arnold von Murbach „nobilis genere, nobilior moribus et pia conversatione" postulierten. Allein auch dieser fand beim Bischof nicht Gnade. Darauf wurde Werner von Hugshofen Abt [3]). Allerdings hat schon General zur Lauben [4]) Abt Arnold von Murbach einen Freiherrn von Rothenburg genannt; allein durch gleichzeitige Documente der Abtei St. Urban [5]) ist Abt Arnolds Abstammung aus dem Hause der Grafen von Froburg erwiesen.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zur Geschichte der Vögte von Wolhusen zurück.

Als 1224 Gottfried von Oltingen das Kloster Frienisberg für den ihm zugefügten Schaden durch Abtretung eines vom Reiche an den Herrn Arnold von Wolhusen verliehenen und von diesem zu Lehen gehenden Zehntens von Grenchen (bei Biel) entschädigte, war auch Arnold von Wolhusen mit seinen Söhnen Walther und Marquard von Wolhusen anwesend und verzichtete für sich und seine Familie auf Wunsch des Kaisers auf dieses Lehen [6]).

Gleich darnach, im Jahre 1225, übergaben die Grafen Ludwig und Hermann von Froburg dem Kloster Engelberg ein Lehengut, das Freiherr Marquard von Rothenburg von ihnen zu Lehen getragen hatte [7]).

Inzwischen begann das gute Einvernehmen zwischen dem Benedictiner-Stifte in Luzern und Arnold dem Vogte von Rothenburg sich zu lockern. Der Vogt hatte seine Befugnisse überschritten, schloss aber am 9. April 1234 nach langem Streit [8]) in der Leutpriesterei in Luzern mit Propst und Convent folgenden Vergleich: Die Gotteshausleute sollen die Steuern im Mai und Herbst nach altem Gebrauch entrichten. Die Fruchtabgaben sollen, sofern der Boden überhaupt Früchte trägt, im Herbste abgeliefert werden. Der Vogt darf von den Leuten jährlich nur 1—2 Viertel Hafer verlangen. Wer Gotteshausgüter bebaut, darf in den nächsten drei Jahren nicht zu Diensten in Anspruch genommen werden, weder vom Vogte, noch vom Stifte. Die Garben Abwesender soll der Propst aufbewahren. Solange das gute Einvernehmen dauert, bezieht der Vogt keine Abgabe von den Stiftsbeamten wegen ihres Amtes. Der Vogt gibt zu, dass der Propst ihn mit dem Banne belegen dürfe,

---

[1]) Kindler von Knobloch, Goldenes Buch von Straßburg, pag. 289.

[2]) Geschichtsfreund, III, 220.

[3]) Monumenta Germaniae, XXIII, 449.

[4]) Gatrio, Abtei Murbach, I, 259—260.

[5]) Fontes Bernens., II, 50, 60. Genealog. Handbuch, herausgeg. von der schweizerischen heraldischen Gesellschaft, I, 30.

[6]) Fontes Bern., II, 45, super litteras et sigillum domini imperatoris feudum resignavit.

[7]) Solothurner Wochenblatt, 1824, 196.

[8]) Geschichtsfreund, I, 174 ff.

wenn er nach gütlicher Ermahnung binnen 14 Tagen dem Vertrage nicht nachkomme. — Der Bischof von Konstanz wurde ersucht, den Vertrag, der den beiderseitigen Rechten keinen Eintrag thun sollte, zu genehmigen.

Wirklich trat hierauf für längere Zeit Friede zwischen beiden Parteien ein. Um 1234 starb der alte Vogt Arnold von Rothenburg.

Nach dem Tode des Vogtes Arnold tritt sein Sohn Marchward auf, so 1236, 19. October, bei einem in Emmen abgeschlossenen Gütertausche zwischen dem Kloster Engelberg und den Erben des Freiherrn Berchtold von Eschenbach [1]). Allein wir wenden uns nun zunächst zu dem eigentlichen Vogte von Rothenburg und besprechen später die Linie Wolhusen-Rothenburg [2]).

1237 trat Arnold der Vogt von Rothenburg dem Kloster Engelberg eine Wiese in Engelberg, welche Walther von Twerenbold von ihm zu Lehen hatte, um 18 Pfd. Pfennige ab [3]).

Als Albrecht von Froburg, der Administrator der Abtei Murbach, im Hofe zu Luzern am 17. März 1238 dem Stifte Engelberg ein Privilegium wegen Befreiung vom Ehrschatz ertheilte, war Arnold der Vogt von Rothenburg Zeuge [4]).

Vermuthlich fand damals schon eine Vereinbarung unter den Erben des Freiherrn von Wolhusen statt, wonach die Herrschaft Rothenburg bei Vogt Arnold von Rothenburg bleiben, Wolhusen aber an den Freiherrn Walther und Marquard von Rothenburg fallen sollte. Walther nannte sich seit dem 13. August 1238 auf seinem Siegel Waltherus de ROTINBVRG, hieß aber fortan Walther von Wolhusen. Dann fand unter den Freiherren von Wolhusen die weitere Theilung zwischen dem inneren und äußeren Amte, Wolhusen-Wiggern und Wolhusen-Markt, statt.

Mit diesem Walther war Arnold der Vogt von Rothenburg 1239, 23. Mai in Maschwanden Zeuge, als Abt und Convent von Engelberg um 16 Mark Silber ein Gut in Hocken von den Erben des Freiherrn Berchtold von Eschenbach erkauften [5]).

Mit Walther von Wolhusen war Arnold der Vogt von Rothenburg vielfach thätig in Sachen des Hauses Montenach [6]), das gegen Graf Peter von Savoyen die Reichsrechte wahrte und dadurch verarmte.

Bei Arnold von Rothenburg weilte 1240 im Castrum Rotenburc Graf Rudolf von Habsburg, als er dem Kloster Engelberg einen Gütertausch bestätigte [7]).

Mit Zustimmung seiner Gemahlin und Kinder verzichtete Arnold der Vogt von Rothenburg am 23. Juni 1241 in der Stadt Luzern auf das Vogtrecht eines Gutes in Horw, auf dem sich Waldschwestern niedergelassen hatten, um ein gutes Werk zu seinem Seelenheil zu thun [8]).

Als der Kampf zwischen Kaiser Friedrich II. und dem Papste entbrannte, scheint Arnold der Vogt von Rothenburg zuerst auf Seite des Papstes gestanden zu sein, was die Bürger von Luzern veranlasste, sich seiner Gerichtsbarkeit zu entziehen. Vogt Arnold, sein Sohn Ludwig, Walther und Marquard von Wolhusen

---

[1]) Geschichtsfreund, 51, 40—42.

[2]) Hier mag auch noch der Stiftsfrau Mechtild von Rothenburg gedacht werden, die 1230 im elsässischen Kloster Antlau lebte. Schöpflin, Alsatia Diplomatica, I, 366.

[3]) Geschichtsfreund, 51, 42.

[4]) Geschichtsfreund, II, 161 f.

[5]) Urkundenbuch von Zürich, II, 27.

[6]) Urkunden von 1239, 1240, 10 Set.

[7]) Geschichtsfreund, XII, 196.

[8]) Geschichtsfreund, I, 29.

griffen zur Fehde, unterstützt von Graf Rudolf dem ältern von Habsburg, Landgrafen im Elsass und dem Grafen Ludwig von Froburg. Da vermittelten aber die beiden Grafen Hartmann von Kyburg und Rudolf von Rapperswyl einen Frieden mit der Stadt Luzern auf 10 Jahre; wer den Frieden brechen würde, sollte von allen befehdet und gebannt werden. Die Vögte von Rothenburg gelobten, keinen Bürger von Luzern zu beleidigen, sondern dieselben zu schützen und für die Verluste zu entschädigen, die sie ihretwegen erleiden sollten; sich der Bürger in ihren Streitigkeiten anzunehmen, namentlich wenn sie gefangen würden. Auch auswärts wohnende Bürger und solche, die später in die Stadt zurückkehren sollten, dürfen 15 Jahre lang auf keine Weise beschwert werden [1]).

Die Stellung des Hauses Rothenburg-Wolhusen wurde wesentlich beeinflusst durch die Ernennung Marquards von Wolhusen-Rothenburg zum Reichs-Procurator von Burgund, Zürich und Schaffhausen [2]). Doch stand wenigstens ein Glied des Hauses, Walther von Rothenburg, Cleriker, im Streite zwischen Kaiser und Papst auf Seite des letztern. Ausgezeichnet durch Wissenschaft und edle Sitten [3]), erfreute sich Walther der Gunst Papst Innocenz IV., der ihn auf Bitten Graf Rudolf des älteren von Habsburg [4]) dem Abte von St. Gallen für eine Pfründe empfahl.

Schon im Jahre 1247 waren die Luzerner mit den Waldstätten gegen die Anhänger des Papstes verbündet. Auf Seite des Kaisers standen unzweifelhaft die Vögte von Rothenburg; die Stiftsherren im Hof zu Luzern hingegen hielten mit dem Abte von Murbach zum Papste. Die Bürger von Luzern zerstörten dem Abte von Murbach das Schloss Tannenberg und hieben den Eichwald auf der Musegg um. Dann begann die Belagerung des Stiftes zu Luzern, an der sich auch die Bürger von Zürich betheiligten. Wie es scheint, brachte dann der Cisterzienser-Bruder Werner, der glückliche Feldherr der päpstlichen Partei, Hilfe und half den Frieden vermitteln [5]).

Der Vogt von Rothenburg aber suchte seine Rechte über die Stadt Luzern sowohl, als über die Höfe des Stiftes Murbach in und um Luzern auszudehnen. Abt Theobald von Murbach war ein Anverwandter des Papstes, für den er eifrig Partei nahm.

Abt Theobald klagte nun beim Papste: Arnold Vogt von Rothenburg habe in den Pfarreien und Höfen Luzern, Malters, Littau, Kriens, Horw, Adligenswyl, Root, Buchrain und Emmen die Gotteshäuser Murbach und Luzern an Gut, Land, Besitzthum und Leuten, und überhaupt allenthalben in seiner Vogtei, durch mancherlei Steuern oder Forderungen vielfach geschädigt. Gewaltsam habe er sich Gerichte und Rechte über Leute und Gut angemaßt. Auf dem dem Stifte Luzern gehörigen Hügel bei Littau baute Vogt Arnold das Schloss Stollenberg [6]).

---

[1]) Geschichtsfreund, I, 175—177.

[2]) Über die Aufgaben desselben vgl. Ed. v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt Bern, I, 56.

[3]) Tam dono scientiae ac nobilitate morum et generis, qua idem clericus pollere dinoscitur. Berger, Régister d'Innocens, IV, Nr. 3693.

[4]) de Habsburg devoti ecclesiae consanguineo suo.

[5]) Breve Alexander IV. vom 12. Februar 1255. Joh. Bernoulli, Acta pontificum Helvetica, I. 391.

[6]) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 137 f.

Während der Process vor der päpstlichen Curie waltete, verglichen sich Arnold Vogt zu Rothenburg und seine Söhne Ludwig, Marquard und Arnold von Rothenburg mit Ammann, Rath und Gemeinde von Luzern. Der Vergleich ist bekannt unter dem Namen des ersten geschworenen Briefes von Luzern. Doch ist der ursprüngliche Wortlaut kaum in den drei besiegelten Original-Urkunden, deren Text ebensowenig zusammenstimmt, als die Beglaubigung durch die variierenden Siegel, erhalten. Vielmehr scheint erst um 1291 die Neuausfertigung der drei Documente stattgefunden zu haben. Diese Urkunde vom 4. Mai 1252 regelt namentlich das Polizeiwesen und Lehenrecht [1]).

Für die Vögte von Rothenburg lag die Hauptconcession darin, dass der geschworene Brief den Bürgern von Luzern die Einmischung in die Fehden verbot, welche in den Waldstätten walteten.

Inzwischen hatte der Papst einen Commissär zum Untersuchen der Zwistigkeiten zwischen dem Abte von Murbach und den Vögten von Rothenburg ernannt und Abt Theobald von Murbach am 17. Juli 1253 das Stift Luzern dem Schutze des Bischofs von Konstanz unterstellt: propter invasores iniquos bonorum ac propter advocatorum exactiones enormes. Aber auch die Gotteshausleute waren so böswillig, dass der Zerfall des Stiftes in Geistlichem und Weltlichem nahe schien [2]).

Da einigten sich die beiden Parteien, ihren Streit durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Dasselbe bestand aus folgenden Personen: Heinrich, Dompropst, und Heinrich, Domdecan von Basel, Meister Burkard, Archidiacon von Burgund; Rudolf, Propst zu Münster; Philipp, Kämmerer zu Murbach; Freiherr Wernher von Wartenfels, Heinrich von Heidegg, Kraft von Gebweiler und Ritter Wilhelm von Sulz. Diese entschieden am 24. März 1257 den Streit in der Peterskapelle in Luzern, nachdem der vom päpstlichen Delegierten über Arnold den Vogt von Rothenburg und dessen Familie verhängte Kirchenbann sich als fruchtlos erwiesen hatte, folgendermaßen: Vogt Arnold soll dem Abte von Murbach zum Schadenersatz 100 Mark Silbers zahlen und 4 Huben abtreten; der Vogt hat von den Gotteshausleuten von Luzern und Murbach nur die ordentlichen Gerichtsbußen zu beziehen; er kann daher auch nicht mehr missbräuchlich ungebürliche Steuern auf Land und Leute legen, keinen Dienst von ihnen fordern und sie unter keinem Vorwande irgendwie zu einer andern Leistung anhalten, als im Mai und Herbst; dann kann er durch Meier oder Kellner, nicht aber durch einen andern Beamten die Steuer leidlich auflegen und beziehen lassen, allein zuerst sind immer die Abgaben an die Klöster Luzern und Murbach zu entrichten. Steuerfrei sind die Meier, Kellner und Förster und andere Beamte, welche der Vogt bei ihren Rechten belässt. — Das Schloss Stollenberg soll zerstört werden. Von dem widerrechtlich eingezogenen Lehengute des Ritters Peter von Malters soll der Vogt dem Abte den üblichen Zins entrichten. Die Gotteshausleute, welche wegen der Erpressungen fortgezogen sind, können an die verlassenen Orte zurückkehren und genießen dann drei Jahre lang Befreiung von den Dienstleistungen. Von den verlassenen Bauerngütern hat der Vogt kein

[1]) Vgl. die Texte im Geschichtsfreund, I, 180—187. Dazu die Nachweise über die abweichenden Siegel und andere höchst verdächtige Stellen im Text in der Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F., I, 430—432.

[2]) Geschichtsfreund, I, 188 f.

Heu zu beziehen; der Ertrag solcher Güter fällt den beiden Klöstern zu. Hält der Vogt mit seinen Söhnen nicht die Zusage, dass er dem Spruchbriefe der Schiedsrichter nachkommen wolle, so verfällt er mit Land und Leuten dem Interdict des Bischofs von Konstanz.

Unter den anwesenden Zeugen finden wir Freiherrn Ulrich von Rüßegg, Ritter Hartmann von Baldegg, Heinrich Truchsess, die Brüder Rudolf und Werner von Rothenburg, Ritter Ulrich von Küßnach [1]), wie zahlreiche Bürger von Luzern.

Der Streit zwischen dem Abte von Murbach und den Vögten von Rothenburg führte auch dazu, das in den 16 luzernerischen Dinghöfen geltende Recht in Schrift zu fassen. Hiernach ist der Abt von Murbach der Grundherr; die Vogtei über diese Dinghöfe steht dem Landgrafen im Aargau zu, der sie den Vögten leiht. Diese Vögte sitzen mit dem Abte zu Gericht. Richten die Vögte nicht, so ist der Landgraf als Richter zu berufen; erscheint auch dieser nicht, so richtet der Abt. Das Gericht besteht aus zwölf Personen freien Standes, den Stuhlsässen. Von den wegen Diebstahl oder Frevel ausgefällten Bußen bezieht der Vogt den dritten Theil. Mit den Amtsgütern hat der Vogt nichts zu schaffen, ebensowenig haben die Inhaber der Dienstmannsgüter mit dem Vogte etwas zu thun.

In jedem Dinghofe bezieht der Vogt von jedem Hauswirth ein Viertel Haber und ein Fastnachthuhn. Dagegen ist der Vogt verpflichtet, mit jedem unter seiner Vogtei stehenden Manne je einen Tag in oder außer der Vogtei unentgeltlich zu Verhandlungen zu reiten oder zu gehen, für weitere Bemühungen durfte der Vogt Entschädigungen verlangen. Will ein Vogtmann in oder aus dem Dinghof ziehen, so hat ihn der Vogt, so weit die Marken der Vogtei reichen, mit Leib und Gut zu begleiten. Der Vogt darf kein dem Stift gehöriges Gut im Hofe kaufen oder Jemand bereden, ihm ein solches Gut zu verkaufen. Nur in offenem Gedinge darf um Eigen und Erbe gerichtet werden. Außer um Todschlag kann Niemand, abgesehen vom Schadenersatz, höher als um 9 Schilling vom Meier, um 1 Pfd. 7 Schilling vom Vogte gebüßt werden [2]).

Der Kampf zwischen den Stiften Murbach und Luzern einerseits und den Vögten von Rothenburg anderseits hatte auch die Wirkung, dass die Herren von Rothenburg fortan keine Jahrzeit mehr in der Kirche in Luzern stifteten, sondern ihre Gunst der Kirche in Rüggeringen, der Pfarrkirche von Rothenburg, zuwendeten [3]), die bereits im Jahre 1108 Bischof Gebhard von Konstanz geweiht hatte.

Auch dem Kloster Engelberg erwies Arnold mit seinen Söhnen Marquard und Arnold seine Gunst, indem er 1254 und 1256 die Übertragung von Lehengütern und Vogtei in Blatten, Eschenbach, Isenringen und Ottenrüthi durch die Ritter von Lunkhofen gestattete, gegen Abtretung eines Gutes im Aargau [4]).

---

[1]) Geschichtsfreund, I, 190—193.

[2]) Geschichtsfreund, I, 159—173, Grimm, Weisthümer IV, 347 ff.

[3]) Nach R. Cysat's Auszügen aus dem Jahrzeitbuch von Rüggeringen, Collect A., 176 wurden am St. Blasiustag jeweilen bei der Jahrzeit für Arnold, Ludwig und Marquard von Rothenburg unter die Armen ausgetheilt: 5 Brode, 1 Viertel Bohnen und ein halbes Schwein.

[4]) Urkunden vom 13. Juli 1254, Zürich, 1256, 22. Jan. in Castro Routinburc, 1256, 2. Juli, in Rotinburg ante estuarium.

Züricher Urkundenbuch, II, 363—364, III, 11, 57.

Geschichtsfreund, 51, 68; 2, 163; 51, 77.

Beim Grafen Gottfried von Habsburg weilten Marquard und Arnold von Rothenburg am 24. Mai 1258 in Sempach [1]). Allein sichtlich war die Macht der Vögte mit der Fehde gegen Murbach und Luzern gebrochen.

Schon im Juni 1260 gelobte Abt Theobald von Murbach den Grafen Rudolf und Gottfried von Habsburg, ihnen die nächsten vier Lehen zu übertragen, die durch Hinscheid eines Grafen oder Magnaten ledig werden sollten [2]). Bei diesem Versprechen mochte man auch auf die Herren von Rothenburg Rücksicht genommen haben, denn keiner der Vögte hatte Kinder.

Am 9. August 1260 wohnten in Wohlenswyl im Aargau mit den Grafen Rudolf und Gottfried von Habsburg und Graf Hartmann von Kyburg, Walther und Marquard von Wolhusen auch die Brüder Marquard und Arnold von Rothenburg [3]) einer Verhandlung zwischen Walther und Ulrich von Altenklingen mit dem Kloster Cappel bei. Allein von da an treten die Herren von Rothenburg immer seltener auf. Wie es scheint, war einer derselben noch neben dem Freiherrn Marquard von Wolhusen Mitglied der Kyburgischen Vormundschaftsbehörde (1264), worauf wir später zurückkommen werden. Nur noch in höchst unwichtigen Urkunden erscheinen die Freiherren Marquard und Arnold von Rothenburg, so 1275, 22. April, in Benzenwil bei der Abtretung eines Leibeigenen an das Kloster Engelberg [4]), 1275, 24. October, bei der Abtretung einer Hypothek ans Kloster Engelberg durch die Frau von Waltersberg [5]).

Als die Herren von Rothenburg den Untergang ihres Hauses vor sich sahen, erlaubten sie sich, wie ihre Vettern auf Wolhusen, wieder Übergriffe auf die Rechte des Stiftes Luzern, während sie das Stift Engelberg [6]) und Wettingen begünstigten [7]). Graf Hartmann von Froburg und Herr Marquard von Wolhusen brachten am 20. October 1277 im Hofe zu Luzern nochmals einen Vergleich zwischen Abt Berchtold von Murbach und den Herren Marquard und Arnold von Rothenburg zustande, wonach letzere keine Dienstleistungen von Gütern fordern dürfen, die im Besitze von Dienstmannen oder Frauen des Stiftes sich befinden [8]).

Als König Rudolf am 4. März 1283 in Luzern der Stadt Aarau ihre Rechte und Freiheiten bestätigte und ein Stadtrecht ertheilte, war Arnold von Rothenburg unter den Zeugen anwesend [9]); angeblich auch 1284, Juni, in Zürich, als die Stadt Brugg im Aargau von König Rudolf ebenfalls ein Stadtrecht erhielt [10]).

Die letzte Urkunde, welche Vogt Arnold von Rothenburg erwähnt, ist datiert vom 26. Juni 1285 und betrifft die Zustimmung zum Verkaufe eines Lehengutes in Sigboldingen an das Kloster Neuenkirch [11]).

---

[1]) Geschichtsfreund, 51, 83—84.

[2]) Gatrio, Abtei Murbach, I, 296.

[3]) Züricher Urkundenbuch, III, 213—214.

[4]) Geschichtsfreund, 51, 109—110.

[5]) Daselbst, 51, 113—116.

[6]) Urkunde Arnold des Vogtes v. Rothenburg vom 3. Mai 1277, ausgestellt in Luzern, Geschichtsfreund, 51, 116—118. 1281, 3. Nov. verkaufen sie noch Leibeigene ans Kloster Engelberg, Geschichtsfreund, 51, 123—124.

[7]) Er vergabte die Einkünfte von 6 ℳ in Uri. Herrgott, Mon. Habsburg, III, 1844.

[8]) Geschichtsfreund, I, 60.

[9]) Argovia, XI, 12—13.

[10]) Rechtsquellen des Canton Aargau, II, 2, 12—14. Die Urkunde ist im Original nicht vorhanden.

[11]) Geschichtsfreund, I, 310, V, 163 f.

Unmittelbar nachher müssen die Freiherren von Rothenburg abgestorben sein, nachdem vorher mit ihnen [1]) ein Kauf um die Herrschaft Rothenburg durch König Rudolf vereinbart worden war. Es trat hierbei offenbar der Vertrag von 1260 mit dem Abte von Murbach in Kraft, wonach die Lehen der aussterbenden Herren an die Grafen von Habsburg fallen sollten. Der Lehensübergang führte dann aber noch zu weiteren Verhandlungen, die damit endeten, dass der Abt von Murbach an König Rudolf 1291, 16. April, auch die Stadt Luzern und die Höfe verkaufte, deren Vogtei die Herren von Rothenburg vom Abte zu Lehen trugen.

Der Reichthum der Herren von Rothenburg war jedenfalls sehr zur Neige gegangen, als der letzte dieser Freiherren in dem bescheidenen Kirchlein zu Rüggeringen beigesetzt wurde.

Die Freiherren von Wolhusen auf der Burg zu Wolhusen-Wiggern 1234—1369.

Nach dem Tode des Vogtes Arnold von Rothenburg trat bald nach 1234 eine Gütertheilung ein, bei welcher der jüngere Sohn Marquard von Wolhusen (1224—1281) die Burg Wolhusen-Wiggern erhielt. Im Siegel brachte er aber über der Burg noch den Namen Rothenburg an, während die eigentliche Legende des Siegels ihn Marquard von Wolhusen nannte. In der ersten Zeit seines Auftretens war Marquard sehr maßvoll. Obwohl von Kaiser Friedrich II. zum Reichsprocurator von (Klein-) Burgund, Zürich, Schaffhausen bezeichnet [2]), trat er in den Wirren zwischen Kaiser Friedrich II. und seinem Sohne König Heinrich VII. nicht hervor. Schon gleich beim Beginne des Conflictes im Jahre 1233 datierten die Freiherren Walther und Marquard von Wolhusen eine Tauschurkunde für St. Urban mit den bezeichnenden Worten: „regnante domino nostro Jesu Christo“. Etwas großsprecherisch reden sie darin von Gütern bei ihren Städten — in vicinia urbium nostrarum — obwohl erst die dürftigsten Keime für die Städte Rothenburg und Wolhusen in den Vorburgen und Märkten gelegt waren. Schon damals erschien unter den Zeugen auch Ritter Ulrich, ihr Truchsess [3]).

Noch weniger trat der Freiherr in dem Streite zwischen Papst und dem Kaiser jemals in hervorragender Weise hervor; doch hielten die ihm unterstellten Städte Bern, Murten, Solothurn, Basel, Rheinfelden, Zürich und Schaffhausen wenigstens treu zum Kaiser; nur Rheinfelden wurde vom Bischof von Basel eingenommen.

Herr Marquard von Wolhusen war besonders mit dem Cistercienser-Kloster in St. Urban befreundet, mit dem er um 1233 Güter in Ruswyl vertauschte [4]), ebenso

---

[1]) Das Urbarbuch sagt: Die burg ze Rotemburg die koufft ist umbe die Herren von Rotemburg. Quellen zur Schweizergeschichte, XIV, 197. Der Revokationsrodel von c. 1291 erwähnt Leibeigene, deren Vogtei die Herren von Liebegg und Heidegg als Lehen a quondam aduocatis in Rotenburg beanspruchten. Pfeiffer, Urbarbuch, 320, Quellen zur Schweizergeschichte, XV, 273—274.

[2]) Urkunde über die Reichsmülen in Bern vom 2. August 1249. Fontes rer. Bernensium, II, 311.

[3]) Geschichtsfreund, XVII, 35.

[4]) 1257 überlässt er dem Kloster ein Lehengut in Turns.

mit den Benedictinern in Engelberg, denen er manche Gunst erwies. (1238, 13. August; 1246, 22. August; 1256, 1257, 1. Februar; 1275, 22. August, und mit der Johanniter-Comthurei Hohenrain (1240, 1246).

Wir sehen Marquard 1243, 21. November, im Gefolge des Grafen Rudolf von Habsburg, der, wie bereits erwähnt, 1244, 8. Juli, den Frieden zwischen der Stadt Luzern und den Herren von Rothenburg und Wolhusen vermitteln half.

Selten war Marquard von Wolhusen[1]) auf seiner Burg; um 1250 in Bern[2]). Gerade in der Zeit des heftigsten religiös-politischen Kampfes soll er mit Ulrich und Heinrich von Grünenberg die Caplanei in Großdietwyl gestiftet haben[3]).

Nach dem Tode Kaiser Friedrichs scheint Marquard von Wolhusen seine politische Mission als erloschen betrachtet und sich nicht das mindeste Reichsgut angeeignet zu haben. Mit den Bürgern von Luzern verglich er sich am 4. Mai 1252 wegen der Stadtverfassung und Polizeiverwaltung. Mehr und mehr schloss sich Marquard an den Grafen Rudolf von Habsburg an, der seine Macht auszubreiten suchte. Bei diesem war er am 11. März 1253 in Mülhausen, am 14. März in Säckingen.

Während des Interregnums dauert die neutrale Stellung Marquards fort. So ist er mit seinem Bruder Walther in Kyburg am 24. März 1257 unter den 89 Grafen, Freiherren, Rittern und Mannen der Grafen von Kyburg, welche sich verbürgen, dass Graf Hartmann der Jüngere von Kyburg seinen Verpflichtungen gegen Gräfin Margaretha von Savoyen, Gemahlin Graf Hartmann, des Älteren von Kyburg, nachkomme.

Der Wohlstand des Hauses schwand sichtlich; 1257, 3. Juni, verkauften die Brüder Walther und Marquard von Wolhusen mit Zustimmung ihrer Söhne ein Gut in Alpnach; vor dem 1. Juni 1264 auch Güter in Berckheim im Elsass an Herrn Conrad von Horburg[4]).

An wichtigen Verhandlungen nahm Marquard fast niemals mehr theil; er ist wohl häufig Zeuge in Sachen der Klöster Interlachen[5]), Cappel[6]), des Stiftes Münster[7]).

Wir finden ihn zwar 1264, 18. Juni, unter der Vormundschaftsbehörde, welche die Verhältnisse der Gräfin Anna von Kyburg, bezüglich der bischöflich constanzischen Lehen, mit Graf Rudolf von Habsburg regulierte[8]); dann wieder am 13. März 1265 in Basel beim Grafen Eberhard von Habsburg[9]); bei den Herren von Montenach in Bern (1267, 13. Januar); 1266, 12. Mai, in Zofingen mit dem Grafen Hartmann von Froburg und Ulrich von Balm als Schiedsrichter zwischen zwei Bürgern von Zofingen[10]); 1270, am 16. Mai, in Münster wegen einer Lehensübertragung des

[1]) 1253, 31. Juli in Wolhusen in ponte sito ante suburbium. Fontes Bern., II, 360.

[2]) 1250. Font. Bern., II, 331, III, 764. 1252, 24. Mai, in Solothurn beim Grafen Hartmann von Kyburg. Solothurner Wochenblatt, 1831, 154.

[3]) R. Cysat.

[4]) P. Huot, Commenderie de S. Jean Colmar, 1870, 28.

[5]) 1259, 19. October. Font. Bern., II, 491.

[6]) 1260, 9. Aug. Züricher Urkundenbuch, III, 213.

[7]) 1261, 28. Mai. Geschichtsfreund, XXII, 272.

[8]) Züricher Urkundenbuch, III, 344—346.

[9]) Trouillat, Monumens, II, 152 f.

[10]) Solothurner Wochenblatt, 1827, 398.

Ritters Hartmann von Baldegg[1]); 1270, 1. October, beim Herrn Ludwig von Liebegg zu Schöftland[2]).

Mit seinem Bruder Walther war Marquard 1262, 1. Januar, Vogt der Kirche Mett[3]).

Als Rudolf von Habsburg römischer König wurde, schienen für Marquard von Wolhusen auch bessere Tage zu kommen. Beim Könige befand sich Marquard am 2. Mai 1274 in Zürich[4]). Allein er stieg doch nur zum Vice-Landgraf im Aargau empor[5]); oder zum Richter im Aargau und Zürichgau[6]). Allein die missliche Finanzlage trat immer sichtlicher zu Tage. Mit dem Grafen Hartmann von Froburg vermittelte Freiherr Marquard zwar am 20. October 1277 in Luzern den Streit zwischen den Vögten von Rothenburg und Abt Berchtold von Murbach, erlaubte sich aber gleich darnach Übergriffe in den vom Stifte Luzern zu Lehen gehenden Höfen Stans und Alpnach, so dass der Abt ihn und seinen Sohn Arnold vor das geistliche Gericht citierte.

Am 18. November 1279 kam dann ein Vergleich zustande, wonach bestimmt wurde: Der Hof Alpnach soll vom Stifte einen Meyer erhalten; in den Höfen Stans und Alpnach sollen alle Gotteshausleute die Gerichte des Stiftes besuchen, wenn sie gerufen werden. Die außer den Höfen wohnenden Gotteshausleute sollen an zwei Tagen die Gedinge vor des Gotteshauses Richter besuchen; im übrigen bleiben die Vögte, und wenn Arnold einen Sohn bekömmt, auch dieser nach altem Herkommen bei dem verbrieften Rechte. Erlischt der Stamm der Vögte, so treten die Höfe Stans und Alpnach in die Verhältnisse der übrigen Höfe des Gotteshauses Luzern[7]).

Als Zeugen wirkten bei diesem Vergleiche mit: Ulrich von Rüßegg und Arnold von Wädiswyl, Freiherr. Der letztere war der Schwager Marquards von Wolhusen, der, mit Adelheid von Wädiswyl verehelicht, nur zwei Kinder hinterließ, den bereits erwähnten Sohn Arnold und eine Tochter Ida, Gemahlin des Grafen Hartmann von Froburg, deren Sohn Ludwig 1280 bereits erwachsen war[8]).

Nach einer nicht unverdächtigen Urkunde hätte Marquard von Wolhusen noch am 23. Juni 1281 gelebt[9]). Adelheid heiratete 1288 noch den Freiherrn Rudolf von Wädiswyl, blieb aber auf der Burg Wolhusen[10]).

Arnold von Wolhusen überlebte seinen Vater nur kurze Zeit; er ist höchstwahrscheinlich vor 1288 gestorben. Von seiner Gemahlin Adelheid von Wart, der Schwester des Königsmörders Rudolf von Wart, hinterließ er nur einen Sohn Johann, der erst lange nach 1279 geboren wurde.

Johann von Wolhusen wuchs auf unter der Vormundschaft seines Oheims Jakob von Wart, des Minnesängers, der 1288 bis 1306, 6. Februar, die Herrschaft

[1]) Neugart, Episcop. Constant., II, 309.

[2]) Regesten von Einsiedeln, Nr. 92.

[3]) Font. Bern., II, 546.

[4]) Geschichtsfreund, 51, 101—107, Diplom für Engelberg.

[5]) Urkunde vom 6. Aug. 1274. Kopp, Urkunden, I, 10.

[6]) Geschichtsfreund, VII, 162—164. Urkunde vom 11. Aug. 1275.

[7]) Geschichtsfreund, I, 61.

[8]) Urkunde betr. Verkauf des Hofes Knutwyl, besiegelt von Marquard von Wolhusen. Geschichtsfreund, V, 232, 234, Urkundio, II, 141.

[9]) Solothurner Wochenblatt, 1831, 389.

[10]) Sie vergabte Güter in Wangen und Entlebuch an die Kirche Ruswyl. Geschichtsfreund, XXVI, 92, 111, XVII, 10, 15.

Wolhusen verwaltete und sich 1290, 4. März, Vogt und Pfleger des Herrn Johann von Wolhusen nannte [1]).

Seit 1302, 31. August, erscheint Johann von Wolhusen mit seinem Vormund [2]). Mit diesem vergabt er am 27. Juli 1303 im Franciscanerkloster Luzern an das Kloster Engelberg [3]) in dankbarer Anerkennung der ihm und seinen Vorfahren vom Stifte erwiesenen Wohlthaten, zugleich auch zum Schadenersatz für allfällige schuldige Verbindlichkeiten das Gut Langenegge in der Pfarrei Ruswyl mit dem dazugehörigen Patronatrechte der Pfarrkirche von Lungern (Obwalden). Erst nach dem 20. Februar 1306 ist Johann von Wolhusen volljährig geworden. Möglicherweise begünstigte er die Königsmörder, mit denen er schon während seiner Minderjährigkeit verkehrt hatte, da er 1302, 31. August, bei Freiherrn Walther von Eschenbach war, so dass diese Ansprachen an ihn gewannen.

Am 24. Juli 1313 kam dann in Zofingen in Gegenwart Graf Rudolfs von Habsburg, Graf Ottos von Straßberg, Graf Friedrichs von Toggenburg, Graf Eberhards von Nellenburg, Heinrichs von Grießenberg, Ulrichs und Johannes von Grünenberg, Walthers von Wolhusen, Johannes des Truchsessen von Dießenhofen und Jakobs, des Vogtes von Frauenfeld, ein Vergleich zustande, nach welchem Freiherr Johann von Wolhusen an Herzog Leopold von Österreich und dessen Brüder für alle Ansprachen, die sie an ihn hatten, das Eigenthum der Hube Zeissischwand und der Burg Wolhusen mit Holz, Feld und aller Zubehörde abtrat, allein von denselben dieselbe wieder zu Lehen empfieng. Er übergab dem Herzoge auch das Eigenthum der Burg Escholzmatt und 60 ℔ jährlichen Zinses, nämlich 30 ℔ auf dem Hofe Giswyl (in Obwalden), 19 ℔ in der Pfarrei Escholzmatt, 7 ℔ in Bertiswyl, und 4 ℔ in Rüggeringen. Er gelobte auch für sich und seine Erben nichts vorzunehmen, wodurch die österreichischen Lehen entfremdet werden könnten, sei es durch Ertheilung von Lehen oder Errichtung eines Testamentes. Sollten die Hube Zeissischwand und die Burg Escholzmatt an Töchter fallen, so sollen die Herzoge von Österreich das Recht haben, diese Güter von den Herzogen mit 400 Mark Silbers als Eigenthum zu erwerben [4]).

Mit Helika von Schwarzenberg, Tochter Wilhelms und der Helika von Tiersberg, einer Anverwandten des Königsmörders Walther von Eschenbach verehelicht, hatte Freiherr Johann von Wolhusen nur zwei Töchter, Margaretha, die spätere Gemahlin Graf Immers von Straßberg, und Helika, Klosterfrau in Liechtenthal [5]).

Als Gerichtsherr zu Wolhusen amtete Freiherr Johann von Wolhusen 1314, 8. September [6]). Sonst ist er gelegentlich nur in unbedeutenden Urkunden erwähnt [7]).

---

[1]) Urkunde im Archiv St. Urban. Für ihn hatte offenbar der Vogt um 1291 8 Schuppossen in Rüggeringen, welche vormals den Grafen von Kyburg gehört hatten, von einem vormaligen Vogte von Richensee erkauft (junior dominus de Wolhusen). Pfeiffer, Urbar, p. 320.

[2]) Fontes Bernen., IV, 109.

[3]) Geschichtsfreund, XVII, 36—37.

[4]) Geschichtsfreund, I, 71—72, Kopp, Urkunden, II, 58.

[5]) Jahrzeitbuch Ruswyl, Geschichtsfreund, XVII, 7, 16. Nekrolog von Lichtenthal in Schannat, Vindemiae Litterariae, 16 f.

[6]) Geschichtsfreund, V, 171.

[7]) Z. B. 1319, 21. Dec. Geschichtsfreund, 43, 119.

1320, 4. April, als Gerichtsherr von Menznau. Urbar von Erlach.

1328, 29. Nov. Geschichtsfreund, V, 184.

In nicht genau zu ermittelnder Zeit empfieng Freiherr Johann von Wolhusen vom Bischof von Basel Güter bei Biel zu Lehen, namentlich Zehnten, die später an den Grafen Immer von Straßberg fielen[1]).

Am 11. November 1324 siegelte Johann von Wolhusen auf der Burg zu Wolhusen für sich und die unter seiner Vogtei stehenden Vettern, die Herren von Wolhusen, die noch kein eigenes Siegel hatten[2]). Am 28. November 1328 war Herr Johann von Wolhusen noch mit Heimo von Hasenburg, Kirchherrn zu Willisau, Schiedsrichter im Streite zwischen dem Kirchherrn und den Pfarrgenossen von Großwangen. Allein statt Johann von Wolhusen siegelt der eine der Zeugen, Freiherr Marquard von Wolhusen[3]), da Johann wahrscheinlich vor der Ausfertigung des Spruchbriefes gestorben ist, wenn nicht ein einfaches Versehen vorliegt.

Wahrscheinlich zwischen 1328 und 1329 verkaufte Freiherr Johann von Wolhusen an Ritter Johann von Arwangen um 1200 Pfund Zofinger Münze Gefälle in Doppleschwand im Entlebuch, die zur Burg Kapfenberg gehörten; die Burg selbst behielt er sich vor. Es waren 21 Güter, deren jährlicher Zins sich auf 3 Malter, 6 Viertel Dinkel, 4 Malter und 3 Mütt Haber, 9 Mütt Gersten, 3 Mütt Bohnen, 35 Schafe, 59 Zigen, 7 Maß Käse, 5 kleine Käse, 58 „Räff" Butter, 5 Kloben Werg, 5 Kübel Milch, 3 Schweine (zu 10 Schilling), 8½ Mütt Futterhaber, für die Vogtmahlzeiten 1 Maß Ziger, 4 Mäß Käse, 550 Eier, 48 Fastnacht- und 21 Sommer-Hüner, 8 ß Meiersteuer und 10 ß Herbststeuer belief. Hierzu verkaufte er noch um 92½ ℔ Zofinger Münze zwei Güter in Langenegge (bei Ruswyl) und zu Buchholz, die 3 Malter Dinkel, 3 Mütt, 2 Viertel Haber, 16 Schilling, 4 Fastnacht- und 2 Herbsthühner galten[4]).

Vermuthlich wurde der Kaufpreis zur Deckung der Kosten verwendet, welche die in Solothurn am 18. Februar 1329 vollzogene Heirat der Margaretha von Wolhusen, Tochter des Freiherrn Johann, mit Graf Immer von Straßberg, Sohn des Grafen Otto von Straßberg, verursacht hatte. An derselben nahmen unter anderen Antheil: Graf Johann von Frohburg, die Freiherren Johann von Grünenberg, Marquard von Hasenburg, die Edelknechte von Wyl und Rüdiswyl, Rich und Durrach u. a.

Gräfin Margaretha von Straßberg-Freiburg verzichtete hier auf die ihr von Graf Otto als Ehesteuer verschriebene Stadt Altreu an der Aar, Burg und Dorf Bettlach[5]), die Graf Immer von Straßberg seiner Frau für die in die Ehe gebrachten 200 Mark Silbers verschrieb[6]).

Am 8. und 10. December 1330 wurden dann in Solothurn weitere Vereinbarungen wegen dieser Vermögensverhältnisse getroffen. Gräfin Margaretha verzichtete zu Gunsten ihrer Schwiegertochter Margaretha und ihres Vaters, des Herrn Johann von Wolhusen, auf alle ihre Rechte an der Feste zu Grenchen (bei Solo-

[1]) Basler Lehenbuch. Trouillat, Monum. de Bale, III, 565, Fontes Bern., VII, 153.

[2]) Geschichtsfreund, V, 184.

[3]) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, V, 1, 351 f.

[4]) Urbarbuch Johanns von Arwangen vom 2. October 1331.

[5]) Solothurner Wochenblatt, 1829, 91. Urkundio, II, 171.

[6]) Fontes Bernenses, V, 673.

thurn) und alle ihre Leute und Güter ob dem Hauenstein zu Lebern[1]). Altreu und Grenchen, ohne die Kirchensätze, sollten in Hand der jungen Gräfin bleiben, aber ohne Bewilligung des Herrn Johann von Wolhusen nicht verpfändet oder verkauft werden dürfen. Beide Herrschaften sollte Johann von Wolhusen bis zur Erlegung der Aussteuer von 500 Mark besetzen und entsetzen und davon jährlich 100 ℳ beziehen, wovon aber 40 ℳ zum Baue der Städte und Burgen, deren Öffnungsrecht der Graf sich vorbehielt, verwendet werden sollten[2]).

Graf Immer von Straßberg zog 1333 zu seinem Schwiegervater auf die Burg Wolhusen[3]). Im October 1334 starb Freiherr Johann von Wolhusen, der „Vater aller Priester", wie ihn das Jahrzeitbuch von Romoos nennt[4]), nachdem er zur Stiftung des St. Immer-Altars in Ruswyl drei Schuppossen (Hofersgut in Ruswyl, Bölgut in Langenegg und Bodmen zu Buchholz) vergabt hatte[5]). Seine Witwe, Helika von Schwarzenberg, heiratete den Elsässer Friedrich von Wangen, der 1347 starb[6]).

Wenn das Jahrzeitbuch von Romoos den Freiherrn Johann von Wolhusen einen Vater der Geistlichen nennt, so rührt die Bezeichnung vermuthlich von der Umwandlung der Herrschaftsrechte her, die sich während seiner Minderjährigkeit in dem Sinne vollzog, dass die niedere Gerichtsbarkeit den Pfarrern überlassen wurde, so schon 1306 durch das Kirchenrecht von Dietwyl. Es entstanden jetzt die sogenannten Kanzelgerichte in den Pfarreien Dietwyl, Großwangen, Ruswyl[7]), Doppleschwand, Entlebuch, Schüpfheim. Der Pfarrer hielt Aufsicht über Maß und Gewicht Wein und Brot, er wählte die Hirten und Feldhüter[8]).

Seit dem 6. Juni 1336 nannte sich Graf Immer von Straßberg, Herr zu Wolhusen[9]). Die Herzoge von Österreich machten keine Miene, von ihm, nach der Urkunde vom 24. Juli 1313, die Herrschaft Wolhusen einzulösen, da er ein treuer Diener des Hauses Habsburg-Österreich war. Erst um 1344 setzten sie einen Vogt nach Wolhusen[10]), der aber, wie die Urkunden von 1345 zeigen, eher Untervogt war, da er unter Graf Immer von Straßberg und dessen Frau Margaretha von Wolhusen stand[11]). Graf Immers einzige Tochter Elisabeth, verehelicht mit Markgraf Otto von Röteln zu Sausenberg, war schon am 19. Juli 1352 gestorben[12]). Der Graf hatte 1364 seinen Vetter Graf Rudolf von Neuenburg-Nydau zum Erben eingesetzt, namentlich für die Herrschaft Büren an der Aare. Als Graf Immer von Straßberg (nach

[1]) Solothurner Wochenblatt, 1828, 301—303.

[2]) Daselbst, 1815, 588 f.

[3]) Urkunde vom 22. Juli 1333, ausgestellt in Ruswyl. Kopp, Geschichte, V, 2, 563.

[4]) Zum 20. October, obiit nobilis Dominus Johannes de Wolhusen, miles et advocatus huius ecclesiae, pater omnium sacerdotum. Cysat, Collectanea A, 190.— Jahrzeitbuch Büren zum 15. October. Geschichtsfreund, XV, 280.

[5]) Geschichtsfreund, XVII, 27, XXVI, 112.

[6]) Züricher Taschenbuch, 1894, 83.

[7]) Segesser, Rechtsgeschichte, II, 820.

[8]) In Ruswyl hatte schon früher der Kirchherr die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht. Oesterr. Urbar. Quellen zur Schweizer Geschichte, XIV, 195.

[9]) Solothurner Wochenblatt, 1828, 13.

[10]) Urkunde Herzog Friedrich von Österreich, Brugg, 5. October 1344. Geschichtsfreund, XI, 73.

[11]) Urkunde vom 30. Juli 1345. Geschichtsfreund, XI, 74. Ein solcher Vogt war Berchtold von Malters 1347.

[12]) Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz, II, 38. Genealog. Handbuch der schweiz. herald. Gesellschaft I, 121. Der Graf hatte 1364 seinen Vetter Graf Rudolf von Neuenburg-Nydau zum Erben eingesetzt, namentlich für die Herrschaft Büren.

dem 24. April 1363, wahrscheinlich 3. Mai 1364[1]) gestorben war, gelobte Herr Thüring von Brandis, der Jüngere, den Herzogen von Österreich in Wien unter dem 3. October 1364[2]), wenn ihn Frau Margaretha von Wolhusen, Graf Immer von Straßbergs Witwe, heirate, so wolle er mit den Festen Wolhusen und Kapfenberg und den übrigen Schlössern und Gütern Margarethas den Herzogen dienen[3]). Allein Margaretha blieb Witwe und verfügte bald über bedeutendes Vermögen[4]).

Als Margaretha Gräfin von Straßberg schwächer zu werden begann, suchten ihre Anverwandten sich möglichst viel von ihrem, aus österreichischen Lehen bestehenden Vermögen zu sichern. Freiherr Walther von Grünenberg nahm deshalb den Grafen Johann von Arberg-Vallengin 1368 zum Miterben aller von Margaretha von Wolhusen zu erwartenden Güter an[5]). Vor dem österreichischen Vogte Hermann von Malters in Wolhusen verkaufte Frau Margaretha von Wolhusen, mit Hand ihres Vogtes Walther von Grünenberg, am 7. Juni 1368 um 309½ ℳ Stäbler die Steuern, Gülten und Rechte sammt Gericht im Hofe zu Alpnach den dortigen Kirchgenossen[6]). Unter den Zeugen ist der Miterbe Junker Heinrich von Lichtenberg. Die Gräfin quittierte für die Kaufsumme am 10. Januar 1369[7]).

Inzwischen hatte am 3. November 1368 Gräfin Margaretha den Herzogen von Österreich erklärt, dass sie geneigt wäre, ihrem Oheim Peter von Thorberg den Schlagsatz der Münze von Breisach, der ihr von den Herzogen verpfändet sei, um 1000 Gulden abzutreten[8]). Angeblich am 10. April 1369 vergabte Margaretha dem St. Himerius-Altar in Ruswyl das Gut Ziswyl, den Hof Allenschwand und das Gut Mistelege an der Bramegg[9]); am 12. April der Pfarrkirche Ruswyl je ein Gut in Rieden und Geiß[10]), an die Pfarrei Doppleschwand die Pfrundweid[11]).

Als Gräfin Margaretha von Straßberg gestorben war[12]), erhob sich sofort ein Streit um ihr Erbe. Wahrscheinlich suchten die österreichischen Amtleute, namentlich der Vogt zu Wolhusen, alle hinterlassenen Güter Margarethas zu Handen der Herzoge mit Beschlag zu belegen. Es kam zu einer kleinen Fehde, in der die Burg zu Littau zerstört wurde[13]).

Allein die Herzoge Albrecht und Leopold von Österreich verfügten, dass die Feste Kapfenberg sammt Gebiet und Gefällen dem Freiherrn Heinrich von Liechten-

---

[1]) Argovia, VI, 166, Jahrzeitbuch Ruswyl, Geschichtsfreund, XVII, 16.

[2]) Thommen, Urkunden aus österreich. Archiven, I, 486.

[3]) Sie weist 1364, 29. October, Graf Rudolf von Neuenburg-Nydau an, 250 Mark ihrem Vetter Graf Johann von Vallengin zu entrichten. Urkundio, I, 279.

[4]) Darunter ist z. B. auch die Feste St. Andreas am Zugersee verstanden, welche Gräfin Margaretha am 18. Mai 1366 den Herzogen von Österreich abtrat. Geschichtsfreund, V, 64.

[5]) Auszug aus dem Cartularium von Fontaine-André.

[6]) Archiv für schweizer. Geschichte, XVII, 24–28.

[7]) Geschichtsfreund, XVII, 261.

[8]) Thommen, Urkunden, I, 525.

[9]) Jahrzeitbuch Ruswyl, Geschichtsfreund, XVII, 13.

[10]) Daselbst, pag. 13.

[11]) Jahrzeitbuch Doppleschwand.

[12]) Der Todestag ist verschieden angegeben; im Jahrzeitbuch Romoos mit dem 5. April in jenem von Ruswyl unter dem 15. October (Geschichtsfreund, XVII, 27), in dem von Geiß unter dem 3. November (Geschichtsfreund, XXII, 219).

[13]) Seither ist nur noch vom Burgstall in Littau die Rede. 1368, 23. Juni, war Heinrich Müslin von Malters Amtmann der Gräfin Margaretha. Willisauer Archiv in Neuchâtel.

berg, genannt Humbel, und seiner Gemahlin Adelheid von Wolhusen restituiert werden soll, dagegen verpflichteten sich diese unter dem 14. Januar 1370, Kapfenberg den Herzogen in Kriegen zu öffnen[1]). Auch mit den gerichtlich als Haupterben anerkannten Graf Johann von Arberg-Vallengin und Freiherrn Walther von Grünenberg fand am 12. Februar ein Vergleich statt, wonach die Herzoge diesen Erben für ihre Ansprache 2000 Gulden, den Meyerhof und Kirchensatz Ruswyl und das Losungsrecht der Feste Gutenberg (bei Langenthal) in (Klein-) Burgund abtraten[2]).

Am 8. März 1370 verpfändeten darauf in Hall die Herzoge Albrecht und Leopold von Österreich dem Ritter Peter von Thorberg um 10.100 Florin die Herrschaft, Markt und Amt Wolhusen und den Thurm Wiggen (hinter Escholzmatt im Entlebuch) für die Summen, welche sie ihm für seine Dienste, Kosten, Schaden, Ablösungen von Pfandschaften, namentlich auch für die Abtretung der ihm für 3000 Gulden verpfändeten Feste Gutenberg an die Erben der Gräfin Margaretha von Straßberg, geborne Freifrau von Wolhusen, schuldig geworden waren[3]).

Die Freiherren von Wolhusen zu Wangen 1234—1438.

Die längste Lebensdauer war jenem Zweige der Freiherren von Wolhusen beschieden, der bei der um 1234 vollzogenen Theilung der Herrschaft die Burg ob dem Markte zu Wolhusen und die Herrschaft Wangen erhielt. Dieser Zweig stammt von Freiherrn Walther von Wolhusen ab, der seit 1224 mit seinem Vater, dem Vogte Arnold von Rothenburg, erscheint. Wir haben bereits erwähnt, wie Walther mit seinem Bruder und Vater Güter an St. Urban abtrat und vergabte (1233). Wahrscheinlich schon 1234 war Walther mit Adelhild von Affoltern verehelicht, da der Herr von Wolhusen in einer Urkunde Ritter Wernhers von Affoltern als Zeuge auftritt[4]).

Als 1237, 14. Juli, in Disentis die Klöster Rüthi und Disentis Güter tauschten[5]), war Ritter Walther Freiherr zu Wolhusen Zeuge. Schon 1238, 13. August, ist von Söhnen Walthers die Rede, wie Freiherr Walther um 30 Mark Silber an das Kloster Engelberg einen Mansus in Hocken mit Leibeigenen verkaufte[6]). Im Siegel nannte sich Walther: von Rothenburg. Ebenso auf dem Siegel jener Urkunde vom 23. Mai 1239, laut welcher in Maschwanden das Kloster Engelberg von den Erben des Freiherrn Berchtold von Eschenbach ein Gut in Hocken kaufte[7]). Diese Urkunde legt die Vermuthung nahe, Walthers Mutter sei eine Freifrau von Eschenbach gewesen.

Als Aimo von Montenach und seine Mutter Geppa von Wolhusen, von Schulden gedrängt, 1239—1240, 1243 und 1244 Güter an das Kloster Interlachen verkauften[8]), waren die Freiherren Walther und Marquard von Rothenburg-Wolhusen Zeugen.

---

[1]) Geschichtsfreund, IX, 216.

[2]) Archiv für schweizerische Geschichte, XVII, 28—33.

[3]) Archiv für schweizerische Geschichte, XVII, 33—36.

[4]) Solothurner Wochenblatt, 1831, 335.

[5]) Erneuert c. 1259, Züricher Urkundenbuch, II, 710.

[6]) Geschichtsfreund, 51, 44.

[7]) Züricher Urkundenbuch, II, 27.

[8]) Fontes Bern. II, 199, 243.

Auf dem Schlosse Wolhusen verkaufte Freiherr Walther von Wolhusen mit seiner Gemahlin Adelhild an das Kloster Engelberg um 48 Mark Silber das Gut Huben und setzte 80 Mark auf einen anderen Hof in Huben zu Pfand. Sein Bruder Marquard übernahm Bürgschaft, dass Walthers Söhne, Arnold und Werner, sobald sie volljährig geworden, auf dieses Gut Verzicht leisten sollen[1]). Beide Brüder genehmigten 1240 einen Gütertausch ihres Lehenträgers, Ritter Walther von Wolen, mit der Comthurei in Hohenrain[2]).

Als Glied der Familie Rothenburg nahm Freiherr Walther von Wolhusen an den Streitigkeiten mit den Bürgern von Luzern und den Äbten von Murbach, sowie an den daherigen Vergleichen Antheil. (1244, 8. Juli, 1252.)

Wie sein Bruder Marquard, nahm auch Freiherr Walther eine sehr reservierte Stelle im Streite zwischen Papst und Kaiser ein. Wir finden ihn z. B. bei den Grafen Hartmann von Kyburg und Ludwig von Froburg, den Führern der päpstlichen Partei, im Jahre 1246 in Zofingen[3]); am 8. December 1248 in der kaiserlich gesinnten Stadt Bern[4]); am 13. Mai 1252 in Zürich[5]); am 24. Juli 1252 in Oberhofen, wo er als Waltherus de Wolhusen siegelt[6]); 1253, 31. Juli, auf der Brücke vor der Vorburg Wolhusens als Zeuge[7]).

Als Anverwandter des Hauses Eschenbach erscheint Freiherr Walther von Wolhusen zuweilen bei Verhandlungen dieser Herren, namentlich bei Güterverkäufen an das Kloster Engelberg, so am 10. Februar 1256 auf dem Landgericht in Gundoldingen; am 14. September 1256 in Luzern[8]); 8. Mai 1257 in Luzern[9]).

Als Vasall der Grafen von Kyburg, übernahm Freiherr Walther von Eschenbach am 24. März 1257 in Kyburg mit 89 Grafen, Freiherren, Rittern, Dienstmannen und Geistlichen Bürgschaft für Graf Hartmann den Jüngeren von Kyburg gegen Gräfin Margaretha von Savoyen Frau Graf Hartmann des Älteren von Kyburg[10]).

Gemeinsam mit seinem Bruder Marquard verzichtete Freiherr Walther 1257 zu Gunsten der Abtei St. Urban auf ein Lehengut in Turms[11]) und verkaufte mit demselben 1257, 3. Juni, ein Gut in Alpnach an Meister Heinrich von Kerns[12]). Bei Graf Rudolf von Habsburg war 1257, 23. December, und 1258, 20. Mai, in Altdorf Freiherr Walther von Wolhusen zur Beilegung der Fehde zwischen den urnerischen Geschlechtern Izzeling und Gruba[13]). Bei Graf Gottfried von Habsburg dagegen weilte Freiherr Walther am 24. Mai 1258 in Sempach[14]). Mit beiden Grafen von Habsburg und dem Grafen Hartmann von Kyburg erscheinen Walther und Marquard von Wolhusen wie die Herren von Rothenburg am 9. August 1260 in Wolenswyl[15]).

In nicht genau zu ermittelnder Zeit wurden die Herren von Wolhusen von den Grafen von Neuenburg mit dem Lehen des am Bielersee gelegenen Hofes

[1]) Geschichtsfreund, 51, 46, 1240, 10. März.
[2]) Daselbst, 27, 288.
[3]) Geschichtsfreund, XXVII, 288.
[4]) Fontes Bern., II, 291.
[5]) Züricher Urkundenbuch, II, 298.
[6]) Font. Bern., II, 351.
[7]) Font. Bern., II, 360.
[8]) Geschichtsfreund, IX, 207.
[9]) Geschichtsfreund, 51, 80, 78.
[10]) Kopp, Urkunden, II, 95.
[11]) Solothurner Wochenblatt, 1831, 136.
[12]) Geschichtsfreund, 51, 80 u. 81.
[13]) Kopp, Urkunden, I, 10—12, Geschichtsfreund, VIII, 14—15.
[14]) Geschichtsfreund, 51, 83—84.
[15]) Züricher Urkundenbuch, III, 213—214.

Metten, dem sogenannten Vlarzlehen, belehnt. Zu demselben gehörte das Patronatrecht von Metten, das die Freiherren Walther und Marquard von Wolhusen seit dem 9. Januar 1262 (1261, 10. Januar?) gemeinsam ausübten[1]), wie zwei in Bern von ihnen ausgestellte Urkunden zeigen.

Mit seiner Gemahlin Adelheid und seinen Söhnen Werner, Diethelm und Marquard verkaufte Freiherr Walther von Wolhusen am 14. Februar 1264 dem Kloster St. Urban um $6^1/_2$ Mark Silber das Gut Clusen im Entlebuch und ein Gütchen in Wangen[2]). Der 1240 erwähnte Sohn Arnold[3]) scheint damals nicht mehr gelebt zu haben, während Arnold selbst siegelte.

Vorher schon mussten die Freiherren Walther und Marquard von Wolhusen ihre Güter zu Bergheim, die an den Grafen Philipp von Richenberg verpfändet waren, an Herrn Conrad von Horburg verkauft haben[4]). Zum letztenmale erscheint Freiherr Walther von Wolhusen als Zeuge in einer Urkunde des Abtes von Disentis für das Kloster Rüthi[5]).

Von seinen vier Söhnen, Arnold, der schon 1240 erwähnt wurde, Werner, Diethelm und Marquard, überlebten ihn nur die drei letzteren. Werner, mit seinem Bruder 1240 erwähnt, gab mit seinen Brüdern Diethelm und Marquard am 14. Februar 1264 die Zustimmung zum Verkauf von Gütern an Engelberg.

Allein auch an den Gütern bei Rothenburg hatten die Söhne Walther und Marquard von Wolhusen Antheil, wie eine Stelle über eine Vergabung an das Kloster St. Urban[6]) und eine dieselbe erläuternde Urkunde der Freiherren Walther und Marquard von Wolhusen vom Jahre 1233 zeigt, die bei Wolhusen ausgestellt wurde[7]). Im Siegel nennt sich Walther de Wolhusen mit kleinerer Schrift auch Rothenburg.

Wahrscheinlich um das Jahr 1223 trat Arnold der Vogt von Rothenburg in den Besitz der Herrschaft Wolhusen ein; seit dieser Zeit nannte er sich abwechselnd Arnold von Wolhusen[8]) und Arnold von Rothenburg; von seinen drei Söhnen nannte sich der erstgeborne Arnold, der wahrscheinlich nicht von der Freifrau von Wolhusen abstammte, immer nur Arnold von Rothenburg; die jüngeren dagegen, Walther und Marquard, sowie ihre Schwester Geppa, Gemahlin des Freiherrn Aimo von Montenach, Freiherren von Wolhusen, im Siegel aber zudem noch von Rothenburg.

---

[1]) Fontes Bernenses, II, 546 ff.

[2]) Archiv St. Urban.

[3]) Nach dem Nekrolog von Wettingen war er mit einer Adelheid verehelicht. Herrgott, Mon. Dom. Austr., III, 842. Er war Ritter geworden und vergabte der Kirche Ruswyl 2 Schuppossen in Siggigen, Geschichtsfreund, XVII, 4.

[4]) Urkunde vom 1. Juni 1264. Huot, Commanderie de Colmar, 28.

[5]) Neugart, Episcopatus Constantiensis, II, 213.

[6]) Es handelte sich um eine Vergabung von 4 Wohnungen und 5 Schuppossen in Stertenbach (bei Großwangen), und zwar Schuppossen in Rothenburg, sowie um einen später erfolgten Tausch des von Arnold von Wolhusen, Gemahl Adelheids, vergabten Gutes in Ruswyl von 32 Schuppossen gegen Güter in Rüthi bei Solothurn, die Arnold von Wolhusen von Heinrich von Signau erkauft hatte. Urbar von St. Urban. Fontes rerum Bern., II, III, 758.

[7]) Archiv St. Urban.

[8]) 1225, 4. September, in Worms als Zeuge bei der Vergabung Herzog Otto's von Meran an den Bischof von Basel.

Trouillat, Monumens de Bale, I, 502.

Infolge schiedsgerichtlichen Urtheils vom 1. December 1265, verzichteten die drei Brüder auf der Brücke in Luzern zu Gunsten des Klosters Engelberg gegen 8 ℔ Münze auf Leibeigene in Hocken[1]).

Marquard von Wolhusen erscheint später nicht mehr[2]). Werner dagegen wurde Chorherr in Beromünster[3]), wo er bis 1292 lebte; seit 1267, 6. Januar, bis 1306 war er Leutpriester in Wangen[4]).

Den Stamm setzte Freiherr Diethelm (1264—1304) fort. Er war mit Frau Elisabetha verehelicht, deren Geschlecht nicht bekannt ist.

Mit Freiherrn Diethelm von Wolhusen begann auch der Ruin der älteren Linie des Hauses Wolhusen. Der Freiherr tritt selten in einer wichtigeren Action hervor. 1266, 12. Mai, war er in Zofingen Zeuge bei einer schiedsgerichtlichen Verhandlung[5]); 1270, vor dem 16. Mai, in Münster[6]). 1274, 2. Mai, tauschte er mit dem Abte von Erlach zwei Schuppossen in Castel bei Menznau gegen Güter zu Lustenberg im Entlebuch[7]). 1279, 5. Juni, war er Zeuge für die Herren Rudolf und Ulrich von Balm[8]).

Herr Diethelm scheint ein sehr prachtliebender Herr gewesen zu sein, da er am 26. Januar 1285 sein Reitersiegel[9]) an einen höchst unbedeutenden Kaufbrief des Klosters Neuenkirch hängte; das war auch der Fall am 24. Februar 1291[10]) bei einer Verschreibung des Ritters Jakob von Schenken für das Kloster Ebersecken.

Um diese Zeit war der Herr von Wolhusen gezwungen, den Herzogen von Österreich die Burg Wolhusen ob dem Markte zu verkaufen sammt den zum Amte Wolhusen gehörigen Gütern in den Ortschaften Trub, Schangnau, Marbach, Escholzmatt, Hasle, Schüpfheim, Entlebuch, Romoos, Doppleschwand, Malters, Ruswyl, Wolhusen-Markt, Buttisholz, Geiß, (Groß-) Dietwyl und (Groß-) Wangen und den Wolhuser-Leuten in der Grafschaft Willisau[11]).

Die Vogtsteuer warf 196—238 ℔ ab, der Vogthaber 20 Malter, hiezu kamen die Vogthühner, verschiedene Eigengüter, Markt und Mühle in Wolhusen, die Collaturrechte von Schüpfheim und Entlebuch.

---

[1]) Er scheint im April gestorben zu sein. Jahrzeitbuch Geiß zum 16. April. Geschichtsfreund, XXII, 213. Jahrzeitbuch Großdietwyl zum 7. April.

[2]) Geschichtsfreund, 51, 90.

[3]) 1270, vor 16. Mai wird er als Zeuge neben seinem Bruder D. genannt.

1277, 1. Februar. Siegelt er als Chorherr. Geschichtsfreund, VII, 165.

1278, 10. October, nennt er sich „Tumherr von Münster", Thommen, Urkunden, I, 56.

1279, 19. Nov. Siegelt Herr Werner für die Commende Hohenrain. Archiv Hohenrain.

1292, 29. März, Zeuge in St. Urban. Herrgott, Monum., III, 553.

1305, 26. Februar und 1306, 20. Februar, heißt er Vogt der Kirche in Dietwyl. H. v. Liebenau, Königin Agnes von Ungarn, 407, 408. Geschichtsfreund, 49, 198—206.

Nach dem Jahrzeitbuch von Beromünster starb Chorherr Wernher von Wolhusen am 23. Dec. — Geschichtsfreund, V, 155.

[4]) Font. Bern., II, 670.

[5]) Solothurner Wochenblatt, 1827, 398.

[6]) Segesser, Rechtsgeschichte, I, 727.

[7]) Zeerleder, Urkunden von Bern, Nr. 614. Zweifelhaft ist die Angabe, Herr Diethelm und Johann von Wolhusen haben 1275 eine Vergabung an das Stift Frienisberg gemacht. Leu, Helvet. Lexikon, XIX, 569.

[8]) Geschichtsfreund, I, 60—61.

[9]) Geschichtsfreund, I, 310, V, 163 f.

[10]) Geschichtsfreund, IV, 114.

[11]) Pfeiffer, Habsburg-österreich. Urbarbuch, 180—183, Quellen zur Schweizergeschichte, XIV, 191—196.

Mit seinen Söhnen Walther und Marquard verkaufte Ritter Diethelm den Hof Archegg mit allen Rechten, wie selbe von seinen Vorfahren hergekommen sind, an Herrn Rudolf von Schauensee, Chuno von Brugthal, Johann von Malters, Heinrich Bocklin und Chuno Totteneich. Seine Gemahlin Elisabeth entzog sich aller Ansprache an diesen Hof, der ihr als Leibgeding verschrieben war[1]). Dagegen machte er 1299 Anstrengungen[2]), ein mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen vor zwei Jahren der Comthurei Hohenrain verkauftes Gut zu Riede bei Wangen, sammt einer von Ulrich zu der Burg bebauten Schupposse, um 77 ℔ 10 Schilling zurückzukaufen.

Noch am 12. August 1303 bediente sich Freiherr Diethelm von Wolhusen, der seit 1299 auf der kleinen Burg zu Wangen saß, seines Reitersiegels, um den Verkauf eines Waldes in Fischbach durch Ritter Ulrich Brunzo von Hasle an das Kloster Ebersecken zu besiegeln[3]). Bei den Herren von Wediswyl und Hasenburg war Herr Diethelm von Wolhusen am 8. Mai 1304 noch auf dem Schlosse Wyer bei Ettiswyl[4]) und zuletzt noch mit seinem Sohne Walther in Menznau am 22. Juli 1307 bei Abt Nikolaus von Erlach[5]).

Walthers Kinder waren, mit Ausnahme Marquards und Diethelms, zur Todeszeit ihres Vaters noch minderjährig. Ihr Vogt war 1324, 11. November, ihr Vetter Freiherr Johann von Wolhusen. Diese beiden Söhne gelobten am 28. October 1328, den Spruch des Freiherrn Johann von Wolhusen und ihres Oheims[6]) Heimos von Hasenburg, Kirchherrn von Willisau, betreffend Rechte und Pflichten des Kirchherrn und der Pfarrgenossen in (Groß-)Wangen, zu halten[7]). Der Kirchherr von (Groß-) Dietwyl hinwieder, Lütold von Luzern, stiftete angeblich 1320 im Januar[8]) eine Jahrzeit für Ritter Diethelm von Wolhusen und dessen Sohn Walther in Wynau, die nach Einführung der Reformation im Canton Bern (1528) ins luzernerische Capitel Willisau verlegt wurde.

Margaretha von Kramburg verpfändete am 3. November 1338 ihre in Zuffikon gelegenen Güter um 50 Mark Silber an Heinrich den Wirth von Saffaten, worauf ihre Söhne, die Freiherren Marquard und Diethelm von Wolhusen, gelobten, diese Güter binnen vier Jahren wieder einzulösen[9]). Ob Margaretha diesen Termin noch erlebt hat, ist zweifelhaft[10]).

Als Herr Diethelm von Wolhusen mit Hinterlassung von zwei bereits im Jahre 1298 erwähnten Söhnen Walther und Marquard und einer Tochter Amalia

---

[1]) Geschichtsfreund, I, 331, V, 172.

[2]) Geschichtsfreund, VII, 170.

[3]) Codex 14, Nr. 20, Fol. 149, der Stadtbibliothek Luzern.

[4]) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, II, 1, 387.

[5]) Staatsarchiv Bern.

[6]) Vielleicht war Heimo's Mutter Adelheid eine von Wolhusen. Argovia, XXIX, 31.

[7]) Geschichtsfreund, 49, 203.

[8]) Das Capitelbuch von Willisau setzt die Stiftung ins Jahr 1317, ein Transsumpt von 1523 im Pfarrarchiv Ettiswyl 1330 infra octavam b. Agnetis.

[9]) Geschichtsfreund, 49, 202.

[10]) Sie ist in Großwangen begraben, wo auch für Herrn Johann von Kramburg, vermuthlich ihrem Vater, Jahrzeit gehalten wurde. Das Jahrzeitbuch der Abtei Zürich gedenkt infolge einer Stiftung der Äbtissin Beatrix von Wolhusen, ebenfalls unter dem 8. April, der Margaretha von Kramburg, ihres Gemahls Walther von Wolhusen und des Sohnes Ritter Marquard.

(1312—1322), Gemahlin Georgs von Hadstatt[1]), gestorben war[2]), scheinen diese daran gedacht zu haben, namentlich die Güter in Mett zu verkaufen[3]). Allein die Sache stieß auf Schwierigkeiten. Durch das Zeugnis des Abtes Johann von Erlach vom 1. Februar 1316 wurde erwiesen, dass Freiherr Diethelm von Wolhusen durch einen gesiegelten Brief anerkannt habe, er sei vom Grafen Rudolf von Neuenburg mit dem Kirchensatz von Mett belehnt worden[4]).

Auch die Verfügung über zwei Schuppossen in Ostergau bei Willisau wurde 1319, 21. December, durch ein Zeugnis des Abtes von Einsiedeln verhindert[5]).

Walther von Wolhusen, der mit seinem Vater am 22. Juli 1307 in Menznau war, wohnte 1313, 24. Juli, in Zofingen dem Vergleiche zwischen Freiherrn Johann von Wolhusen und den Herzogen von Österreich bei[6]). Er starb, ohne die Ritter-Würde erlangt zu haben, 1323[7]). Von seiner Gemahlin Margaretha von Kramburg, die noch 1338 lebte, hinterließ er die Söhne Diethelm, Marquard, Thüring, Peter; die Töchter Beatrix, Margaretha und Helika.

Marquard von Wolhusen, Herrn Walthers Sohn, wurde Kirchherr zu (Groß-) Wangen und erhielt 1346, 2. Januar, von dem Kloster zum heiligen Kreuz in Trub für die von ihm gemachte Stiftung des Altars zu Ehren der seligen Maria und des heiligen Kreuzes in der Kirche zu Wangen den Hof im Kirchhof zu Roth, sammt aller Zubehörde, wie derselbe einst von der Herrschaft Kapfenberg dem Kloster zum Ersatz für erlittenen Schaden vergabt worden war[8]).

1346 verglich Marquart sich auch mit Conrad Wy wegen einer Vergabung an diesen Altar[9]). Aus seiner Ehe mit einer nicht bekannten Frau stammt ein Sohn Johann, dem Äbtissin Beatrix von Wolhusen in Zürich 1369, 2. April, die Pfarrei Silinen (in Uri) verlieh[10]).

Wir kehren zu den Kindern Walthers von Wolhusen und der Margaretha von Kramburg zurück.

Nach allgemeiner Sitte jener Tage wurden die meisten Kinder der zahlreichen, aber mit Glückgütern nur spärlich bedachten Familie in adelige Stifte untergebracht: Beatrix im Fraumünster in Zürich, Margaretha im Stift Säckingen[11]) (1367), Helika

---

[1]) Jahrzeitbuch der Abtei Zürich. Necrolog. German., 540.

[2]) Er wird mit seinen beiden Söhnen im Jahrzeitbuch von Neuenkirch in Cysat's Collect. erwähnt. — Als Advocatus et benefactor auch im Jahrzeitbuch von Großdietwyl zum 24. April. Ebenso im Jahrzeitbuch von Großwangen.

[3]) 1312, 9. August, übergab in Biel Ritter Ulrich von Biel, vormals Meier daselbst, seinen Söhnen Johann und Immer 2 Schuppossen in Mett, Lehen der Herren von Wolhusen. Fontes Bern., IV, 217—218.

[4]) Fontes Bernenses, IV, 657.

[5]) Geschichtsfreund, 43, 189.

[6]) Kopp, Urkunden, II, 58.

[7]) Jahrzeitbuch Fraubrunnen zum 30. Juli. Amiet Regesten Nr. 776.

[8]) Fontes Bern., VII, 153—154, Geschichtsfreund, 49, 205.

[9]) Altes Repertorium des Staatsarchivs Luzern.

[10]) Geschichtsfreund, VIII, 64.

[11]) Sie war Küsterin in Säckingen 1367. Schulte, Freiherrliche Klöster, 1896, p. 140. Das Jahrzeitbuch der Abtei Zürich gedenkt ihrer unter dem 30. October.

im Stift Königsfelden[1]), Johann in der Abtei St. Gallen[2]), Peter in der Benedictiner-Abtei Einsiedeln. Von diesen so versorgten Personen haben Beatrix und Peter eine größere Rolle gespielt wie ihre Brüder.

Beatrix von Wolhusen wurde nach dem 10. August 1340 von einem Theil der Stiftsfrauen zur Fürstäbtissin von Zürich erwählt[3]). Allein die Gegenpartei legte beim Kaiser Beschwerde gegen diese Wahl ein.

Am 18. December 1341 erklärte Graf Berchtold von Greispach und Marstetten, genannt von Neiffen, in Winterthur, im Auftrag Kaiser Ludwigs, in rechtsgiltiger Wahl sei Frau Fides von Klingen zur Äbtissin in Zürich erwählt worden; er ersuche deshalb den Rath von Zürich, diese und nicht Beatrix von Wolhusen als Äbtissin anzuerkennen[4]). Es fand dann am 24. Juli 1342 ein Vergleich statt, nach welchem Beatrix gütlich auf ihre Anforderungen an die Abtei verzichtete gegen Zusicherung einer jährlichen Rente[5]). Äbtissin Fides genehmigte alle während des Streites um die Abtei von den Amtsleuten getroffenen Verfügungen[6]).

Als dann Äbtissin Fides von Klingen am 28. Februar 1358 gestorben war, wurde Freifrau Beatrix von Wolhusen nochmals zur Äbtissin erwählt und am 25. März 1358 im Auftrage Bischof Heinrichs von Constanz durch Bischof Peter von Citon benediciert[7]).

Am 29. Juni 1358 beauftragte in Nürnberg Kaiser Karl IV. seinen Schwiegersohn Herzog Rudolf von Österreich, Äbtissin Beatrix mit den Regalien und Reichslehen zu belehnen[8]). Unklar bleibt, wie Äbtissin Beatrix in einer Urkunde[9]) den Grafen Rudolf von Habsburg ihren Oheim nennen konnte.

An schweren Prüfungen war die Regierungszeit dieser Äbtissin überreich; 1392 erlebte sie die Revolte der Urner, welche die schuldigen Gefälle nicht mehr entrichten wollten; sie musste mit dem Kirchenbanne einschreiten und die Meier ihres Amtes entsetzen. 1393, 19. Juli, sah sie die Verfassungsänderung in Zürich, die sie genehmigen musste. 9. Juli 1397 wurde sie vom Rathe von Zürich unter Curatel gestellt und aus der Abtei verwiesen. Endlich starb sie hochbejahrt am 16. Juli 1398[10]).

---

[1]) Sie ist vor 24. Juni 1364 in Königsfelden gestorben, da die österreichische Chronik von Hagen (Hieronymus Pez, Scriptores rerum Austriacarum, I, 1137) und Clewi Friger (bei Gerbert, Crypta S. Blasiana, pag. 110) sagen Königin Agnes von Ungarn kam bei ihrem Tode „über die selige Schwester Hildegarden von Wolhusen". Auf sie bezieht sich vielleicht die von Cysat Collect. A. 190 mitgetheilte Stelle im Jahrzeitbuch Romoos vom 5. October: Domina Hildegardis Comitissa de Kempten. Canonissa de Campo regis?

[2]) Er erscheint als Conventual 1349, 27. März. Wartmann. Urkundenbuch, IV, 1087. 1374, 22. September, ist er „Werkdecan" (Stiftsarchiv St. Gallen); das Jahrzeitbuch der luzernerischen Pfarrei Geiß gedenkt seiner unter dem 5. Juli, Geschichtsfreund, XXII, 215.

[3]) Zeitschrift für schweizerisches Recht, IV, 1, 98.

[4]) G. v. Wyß, Abtei Zürich.

[5]) Zeller, Stadtbücher von Zürich, I, 139.

[6]) G. v. Wyß, Abtei Zürich, 385.

[7]) G. v. Wyß, Abtei Zürich, 396.

[8]) Huber, Regesten Kaiser Karl IV, Nr. 2800.

[9]) 1383, 13. Februar. Es ist der Graf von Habsburg-Lauffenburg, der aus Rheinau am 4. Juli 1383 an die Äbtissin schrieb.

[10]) Baumann, Necrologia Germaniae, I, 543, 603. Stumpfs Chronik von 1548 und Bruschius, Monasteria Germaniae, 40. Ihre letzte Urkunde datiert vom 14. Februar 1398. F. X. Wöber, Die Müllner von Zürich, I, 500.

Freiherr Peter von Wolhusen war nach den Aufzeichnungen des Heinrich von Ligerz schon 1356 unter Abt Heinrich von Brandis Conventual von Einsiedeln[1]). Am 22. Juli 1360 urkundet er in Pfullendorf als Sänger, Custos und Kammerer von Einsiedeln[2]); seit Juli 1379 ist er Propst zu St. Gerold in Friesen (Vorarlberg)[3]) bis zu seiner Wahl zum Abt von Einsiedeln, die im November 1377 erfolgte[4]).

Von Herzog Leopold von Österreich am 19. März 1379 mit seinem Kloster in Schirm genommen, suchte Abt Peter mit dem Abte von Wettingen[5]) später durch Friedensvermittlung zwischen Österreich und den Eidgenossen seine kritische Lage zu verbessern; das unter dem Abte stehende Kloster Fahr an der Limmat wurde dann als der Ort bezeichnet, wo Friedensconferenzen gehalten werden sollten.

Für die Hebung der Wallfahrt nach Einsiedeln war von hoher Bedeutung, dass auf Bitte Abt Peters, Bischof Heinrich von Constanz die sog. Engelweihe-Bulle Papst Leo VIII. vom Jahre 964 am 25. December 1382 vidimierte. Zum Schutze des Klosters schloss Abt Peter am 10. Januar 1386 für seine Burg Pfäffiken am Zürichsee Burgrecht mit der Stadt Zürich. Unklar sind die Nachrichten über Abt Peters Ende. Nach einigen Autoren hätte Peter 1387 als Abt resigniert und wäre am 19. Juni 1390 gestorben[6]); nach anderen fiel sein Tod auf den 13. Januar 1391[7]).

Hunger weiß zu erzählen, am 1. April 1389 sei der von Abt Peter von Einsiedeln vermittelte Frieden zwischen Österreich und den Eidgenossen verkündet worden. Das Jahrzeitbuch des Klosters Fahr setzt den Tod Abt Peters auf den 23. April[8]), das der Abtei Zürich auf den 22. April[9]). Bruschius versichert in dem 1551 gedruckten Monasteria Germaniae Fol. 75*b*: Petrus Baro a Waldhusen ob vitae bonitatem Pater Patrum vulgo cognominatus; den gleichen Titel legt ihm Stumpfs Chronik bei. Leu versetzt im Zürich'schen Geschlechterbuch den Tod Peters ins Jahr 1391.

Der Stamm der Herren von Wolhusen beruhte auf Diethelm, der schon am 18. November 1323 in Sursee um 320 ℔ Pfennige von Ulrich Trutmann in Aarau 4 Schuppossen, eine Hofstatt sammt Vogtei in Uffikon kaufte[10]). Selten kommt er in Urkunden vor; so 1347, 4. September, in einem Documente des Stiftes Erlach[11]).

Auf der Burg zu Wolhusen verlieh am 3. Juli 1358 Freiherr Diethelm dem Peter zum Brunnen von Schangnau das Gut von Schwand als Mannlehen[11]). Als Herzog Rudolf von Österreich am 7. Juli 1363 in Brugg die Grafen Egon und Eber-

---

[1]) Beihefte zum Centralblatt für Bibliothekswesen, XVII, 49.

[2]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, XXIII, 1.

[3]) Archiv für österreich. Geschichtsquellen, 43, 295 ff.

[4]) Albert von Bonstetten, Von der Stiftung des Klosters Einsiedeln um 1494. Quellen zur Schweizergeschichte, XIII, 201.

[5]) Josef Tschudi, Einsiedlische Chronik, 74.

[6]) Adelrich Dieziger, Geschichte der Propstei St. Gerold, 1878, 34.

Hunger, U. l. Frau zu Einsiedeln, I, 130.

[7]) Rusch im Archiv für österreich. Geschichte, 43, 352.

[8]) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, VIII, 435, Necrologia Germaniae, I, 386, 662.

[9]) Necrol. German., I, 541.

[10]) Kopp, Gesch., V, 64. Geschichtsfreund, 49, 200.

[11]) Staatsarchiv Bern.

hard von Kyburg mit den Städten Burgdorf, Oltingen, Thun u. s. w. belehnte, war Diethelm von Wolhusen als Zeuge anwesend[1]).

Aus seiner Ehe mit Elisabeth von Ramstein, Witwe des 1339 verstorbenen Freiherren Rudolf von Aarburg[2]), sah Freiherr Diethelm folgende Kinder heranwachsen: Walther, Diethelm, Thüring, Judith und Adelheid. Judith war schon 1365 mit Freiherrn Lütold von Arburg († 1395, 6. Mai) verehelicht und erhielt am 23. December 1365 die Bewilligung, um 530 Florin jene Güter in Basel einzulösen, die ihre Mutter (an den Grafen von Vallengin?) verpfändet hatte[3]).

Das Hauptbesitzthum Diethelms war die Herrschaft Wangen; mit dem Zehnten von Fischbach war Ritter Rudolf Müller von Zürich belehnt, der mit der Burg Castelen dieses Lehen 1367, 24. Juli, in Zürich an Rudolf und Wilhelm von Luternau, Johann und Ulrich Rust verkaufte[4]).

Um 1368 verehelichte sich Freifrau Adelheid, Diethelms von Wolhusen Tochter, mit Junker Heinrich von Liechtenberg, genannt Hummel, der seither in Wolhusen oder Wangen wohnte[5]) und besonders beim Streite um das Erbe der Gräfin Margaretha von Straßburg-Wolhusen sich hervorthat[6]), wo es ihm, wie bereits erwähnt, gelang, wenigstens die Feste Kapfenberg sich und seiner Frau zu vindicieren gegen Einräumung des Öffnungsrechtes an die Herzoge von Österreich[7]).

Mit den Eidgenossen, namentlich den keck zugreifenden Luzernern, standen die Herren von Wolhusen damals noch gut[7]), wie eine Urkunde vom 23. Februar 1369, ausgestellt in Luzern, bezeugt.[8])

Als Entschädigung für die Ansprüche auf das Erbe der Gräfin Margaretha von Straßberg scheint Diethelm von Wolhusen einen Theil des Burglehens von Wielandingen (bei Säckingen am Rhein), das sogenannte Harpelinger Schloss, erhalten zu haben, das er aber schon um 1370 an Herzog Leopold von Österreich aufsendete, der es an Marquard von Baldegg verlieh[9]).

Am 25. Juli 1371 belehnte Freiherr Diethelm von Wolhusen Anna von Schwertschwendi und deren Sohn Hans „aus besonderer Liebe“ mit dem Leyenzehnten in (Groß-) Dietwyl und einer Schupposse in Turns[10]).

Bald nachher starb vermuthlich auch sein Sohn Thüring, dessen Name nur durch das Jahrzeitbuch der Abtei Zürich constatiert ist[11]).

Dann begannen die Wirren in Unterwalden und Luzern wegen des strengen Bezuges von Steuern und Abgaben durch den österreichischen Pfandherren von Wol-

[1]) Thommen, Urkunden, I, 460—467.

[2]) Dr. W. Merz, Die Freien von Aarburg, Stammtafel. Argovia XXIX, p. 94. Urkunde des Freiherrn Johann von Tengen von 1368 wegen einer an Frau Elisabeth verschriebenen Hypothek auf Dorf Bülach für 63 Gl. Archiv Leuggern.

[3]) Archiv Neuenburg.

[4]) Urkunde im Staatsarchiv Luzern.

[5]) Er ist Zeuge in der Urkunde der Gräfin Margaretha von Straßberg - Wolhusen vom 7. Juni 1368.

[6]) 1370 genehmigte er mit seiner Frau die am 10. April 1369 von Gräfin Margaretha von Wolhusen an die Pfarrei Ruswyl gemachte Vergabung, Geschichtsfreund, XVII, 13.

[7]) 1370, 14. Januar, Geschichtsfreund, IX, 216.

[8]) Urfehde von Heinz Brüggler von Wangen. Staatsarchiv Luzern.

[9]) Thommen, Urkunden, I, 575.

[10]) Geschichtsfreund, 49, 207.

[11]) Zum 19. Juni.

husen, Peter von Thorberg, der auch den Bau einer Stadt in Wolhusen, die mit Thürmen und Thoren hätte befestigt werden sollen, plötzlich sistiert hatte. Man erinnerte sich der guten Zeit unter den Herren von Wolhusen[1]).

Im Jahre 1375 erfolgte der Einfall der englischen Söldner in den Aargau, welche dem Herrn Ingram von Coucy das Erbe seiner Großmutter verschaffen wollten. Bei diesem Anlasse wurden auch die Herrschaften Großwangen und Großdietwyl schwer heimgesucht. Doch zogen sich diese Horden nach dem nächtlichen Überfall bei Buttisholz durch die Entlebucher, welche der österreichische Landvogt Peter von Thorberg befehligte, über die Aar zurück.

Nach dieser Zeit scheint der Junker Walther von Wolhusen sich zu seiner Base, der Äbtissin Beatrix, nach Zürich zurückgezogen zu haben, wo er seit 1389 wegen mehrfacher muthwilliger Streiche mit dem Rathe und Gerichte in Conflict gerieth.

Sein Vater Diethelm dagegen blieb auf der Burg Wangen. Da begannen die Feindseligkeiten zwischen Österreich und den Eidgenossen. Massenhaft nahmen die Luzerner Unterthanen der Herzoge von Österreich und der Adeligen der Umgegend als Pfahlbürger auf.

Während Hummel von Liechtenberg 1385 mit seiner Burg Kapfenberg 1385 mit Luzern ins Burgrecht trat, glaubte sein Schwiegervater Diethelm von Wolhusen im Kriege neutral bleiben zu können. Da erschienen, wie es scheint, am 4. Juli 1386[2]) vier Kriegsknechte von Luzern, nahmen Herrn Diethelm von Wolhusen gefangen und erschlugen ihn in Abwesenheit seiner Kinder, obwohl er den Luzernern nie ein Leid zugefügt hatte[3]). Darauf bemächtigten sich die Luzerner seiner Güter[3]). Auf erfolgte Klage beim Rathe von Luzern wurde hierauf den Herren von Wolhusen und den Erben des Ermordeten die Herrschaft wieder zurückgestellt, aber, wie es scheint, unter der Bedingung, dass sie im Kriege zu den Eidgenossen halten. Nun aber trat der Herr von Liebegg, der von den Herzogen mit der Gerichtsbarkeit in Wangen und Dietwyl belehnt war, auf und vertrieb die Lehenleute der Herren von Wolhusen, verbot ihnen, die Güter zu bebauen und an die Herren von Wolhusen Abgaben zu entrichten. Der Pfarrer weigerte sich, das Lehen der Kirche von Dietwyl von den Erben des ermordeten Freiherrn zu empfangen. Da griff Hummel von Liechtenberg namens der Erben zum Gegenrecht und zur Fehde gegen den Herrn von Liebegg, brachte dann aber 1387 mit den Luzernern seine Klage vor dem österreichischen Landvogte vor[3]).

Der letzte Freiherr von Wolhusen.

Als Freiherr Diethelm von Wolhusen im Jahre 1391 volljährig geworden war, suchte er die Güter seines Vaters wieder zu gewinnen. Hiebei gieng er von der Annahme aus, seine ältere Schwester, Frau Adelheid, Gemahlin Heinrichs von Liechtenberg, habe in durchaus unbefugter Weise die im Entlebuch gelegenen Güter an

[1]) Archiv für schweizer. Geschichte, XVII, 41—44, zum 14. Mai 1373.
[2]) Jahrzeitbuch Geiß. Geschichtsfreund, XXII, 215.
[3]) Archiv für schweizer. Geschichte, XVII, 176, 147.

Uli von Siggenhusen, Claus Bletsch, Uli Elsen von Wicken, Peter Wirg von Escholzmatt, Peter an der Furen, Jenni Schurtenberger zu Menznau, Werner Gernas, Werner von Habschwanden, Jenni unter der Flu und Hans Hafner verkauft. Gegen diese Käufer brachte er vor dem kaiserlichen Hofgerichte in Zürich seine Klage vor, indem er behauptete, diese Käufer „bekümmern und sumen“ ihn widerrechtlich an seinen Gütern. Das Hofgericht erließ deshalb am 22. August 1391 die Citation gegen die Beklagten und sprach am 30. October 1391 die Reichsacht gegen die Beklagten aus. Am 15. November 1391 wurde von dieser Ächtung dem Ammann und den Amtleuten von Entlebuch, dem Schultheißen, Rath und den Bürgern vom Sempach, dem Vogt, den Bürgern und den Leuten von Entlebuch Kenntnis gegeben, am 31. Januar 1392 auch dem Vogte und den Leuten von Willisau und Ettiswyl. Als diese den Verkehr mit den geächteten Käufern nicht abbrachen, wurden auch die Leute von Ruswyl, Sempach, Willisau am 21. Februar 1392, darauf am 4. März jene von Wolhusen, am 15. Februar, 22. April und 25. Juni die Leute von Aarau, Mellingen, Lenzburg, Trub, Hitzkirch, Hochdorf, Münster, Sempach, Willisau, Entlibuch und Ruswyl wegen Verkehr mit den Geächteten vorgeladen und ebenfalls geächtet [1]).

Welche Wirkung diese Acht ausübte, ist unbekannt.

Wir wissen nur, dass dem Junker Diethelm von Wolhusen im Jahre 1396 einige Leute von Talwyl in der Stadt Zürich selbst aufgelauert hatten [2]), vielleicht im Auftrage der Geächteten [2]).

Seit dem 30. Juli 1398 finden wir den Freiherrn Diethelm von Wolhusen selbst als Hofrichter in Zürich; sein Amtsvorgänger war Freiherr Rudolf von Aarburg.

Schon Kaiser Karl IV. hatte im Jahre 1362 der Stadt Zürich die Errichtung eines Hofgerichtes bewilligt, dessen Mitglieder der Rath ernennen konnte. Zum ersten Vorsitzenden des Hofgerichtes hatte der Kaiser den Freiherrn Rudolf von Aarburg ernannt. Allein aus unbekannten Ursachen verzögerte sich die Eröffnung des Hofgerichtes bis ins Jahr 1383, 9. Juni, wo endlich die Organisation des Hofgerichtes von Rotwyl auch für jenes von Zürich adoptiert wurde. Von den zwölf Richtern, deren jeder bei einer Sitzung ein Maß des besten Weines erhielt, sollten mindestens sieben anwesend sein. Zu diesen kam noch eine Anzahl von Rittern, welche Urtheilsfinder waren. Die Haupteinnahme des Hofrichters bestand in der Taxe für die Entlassung aus der Acht; dafür zahlte ein „Herr“ 10 Mark Silber, ein Edelmann 5, ein Bürger 3 und ein Bauer 1 Mark [3]). Allein schon im Jahre 1404 gieng das Landgericht wieder ein.

Als Junker Diethelm von Wolhusen Hofrichter geworden war, ließ er Johann von Lütishofen, Rudolf von Rot und Johann von Moos, welche Güter der Familie von Wolhusen inne hatten, 1398, 28. November, 1399, 29. Januar und 17. Februar, vor das Hofgericht in Zürich laden [4]).

---

[1]) Achtbuch im Staatsarchiv Zürich.

[2]) Züricher Rathsbuch, Fol. 119.

[3]) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich, I, 387—390; Zeller, Stadtbücher von Zürich, I. 272—275, Zeitschrift für schweizerisches Recht, IV, 1, 3—6.

[4]) Hofgerichtsprotokoll.

Das Hofgericht wurde auf dem Hofe „an der Clos“ gehalten[1]).

Am 5. December 1398 ließ sich Junker Diethelm von Wolhusen, Freiherr, ins Bürgerrecht von Zürich aufnehmen[2]). Gleichzeitig trat er auch in die adelige Zunft zum Constaffel[3]).

Wahrscheinlich infolge eines Conflictes mit dem Rathe von Zürich[4]) trat Junker Diethelm von Wolhusen als Hofrichter von Zürich zurück, nachdem er noch am 2. Juni 1403 vor Bürgermeister und Rath von Zürich seiner Gemahlin Verena, unbeschadet den Ansprüchen seiner Creditoren, 50 Mark Silber als Leibgeding verschrieben hatte[5]).

Von dem römischen Könige Ruprecht von der Pfalz wurde Freiherr Diethelm von Wolhusen zum Landrichter im Thurgau ernannt, neben dem Grafen Otto von Thierstein. Diese beide verglichen sich am 17. März 1406 mit der Stadt Winterthur wegen Abhaltung des Landgerichtes[6]).

Von 1410—1427 entfaltete Freiherr Diethelm von Wolhusen eine ziemlich rege Thätigkeit als Landrichter im Thurgau; er beschränkte sich nicht auf bloße Rechtsprechung[7]), sondern beglaubigte und bekräftigte auch kaiserliche Diplome in Winterthur und Constanz[8]). An dem Concil in Constanz nahm Freiherr Diethelm von Wolhusen Antheil[9]).

---

[1]) 1398, 15. Mai, Urkunde Diethelms. Vidimus der von K. Wenzel 1379, 16. October, der Stadt Zug ertheilten Freiheiten. Neujahrsblatt von Zug, 1889, 12. 1399, 6. Mai, Achturkunde gegen Johann Rinli von Basel. Staatsarchiv Zürich.

[2]) Bürgerbuch von Zürich, I, 51.

[3]) W. Tobler, Mittheilungen aus der Geschichte der Constaffel in Zürich, 1889, p. 198.

[4]) Raths- und Richtebuch von Zürich 1402.

[5]) Staatsarchiv Zürich, Gemächt-Kaufbriefe, I, 138, b.

[6]) Werdmüller, Memorabilia Tigurina, II, 225, Troll, Gesch. von Winterthur, V, 237 bis 239, Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1897, 522—524.

[7]) Urkunde vom 29. October, Winterthur. Wartmann, Urkundenbuch, IV, 921.

1411, Winterthur, Walser, Neue Appenzeller Chronik, I, 213.

1416, 2. Mai, Winterthur, Fertigung des Verkaufs der alten Bechburg. Staatsarchiv Solothurn.

1417, 19. April, Winterthur, Regesten von Einsiedeln, Nr. 647.

1421, 15. April, Urkunde im Stadtarchiv Luzern.

1422, 23. April, Thurgau, Beiträge, XXI, 93.

1422, 28. Sept., Constanz, Welti, Urkunden der Stadt Baden, I, 360.

1423, 13. Mai, 2. Juni, Konstanz, Huber, Urkunde von Zurzach, 88—189.

1425, 13. Februar, Archiv für schweizer. Geschichte, XVIII, 118, Schriften des Bodensee-Vereines, V, 58.

[8]) Vidimus für die Stadt Dießenhofen, 1414, 6. Juli. Archiv Dießenhofen.

1416, 31. Juli, Landtag in Winterthur, Vidimus für die Stadt Klingnau. Huber, Collaturpfarreien von Zurzach, 12.

1417, 17. Nov, und 1420 für die Stadt Rapperswyl, Rikenmann, Gesch. von Rapperswyl, 2. Aufl., 1, 110.

1420, 31. Aug, für die Stadt Winterthur. Archiv Winterthur.

1422 für H. Lischer, Mon. Zeitschrift, X, 430.

1422, 22. April für Comthurei Tobel, Archiv Frauenfeld.

1422, 28. Sept., Constanz, für Stadt Baden. Welti, Urkunden von Baden, I, 359, Welti, Stadtrecht von Baden, pag. 24.

[9]) Ulrich v. Richenthal, Chronik des Concils. Ausg. Augsburg, 1483, 1536, 138 f. u. Ausg. 1575, Frankfurt, Fol. 159, Bibl. d. Liter. Vereins von Stuttgart, 158, 196 irrig „Walhusen“ Ausg. v. Huttler in Augsburg, 1886.

Ulrich von Richenthal weiß in seiner Chronik des Concils von Constanz zu berichten, das erste, was Kaiser Sigismund gegen Herzog Friedrich von Österreich nach dessen Abreise von Constanz vornahm, war das, dass er das Landgericht von Thurgau an die Stadt Zürich übertrug. Allein da traten Herren, Ritter und Knechte auf und baten den Kaiser, das Landgericht der Stadt Constanz zu verpfänden; denn wäre es einmal in Händen der Züricher, so käme es niemals mehr an Österreich [1]). Das sei dann auch geschehen. Allein diese Erzählung ist ungenau, denn Herzog Friedrich ist am 20. März 1415 aus Constanz geflohen.

König Sigismund verschrieb erst am 19. März 1419 in Constanz dem Landrichter Diethelm von Wolhusen das Landgericht Thurgau mit allen Einnahmen und dem Blutbann und ernannte Heinrich Rüdiger von Winterthur zum Landschreiber [2]).

Als darauf Kaiser Sigismund am 20. October 1417 der Stadt Constanz die Landgrafschaft Thurgau verpfändete, behielt er ausdrücklich vor, dass der von ihm gesetzte Landrichter Freiherr Diethelm von Wolhusen auf keine Weise entsetzt werden dürfe [3]). Allein Kaiser Sigismund verwirrte selbst die Situation, indem er am 23. März 1425 die halbe Vogtei von Frauenfeld und das an die Stadt Constanz verpfändete Landgericht Thurgau weiter verlieh.

In den Jahren 1426 und 1427, Dienstag vor Martini, fand dann eine Theilung des Landgerichtes zwischen der Stadt Constanz und der Stadt Zürich, als Besitzerin der Grafschaft Kyburg, statt. Als Landrichter Diethelm von Wolhusen trotzdem einen Züricher vor seine Schranken berief, citierte ihn der Hofrichter von Rotwyl am 2. December 1427 zur Verantwortung [4]).

Im Jahre 1429, 21. April, erlaubte Kaiser Sigismund der Stadt Constanz einen Landrichter nach Frauenfeld zu wählen [5]). Wie es scheint, war Diethelm von Wolhusen, nachdem schon 1425 als Landrichter ihm Albrecht von Hohen-Sax beigeordnet worden war [6]), freiwillig zurückgetreten. Sein Nachfolger war Freiherr Ulrich von Hohen-Klingen [7]).

Mit den Herzogen von Österreich hatte Diethelm von Wolhusen sich ausgesöhnt. Sie belehnten ihn gemeinsam mit Fölmy von Wyl mit den Layenzehnten in Dietwyl, Reverswyl und Schönenthülen. Als von Wyl gestorben war, übertrug Hofrichter Diethelm von Wolhusen das Mannlehen dieser Zehnten am 30. Juli 1398 an Hans von Lütishofen [8]).

Von der Herrschaft Wolhusen-Wangen verkaufte Freiherr Diethelm an Hans von Lütishofen, Vater des Heinrich, Petermann und Wilhelm von Lütishofen von Luzern, was er noch besaß, namentlich die Mannschaft (vor 1406). Allein der Rath

---

[1]) Concil-Chronik 1536, Fol. 68, f.

[2]) Altmann, Urkunden K. Sigismunds, Nr. 2127.

[3]) Gilg Tschudis Chronik, II, 78–81. R. Wegelin, histor. Bericht von der Landvogtei in Schwaben, 1755, II, 193—195. Gengler, Cod. juris 646. Schriften des Bodensee-Vereines, V, 52. Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. N. F. III, 439. Marmor, Topographie von Constanz, 55. Altmann, Urkunden Nr. 2640.

[4]) Schriften des Bodensee-Vereines, V, 2, 62.

[5]) Daselbst, p. 68.

[6]) Daselbst, V, 2, 59.

[7]) Pupikofer, Die Freiherren von Klingen, 87.

[8]) Geschichtsfreund, 49, 208.

von Luzern weigerte sich den 7. April 1434, den Herren von Lütishofen mehr als das Lehen zu ertheilen, obwohl Junker Diethelm von Wolhusen bezeugte[1]), in dem mit Johann von Lütishofen getroffenen Kaufe sei die Mannschaft inbegriffen gewesen.

Endlich entschieden Schultheiß und Rath von Bern am 22. März 1437 den Streit zwischen dem Rathe von Luzern und Heinrich von Lütishofen, Bürger von Basel, wegen der Fähre an der Emmenbrücke, der Hypotheken auf dem Amte Wolhusen und zu Trub, der Herrschaft und Mannschaft zu Wangen, die Lütishofen, gestützt auf den Verkaufbrief des Freiherrn Diethelm von Wolhusen, ansprach. Der Wortlaut dieses Spruchbriefes[2]) ist so gehalten, dass man annehmen muss, Freiherr Diethelm habe sich damals noch am Leben befunden.

Erst die um 1447 entstandene Schrift des Chorherrn Doctor Felix Hämmerlein: De Nobilitate et Rusticitate[3]) gibt uns die sichere Kunde, dass die Familie erloschen war. Die Volksansicht gieng damals dahin, wie die Herzoge von Teck wegen Gewaltthaten gegen die Kirche und die Grafen von Kyburg wegen des Brudermordes auf dem Schlosse Thun, hätten auch die berühmten Freiherren von Wolhusen wegen eines Vatermordes unglücklich geendet[4]). Allein welcher der Freiherren diesen Mord begangen hatte, ist nirgends erwähnt.

Dagegen zählt Kaiser Maximilian in dem Manifest aus Freiburg im Breisgau vom 22. April 1499 über die Ursachen des Schweizerkrieges auch die Freiherren von Wolhusen und von Rothenburg auf, „die umbe des h. Rychs und teutscher Nation und ir selbs eere, aid, adel und fromkait zu verwaren und uff dem iren ir blut vergossen“ von den Eidgenossen mit dem Schwert erschlagen, vertrieben und gänzlich vertilgt worden seien[5]).

Nach einer nicht ganz unglaubwürdigen Nachricht hätte Freiherr Diethelm von Wolhusen sich in zweiter Ehe mit Waldburga von Wolen, aus einem bekannten wolhusischen Ministerialen-Geschlechte, welches damals auf der alten Habsburg im Aargau saß, verehelicht und neben derselben im Fraumünster in Zürichs eine Ruhestätte gefunden[6]). Nach einer älteren Relation von 1560 wäre er mit Schild und Helm in der Kirche zu Großwangen bestattet worden, wo man seiner am 2. Mai gedachte[7]).

---

[1]) Rathsprotokoll von Luzern, V, A, 346 bis 35.

[2]) Urkunde im Staatsarchiv Luzern.

[3]) Capit. XIX, Fol. 68, des Originaldruckes.

[4]) De his qui nobilitate, re et nomine privantur. Item de illustribus ducibus de Dekke et praesertim ultimo, vidicet Ulrico pariter constat, quod postquam Augustensem et alias ecclesias castris, vicis et possessionibus vide predaverat, cecus factus est et sine herede defunctus. Jam legimus de generosis comitibus de Kiburg Alamanie superioris, quod postquam unus germanorum alterum in castro Tunas interemerat et illustres Barones de Wolhusen patrem carnalem occiderant, et infinitus magne nobilitis virorum cumulus nephanda perpetraverat.

[5]) Füßli, Schweizer Museum, II, 408—417. Anshelm's Chronik, II, 406 ff.

[6]) J. F. Meiß, Lexicon geographico-heraldico-stammetographicum urbis et agri Tigurini VII, 767. Manuscript der Stadtbibliothek Zürich, mit Hinweis auf das Jahrzeitbuch, in welchem aber die betreffende Stelle fehlt. Vielleicht bezieht sich auf ihn die Stelle im handschriftlichen Historia Eccles. Collegiatae Werdensis (Mss. des Staatsarchivs in Solothurn): IV. Non. Maii. Dominus Diethelmus de Wolhusen obiit. Nekrolog von Schönenwerd.

[7]) Diethelmus von Wolhusen, edelknecht und kilchenvogt zu Wangen, hat gen an unser frowen kertzen oder licht ein acher..... zu trost siner selen heil, das man jerlich in disem gotshus sin gedechtnuss und jarzit halte morndes nach des heyligen Krützes tag. Lyt auch hie begraben.

Anhang.

Sehr nahe läge die Annahme, die Vögte von Rothenburg haben sich nach dem Verkaufe ihrer Herrschaften an die Grafen von Habsburg in Rattenberg in Nordtirol angesiedelt. Für diese Annahme spräche einerseits die Ähnlichkeit des Wappens, dessen sich die Herren von Rothenburg in Tyrol bedienten[1]), und anderseits die Epoche, in der diese Tiroler zuerst als Freiherren vorkommen. Allein diese Tiroler, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1411 eine hochbedeutsame Rolle spielen, stiegen offenbar aus dem Stande andechsisch-meranischer Ministerialen in den Stand der Freiherren empor; sie führten auch Namen, die bei den aargauischen Freiherren nie vorkommen, so 1149 Gebhard u. Hettelo, 1173 Ulrich, 1180—1209 Siegfried, 1223—1239 Eglof und Friedrich (1248), dann Jakob, Seifriede, seit 1180—1410 häufig Heinrich[2]). Schon um 1272 sind sie angesehen in Tirol[3]), aber noch 1283 nicht Freiherren.[4])

Mit dem Erlöschen der Herzoge von Meran und der alten Grafen von Tirol wurden diese Ministerialen, vielleicht durch Annexion von unbewachtem Reichsgut, mächtig. Die Legende hingegen bringt das Aufblühen der Familie mit dem Wirken der heiligen Notburga († 1313) in Verbindung. Das plötzlich von seiner Höhe gestürzte Geschlecht[5]) stammt wahrscheinlich aus Bayern.[6])

---

[1]) Vgl. die Wappen im Jahrbuch Adler, 1899, N. F. Nachträglich bemerke ich noch, dass die Reichsküchenmeister von Rothenburg 1251 — 1260 zwei ganz verschiedene Siegel führten, von denen eines die Burg, das andere den schiefgestellten Adler zeigt. G. A. Seyler, Geschichte der Heraldik, Nürnberg, 227.

[2]) Ed. v. Oefele, Die Grafen von Andechs, 1877, 125, 137, 139, 147, 163, 173, 189, 198, 201, 208, 210, 213. Zeitschrift des Ferdinandeums, 1869, 20, 108, 111. Adler N. F. IX, 109, 24, 33, 597, 80, 113, 118, 181, 184, 220, 223. Cl. von Brandis, Tirol unter Friedrich von Österreich, 51 u. ff. Egger, Geschichte Tirols, I, 336, 340, 345, 347, 349, 371, 465 u. s. w.

[3]) Bürgschaftsact Meynhards von Tyrol gegen Graf Rudolf von Habsburg. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde, II, 727.

[4]) Hormayr, Beiträge z. Geschichte Tirols, I, Nr. 72. Kopp l. l., I, 897—898.

[5]) Der Schlacht bei Tannenberg vom 15. Juli 1410 und der Vertheidigung Marienburgs gegen die Polen wohnten als Söldner des Deutschen Ordens bei: Nikolaus und Friedrich von Rothenburg (Voigt, Geschichte von Marienburg, 265), vielleicht aus einem Nebenzweige der Tiroler Linie.

[6]) Beat Weber, Das Land Tirol, Innsbruck, 1837, I, 528—530.

Stammtafel der Freiherren von Rothenburg und Wolhusen.

Hupald, Stammvater, laut Urbar des Stiftes Luzern.

- Walther 1125—1135
- Markward 1144, Gemahlin: Sophie.
  - Walther 1135—1153
  - Bertha, Vergabt an Luzern und Hohenrain
  - Ulrich, Diakon
  - Arnold 1114—1168
    - Mechtild, 1238 Stiftsfrau in Antlau
    - Marquard, Vogt von Rothenburg 1210—1214
    - Arnold, Vogt, 1178—1234, Gemahlin I. N. v. Eschenbach? II. Geppa v. Wolhusen 1184
      - Arnold 1224—1257
        - Ludwig 1224—1252
        - Marquard 1236—1281
        - Arnold 1252—1285
        - Vögte von Rothenburg
      - Geppa 1239—1245, Gemahlin des Aimo v. Montenach
      - Walther, Herr zu Wolhusen 1224—1273, Gemahlin Adelheid von Affoltern
        - Arnold 1240, Gemahlin Adelheid
        - Walther, Cleriker 1248
        - Werner 1240—1306, Chorherr zu Münster, Kirchherr zu Dietwyl
        - Diethelm 1264—1307, Gemahlin Elisabeth
          - Walther, Herr zu Wangen 1298—1323, Gemahlin Margaretha v. Kramburg 1338
            - Diethelm 1383—1388, Gemahlin Elisabeth von Ramstein, Witwe R. v. Aarburg 1365
            - Thüring.
            - Diethelm, Herr zu Wangen 1347—1386, Gemahlin ?
              - Diethelm, Hofrichter von Zürich, Landrichter im Thurgau 1387—1438, Gemahlin: I. Verena N. 1403, II. Waldburga v. Wolen.
            - Beatrix, Äbtissin v. Zürich
            - Judith, Gemahl Lütold von Aarburg 1365—1395
          - Marquard 1298—1328
          - Amalia, Gemahl Georg von Hattstatt (1312—1322)
        - Marquard 1264 bis 1265
      - Marquard, Reichsprokurator, 1224—1261, Gemahlin Adelheid v. Wädiswyl
        - Ida 1280—1299, Gemahl Graf Hartmann v. Froburg
        - Arnold 1279—1287, Gemahlin Adelheid v. Wart.
        - Johann, Herr zu Wolhusen-Wiggern 1290—1334, Gemahlin Helika von Schwarzenberg
          - Margaritha 1327 bis 1369. Gemahl Graf Immer v. Straßberg
          - Helika, Klosterfrau in Lichtenthal
          - Marg., Stiftsfrau in Säckingen
          - Helika, Nonne in Königsfelden
          - Johann, Conventual in St. Gallen
          - Peter, Abt von Einsiedeln
          - Marquard, Kirchherr v. Wangen 1346
            - Johann, Pfarrer in Silinen 1368
          - Adelheid, Gemahl Heinrich Hummel von Lichtenberg 1368—1391

NB. Nicht einzureihen sind aus dem 12. u. 13. Jahrhundert aus dem Nekrolog von Muri-Hermetswyl: Frau Adelheid v. Rothenburg, Elisabeth, Klosterfrau, Hiltherut.

Ansichten der Burgen Rothenburg und Wolhusen.

Die Burg Rothenburg, an welcher die Herzoge von Österreich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts beträchtliche Bauten vorgenommen hatten, wurde 1385, 27. December, von den Luzernern zerstört. Die Ruinen wurden 1731 beim Neubau der Pfarrkirche abgetragen.

Auf Tafel 42 der Cappelbrücke in Luzern sehen wir eine circa 1618 gemalte Ansicht von Rothenburg, welche einen quadratischen Pallas mit einem aus Holz hergestellten Oberbau darstellt, flankiert von zwei runden Thürmen.

Vor dem westlichen Thurme steht ein zur Brücke über die Roth führender halbrunder Thurm, in dem das Portal angebracht ist. Ob die Ruinen zu dieser Darstellung der Burg passten, lässt sich nicht mehr bestimmen.

Annähernd aus der gleichen Zeit stammt Tafel 36 der Cappelbrücke in Luzern, welche die aus drei Stockwerken bestehende Burg Wolhusen-Markt zeigt, flankiert von einem runden Thurm gegen Osten und einem viereckigen Thurme gegen Westen.

Aus dem Jahre 1828 stammt die älteste Abbildung der Burg Wolhusen-Wiggern ob der Kirche, vom Volke damals irrig Kapfenberg genannt. Damals, wie heute noch, sah man in der gegen Norden gelegenen Mauer neben einer Schießscharte den Rundbogen des Portales. Von der Thurmanlage fand schon J. V. Herzog, dem wir diese Abbildung verdanken, keine Spur.

Die beiden Burgen in Wolhusen wurden 1386 von den Luzernern zerstört.

Fig. 1.

Wappen von Wolhusen

Fig. 2.

Wappen von Rothenburg

auf Kästchen von Attinghusen, im Landesmuseum in Zürich.
(Nach Photographie.)

Fig. 3.

Siegel Walthers von Rothenburg
1238—1240.

Fig. 4.

Siegel
Markwards von Rothenburg
1240—1254.

Fig. 6.

Siegel
Marchwards von Wolhusen
1238—1280.

Fig. 5.

Siegel Walthers von Wolhusen
1252.

Fig. 7.

Siegel Werners von Wolhusen
1277.

Fig. 8.

Siegel Diethelms von Wolhusen
1285.

Fig. 9.

Siegel Margarethas von Straßberg-Wolhusen
1345—1368.

Fig. 10.

Siegel Johanns von Wolhusen,
Rectors in Wangen, 1328.

Fig. 11.

Siegel der Äbtissin Beatrix von Wolhusen
in Zürich, 1358—1398.

Fig. 12.

Siegel Peters, des Truchsessen von Wolhusen
1371—1385.

Fig. 13.

Siegel des Ulrich Rust von Wolhusen
1373.

Das Wappen als gewerbliche Marke.

Von

Dr. Josef Ritter von Bauer.

Der Versuch einer Festlegung der Rechtsverhältnisse der Wappenmarke wurde durch die Erkenntnis veranlasst, dass das Wappen im österreichischen Markenschutzgesetze vom 6. Jänner 1890 eine principielle Gleichstellung mit allen anderen zur Warenbezeichnung geeigneten Marken erfährt und dem Sondercharakter desselben auf diesem Gebiete kein ausreichender Rechtsschutz zutheil wird.

Die auf die Verwendung des Wappens als gewerbliche Marke Bezug nehmenden Bestimmungen des Gesetzes können aber ohne einige geschichtliche und besonders heraldische Vorkenntnisse nicht vollends verstanden und gewürdigt werden.

Für die Bearbeitung und dogmatische Darstellung des Stoffes waren sonach die in Betracht kommenden Gesichtspunkte und durch die entsprechende Gruppierung derselben das Gerippe der Arbeit gegeben.

Zunächst war der Zusammenhang zwischen der Marke oder dem Zeichen einerseits und dem Wappen anderseits geschichtlich und begrifflich klarzulegen; auf dieser Grundlage konnten dann die moderne Verwendung des Wappens zur Warenbezeichnung, die Rechtsordnung dieser Erscheinung und die Bedenken gegen dieselbe erörtert werden.

Hiebei trat aber auch zu Tage, dass das Studium des Wappenwesens und seines Rechtes, welches vielfach geringschätzig als unnützer Plunder, als geschichtlicher Trödelkram, als der Existenzberechtigung in unserer Zeit überhaupt entbehrend bezeichnet wird, nicht ohne Wert ist: die vielgeschmähte Heraldik kann auch auf dem nüchternen und praktischen Gebiete des Rechtslebens unserer Zeit mit einer gewissen Actualität Verwendung finden.

Anderseits gewinnt der trockene Text eines lediglich von merkantilen Gesichtspunkten ausgehenden Gesetzes Leben und Gestaltung, wenn man der Geschichte seiner Begriffe nachgeht.

Bei der Bearbeitung dieses Themas durch einen Juristen und nicht durch einen Historiker liegt die Gefahr nahe, dass der Bearbeiter statt ruhig dahingleitender Erzählung geschichtlicher Thatsachen eine wüste Paragraphenreiterei vorführt und ein Menu juristischer Spitzfindigkeiten serviert. Diese Besorgnis mancher Leser dürfte aber allmählich schwinden: der Verfasser will nur soviel Jurist sein, als nöthig ist, darzuthun, dass das Wappenwesen eine juristische Durchleuchtung verträgt, manchmal sogar verlangt. Gelingt es den Ausführungen nicht, diesen Beweis zu erbringen, dann liegt der Fehler nicht in dem Stoffe, sondern in dem Bearbeiter.

I. Das Zeichen und seine Geschichte.

Bei allen Culturvölkern tritt frühzeitig, schon im ersten Stadium der Entwicklung der Volkswirtschaft, das Streben hervor, in einfachster und kunstlosester Form Gegenstände, welche dem schauenden Auge vorgeführt werden sollen, zu repräsentieren.

Das Bild, welches danach strebt, den Gegenstand so wiederzugeben, als sähe man ihn selber, wird nur mühsam und oft unvollkommen geschaffen, genügt also nicht, wenn es sich um eine sofort zu beschaffende und zugleich unfehlbare Vergegenwärtigung handelt. Auch das Sinnbild, Symbolum, welches auf Grund traditioneller Ideen-Association bei dem Anblicke eines abgebildeten Gegenstandes das Wachrufen anderer Vorstellungskreise anstrebt, entspricht vermöge seiner Compliciertheit nicht vollends diesem Zwecke.

Das schlichteste, sinnliche Mittel, welches nach Herkommen oder Übereinkunft einen Gegenstand treffsicher vertritt, ist das Zeichen, welches „Merkzeichen“ oder schlechtweg „Marke“ genannt wird.

Über das Wesen der Marke, ihre Geschichte und ihr Recht ist in zwei hervorragenden Publicationen deutschen Ursprungs wohl alles zur Zeit des Erscheinens dieser Werke Bekannte und Wesentliche gesagt worden. Diese lehrreichen Arbeiten, zugleich eine unerschöpfliche Fundgrube und ein verlässlicher Wegweiser für den Forscher auf diesem Gebiete, haben den nachfolgenden Ausführungen vielfach zur Grundlage gedient und sind, allerdings nur auszugsweise, in einzelnen Abschnitten citiert worden.

Die ältere Schrift, welche gerade vor 50 Jahren zu Jena (1853) erschien, ist die germanistische Studie des Justizrathes A. Michelsen „Die Hausmarke“. Die Bedeutung des Stoffes, welcher zum erstenmale eine abgeschlossene juristische Behandlung erfuhr, und die vollendete Darstellung desselben fanden den lebhaften Beifall fachkundiger Zeitgenossen und spornten zu weiterer Schürfung auf diesem Boden an.[1])

Das Ergebnis vieljähriger Forschung und unermüdlichen Sammeleifers ist Dr. C. G. Homeyers classisches Buch „Die Haus- und Hofmarken“, Berlin 1870. Ausgehend von dem „Handgemal“ des „Sachsenspiegels“, welches sowohl „Handzeichen“ als „Stammgut“ bedeutet, sammelte Homeyer mit zäher Ausdauer alles auf das Markenwesen bezügliche Materiale, lenkte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit durch Vorträge, Veröffentlichungen und durch ein in den Jahren 1853—1870 wiederholt ausgesandtes Flugblatt, in welchem zu fernerem Forschen aufgefordert und um öffentliche oder sonstige Mittheilung gebeten wurde, auf diesen Gegenstand, um schließlich im Jahre 1870 das bisher umfassendste und zuverlässigste

[1]) Chmel spendet der Arbeit Michelsens in dem als Beilage zum „Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen“ von der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegebenen Notizenblatte, V. Jahrgang, 1855, S. 267, volles Lob und bemerkt, dass hier ein Gegenstand behandelt sei, „der mit großen Verhältnissen, mit der gesammten Rechtsverfassung der Vorzeit innig zusammenhängt und zunächst in das Vermögensrecht tief eingreift. Die Hausmarke ist aber auch als Namensunterzeichnung, zur Bekräftigung der ausgestellten Urkunden, Handzeichen. Durch diese Anwendung kommt sie in Berührung und Beziehung zur Diplomatik und Heraldik.“

Buch über Geschichte und Rechtsordnung der Zeichen der wissenschaftlichen Welt zu übergeben. Der Bescheidenheit des Autors erscheint das Werk „als eine breit angelegte Studie, die mehr mit liebhaberischer Neigung, zu eigenem Genuss, denn zu anderer Genügen durchgeführt worden ist", als eine Schilderung, welche den Nachfolgern Raum und Antrieb genug bietet, „um die hier gegebenen Rahmen zu füllen, auf den Grundlagen weiter zu bauen, die noch schwebenden Fragen sicherer zu lösen".

Die vielseitige, zumeist erschöpfende Behandlung des Stoffes durch Homeyer hat aber keine ungelösten Probleme übrig gelassen; was zu geschehen hatte und thatsächlich nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich mitunter mit recht gutem Erfolge geschah, war die Ergänzung des Materials durch Sammlung der in den einzelnen Territorien im Gebrauche gestandenen Marken und die Feststellung gewisser Verschiedenheiten in der Berechtigung zur Zeichenführung. Sporadisch ist in geschichtlichen und juristischen Publicationen der Gegenstand berührt worden; eine systematische Bearbeitung jüngeren Datums, welche ebenso für den Sammeleifer als für das Verständnis spricht, welches der Autor dieser bedeutungsvollen Erscheinung auf dem Gebiete der germanischen Archäologie entgegenbringt, ist die treffliche Abhandlung „Über die Salzburger Haus- und Hofmarken" von Leopold Becker[1]). Der Verfasser schickt der Erörterung der von ihm gefundenen und in 432 Abbildungen dargestellten Salzburger Marken eine knappgehaltene, aber lichtvolle Zusammenfassung des Wichtigsten über Ursprung und Wesen der Hauszeichen, sowie über deren Verwendung und rechtliche Bedeutung voraus, die sich durch glücklich gewählte Definitionen und durch zwingende Schlussfolgerungen auszeichnet. Die Veröffentlichung dieser lehrreichen Sammlung bereichert die Geschichte des Zeichenwesens besonders dadurch, dass mehrfach speciell in Österreich bodenständige Zeichen bei einzelnen Typengruppen angeführt werden konnten.

Nur in gedrängter Kürze, lediglich zur Herstellung des Zusammenhanges der Vergangenheit mit der modernen Ausgestaltung der Institution wurde in den nachfolgenden Ausführungen auf die Geschichte und das Recht des Zeichens Bedacht genommen, und eine lediglich die wichtigsten Zeichengruppen umfassende, auf dem System Homeyers aufgebaute Skizze geboten, die dort Neues bringt, wo freundliche Bereitwilligkeit einzelner Fachmänner und im Laufe der Jahre auf österreichischen Boden selbst gesammelte Notizen eine kleine Ergänzung des bereits Bekannten zu bieten vermochten. Tieferes Eindringen in den Stoff und breitere Darstellung der Details mussten aber auch deshalb vermieden werden, um nicht das Schwergewicht der Ausführungen, welches auf die moderne Erscheinungsform der Wappenmarke zu legen war, zu Gunsten des nur als Mittel zum Zwecke dienenden geschichtlichen Theiles zu verschieben.

Bei Festhaltung dieses Standpunktes genügt es, das Vorkommen der Zeichen auf dem Boden des heiligen römischen Reiches deutscher Nation und seither im österreichischen Ländergebiete zu besprechen und über diese räumliche Begrenzung

[1]) Veröffentlicht in den Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1901, S. 197 u. ff.

des Stoffes nur hinsichtlich jener Ansätze oder Vorstadien der Institution herauszugehen, welche sich auf dem den Culturvölkern der Gegenwart gemeinsamen Nährboden des classischen Alterthums, bei den Hebräern, bei Griechen und Römern vorfinden.

Es waren sonach jene „Zeichen“ nicht zu übergehen, deren schon in der Bibel Erwähnung geschieht, wiewohl dieselben nicht durchwegs den Charakter einer nota disjunctiva, einer unterscheidbaren, mit einer allein zur Führung berechtigten Person zusammenhängenden Marke aufweisen.[1])

Die Genesis (4, 15) erzählt von dem „Kainszeichen“, einem Schutzzeichen, welches Gott dem Kain gab, „dass keiner, der ihn träfe, ihn tödten würde“. Welcher Art dieses Zeichen war, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Manche verstanden darunter ein beständiges Zittern und Beben, das von der Stunde an Kain am ganzen Leibe befallen haben soll, andere denken an ein auf dessen Stirne plötzlich sichtbar gewordenes Mal, dessen Anblick alle Menschen von ihm zurückgeschreckt habe. Diese Anschauungen widersprechen aber dem Gebrauche des hebräischen Wortes „Zeichen“, welches nirgends in der Bedeutung eines „Schandmales“ genommen wird. Vielleicht ist unter dem Kainszeichen der wilde Blick, das verstörte Aussehen zu verstehen, in welchem Falle da kein specielles Zeichen im engeren Sinne vorliegen würde.[2])

Der „Regenbogen“ (Gen. 9, 12. 13.) kann in zweifacher Hinsicht als Zeichen angesehen werden. Noah erhält nach der Sintflut die Zusicherung, dass die neue Existenz des Menschengeschlechtes auf Erden gesichert bleiben solle (Gen. 8, 21. 22). Als Beglaubigung dieses Bundes wird der Regenbogen hingestellt: es sollen diejenigen physikalischen Verhältnisse aufrecht bleiben, welche den Regenbogen herbeiführen. Sonach ist der Regenbogen hinsichtlich seiner ersten Erscheinung als eine Beurkundung des zwischen Gott und Noah abgeschlossenen Vertrages, bei seinem späteren Erscheinen als ein Erinnerungszeichen, wohl auch als ein Symbol dieses Vertrages zu qualificieren.[3])

Ähnlich verhält es sich mit der Institution der Beschneidung (circumcisio, hebr. muláh), Gen. 17, 1 u. ff., jener liturgischen Handlung, durch welche die Besiegelung, das sichtbare Zeichen des zwischen Gott und Abraham geschlossenen Bundes an allen männlichen Abrahamiden zum Ausdrucke gebracht wird. Dieser Procedur wurde alles, was zum Haushalte einer israelitischen Familie gehörte, unterworfen; auch die gekauften oder im Hause geborenen Sklaven mussten beschnitten sein.

Die Araber führen die Beschneidung auf Abraham zurück; dagegen war sie nach dem Berichte Herodots 2, 104 bei den Äthiopen, den Ägyptern und Kolchiern, die er für eine ägyptische Colonie hält, von jeher in Übung. Dass sie in Ägypten

[1]) Eingehende Ausführungen über die biblischen Zeichen stellte mir der Professor des Bibelstudiums des alten Bundes, Herr Ägyd Kopriwa, Chorherr des Stiftes Klosterneuburg, zur Verfügung, aus welchen die weiterfolgenden Auszüge unter freundlicher Zustimmung und Mitwirkung des Herrn Verfassers gemacht wurden.

[2]) Vgl. Hoberg, Genesis, S. 53, Hummelauer, Stimmen aus M. Laach, Bd. 10, S. 196.

[3]) Vgl. Kaulen, Kirchen-Lexikon, II. Aufl. S. 421.

noch dem alten Reiche angehörte, ersieht man aus der Abbildung einer Beschneidungsscene im großen Tempel von Karnak, dessen erste Gründung in das Jahr 3025 vor Christus (nach Reinisch) fällt, sowie an den meisten bisher untersuchten Mumien. Indes reicht die Sitte der Beschneidung noch über diese Culturkreise, doch mit einer gewissen Begrenzung hinaus. Sie wurde bei Negerstämmen des südlichen Afrika, auf Inseln des Stillen Oceans, bei den alten Mexikanern, aber bei keinem nördlicher wohnenden Volke vorgefunden.[1])

Den unbestrittenen Charakter eines Schutzzeichens hat das Blut des Paschalammes, das die Israeliten kurz vor ihrem Auszuge aus Ägypten an die Oberschwelle und die Thürpfosten jener Häuser streichen mussten, in denen sie das Paschamahl genossen. Nach Exodus 12, 13 geht der Würgengel, wenn er das Blut sehen wird, an den Häusern der Israeliten vorüber und verschont die Erstgeburt derselben.[2])

Als Zeichen der lebenslänglichen, freiwilligen Angehörigkeit an seinen Herrn wird dem hebräischen Knechte vor der Obrigkeit mit einem Pfriemen das eine Ohr durchbohrt (Exodus 21). Diese Festnagelung an die Hausthüre spielte sich dann ab, wenn der verkaufte Sklave, der seinem neuen Herrn nur mehr sechs Jahre zu dienen und im siebenten Jahre die Freiheit zu erlangen hatte, sei es aus wirtschaftlichen Gründen, sei es aus Anhänglichkeit an seinen Herrn und seine in der Knechtschaft verbleibende Familie, nicht frei werden wollte.[3])

Nach Ezechiel 9, 4 ist auf die Stirne der Frommen der Buchstabe Thau zu zeichnen. Im Hebräischen steht das Wort „Thau", welches soviel wie Zeichen heißt. Über die Bedeutung dieses Buchstabens galten bei den Juden zwei Ansichten. Weil dieser Buchstabe der letzte im hebräischen Alphabete ist, sollte durch denselben die Vollkommenheit ausgedrückt werden; anderseits sollte er das Symbol der Beobachtung des Gesetzes sein, weil das hebräische Wort für Gesetz „thorah" mit diesem Buchstaben beginnt. Die Christen knüpften an die alte Form dieses Buchstabens, ein gekürztes Kreuz, an und erblickten darin eine Weissagung, eine Hindeutung auf das Erlösungskreuz: die mit diesem Zeichen Versehenen sollten gerettet werden.

Auf ähnliche Weise werden nach der Apokalypse 7, 3 u. 14, 1 die Diener Gottes bezeichnet werden.

Das Malzeichen der Apokalypse 13, 16 bestand entweder in dem mit Buchstaben ausgeschriebenen Namen des Antichrists oder in Zahlzeichen, deren Wert, in Buchstaben geschrieben, den Namen des Antichrists gibt. Verloren ist bei der Verfolgung der Christen jeder, der nicht das Malzeichen an der Stirne oder an der rechten Hand trägt.[4])

Die Tempelsklaven in Kanopus waren nach Herodot 2, 113 mit den heiligen Zeichen, dem Namen des Serapis, bezeichnet; auch die syrischen Sklaven tragen auf der rechten Schulter eine Marke in barbarischen Buchstaben (nach einem ägyptischen Papyrus bei Ideler, Hermapion, S. 26).[5])

[1]) Vgl. Schegg im Kirchen-Lexikon, II Aufl. Bd. 2, S. 511 ff.

[2]) Vgl. Schegg, Biblische Alterthümer, S. 576.

[3]) Schegg, Biblische Archäologie, S. 657 ff.

[4]) Vgl. Stern, Commentar über die Offenbarung, 1854, S. 326.

[5]) Movers, Die Phönicier, 2. Band. S. 197.

Bei Homer, Ilias 7, 189 finden wir Loszeichen der Helden, unter denen der Tapferste zum Zweikampfe mit Hector bestimmt werden soll.

Von schädlichen, unheilbringenden Zeichen erzählt die Iliade 6, 168 bei der Sendung des Bellerophontes nach Lykia, damit er dort umkomme: „Todesworte geritzt auf gefaltetem Täflein, dass er dem Schwäher die Schrift darreicht und das Leben verlöre“ (Voss).

Die tessera der Römer ist ein auf sechs Seiten bezeichneter Würfel, bedeutet aber auch eine Marke, ein Kennzeichen, und zwar im allgemeinen ein hölzernes Täfelchen mit Aufschrift, im besonderen ein Täfelchen, auf welchem die Parole oder das Commando stand (Livius). Die tessera frumentaria war eine Marke oder Anweisung, bei deren Vorzeigung man Naturalien oder Geld erhielt. Die tessera hospitalis war das Wahrzeichen der Gastfreundschaft, an dem sich Gastfreunde erkannten.

Ein ursprünglich aus den Knöcheln der Hinterfüße gewisser Thiere verfertigter länglicher Würfel, an zwei Seiten rund, mit vier bezeichneten Seiten war der talus, der gleichfalls als „Loos“ verwendet wurde.[1])

Die weiteste Verbreitung, die mannigfaltigste Ausgestaltung, die größte Verschiedenheit hinsichtlich seines Zweckes hat das Merkzeichen, die Marke (früher auch das Mark, das „Gemerke“ genannt), auf deutscher Erde gefunden.

Auf die Erscheinungsformen desselben näher einzugehen, erfordert das Ziel unserer Abhandlung.

Wenn man von den „notae“ des Tacitus im 10. Cap. der „Germania“ absieht und hierunter eher Runen verstehen will, so findet man die Marke als „signum“ schon in den Volksrechten, in den leges, als Grenz- oder Eigenthumszeichen an Bäumen und an Thieren, auf Losstäben und als Richterzeichen, sodann als signum, signaculum der Urkunden, das „Handgemal“, wobei die Namensfertigung, subscriptio, wohl von dem signum manus, Handzeichen, zu unterscheiden ist.

Die Marke charakterisiert sich:

a) Als Daseins- insbesondere als Statuszeichen, z. B. in der Sitte der Seeleute, sich ein Zeichen auf den Arm, einen Anker, ein Herz, die Namensinitialen einbrennen oder tätowieren zu lassen; in der unter der Herrschaft der Piasten in Breslau eingeführten Sitte, die öffentlichen Dirnen, die meretrices, mit dem Zeichen der Stadt zu bezeichnen, wobei jedoch zweifelhaft ist, ob das Zeichen die Angehörigkeit an die Stadt oder an ihr Gewerbe ausdrücken sollte[2]); als Grabzeichen Verstorbener, als Genossenzeichen, als Autoritätszeichen, z. B. Richterzeichen, signa judicis (im „Richtsteig Landrechts“), in Form von Stäben, welche umhergeschickt werden, um zu irgend einer Leistung aufzufordern, oder woran die Leute greifen, um etwas zu geloben; als Münzzeichen, und ungemein häufig als Contozeichen, Kerbholz, in dieser Form als Schuldbuch der in Verrechnung stehenden Personen; als Umlaufs- und Loszeichen, endlich als „Brennerzeichen“ der im Mittelalter zu förmlichen Gilden vereinigten Landstreicher, Bettler[3]) und sonstigen Gesindels. Die

[1]) Vgl. Georges K. E., Handwörterbuch, Artikel: talus und tessera.

[2]) Grünhagen, Breslau unter den Piasten, 1861, S. 88.

[3]) Auch in Niederösterr. Näheres über das Gildenwesen und die Literatur in meiner Abhandlung „Das Bruderschaftswesen in Niederösterr.“, Blätter des Ver. f. Landeskunde in Wien, 1. Heft, 1885.

incendiarii famosi, die gewerbsmäßigen Mordbrenner im 16. Jahrh., qui „incendium tanquam artem exercent“ bedienen sich des Zeichens des rothen Hahnes, um einen Brand anzudrohen, sie haben Wahrzeichen und Verständigungszeichen (Losungen).

b) Die Zeichen der Willenserklärung, bei deren Gebrauch sich die Person als handelnd oder willensthätig zeigen will, werden theils durch eigenhändige Ansetzung auf einem Schriftstücke, welcher Zug auch „Hand“, „Handfeste“, „Firma“ heißt, oder durch ein das Zeichen wiedergebendes, der Urkunde aufgedrücktes oder ihr angehängtes Siegel zum Ausdrucke gebracht. Hier sind zu nennen: Die Handzeichen, die „notulae“ als individuelle Personenzeichen, nicht in der Form von Freizeichen oder Gemeinzeichen, wie z. B. der drei Kreuze, sondern in jenen Sondererscheinungen, welche neben den Kreuzen der Analphabeten auftreten und in den bürgerlichen Gesetzbüchern und Processgesetzen als „andere Zeichen“ oder die einer Person „sonst gewöhnlichen Handzeichen“ bezogen werden; die Siegelmarken, besonders häufig in den kleineren Ringsiegeln des 14. und 15. Jahrh., welche in der Regel nur die Marke, selten die Initialen oder den vollständigen Namen zeigen. Nach dem Wormser Recht (Wormser Reformation, gedruckt 1534), „mag ein ieder jm selbs erwelen und machen zeichen, gemercke und verbittschetten oder zu versiglung gebrauchen ungeverlich“. Das Vorkommen der Marken in Siegeln ist deshalb von besonderem Belange für die Geschichte des Markenwesens, weil im späteren Mittelalter die Unterfertigung der Urkunden allmählich durch die Untersiegelung verdrängt worden war[1]); die Widmungszeichen, wenn der Zeichenführende seinen Willen, eine Sache zu weihen durch Anbringung seines Zeichens an dem Gegenstande ausdrückt, so bei Weihgeschenken bemalter Fenster, auf Ehrenschildern für Genossenschaften, auf Altarbildern, auf sonstigen kirchlichen Gegenständen und Denkmälern.

c) Besonders häufig und bedeutsam sind die Vermögenszeichen, welche theils der Person eine Herrschaft über die Sache zuschreiben, theils die Person als hinsichtlich der Sache verpflichtet darstellen sollen. Hieher gehören die Haus- und Hofmarken, die Grenzzeichen, die Acker- und Wiesenzeichen, die Belastungszeichen, welche regelmäßig eine Reallast zum Ausdrucke bringen sollen und auf dem Objecte angebracht werden, dem die Leistung zugute kommt: so werden z. B. die von dem einzelnen Gemeindegliede zu unterhaltenden Zäune mit der Marke desselben versehen.[2]) Zu den Vermögenszeichen sind weiter zu zählen: Die Zeichen von Gerechtsamen oder Gerechtigkeiten überhaupt, z. B. Sülz- und Brauberechtigungen, die Zeichen der Kirchenstuhlgerechtigkeit, der Erbbegräbnisse, das Wahrzeichen des Schöffen an dem Schöffenstuhle, zu dem er Schöffe ist; die Viehzeichen: das Märken und Schneiden der Thiere, das Signieren der Geräthe aller Art, Warenzeichen für Kaufmannsgüter, welche theils an dem Gegenstande, theils an der Verpackung zu

[1]) Über die Richtersiegel in Salzburg, welche die persönliche Marke des Richters und vielfach neben dieser auch die Namensinitialen enthalten, macht Becker a. a. O. S. 215 ausführliche Angaben und bringt mehrere Abbildungen von Richterzeichen.

[2]) Über die Vielseitigkeit der Anwendung dieser Markengruppe in Salzburg und die Abbildungen derselben vgl. Becker a. a. O. S. 219, welcher darauf aufmerksam macht, dass Hofmarken nur die Eigenthümer eines Bauerngutes, mithin die bessere Classe des Landvolkes, nie aber die Pächter eines solchen Gutes führen.

haften pflegen. Schon im 16. Jahrh. spricht Argentraeus von den sphragismata mercatorum et notae, quae mercibus et capsis inscribuntur aut inuruntur. Der Absender setzt theils sein Zeichen, theils das des Empfängers auf die Ware, verschiedene Warengattungen und Bestimmungsorte werden durch besondere Marken geschieden.

d) Die letzte Gruppe endlich, welche uns dem im weiteren zu behandelnden Thema näher führt, sind die Erzeuger- oder Urheberzeichen, von den älteren Schriftstellern als signaturae et marchae mechanicae bezeichnet. Die Anbringung dieser Zeichen ist theils von der Obrigkeit geboten, welche sich gegebenenfalls an den Autor halten will, theils eine freiwillige, damit das Werk den Meister lobe, oder auch, damit sein schon löblich bekanntes Zeichen die Arbeit empfehle.

Solche Zeichen führen Fabriken, Werke, Hütten, zum Theile tragen auch die Wasserzeichen schon der ältesten Papiere den Typus des Urheberzeichens, bekannter sind die Porzellanmarken und -Monogramme. Zu den älteren Urheberzeichen sind die der Buchführer, d. i. der Verleger zu rechnen, welche aber noch geraume Zeit nach Erfindung der Buchdruckerkunst von den Buchdruckern nicht zu trennen sind.

Sie sind in den verschiedenen Buchdruckergeschichten eingehend untersucht und gewürdigt worden: es steht fest, dass schon die ältesten Typographen der einzelnen Länder sich solcher Zeichen bedienten.

Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. finden sich Künstlerzeichen, so der Maler, Bildhauer, Graveure etc.

Von der Führung der Handwerkerzeichen[1]) durch Meister und Gesellen ist zu bemerken, dass sie einerseits Personen- oder Statuszeichen sind, die sich theils auf den einzelnen, theils auf die ganze Innung beziehen, anderseits den Verfertiger des „opus“ kund thun sollen. Die Meister führen das Zeichen als Symbol ihres Meisterrechtes, aber auch den Gesellen[2]) wird bei vielen Innungen die Annahme eines Zeichens gestattet oder gar geboten. Es ist häufig einem Handwerkszeuge nachgebildet, dient zur Bezeichnung der Habe und zur Legitimation bei Zusammenkünften. In dieser Nachbildung eines besonderen Handwerksgeräthes im Zeichen kann auch die Erklärung der Redensart: „er ist seines Zeichens ein —“ gefunden werden. Vereinzelt kommen die Handwerkszeichen auch auf Grabstätten vor, z. B. der Steinmetze in Nürnberg.[3])

In der juristischen Literatur des 18. Jahrh., so bei Struvius, Systema jurisprudentiae opificiariae, 1738, dann in Jenenser Werken über das Recht der Handwerker wird stets auch de signaturis et marchis mechanicis atque signis gesprochen.

[1]) Vgl. Alfred Grenser, „Zunftwappen und Handwerker-Insignien“, Frankfurt a. M., 1889.

[2]) In Salzburg ist Gesellen und Knechten die Führung einer Marke theils geboten, theils gestattet. Vgl. Becker a. a. O. S. 217, welcher als Beispiele hierfür die Marken des Jacob Eder, Pfieslknechtes in Hallein 1653, und des Jacob Eder, hochfürstlichen Knechtes zu Hallein 1668, abgebildet.

[3]) Auch die Apotheker, deren Geschäft noch im 18. Jahrh. zu den zünftigen Gewerben gehörte, führen ihre Marken. Becker a. a. O. S. 217 verweist auf das Zeichen des Onuphrius Mony, Hofapotheker in Salzburg, 1600. Die Inhaber der Hofapotheke, welche die älteste Apotheke in Salzburg ist, führten den Titel: erzbischöflicher Titular-Kammerdiener, auch Anti-Camera-Kammerdiener. Sie erhielten vom Hofe monatlich 25 fl. und täglich neben der Brotportion $^1/_4$ Wein (ca. $1^1/_2$ Liter), wofür sie dem Hofe die Medicamente zum eigenen Kostenpreise zu liefern hatten.

Mannigfaltiger und von besonderem culturgeschichtlichen Interesse ist das Vorkommen der Handwerkerzeichen auf den Arbeiten aller Gewerbe: zu den bekanntesten zählen die Bäcker- und Tuchmacherzeichen, die Handwerkszeichen der Glockengießer und jene der Bauhandwerker, welche das mittelalterliche Latein unter dem Sammelnamen „maciones", französisch „maçons", zusammenfasste. Nicht ohne Interesse dürfte es sein, hier zu erwähnen, dass der Zusammenhang zwischen den Verbänden der Bauhandwerker und den Maurerzeichen mit dem Freimaurerorden wiederholt untersucht worden ist und zu einer ziemlich reichhaltigen Literatur über dieses Thema geführt hat.

In dieser Gruppe der Urheberzeichen treten die Steinmetzzeichen sowohl durch die Fülle ihrer Erscheinung als durch die Reihe der Jahrhunderte, aus denen sie uns bewahrt worden sind, besonders hervor.

In zahlreichen und wertvollen kunstgeschichtlichen Arbeiten werden dieselben zum Gegenstande sorgfältiger Untersuchung gemacht, ohne dass dieses vielseitige, interessante Thema auch nur in den wesentlichsten Punkten als erschöpft zu bezeichnen wäre. Es ist begreiflich, dass uns das Gemerke der Steinmetze weit häufiger und besser als andere Handwerkszeichen erhalten ist. Der Grund hiefür liegt ebenso in der Dauerhaftigkeit des Stoffes, in dem monumentalen Charakter und der gewaltigen Structur der Bauten, in welche sie eingegraben wurden, als auch in der festen Organisation und Ausbildung der Innungen, denen die Zeichengeber angehörten.

Spärlich im 11., häufiger im 12., regelmäßig aber seit dem 13. Jahrh. lässt sich das Vorkommen dieser Zeichen constatieren, und die vorsichtigsten Forscher agnoscieren dieselben nicht lange nach dem Jahre 1200 mit dem vollendeten Übergange des romanischen in dem germanischen Baustil.

Bei diesen Handwerkern nimmt die Association frühzeitig ausgeprägte Formen an, sie ist nicht bloß localer Natur, sondern auch eine Verbrüderung mehrerer örtlicher Bruderschaften, auch Steinwerke oder Bauhütten genannt, zu einem Gesammtverbande unter gewissen Hauptorten. Im 15. Jahrh. ordnen sich die deutschen Steinmetzen unter die vier Haupthütten zu Straßburg, Köln, Wien und Bern (oder Zürich) mit ihren bestimmten Bereichen, und unter diesen Haupthütten hat wieder die Straßburger Hütte bis zur Lösung des Elsasses vom Deutschen Reiche den obersten Platz behauptet.

Das Steinmetzzeichen ist zumeist ein Individualzeichen, welches, dem Gesellen von der Zunft verliehen, in den Gildenbüchern eingetragen wird und nicht beliebig geändert werden darf. Ist der Geselle zum Meister aufgerückt, so umgibt er gewöhnlich sein Zeichen mit einem Schilde und lässt es sorgfältiger, etwa erhaben und nicht vertieft, wie bei den Gesellen ausführen.

Seit dem 17. Jahrh. tritt der Gebrauch der Steinmetzzeichen in dem Maße zurück, als sie ihre Bedeutung als Legitimation über die zünftige Erlernung der Kunst verloren.

Nicht weniger wichtig sind die Zeichen der Schmiede, beziehungsweise der Eisengewerke überhaupt. Da der Ruf der Eisenindustrie in den österreichischen Alpenländern insbesondere in Steiermark und dem südlichen Theile Niederösterreichs schon im 13. Jahrh. weit verbreitet und begründet war, finden sich hier frühzeitig

Zeichentypen für die einzelnen Gewerbegruppen und eine strenge Regelung des Zeichenwesens überhaupt. Speciell das Thal der Ybbs und sein Hauptort Waidhofen verdankten den Schmiedgewerben Aufblühen und Wohlstand. Unter diesen waren die Klingenschmiede, Schleifer und Messerschmiede zuerst zu besonderen Corporationen zusammengetreten und spielten infolge ihrer Zahl und ihres Reichthums bis in das 17. Jahrh. eine hervorragende Rolle.

Sie erhielten 1436 vom Bischofe Nikodemus della Scala von Freisingen die ersten Satzungen, zu denen derselbe sechs Jahre später (1442) einige Nachtragsverordnungen erließ, in denen er unter anderen verordnete, dass der Rath der Stadt aus den Gewerbsgenossen drei Männer bestimmen sollte, welche die erzeugten Waren wöchentlich zu prüfen hätten. Schlechte Arbeit sollte zerschlagen werden und der Verfertiger 12 Denare an den Nachrichter zu zahlen haben.[1]) Dass derartige Überwachung nicht zuletzt zum Schutze des guten Rufes, den sich das obligatorisch an der Ware anzubringende Zeichen erworben hatte, geschah, geht aus dem Privileg des Bischofs Ernst von Freisingen für die Waidhofener Zirkelschmiede vom 23. Jänner 1609, Abs. 5, hervor.[2]) Hiernach haben Beschauer die Handwerksarbeiten zu prüfen. „Wurdte nun ainige Arbait unsers Handtwerchs alhie durch die bschau betretten und befunden, dass sie nit gerecht oder Khaufmansguet, auch etwan zu khlain oder zu groß wehr, dardurch ain anderer Maister zuschaden khommen, oder unsers genedigsten fürsten und Herrn Clainot der Mohrenkhöpf, so yeder Maister auf sein Arbait schlagen muess, verletzt wurde, dieselbigen Maister .... sollen aintweder mit confiescierung der Arbait zu Gericht .... oder in die Ladt gestrafft werden."

Aus Artikel 22 desselben Privilegs geht hervor, dass für die Berechtigung zur Zeichenführung seitens eines neuen Meisters eine Gebür zu entrichten war: .... soll ain solcher Neuer Maister in die Maister Ladt siben Schilling zu bestätt — oder Maistergeldt, hernach zehen Taller fürs Maistermahl, dann ain halben Taller fürs Zaichen, aussm unnd jnns Pley, erlegen. Ererbt Er aber selbst ains, Ist er von bestättigung desselben nur Achtczehen Khreuczer zegeben schuldig.[3])

Bei den Urheberzeichen tritt schon frühzeitig zur facultativen die obrigkeitlich gebotene Zeichenführung hinzu. Ja man lässt es sich an den Zeichen des Erzeugers der Ware nicht genug sein. Zum Zeichen des Handwerkers tritt das Zeichen oder Wappen der Stadt oder des Herrn hinzu, und späterhin entsteht in besonderer Form ein staatliches Controlszeichen. Das hervorspringendste Beispiel dieser Art gewährt die Zeichenführung der Goldschmiede, der aurifabri, die der Ware ihr Fabriks- und Qualitätszeichen aufzudrücken haben. Als Beispiel der Controle, der dieses Gewerbe unterworfen war, mag die Salzburger Goldschmieds-Ordnung vom Jahre 1483 dienen (bestätigt und ergänzt durch Erzbischof Markus

[1]) Näheres hierüber in der „Geschichte von Waidhofen a. d. Ybbs" v. Dr. Gottfried Frieß, Jahrb. I. des Ver. f. Landeskunde in Niederösterr.

[2]) Abgedruckt im Notizenblatte des „Archives zur Kunde österr. Geschichtsquellen", 1855, S. 226.

[3]) Über Zeichen und Privilegien der anderen Schmiedgewerbe, insbesondere der Messerer bei Feil, „Beiträge zur Geschichte der Kunst und Gewerbsthätigkeit Wiens im Mittelalter" (1859, Alterthums-Vereinsbericht); Pritz, Geschichte von Steyr; Frieß a. a. O.

Sitticus 1618): jede Arbeit muss zugleich von dem Zech- und dem Zeichenmeister untersucht und, wenn gerecht befunden, mit der Stadt gewöhnlichem Zeichen versehen werden; verarbeitetes, nicht probehältiges Silber erhält weder das Probe- noch das Stadtzeichen.

Später tritt nach österreichischem Rechte zum Fabrikszeichen bei der Goldschmiedware das Zeichen der amtlichen Constatierung des Feingehaltes, die Punze, hinzu. Diese Bestimmung war schon im Bunzierungs- und Rebunzierungspatent vom 21. August 1806 enthalten und findet sich auch im gegenwärtig geltenden Punzierungsgesetze vom Jahre 1866.

Besondere Sorgfalt hat das österreichische Recht der Holzbezeichnung angedeihen lassen. Der Waldreichthum der Alpenländer und der ausgebreitete Holzhandel haben schon frühzeitig den Gebrauch von Holzmarken an stehenden Bäumen und an gefälltem Holze zur Folge gehabt. Nach Ilwof werden in Obersteiermark die zur Waldberainung dienenden Marken entweder in Stein gehauen oder in Bäume eingebrannt, in das Bau- und Sägeholz werden uralte Zeichen am Ende des Balkens eingeschlagen, fast jeder Bauer hat seine eigene Holzmarke, welche allenthalben respectiert wird. Das Forstpersonale führt ein genaues Verzeichnis der Marken. Ebenso ist der Gebrauch von Holzmarken im Oberinnthale und in der Gegend des Ortler (Trafoy) von altersher erwiesen. Da auch der Staat über ausgedehnte Waldbestände verfügte, griff bald die bureaukratische Regelung der Holzbezeichnung Platz. So ordnet der § 7 der Instruction für die holzgerechten Jäger und Waldbereiter vom Jahre 1756 an, dass Bauholz und Kaufholz nicht mit einerlei Zeichen gemerkt werden solle.

Wenn nun alles Kaufholz mit einem Wappen, worin sich eine Rose befindet, alles übrige aber mit einem achteckigen Kreuze bezeichnet wird, so muss derjenige, welcher unter seinem gekauften Holze auch mit dem Kreuze bezeichnete Stämme wegführt, den Beweis gegen seinen Gegner führen, welcher dasselbe für das zum herrschaftlichen Gebrauche bestimmte Holz angibt.

Ebenso ist im „Instructionsmäßigen Anhang für Waldbereiter" vom Jahre 1756 vorgeschrieben, die Holzklötze auf beiden Seiten, wo sie abgeschnitten sind, übers Kreuz mit einem besonderen Zeichen, einem Familien- oder Dignitätswappen zu brandmarken; der Säger ist gehalten, den zum Schneiden übernommenen Klotz am Ende ganz zu lassen, damit an diesem das eingebrannte Zeichen constatiert werden könne.

In der Verordnung vom 16. April 1763, alle k. k. Erblande betreffend, wird verfügt, dass alle Bindermeister in jedes verfertigte Fass ihr Meisterzeichen, welches auch in einem Geschlechts- oder anderen Wappen bestehen könnte, sichtbarlich einzuschneiden oder einzubrennen haben. Von demselben Gesichtspunkte geht das Hofdecret vom 13. November 1781 aus, welches die im Lande vorfindigen gemeinen Beschäler durch Pferdeverständige untersuchen, die tauglich befundenen mit dem kennbaren Zeichen eines Dreieckes unter der Mähne, die untauglichen mit einer Null am linken Hinterschenkel versehen lässt.

Zwangszeichen finden wir nach dem geltenden österreichischen Rechte in der Form der Aichzeichen, der Erprobungszeichen bei Handfeuerwaffen, bei Spielkarten u. dgl. m. Registerzwang, d. h. obligatorische Bezeichnung von Waren mit registrierten Marken ist dermalen für Sensen, Sicheln und Strohmesser, ferner für Zuckerzeugnisse angeordnet.

Auch unser Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch verlangt in gewissen Fällen die Anbringung von Zeichen und stellt diesbezüglich das Wappen den anderen Zeichen gleich. So sagt beispielsweise § 845, dass in Steine, Säulen oder Pfähle, die zur Markung dienen, Kreuze, Wappen, Zahlen oder andere Zeichen gehauen oder darunter eingegraben werden sollen, um Betrug und Irrthum zu entfernen; oder es wird im § 854 bemerkt, dass Hecken, Planken, Mauern und andere dergleichen Scheidewände als ein gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen sind, wenn nicht Wappen, Auf- oder Inschriften und andere Kennzeichen das Gegentheil darthun. Der strafgesetzliche Schutz, welchen derartige Grenzsteine und ihre Zeichen nach gegenwärtigem Rechte genießen, ist auch schon in der Landgerichtsordnung für das Erzherzogthum Österreich vom 30. December 1656, Art. 90, ausgesprochen worden: „Wer lässlich- und gefährlicherweise Mahl- oder Marchsteine — verrucket, abhauet oder (Wappen und andere Zeichen an selbigen) verändert, ist landgerichtlich zu strafen — auch dass er alles in vorigen Stand setze, anzuhalten."

Eine wichtige Umbildung haben die bisher besprochenen Zeichen, zumeist linearen Charakters und in ihren ältesten Formen einfache Combinationen von geraden Strichen, durch die Annäherung an das Wappen erfahren; es ist im Laufe der Zeiten theils unabsichtlich, theils mit erweislicher Tendenz eine Heraldisierung der Marke eingetreten und so allmählich eine Erscheinung in die andere übergeführt oder doch die eine mit der anderen verbunden worden.

Schon die Umrahmung der Marke in ihrer rein strichlichen Gestalt durch einen Kreis, ein Viereck, eine herzförmige Figur auf Grabsteinen, Siegeln, an städtischen Gebäuden ober der Thür rückt ein wenig an die Figur eines Schildes heran, kann aber doch nur als eine schildähnlich umschlossene Marke, nicht als ein Wappen bezeichnet werden, zumal die Absicht, ritterlichen Gebrauch nachzuahmen, zumeist ferne lag. Erst durch das Hinzutreten der Plastik und der Farbe hat eine stärkere Ausprägung des heraldischen Charakters stattgefunden, die vollends dann gegeben war, wenn unzweifelhaft die Schildform gewählt, der Helm hinzugefügt und eine Quadrierung oder sonstige Theilung des Schildes vorgenommen wurde. Ganz zweifellos ist diese Umbildung dann, wenn zwei Viertel ein Wappenbild, die andere das Zeichen aufnehmen: hiemit ist die heraldisierte Marke, die Wappenmarke im Gegensatze zum Wappenbilde, gegeben. Als interessante Beispiele hiefür, vom Wiener Boden stammend, seien einige in der Buchdruckergeschichte Wiens[1]) angeführten Wappenmarken hervorgehoben: so das ziemlich seltene Zeichen des Johann Carbo (Hans Khol) (1548—1552): zwei durch Kränze miteinander verbundene Schilder, links ein weißer, rechts ein schwarzer Kinderschild (auf einem in der Bibl. des Theresianums bef. Drucke); das Zeichen des Stephan Creutzer (1572—1594), im Schilde die Steinigung des heil. Stefanus darstellend (in einem aus seiner Officin hervorgegangenen, in der Stiftsbibliothek in Heiligenkreuz befindlichen Drucke); das farbenprächtige Zeichen des Joannes Syngrenius (Johann Singriener) u. dgl. m.

[1]) Von Dr. Anton Mayer, I. Bd. Wien 1883; sehr instructiv und von technischer Vollendung ist Ströhls Werk: „Die Wappen der Buchgewerbe", Wien 1891.

Ein weiteres Beispiel der Marken-Heraldisierung enthält der interessante Aufsatz „Über eine Kärthnerische Familienfehde im Jahre 1591“ von Beckh-Widmanstetter[1]). Hier ist von der in einem richtigen heraldischen Schilde geführten, sehr deutlich geschnittenen Hausmarke des Anthonj della Grotta, Burger zu Mallpurget, die Rede, mit welcher derselbe noch am 23. März 1558 siegelte. Mit Recht bemerkt der Autor, dass diese heraldisierte Marke ihm nicht als ein Wappen der Familie Grotta erscheine, sondern wahrscheinlich nur die Haus-, beziehungsweise Hofmarke der Gewerkschaften ist, welche der Familie Grotta im Canalthale in Kärnten gehörten, woselbst u. zw. zu Malborghet, die Grotta und die Zenegg als Gewerken ansässig waren.

Diese Annahme ist um so begründeter, als erst unterm 14. August 1608 Ludwig und Anton della Grottha vom Erzherzoge Ferdinand das Recht erhielten, sich von und zu Grottenegg auf Finkenstein zu schreiben, von welcher Zeit an ihre adelige Eigenschaft sicher ist.

Hieher gehören auch einige Handzeichen von Novizen der Salzburger Klöster aus dem 15. und 16. Jahrh., sowie von Frauen des Klosters bei St. Peter, das, an der Stelle des heutigen Franciscaner-Kloster stehend, im Jahre 1583 unter dem Abte Andreas Graser aufgehoben wurde. Auch für die Verdrängung der geometrischen Figur der Marke durch das Bild eines Gegenstandes sind Salzburger Handmale aus der Zeit von 1435—1462, welche Becker in der früher besprochenen Abhandlung über die Salzburger Haus- und Hofmarken bringt, gute Beispiele.[2])

Besonders schön und ausdrucksvoll sind ferner die heraldisierten Marken der erblichen Gesellschaften im alten Freistaate von Bern[3]), welche sich wahrscheinlich aus den Hausschildern der Herbergen, besonders der eigenen Gesellschaftshäuser ergaben, deren Erwerbung meist in die erste Hälfte des 15. Jahrh. fällt. Auch früher diesen Häusern anhaftende Schilder wurden benützt. Die Gerber z. B. schlossen 1423 den Bauvertrag ab zum Umbau des Hauses „zum schwarzen Löwen“, welches sie gekauft hatten, und dessen Emblem, nur mit dem Gerbermesser oder mit dem Spieß vermehrt, das Wappen der Gesellschaft wurde. Auch die Gesellschaften zum Affen und zu Möhren mögen ihr Wappen von früheren Hausschildern haben.

Im Jahrbuche des „Adler“ ex 1882 sind die heraldisierten Marken, welche allmählich den unbestrittenen Charakter von Gesellschaftswappen angenommen haben, abgebildet, und zwar von allen 13 erblichen Gesellschaften oder Zünften, welche im Freistaate Bern blühten.

---

[1]) „Adler“ Jahrb. 1882, S. 5 ff.

[2]) Becker a. a. O. S. 205 zieht aus der bei den jungen Clerikern des Stiftes St. Peter nachgewiesenen Übung der Zeichenführung den Schluss, dass auch der übrige Clerus seine Marken geführt haben dürfte, und hierdurch ein indirecter Beweis für die Allgemeinheit dieser Institution bei der Geistlichkeit erbracht sei. Es wäre in der That nicht erklärlich, warum gerade nur die Klosternovizen sich einer Hausmarke als Handmal bedient haben sollten; dass aber die Novizen im 15. u. 16. Jahrh. mit einigen Ausnahmen dieser Übung folgten, geht aus dem in der petrinischen Bibliothek befindlichen Manuscripte Viechters: „Acta Abbatum Sancti Petri“ hervor, welches unter der Professformel Namen und Handzeichen jener Novizen enthält, die unter den einzelnen Äbten in den klösterlichen Verband traten.

[3]) Artikel von Albert Freiherrn v. Steiger-Münsingen, „Adler“ Jahrb. 1882, S. 10 ff.

II. Das Verhältnis zwischen Zeichen und Wappen.

Das, was wir Wappen im engeren Sinne nennen, ist schlechtweg ein Familienzeichen, welches eine besondere Ausbildung, größere Mannigfaltigkeit und dauernderen Bestand als viele andere Zeichen oder Marken aufweist. Es ist ein angesehenes und ehrenreiches, allzeit vielbegehrtes und vielumstrittenes Zeichen, eine Marke par excellence: aber doch seinem Wesen nach auch nichts anderes als eine Marke.

Dies ergibt sich aus dem Zwecke des Wappens in allen Stadien der Entwicklung des Wappenbegriffes und aus der Literatur über das Wappenwesen und das Wappenrecht.[1])

Der Zweck des Wappens im engeren Sinne, des seit Ende des 12. Jahrh. im Schilde erscheinenden Bildes, war die Kenntlichmachung seines Trägers, nicht als Individuum, sondern als Angehöriger einer bestimmten Familie, und diese Bedeutung des Wappens als Familienzeichen ist demselben geblieben, durch alle Etappen der Umbildung, welche der Wappenbegriff erfahren hat: sie ist geblieben, als sich (etwa bis 1230) der Begriff des Wappens dahin geändert hatte, dass man nicht mehr das Bild auf den Rüstungsstücken, sondern den Schild und den Helm selbst mit den darauf angebrachten Bildern Wappen nannte. Das Bild, welches seither nicht mehr allein, sondern in einem Schilde erschien, hat an seiner Eigenschaft als Familienzeichen auch dann nichts eingebüßt, als zum Schilde der Helm hinzutrat und das vollständige Wappen aus dem heraldisch ausgeschmückten Schilde und Helme bestand, wie wir es in den Wappensammlungen, in denen man diese Familienzeichen zusammenstellen wollte, finden.

Unter den Wappenrollen, welche zuerst auf deutscher Erde entstanden sind, ist die bekannteste die Züricher Wappenrolle, zwischen 1336 und 1347 entstanden, welche im Anfange des 18. Jahrh. im Besitze des bekannten Naturforschers Scheuchzer auftauchte und von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 1860 im Farbendruck veröffentlicht wurde. Ein großartiges Wappenbuch

[1]) Die vortreffliche Arbeit von Dr. Hauptmann „Das Wappenrecht", Bonn 1896, und die früher erschienene Monographie desselben Verfassers „Das Wappenrecht der Bürgerlichen", Bonn 1882, sind bei der nachfolgenden Besprechung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Fragen des Wappenwesens häufig und eingehend benützt worden. Die historische und dogmatische Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze durch Hauptmann, die wertvolle Übersicht über die Literatur des Wappenwesens und seines Rechtes, sowie die juristische Durcharbeitung des Stoffes in den angeführten Publicationen sind für jeden Arbeiter auf diesem Gebiete eine überaus wertvolle Anleitung und Unterstützung. Eine 1902 zu Tarnowitz erschienene Abhandlung von Dr. Paul Knötel: „Bürgerliche Heraldik" behandelt heraldische Rechtsfragen nur ganz vereinzelt, und gibt entgegen Hauptmanns begründeter Lehre der Anschauung Ausdruck, dass bürgerlichen Familien das Recht, ohne ausdrückliche Verleihung ein Wappen anzunehmen und zu führen, nicht abgesprochen werden könne. Das Büchlein bezweckt zunächst Förderung der Kunst auf heraldischem Gebiete gegenüber der bisherigen Formlosigkeit und dem unkünstlerischen Bureaukratismus, will aber auch zeigen, dass sich die Heraldik in der Vergangenheit organisch entwickelt hat und sich in ihr ein Theil der Geschichte der Körperschaften und Einzelpersonen, die sich ihrer bedient haben, widerspiegelt. Manch treffender Bemerkung dieser kurzgefassten, in erster Linie für den Nichtfachmann geschriebenen Abhandlung wird auch der Berufsheraldiker seinen Beifall nicht versagen können.

vollendete Conrad Grünenberg 1483 zu Konstanz; eine kleinere Wappensammlung rührte von dem Kupferstecher Virgilius Solis in Nürnberg 1555 her; das Steiermärkische Wappenbuch verdankt dem Zacharias Bartsch in Graz 1567 seine Entstehung.

Wenn man sich nun vor Augen hält, dass Wappen in Siegeln auf Grabsteinen, in Fenstern, auf Gebäuden etc. angebracht wurden, tritt unzweifelhaft zutage, dass damit nicht bloß eine, mit demselben Erfolge auch anders zu bewerkstelligende decorative Ausstattung erzielt werden sollte, vielmehr eine bewusste und absichtliche Anwendung des Familienzeichens Platz griff; dass sich also die Führung des Wappens zu diesen Zwecken nicht von der Führung anderer Zeichen oder Marken, deren Anwendungsformen früher skizziert wurden, unterscheidet.

Aber auch die heraldische Literatur, welche mit jenem Zeitpunkte beginnt, da sich die Männer der Wissenschaft, Geistliche und Juristen des Stoffes bemächtigten, beweist, dass die Wappen als Familienzeichen allen anderen Zeichen, wie Fabriks- und Handelsmarken, Handelszeichen, Abzeichen einer Würde, gleichgestellt und nur als eine besondere Art dieser Zeichen aufgefasst wurden.

Es dürfte genügen, auf einige für ihre Zeit hervorragende, wappenrechtliche Werke zu verweisen, in welchen diese Anschauung übereinstimmend zum Ausdrucke gelangt.

Von den beiden ältesten Autoren, welche fast gleichzeitig lebten, dem berühmten Rechtslehrer des 14. Jahrh. Bartolus a Saxoferrato (seit 1355 Rath Kaiser Karl IV., gest. 1357 zu Perugia) und Johannes Rothe in Thüringen, welcher 1387 als Priester des Marienstiftes zu Eisenach angeführt wird, hat nur der Erstgenannte in dem „Tractatus de insigniis (!!) et armis“ neben der Symbolik der Farben auch Fragen wappenrechtlicher Natur behandelt, während die Schrift des Rothe, genannt „Ritterspiegel“, die erst durch Karl Bartsch in den mitteldeutschen Gedichten veröffentlicht wurde, sich zumeist mit der Symbolik der Bilder beschäftigt.

Der „Tractatus“ des Bartolus ist nachmals oft gedruckt worden; sein literarischer Einfluss lässt sich durch fünf Jahrhunderte hindurch verfolgen. Er wurde jedoch vielfach überschätzt: einerseits, weil diese kleine Abhandlung nur eine bescheidene Zahl heraldischer Rechtssätze enthält, den Gegenstand somit keineswegs erschöpfend behandelt; andererseits weil Bartolus, vollkommen unter dem prädominierenden Einflusse des römischen Rechtes stehend, zu dessen angesehensten Lehrern und werkthätigsten Propagatoren er gehörte, nicht das Wappenrecht seiner Zeit darstellt, sondern den Rechtszustand, wie er bezüglich der Wappen bestehen müsste, wenn er den Vorschriften des römischen Rechtes entspräche. Consequenterweise sucht er also die Richtigkeit seiner Thesen durch Berufung auf das corpus iuris civilis zu erweisen[1]). Zwischen Wappen und anderen Zeichen macht der Tractatus keinen Unterschied: in dem weiteren Begriffe „Zeichen“ ist das Wappen als eine Species desselben enthalten.

Dieselbe Gleichstellung der Wappen mit den Zeichen findet sich im „Dialogus de nobilitate et rusticitate“ des Züricher Chorherrn Felix Hemmerlin (Malleolus) um 1444. Neu ist der Versuch einer Geschichte der Wappen in dieser Arbeit,

[1]) Vgl. Hauptmann, Bartoli tractatus etc. 1884, Bonn.

welche dadurch besonders wertvoll wird, dass derselben der „Clipearius“ des Chorherrn Conrad von Murre (gest. 1281), eine Beschreibung zahlreicher Wappen in lateinischen Reimen, einverleibt ist; in wappenrechtlicher Hinsicht ist der „Dialogus“ nur eine Copie des „Tractatus“ [1]).

Die ältere französische Literatur beschäftigt sich weniger mit Rechtsfragen auf heraldischem Gebiete, dafür hat die consequente Durchbildung der Kunstsprache in Frankreich ihre ausschließliche Pflege gefunden: schon der Tractatus des Clément Prinsault von 1416 enthält die Hauptzüge der heute noch giltigen Terminologie. Erst im 16. Jahrh. werden wappenrechtliche Fragen eingehender behandelt. Hervorzuheben ist eine erweiterte und vertiefte Bearbeitung des Tractatus von Bartolus durch den französischen Parlamentsrath Bartholomäus Chasseneux (Cassaneus), einem Burgunder, welcher 1529 einen „Catalogus gloriae mundi“ erscheinen ließ. Dieses Buch, welches auch in Deutschland große Verbreitung fand, zeigt vielfach selbständige Auffassung wappenrechtlicher Fragen, welche der Verfasser in der 38. Consideratio in der Weise zum Ausdruck bringt, dass er aus den Vorkommnissen seiner Zeit die Rechtsanschauungen ableitet. Auch er hält an der principiellen Gleichstellung von Wappen und anderen Zeichen fest.

Im „Adelsspiegel“ des Predigers Cyriacus Spangenberg (2. Theil, Schmalkalden 1594) werden die Figuren, welche in der Heraldik Verwendung finden, classificiert und daran symbolisch-theologische Auslegungen der Wappenbilder und Farben geknüpft; insbesondere werden die Zeichen in den Wappen erörtert.

Eingehender beschäftigt sich das weitläufige Werk Theodor Höpingks: „De insignium sive armorum prisco et novo iure tractatus iuridico-historico-philologicus“, welches 1642 zu Nürnberg erschien, mit den Zeichen. Der Schwerfälligkeit und Grandezza des Titels entspricht auch die breite, ungemein ins Detail gehende Darstellung — der von Gelehrsamkeit im Sinne der damaligen Zeit triefende Inhalt des Buches. Die Wappen werden als eine Art von Abzeichen, Bildern und Symbolen angesehen, von den Insignien der Personen werden ihre marca, nota, signum getrennt.

In welch gemischter Gesellschaft sich die wappenrechtlichen Partien dieses Buches befinden, geht aus der Inhaltsangabe der einzelnen Kapitel hervor, die alles, was nur entfernt mit dem Begriffe eines Zeichens zusammenhängt, besprechen, also beispielsweise von den Abzeichen der Freude und der Trauer, von der Bedeutung des Kreuzes oder Hahnes auf dem Kirchthurme und der Sphinx bei den alten Ägyptern handeln, sich mit der Untersuchung der Frage beschäftigen, warum das Schwein den Juden verächtlich ist, und zu den Abzeichen und Bildern auch — die Vorbilder des alten Testamentes rechnen.

---

[1]) Hemmerlins Werke erschienen unter dem Titel: Cantoris quondam Thuricensis varie oblectationis opuscula et tractatus mit einer Vorrede Ex Basilea Idibus Augusti MCCCCXCVII 1497). Das in der kgl. Bibliothek zu Berlin befindliche Exemplar dieses Werkes hat, wie ich aus dem 10. Bande des Archives für deutsche Geschichtskunde von Pertz (1851), S. 415, entnehme, zur Auffindung einer der ältesten Handschriften des Schwabenspiegels geführt, von welcher Pergamentstreifen zum Einbinden des Buches verwendet worden waren.

Auf denselben Pfaden wandelt mit Gründlichkeit und Breitspurigkeit der angesehene Theologe Johann Jacob Spener, der schon mit seinem Commentare über das sächsische Wappen (1668) allgemeines Aufsehen erregt hatte, weil er mit der bisherigen Methode, die Wappen symbolisch auszulegen, brach und zum erstenmale die Wappen historisierte. In wappenrechtlicher Hinsicht, insbesondere bezüglich des Verhältnisses zwischen Zeichen und Wappen, steht er auf dem Standpunkte Höpingks. Sein Hauptwerk „opus heraldicum" erschien in zwei Theilen; der besondere Theil: historia insignium illustrium 1680, der allgemeine Theil: insignium theoria 1690. Für die später zu berührende Frage der Schildestheilungen sind seine Ausführungen und die von ihm hiefür beigebrachten Belege von besonderem Belange.

Etwas früher, 1672, verfertigte Sebastianus Fesch zu Basel einen schlechten Auszug aus Höpingk, den er unter dem Titel „Dissertatio de insignibus eorumque jure" erscheinen ließ, ganz im Banne des römischen Rechtes stehend, ängstlich eine geschichtliche Behandlung des Stoffes vermeidend, völlig blind gegen die Erkenntnis, dass in der deutschen Heraldik ein Gebilde deutschen Wesens vorliege, welches doch nur nach bodenständigem deutschen Rechte, nur nach deutscher Sitte und Gewohnheit beurtheilt werden kann!

Wie immer man aber das Verhältnis zwischen Zeichen und Wappen construieren mag, eine charakteristische Eigenschaft, beiden gemeinsam, ist nicht wegzuleugnen; sie kommt zum Ausdruck in der Literatur, im Gewohnheitsrechte, in Statuten und Satzungen, später auch im Gesetze: es ist die Ausschließlichkeit des Zeichens schon seiner Natur und seinem Zwecke nach. Soll an dem Zeichen jemand erkannt werden, dann darf dasselbe von keinem andern angenommen oder geführt werden; dies ist ein selbstverständlicher Grundsatz, der für alle Arten von Zeichen, daher auch für das Wappen gilt. Ob der, welcher ein Zeichen führte, dieses Recht der Ausschließlichkeit gegen einen andern, der dasselbe annehmen wollte, geltend machte oder nicht, war seine Sache; er konnte ihm verbieten, es zu führen, er konnte es ihm aber auch gestatten, entweder stillschweigend oder ausdrücklich, unter Bedingungen, gegen Entschädigung, kurz, wie er wollte.

Kauf, Schenkung, selbst Pachtung von Marken und Übertragung derselben im Erbwege sind erwiesen und werden in den Handwerkerordnungen und anderen Rechtsquellen als zulässig erklärt. Die Zunftzeichen im alten Herzogthume Berg galten als vererblich und veräußerlich, eine Eintragung im Breslauer Stadtbuche 1369 spricht vom Kaufe eines Messerschmiedzeichens. In der Hammerwerkseinigung von 1604 hat der Hammermeister sein Zeichen aufzuschlagen, „es sei sein eigen oder er habe es bestanden" id est = gepachtet; im Artikel 22 des früher auszugsweise citierten Privilegs für die Waidhofener Zirkelschmiede (vom 23. Jänner 1609) ist ausdrücklich von der „Ererbung" des Zeichens die Rede, welches dem neuen Meister bestätigt wird, und zwar gegen eine mindere Gebür, als in Fällen der Verleihung eines neuen Zeichens. Das Gleiche gilt von Holzzeichen.

Urkundlich sind Veräußerungen von Handwerksmarken (Messerschmiedzeichen) im 16. Jahrh. nachgewiesen, so in Nürnberg, und noch älter ist das Aufgeben der Ausschließlichkeit am Wappen oder, correct gesagt, der Verzicht des Wappenberechtigten auf das Recht des Einspruches gegen die Füh-

rung seines Wappens seitens eines andern. Je nachdem dieser Verzicht ohne Entgelt oder gegen Entgelt erfolgte, liegt eine Wappenschenkung oder ein Wappenverkauf vor; in beiden Fällen können an diese Erlaubnis Bedingungen, Beschränkungen, Modificationen in oder an dem Wappenbilde, sog. Wappenverminderungen etc., geknüpft werden; auch ist nicht erforderlich, dass mit der Schenkung oder dem Verkaufe eine Übertragung sämmtlicher Rechte am Wappen platzgreife, vielmehr kann der bisher allein Berechtigte sein Wappen selbst auch fernerhin führen, nur die Mitbenützung, die Mitführung seitens des andern kommt hinzu, so dass hieraus jene Erscheinungen entstehen, welche in der Heraldik als Wappengemeinschaft, Wappenfreundschaft, Wappengenossenschaft bezeichnet zu werden pflegen.

Von einer Veräußerung des Wappens wird mit vollem Rechte nur dann gesprochen werden können, wenn dem andern nicht bloß ein Gebrauchsrecht am Wappen seitens des Berechtigten ertheilt wird, sondern die Verpflichtung des Veräußernden hinzutritt, sein bisheriges Wappen selbst nicht mehr zu führen.

Schon im 14. Jahrh. finden sich zahlreiche Beispiele für alle besprochenen Formen der Disposition über das Wappen. Ein Beispiel österreichischer Provenienz und mit der Wappengeschichte eines hervorragenden Geschlechtes zusammenhängend sei hiefür angeführt.

In dem Artikel: „Ein Windischgrätz-Wolfsthaler'scher Denkstein im Franciscanerkloster in Graz" von Leopold v. Beckh-Widmanstetter [1]) wird erzählt, dass die Wolfsthaler ihr Wappen durch den Ankauf des Tragauner'schen Kleinods (13. April 1368) mehrten. Die interessante Urkunde, eine diplomatische Curiosität, war bis 1847 im niederösterr. Landesarchive aufbewahrt und kam nach des Autors Angabe abhanden [2]).

Mit diesem „brieff" bezeugte „Jans der Tragauner" und alle seine Erben, dass sie „verchaufft haben ihren wappen schilt und helm"; der Schild war quergetheilt, das obere schwarze Feld mit einem silbernen Sparren oder Winkelmaß belegt, das untere leere silberfarb. den Helmschmuck bildete die Herme. Es heißt wörtlich in der Urkunde:

„Di vargenannten unsrer wappen, schilt und helm, und das insigel dorzue hab wier recht und redlaichen verchaufft, und geben dem erbarn riter herrn Pilgreim von Wolffstal und all seinen erben, also dass wier diselben wappen fürbas nimmermehr schullen weder gefueren noch getragen ze schimpff noch ze ernst und schullen auch . . . . . umb die egenanten wappen dehain ansprach noch fadrung nimmermer haben noch gewinnen . . . . ."

Die Wolfsthaler waren ein steierisches Rittergeschlecht, welches das im Marburger Kreise gelegene gleichnamige Gut, dann in Grätz den adeligen Hof im Münzgraben besaß. Mit Thomas Wolfsthal (gest. 1474) erlosch das Geschlecht im Mannesstamm; das erledigte Wappen nahm Ruprecht von Windischgrätz, welcher die letzte Wolfsthaler Alheit (Adelheid) geehelicht hatte, auf und vereinigte es mit dem Stammwappen der Windischgrätzer.

[1]) Wien 1874, Separat-Abdruck aus dem XIX. Bande der „Mittheil. der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und histor. Denkmale".

[2]) Hauptmann citiert dieselbe aus Wurmbrand, Collectanea 95.

Für unsern Gegenstand ist vor allem von Belang, daran festzuhalten, dass das Recht an einem Zeichen überhaupt und daher auch an einem Wappen nicht in dem Eigenthume an dem körperlichen Zeichen, sondern in der Berechtigung auf ausschließliche Führung besteht; es liegt hier kein Recht an einer Sache, sondern an einem immateriellen Gute vor, ein Recht an einem Rechte, welches in der Rechtsordnung allmählich eine analoge Behandlung wie das Sachenrecht erfahren hat. Schon die Juristen des Mittelalters kennen sehr wohl den Streit um das Zeichen und sprechen rücksichtlich desselben von einer rei vindicatio; aber erst der neueren Zeit war es vorbehalten, der deutschrechtlichen Idee, dass man an Rechten Eigenthum haben könne, erweiterten und präciseren Ausdruck zu geben und gleichzeitig gesetzlichen Schutz zu gewähren. So ist zu dem Rechte auf den Namen, auf die Führung der Zeichen und der Wappen das literarische, künstlerische und kunstgewerbliche Urheberrecht, das Recht auf Firma-, Fabriks- und Handelsmarken und auf Erfindungen getreten und in Specialgesetzen geschützt.

Die gewaltige Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die nivellierende Tendenz unserer Zeit hat nun auch die Wappenberechtigten vielfach veranlasst, auf die Erwerbsarten anderer Stände zu greifen; zur Urproduction ist der industrielle, der fabriksmäßige und gewerbliche Betrieb getreten und damit das Interesse des Adels an den Gesetzen über den gewerblichen Rechtsschutz gegeben, zumal bei dieser Sachlage die seit Jahrhunderten übliche Führung des Wappens eine Erweiterung erfahren hatte: das Wappen ist in das Markenrecht eingedrungen, es ist in der neueren Gesetzgebung als gewerbliche Marke unter gewissen Einschränkungen anerkannt und zulässig befunden worden.

In den Wappen- und Adelsbriefen der späteren Zeit finden sich genaue Bestimmungen über die Gebrauchsarten des Wappens. Es ist verliehen zur Führung „tam joco, quam serio, in torneamentis, hastiludiis, bellis, duellis, signetis, singulari certamine et quibuscunque pugnis, vexillis, tentoriis, annulis, sigillis, sepulchris, monumentis, aedificiis et clenodiis quibuscunque", „zu Schimpf und Ernst, in Stürmen, Streitten, Cempfen, Turnieren, Gefechten, Gestechen, Ritterspillen, Veldtzügen, Panier, gezelt aufschlagen, Insiegeln, Petschaften, Cleinodien, Gemälden, Begräbnissen und sonst allenthalben." Und dieses „sonst allenthalben" ist nachgerade in die erste Linie gerückt. Wir finden die Abbildungen der Wappen zwar auch heute noch auf Gebäuden, Denkmälern, Grabsteinen, und es ist dabei nur erstaunlich, wie wenig correcte Wappenbilder darunter sind. Dass die auf öffentlichen Gebäuden angebrachten Wappen oder Wappenbestandtheile grundsätzlich, oder, um modern zu sprechen, mit leidenschaftsloser Beharrlichkeit, fehlerhaft dargestellt sind, dass auf Denkmälern von höchstem Kunstwerte und erhabenster Bedeutung grobe heraldische Defecte nicht vermieden werden, ist ja nur allzu bekannt und häufig im Monatsblatte der heraldischen Gesellschaft „Adler" gerügt worden. Ebenso hat die realistische und naturalistische Richtung sich auf diesem Gebiete Bahn gebrochen und Wappenthiere zutage gefördert, vor denen dem Heraldiker graut; aber auch derjenige, der über eine durch heraldische Sachkenntnis nicht getrübte Unbefangenheit verfügt, ist in hohem Grade überrascht, wenn man ihm das dargestellte Thierwesen mit einem naturgeschichtlichen Namen bezeichnet, den auf die Abbildung anzuwenden ihm niemals beigekommen wäre.

Auch die alte Sitte, das Wappen auf anderen Gegenständen anzubringen, die mit dem Wappenherrn in Beziehung stehen, von ihm herrühren, ihm gehören oder an ihn erinnern sollen, hat sich mit mancher Überladung und Geschmacklosigkeit erhalten: Die Wappen auf Geräthen, Siegeln, Briefpapieren, am Schlage der Kutschen und auf dem Geschirr der Pferde, auf Taschen und Gefäßen, auf der Livré und den Knöpfen bei der Dienerschaft, auf dem Kragen gestickt oder gewebt und zahllose andere Formen der Anbringung sind allbekannt und gewöhnlich.

In stetig steigender Häufigkeit begegnen wir aber gegenwärtig dem Wappen als Warenbezeichnung theils auf der Ware selbst, theils auf dem Umschlage, der Verpackung derselben, auf Enveloppen nnd Vignetten, auf Cartons oder im Korkbrande.

Holz- und Bergwerksproducte, Gefäße, in denen Milch versendet wird, Vignetten der zierlichen Theebutterstücke, Umhüllungen verschiedener Käsegattungen, Wein- und Liqueurflaschen, deren Korke und Kapseln, Glasflaschen und irdene Gefäße, in denen die verschiedenen Mineralwässer versendet werden, sind mit ehrwürdigen Wappen geschmückt.

Eine Durchsicht der Markenregister würde eine überraschend große Zahl von zur Warenbezeichnung verwendeten Wappen ergeben. Thatsächlich aufrecht bestehende, von Familien geführte Wappen wechseln mit Phantasiewappen, verstümmelten öffentlichen Wappen und heraldisierten Marken.

Mit der Verwendung des Wappens als Warenzeichen wird kein anderer Zweck verfolgt, als mit der Verwendung aller übrigen Marken: entweder soll die Herkunft der Ware bezeichnet und ihr damit ein Empfehlungsbrief ausgestellt werden: dann ist das Wappen Fabriksmarke; oder die Firma, welche die Ware in den Verkehr setzt, bedient sich desselben: dann wird es Handelsmarke.

III. Die Wappenmarke nach österreichischem Rechte.

Wer eine Fabriks- oder Handelsmarke führt, hat von dem Gesichtspunkte seines Geschäftsbetriebes ein unleugbares Interesse, dass sein ausschließliches Recht auf die von ihm gewählte Marke anerkannt und gesetzlich geschützt werde. Verhältnismäßig spät hat dieses Interesse an der Ausschließlichkeit der Markenführung im positiven Rechte die gebürende Berücksichtigung durch gesetzliche Anerkennung eines gewerblichen Urheberrechtes oder industriellen Eigenthumsrechtes und Unterstellung desselben unter den Schutz von Specialgesetzen gefunden[1]).

[1]) Vergl. Artikel „Markenschutz“ im Staatswörterbuch von Mischler u. Ulbrich Bd. II, 1; Dr. Maresch verweist in dem Abschnitte II (Geschichte des Markenschutzwesens in Österreich) auf die Handwerksordnung der Kirchdorf-Micheldorfer Sensengewerksgenossenschaft vom 15. April 1595, bestätigt durch kais. Privileg von 1604, in welcher den Zunftgenossen die Führung einer von der Zunft verliehenen Marke aufgetragen wurde; ferner auf die Einführung der ersten Zeichenrolle bei der Eisenobmannschaft in Steyr (31. Mai 1738). Nach dem kais. Pat. vom 5. Dec. 1748 haben die Meister ihre berechtigten Zeichen der Behörde anzuzeigen und von dieser Zeichenbriefe zu erhalten; specielle Bestimmungen für die Uhrmacher 1793 und 1794, für die Sensenschmiede in Niederösterreich 1808. Von einem gesetzlichen Schutze des Zeichens und der Qualificierung des Eingriffes als Delict kann aber hier noch nicht gesprochen werden.

Wenn auch schon zur Zunftzeit, wie im 16. Jahrh. im Herzogthume Berg und noch früher in Sheffield die Führung von Erzeugungsmarken sich eines gewissen Schutzes erfreute, kann von einer entwickelten Gesetzgebung in Bezug auf das Fabrikszeichen doch erst seit der Wirksamkeit des französischen Gesetzes vom 22. Germinal des Jahres 11 die Rede sein.

In Österreich wurde gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen der erste Schutz durch das kais. Patent vom 7. December 1858 zutheil. Als sich später die meisten Staaten der Reform des Markenschutzwesens zuwandten, dieses im Deutschen Reiche (1875) in die Reichsgesetzgebung einbezogen wurde, und der Congress für industrielles Eigenthum in Paris (1878) den Gesichtskreis des Interessenten erweitert und die Ansichten vielfach geklärt hatte, hat das österreichische Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890 eine im großen und ganzen befriedigende Rechtsordnung auf diesem Gebiete geschaffen, welche eine den Anforderungen des Handelsverkehres der Gegenwart entsprechende Ausgestaltung durch die Zulässigkeitserklärung der Wortmarke (Novelle vom 30. Juli 1895 nach dem neuen Warenbezeichnungsgesetze des Deutschen Reiches vom Jahre 1894) erhielt [1]).

Die principiellen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwendung des Wappens als gewerbliche Marke sowie die in zahlreichen Fällen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Handels-Ministeriums erschließen und illustrieren eine neue, in der heraldischen Literatur meines Wissens bisher nicht behandelte Seite des Rechtes am Wappen. Die nachfolgenden Ausführungen machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie werden zweifellos durch Berufenere vielfach Ergänzungen und Verbesserungen erfahren können: ihr Zweck ist aber in erster Linie, darauf aufmerksam zu machen, dass das Privat- oder Familienwappen keinen ausreichenden Schutz im geltenden Gesetze genießt.

Wir finden im Gesetze vor allem die Legaldefinition des Begriffes „Marke", worunter jene besonderen Zeichen verstanden werden, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waren von andern gleichartigen Erzeugnissen und Waren zu unterscheiden; beispielsweise werden als solche besondere Zeichen Sinnbilder, Chiffren, Vignetten etc. angeführt.

Was also das Gesetz positiv von einer Marke verlangt, damit sie als ein besonderes Warenzeichen gelten könne, ist eigentlich nichts anderes, als was wir bei flüchtiger Betrachtung der Geschichte des Zeichens zu jeder Zeit als Charakteristikum desselben kennen gelernt haben: es muss ein für sich bestehendes Zeichen sein und die Eignung der Unterscheidbarkeit an sich tragen. Da anderweitige Vorschriften über die Beschaffenheit der Marken nicht gegeben sind, so hat auf dem

[1]) Bei der Erörterung der auf die Wappenmarke Bezug nehmenden Bestimmungen des österr. Markenschutzgesetzes wurde die Manz'sche Ausgabe des Gesetzes Band I Abtheil. 2 von 1898, welche die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichthofes und die behördlichen Entscheidungen bis Ende 1897 enthält, benützt; die nach diesem Zeitpunkte erflossenen Judicate und Erlässe wurden theils der Budwinski'schen Sammlung, theils juristischen Zeitschriften und dem österr. Patentblatte entnommen. Auch das Compendium der auf das Gewerbewesen Bezug nehmenden Gesetze etc. von Weigelsperg 1892 bot mehrfach für den Gegenstand wertvolles Materiale. Vgl. auch über Geschichte und Recht der Marken: Kohler, Das Recht des Markenschutzes mit Berücksichtigung ausländischer Gesetzgebungen; Klostermann, Die Patentgesetzgebung; Brunstein, Studien im österr. Markenrecht u. a. m.

Gebiete des Markenrechtes der Grundsatz der freien Wahl zu gelten: jedes überhaupt dem Zwecke der Unterscheidung entsprechende Zeichen kann gewählt werden, daher auch ein Wappen. Damit wäre aber die Möglichkeit gegeben, dass mehrere sich desselben Zeichens, sei es zufällig, sei es absichtlich, bedienen, wodurch die angestrebte Unterscheidung der Waren wieder illusorisch gemacht würde. Das Gesetz lässt daher den Erwerb eines Alleinrechtes zum Gebrauche einer Marke zu und sichert das Alleinrecht durch die Registrierung der Marke. Damit ist nun das Essentielle des Markenrechtes gegeben: dasselbe gewährt nicht das Recht auf die Marke allein, welche ja ein selbständiges geistiges Gut nicht darstellt, sondern vielmehr das Recht auf die Charakterisierung der Ware durch die Marke.

Hiedurch erfährt das Princip der freien Wahl eine wesentliche Einschränkung: ist die Registrierung einer freigewählten Marke durchgeführt worden, dann entsteht das Recht der Ausschließlichkeit; ein anderer darf sich dieser Marke zur Warenbezeichnung nicht mehr bedienen.

Eine weitere Einschränkung spricht das Gesetz dadurch aus, dass es einzelne Zeichen als zur Erwerbung eines Alleinrechtes nicht geeignet erklärt und hierunter insbesondere (§ 3 Z. 2) solche Warenzeichen anführt, welche „bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen bestehen." Soll jedoch ein „öffentliches Wappen" nur einen Bestandtheil der Marke bilden, so ist vor der Registrierung das Recht zur Benützung dieses besonderen Zeichens nachzuweisen (§ 4). Zunächst sollte uns das Gesetz nun Aufschluss darüber geben, was denn unter öffentlichen Wappen zu verstehen sei, oder vielmehr, da von Staats- oder anderen öffentlichen Wappen die Rede ist, welche anderen Wappen, außer den Staatswappen, noch als öffentliche anzusehen sind. Es mangelt jedoch eine gesetzliche Cynosur für den generellen Begriff eines öffentlichen Wappens. Aus der über die Führung der Markenregister erlassenen Instruction des Handelsministeriums (18. April 1890) geht hervor, was die Behörde unter öffentlichen Wappen verstanden wissen will: Es wird daselbst zur Behebung von Zweifeln bemerkt, dass Städtewappen, bezw. Wappen von Gemeinden überhaupt, ihrer Natur nach unter jene Zeichen gehören, auf welche, soferne dieselben allein als Marken gebraucht werden wollten, sowie auf Staats- oder Länderwappen ein Alleinrecht nicht erworben werden kann, indem sie im Gegensatze zu Privatwappen unter die öffentlichen Wappen gehören. In einer späteren Verordnung aus demselben Jahre (25. October 1890) werden Stadt- oder Gemeindewappen und Genossenschaftswappen den öffentlichen Wappen beigezählt.

Vor einiger Zeit waren nach amtlicher Anschauung unter öffentlichen Wappen nicht bloß wirklich bestehende öffentliche Wappen, sondern auch fingierte Wappen, welche das Gepräge von öffentlichen Wappen an sich tragen, zu verstehen. So wurde beispielsweise ein Phantasiewappen beanständet, welches aus einem von Roth und Gold gevierteten Schilde mit darauf ruhender Mauerkrone bestand und mit zwei in Arabesken auslaufenden Greifen als Schildhaltern versehen war, und zwar mit der Begründung, dass diese Marke, obgleich ein Phantasiewappen, solche heraldische Merkmale aufweise, welche ihr immerhin das Gepräge eines öffentlichen Wappens verleihen.

Der Verwaltungsgerichtshof [1]) hat aber seiner Rechtsanschauung dahin Ausdruck gegeben, dass unter Staats- und anderen öffentlichen Wappen nur bestehende öffentliche Wappen, nicht auch fingierte Wappen zu verstehen seien, und diese Anschauung nicht bloß auf den allgemeinen Sprachgebrauch, sondern auch auf das Gesetz selbst (§ 4) gestützt, welches den Nachweis des Benützungsrechtes für die Zulassung eines öffentlichen Wappens als Bestandtheil einer Marke fordert; der Nachweis eines Benützungsrechtes ist aber nur bei bestehenden öffentlichen Wappen möglich, bei fingierten Wappen kann von einer solchen Nachweisung keine Rede sein. Wiewohl also das Markenbild alle Attribute eines Gemeindewappens, somit eines öffentlichen Wappens aufwies, dessen Führung das Ministerium des Innern als von einer besonderen Bewilligung abhängig bezeichnet, so war es doch kein bestehendes Wappen und wurde als zulässig erklärt, da das Gesetz eine die Registrierung fingierter Wappen ausschließende Bestimmung nicht enthält. Auch die Einwendung, dass Marken, welche einem öffentlichen Wappen ähnlich sind, den Schein eines autoritären Ursprunges an sich tragen, dadurch zur Täuschung des Publicums geeignet und aus diesem Gesichtspunkte (§ 3, Z. 4) unzulässig seien, hat nicht die Billigung des Verwaltungsgerichtshofes gefunden, welcher darauf hinweist, dass das Gesetz nur jene Marken ausschließt, welche „Angaben" enthalten, die den thatsächlichen, geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen, dass aber „Wappen" nach dem Sprachgebrauche nicht unter den Begriff von „Angaben" subsumiert werden können; noch weniger aber könne das Wappen als eine gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellung angesehen werden, weil das Gesetz (wie aus der Textierung: „unsittliche, Ärgernis erregende oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen" hervorgeht) offenbar nur solche Darstellungen im Auge hat, welche nach ihrem Inhalte absolut unzulässig sind und deshalb als Warenzeichen nicht benützt werden dürfen.

Ebenso ist bemerkenswert, dass der Begriff „Staats- und andere öffentliche Wappen" in strengem Sinne aufgefasst werden muss, dass hierunter die Wappen der Staaten, der Länder oder der Gemeinden oder Genossenschaften in der Gestaltung, in welcher sich diese juristischen Personen derselben bedienen, in der Form, in welcher sie thatsächlich geführt werden, zu verstehen sind. Das Wappen eines nicht mehr bestehenden Staates, oder das früher von einem Staate, einem Lande, einer Gemeinde geführte Wappen, oder ein Wappen, welches ein bestehendes öffentliches Wappen nicht vollständig reproduciert, sondern nur Bestandtheile desselben aufgenommen hat, ist kein öffentliches Wappen, daher nicht ausgeschlossen von der Registrierung.

So ist beispielsweise von der Behörde eine Marke, welche einen auf vier Hügeln schreitenden Löwen mit einer Mauerkrone auf dem Haupte darstellte, beanständet worden mit der Begründung, dass dies ein öffentliches Wappen, nämlich das der Stadt Vaihingen in Württemberg, sei. Aus der Beurkundung des Stadtschultheißen von Vaihingen gieng hervor, dass das Wappen dieser Stadt außer dem Löwen noch eine Hirschraute führt. Da sonach der auf vier Hügeln schreitende Löwe mit der

[1]) Erkenntnis vom 5. Mai 1892, Z. 808.

Mauerkrone allerdings ein Bestandtheil des Wappens der Stadt Vaihingen, nicht aber das von dieser Stadt geführte Wappen selbst war, hat der Verwaltungsgerichtshof diese Wappenmarke als zulässig erkannt [1]).

Ein ähnlicher Fall lag vor, als ein Markenbild beanständet wurde, welches den zweiköpfigen Adler und darunter die Buchstaben K. M. führte. Auch hier stützte sich die Beanständung des Handelsministeriums darauf, dass das Markenbild dem Staatswappen ähnlich sei und zu Täuschungen Anlass geben könne. Der Verwaltungsgerichtshof betonte jedoch, dass der Doppeladler nur ein Bestandtheil des österreichischen Wappens sei und das Markenbild keinen der übrigen Bestandtheile dieses Wappens in sich schließt; das österreichische Wappen, wie es geführt wird, ist aber durch die Pragmatikal-Verordnung vom 6. August 1806, bezw. durch das Hofkanzleidecret vom 22. August 1836 genau beschrieben worden. Das Markenbild sei daher nicht identisch mit dem bestehenden Staatswappen und die Täuschung sei ausgeschlossen [2]).

Wesentlich anders behandelt das Gesetz die Verwendung von Privat- oder Familienwappen als Marken.

Während, wie vorher besprochen, öffentliche Wappen allein als Marke überhaupt nicht registriert werden können, und als Bestandtheile einer Marke nur dann registerfähig sind, wenn das Recht zu ihrer Benützung vorher nachgewiesen worden ist, hat diese Bestimmung bezüglich der Aufnahme eines Privatwappens in die Marke keine Anwendung zu finden. Die Behörde ist auch nicht verpflichtet, die Berechtigung zur Führung des Privatwappens zu prüfen, hat sich gar nicht darum zu kümmern, ob die angemeldete Marke das Privat- oder Familienwappen des Anmeldenden oder einer andern Person ist, oder ob dieselbe ein fingiertes, bezw. verstümmeltes Wappen darstellt. Auch diesbezüglich war die Staatsbehörde früher anderer Anschauung. Das Handelsministerium hat die Führung eines Privat- bezw. Familienwappens als eine Auszeichnung aufgefasst und daraus den Schluss gezogen, dass Markenbilder, welche Wappen mit den heraldischen Merkmalen von Adelswappen darstellen oder als Bestandtheile enthalten (§§ 3 und 4 Markenschutzgesetz) nur gegen Nachweisung der Berechtigung des Registrierungswerbers zur Führung dieser Wappen registriert werden dürfen.

Bei Aufrechthaltung dieser Auffassung wären nur wirklich bestehende Wappen als Markenbilder oder Bestandtheile von Marken zulässig gewesen, die Verwendung von Phantasiewappen, nicht mehr aufrecht bestehender oder verstümmelter Wappen wäre ausgeschlossen geblieben; es hätten aber auch nur diejenigen sich eines Wappens, und zwar ihres Wappens als Marke oder Bestandtheil einer solchen bedienen können, welche zur Wappenführung überhaupt berechtigt sind.

Der Verwaltungsgerichtshof [3]) hat aber negiert, dass die Führung eines adeligen Familienwappens unter den Begriff einer Auszeichnung falle; er erblickt in der Führung eines solchen Wappens nur das Vorrecht eines Standes, nicht aber eine Auszeichnung, welche einen persönlichen Charakter an sich trägt und worunter

[1]) Erkenntnis vom 6. Juni 1895, Z. 2905.
[2]) Erkenntnis vom 18. December 1891, Z. 4075.
[3]) Erkenntnis vom 5. Mai 1892, Z. 808.

im Gesetze offenbar Orden, Medaillen etc. verstanden werden, und stellt die für unser Thema besonders bedeutsamen Rechtssätze auf: 1. dass die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (§§ 3 und 4) darüber, welche Warenzeichen von der Registrierung ausgeschlossen sind und welche nur gegen Nachweis des Benützungsrechtes in zu registrierende Marken aufgenommen werden dürfen, als Ausnahmen von dem Grundsatze der freien Wahl des Warenzeichens, strenge auszulegen sind; 2. dass für die Entscheidung markenrechtlicher Fragen lediglich die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes maßgebend sind.

Daher ist auch die Einwendung, dass der unberechtigte Gebrauch eines Adelswappens einerseits eine Täuschung des Publicums, andererseits nach den bestehenden Vorschriften (Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1827)[1]) einen straffälligen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung begründe, nicht als stichhältig angesehen worden, ersteres mit der Motivierung, dass Wappen nicht unter den Begriff von zur Täuschung des Publicums geeignete „Angaben" zu subsumieren sind, letzteres unter ausdrücklichem Hinweise auf die gewiss als Unzukömmlichkeit zu bezeichnende Thatsache, dass Marken von der Registrierung nicht ausgeschlossen werden können, deren Gebrauch zu anderen Zwecken nach bestehenden Vorschriften, insbesonders nach dem berufenen Hofkanzlei-Decrete sich als strafbar darstellt, wogegen nur im Wege der Gesetzgebung Abhilfe geschaffen werden könnte.

§ 1 des citierten Hofkanzlei-Decretes Polit. Ges. Franz I., 55. Bd., S. 188, sagt: „Wer sich von Kundmachung gegenwärtiger Verordnung an adelige Titel oder Wapen beylegt ohne den Adel überhaupt oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßet, wirklich erlangt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 20—100 fl. Conv.-Mze. im zwanzig Guldenfuße". Die Behörden können daher das unbefugte sich „beylegen" von Wappen, die unberechtigte Wappenführung in allen Fällen verbieten und den Ungehorsam strafen, nur die moderne Form der Führung, die unter Umständen eine außerordentliche Verbreitung finden kann, die Verwendung eines Wappens als Marke vermögen sie nicht zu inhibieren; zur Warenbezeichnung kann sich jedermann ein Privat-Wappen verleihen oder sich des Privatwappens eines anderen — mit einer Ausnahme — bedienen und sich das Alleinrecht auf diese Benützung durch die Registrierung sichern. Dass aber auch die Mehrzahl der zur Führung von Wappen berechtigten Personen nichts gegen die Verwendung ihrer Wappen zu Markenzwecken seitens dritter zu thun vermag, dass also das Privatwappen de iure und de facto sich keines ausreichenden Schutzes erfreut, geht aus § 10 des M.-Sch.-G. wohl unzweifelhaft hervor. Da das Gesetz in erster Linie mercantilen Interessen zu dienen berufen ist, verfügt es in dem citierten Paragraphen, dass niemand ohne Einwilligung des Betheiligten von dem Wappen eines anderen Producenten oder Kaufmannes zur Warenbezeichnung Gebrauch machen darf. Hieraus ergibt sich die Vogelfreiheit des Wappens aller derjenigen, welche nicht zu den Producenten oder Kaufleuten gehören. Den Nicht-Producenten und Nicht-Kaufleuten steht kein Einspruchsrecht zu, wenn ihr Privat- oder Familienwappen als

[1]) Polit. Ges.-Sammlg. Bd. 55 ex 1829.

Marke von dritten verwendet wird. Ja, derjenige, welcher sich das Privatwappen eines anderen als Marke registrieren ließ, hat nun das Alleinrecht auf die Benützung dieses Wappens als Warenzeichen erworben und kann nach dem Gesetze den Inhaber des Wappens, wenn derselbe etwa späterhin unter die Producenten und Kaufleute geht und sich sein Wappen zu demselben Zwecke registrieren lassen will, dies nach den §§ 18 und 21 M.-Sch.-G. verwehren.

Dass hierin eine zu weit gehende Gleichstellung des Privatwappens mit anderen zur Unterscheidung von Wappen dienenden Zeichen zum Ausdrucke kommt, dürfte wohl zugegeben werden können, und der Verwaltungsgerichtshof hat zweifellos mit dem kurzen und klaren Satze, dass es gar nicht die Absicht der Gesetzgebung gewesen ist, dem Privatwappen einen besonderen Schutz in markenrechtlicher Hinsicht angedeihen zu lassen, den Nagel auf den Kopf getroffen.

Die Anordnung des Gesetzes, welche nur die Wappen von Kaufleuten und Producenten gegen den ohne Zustimmung des Betheiligten vorgenommenen Gebrauch schützt, lässt noch eine Erörterung darüber zu, ob unter den Wappen im Sinne des § 10 nur Adelswappen zu verstehen seien, und führt im weiteren Verfolge zur Frage, wer dann nach geltendem Rechte in Österreich überhaupt wappenberechtigt ist, insbesonders ob auch Nicht-Adelige zur Wappenführung berechtigt und daher als Kaufleute oder Producenten gegenüber unbefugter Verwendung des Wappens als Marke einspruchsberechtigt sind?

Für Österreich und das Deutsche Reich ist wohl festzuhalten, dass das Adelswappen zu den Adelsprädicaten gehört, aber unbefugte Annahme und Führung durch das früher citierte Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1827 und für das Deutsche Reich durch § 360, Z. 8, des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches[1]) untersagt ist.

In Österreich kann ein Adelswappen nur durch Verleihung oder Anerkennung der Führung von alten Zeiten her erworben werden.

Außer den Adeligen sind aber nach geltendem Rechte noch andere physische sowie juristische Personen wappenfähig, d. h. sie haben das Recht, das von ihnen seit unvordenklichen Zeiten gewohnheitsrechtlich geführte oder ihnen verliehene Wappen auch weiterhin zu führen, oder sich eines von ihnen vorgelegten und vertaxierten Wappens mit behördlicher Genehmigung bedienen zu dürfen. Das Bestehen dieser Verhältnisse ist ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung des Wappenwesens. Beruhte nämlich im 13. Jahrhundert die Zuständigkeit des Wappens zum Adel auf Gewohnheitsrecht, so haben späterhin seit dem 15. Jahrhundert autoritäre Verfügungen der öffentlichen Gewalt dieses Privilegium des Adels aufrecht erhalten.

[1]) Schon das preußische Landrecht II., Tit. 9, § 16 verordnete: „Niemand darf sich eines adeligen Familienwappens bedienen, welcher nicht zu der Familie gehört, der dieses Wappen entweder ausdrücklich beigelegt ist, oder die dasselbe von alten Zeiten her geführt hat.“ Im § 360, Z. 7 R.-St.-G. ist der unbefugte Gebrauch des kaiserlichen Wappens, des Wappens der Bundesfürsten und der Landeswappen unter Strafe gestellt, unter Z. 8 wird die unbefugte Annahme von Titeln, Würden oder Adelsprädicaten mit Geld- oder Freiheitsstrafe bedroht. Diejenigen, welche nur das Wappen Adeliger unter die Adelsprädicate zählen, ziehen aus der Textierung des § 360, Z. 8, den Schluss, dass bürgerliche Familien ganz wohl ein Wappen annehmen und führen dürfen (ohne Verleihung); so unter den Neueren: Knötel Paul Dr.: „Bürgerliche Heraldik“, Tarnowitz 1902, S. 24.

Bekannt ist, dass seit dem 14. und häufiger noch seit dem 15. Jahrhundert auch seitens solcher Personen, die dem Ritterstande nicht angehörten, Wappen geführt wurden. Diese Wappenführung seitens der Nicht-Adeligen beruhte aber nicht auf einem Gewohnheitsrechte, sondern auf einem besonderen Rechtsgrunde, nämlich auf der Verleihung eines Wappens. Bei dieser Wappenleihe wurde der Begnadete nicht in den Adel aufgenommen, es erfolgte keine Annoblierung, es wurde lediglich auf Grund dieses Privilegiums (im engeren Sinne des Wortes) dem mit einem Wappen beliehenen Bürgerlichen das Recht zur Führung dieses Wappens als eines einzelnen, vom Adel losgelösten Rechtes, u. zw. als erbliches Recht gewährt. Das bürgerliche Wappen wird ertheilt zu allen oder zu „Ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäften, in Schimpf und Ernst".

Der früher genannte Bartolus a Saxoferrato führt sich selbst als einen derjenigen an, dem Kaiser Karl IV. ein bürgerliches Wappen verliehen habe, nämlich „leonem rubeum cum caudis duabus in campo aureo (Tract. de ins. et. arm. Cap. 3), und fügt bei, dass es noch viele in gleicher Weise Berechtigte gebe.[1])

Als zu den kaiserlichen Verleihungen auch noch die der Hofpfalzgrafen hinzutraten, denen in den Comitiv- oder Palatinats-Diplomen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts das Recht der Wappenleihe zugestanden wurde, wuchs die Zahl der erweislich an Bürgerliche verliehenen Wappen ganz außerordentlich, und es wäre immerhin möglich gewesen, dass hierdurch die gewohnheitsrechtliche Qualificierung des Wappens als eines Adelszeichens eine Umgestaltung erfahren hätte. Allein auch hier führte der Missbrauch, die vielfach vorgekommene eigenmächtige Annahme von Wappen, zur Repression in der Form der Verbote.

In den Wahlcapitulationen der Kaiser, von Leopold I. (1658) angefangen, in kaiserlichen und landesfürstlichen Verboten wird dieser Missbrauch gerügt und gestraft. Für die österreichischen Erblande ist das, in Erneuerung der Generalien von 1600, im Jahre 1631 ergangene Verbot des Gebrauches des Wappens mit offenem oder zugethanem Helm, wenn dasselbe dem Träger nicht vermöge seines adeligen Herkommens oder ex privilegio zusteht, von besonderem Belange.[2])

In der Verordnung vom 15. Februar 1805 verfügte Kaiser Franz I. in Erneuerung der Verordnung vom 19. Jänner 1765, dass ohne erlangte Concession oder Wappenbrief in den gesammten deutschen Erbländern unadeligen Personen der Gebrauch der Wappen nicht verstattet werden soll. Anlass zu dieser Verfügung bot die Wahrnehmung, dass „Bürgers- und andere Leuthe" mit Helm und Schild gezierte Wappen ohne Befugnis gebrauchten und dass dieser Missbrauch (in der Verordnung: „sothaner unbefugter Wapengebrauch) immer mehr überhand genommen hatte. Hier-

[1]) Mit Recht bemerkt Hauptmann, dass der Ausdruck „bürgerliches Wappen" eine contradictio in adjuto enthält, und das Attribut „bürgerlich" nicht auf die Qualität des Wappens, sondern auf das Rechtssubject sich bezieht, daher richtiger vom Wappen Bürgerlicher zu sprechen ist.

[2]) Hauptmann, Wappenrecht, gibt eine genaue Zusammenstellung der Verbote, verweist auf das älteste, 1467 unter Friedrich III. erneuerte Verbot, auf das Edict Friedrich Wilhelm I. von Preußen aus dem Jahre 1733, auf den von Joh. Bapt. Christin (oder Christyen) in seiner iurisprudentia heroica, Brüssel 1668, angeführten Straffall eines kais. Cavallerie-Hauptmannes (Urtheil des Obergerichtes in Brabant, 13. October 1651), ferner auf die französischen Verbote der unbefugten Wappenannahme, sog. declarations ordonnances. (Jsambert „Anciennes lois françaises".)

mit ist wohl außer Zweifel gestellt, dass Bürgerliche in Österreich nur auf Grund erfolgter Verleihung sich eines Wappens bedienen durften und, da diese Begünstigung erblich war, die Nachkommen derselben heute noch das verliehene „bürgerliche" Wappen führen können. Die letzte Ertheilung eines bürgerlichen Wappenbriefes erfolgte 1818 an Johann Ginner; seither ist die Ausfertigung derartiger Wappenbriefe auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1820 eingestellt worden. Der Adelsbehörde erscheint die Wiederaufnahme solcher Ausfertigungen um so weniger zulässig, „als derartige Urkunden nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung jeder praktischen Bedeutung von vorhinein entbehren würden und sich als eine bereits nicht mehr zeitgemäße Sache darstellen".[1])

Gegen diese ablehnende Haltung der Staatsbehörde machte sich schon früher eine starke Gegenströmung besonders unter den Kunstgewerbetreibenden geltend, unter denen die Genossenschaft der Graveure in Wien bei dem Ministerium des Innern die Wiedereinführung der sogenannten bürgerlichen Wappenbriefe für Geschlechter, Gesellschaften und Innungen beantragte und dieses Ersuchen damit begründete, dass die Erneuerung dieser Institution den Graveuren, Malern, Goldstickern und anderen Kunstzweigen Arbeit verschaffen und zur Hebung der Siegelstecherkunst wesentlich beitragen würde. Auch gegenwärtig wird der „bürgerlichen Heraldik" in vielen Kreisen lebhafteres Interesse entgegengebracht und in der Literatur, welche sich dieser Frage gleichfalls bemächtigt hat, vornehmlich vom Standpunkte der Kunstförderung und Ausschmückung des täglichen Lebens, für die Pflege und Förderung derselben Stellung genommen.[2])

Auf die Unentbehrlichkeit der Wappen, bezw. Wappensiegel für Amtspersonen, wie Richter, Pfleger, Pröpste und andere Amtsleute zur Beglaubigung und Bekräftigung von Urkunden, die nicht, wie später durch die Unterfertigung, sondern durch namhaft gemachte und angehängte Siegel erfolgte, ist die Verleihung von „Amts-" — oder richtiger — zum Amtsgebrauche bestimmter Wappen, welche in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Tirol nachgewiesen wird, zurückzuführen. C. Fischnaler macht hierüber aus den sogenannten Partei-Büchern der o. ö. Regierung zu Innsbruck aus den Jahren 1523—1561 wertvolle Mittheilungen.[3]) Aus denselben geht hervor, dass diese „Amtswappen" die Vorläufer zu den in den „Tiroler Wappenbüchern" beschriebenen, von den tirolischen Landesfürsten in der Zeit von 1565—1665 verliehenen Wappen bilden. Die Verleihung derselben erfolgte nicht wegen erworbener Verdienste, sondern aus praktischen Gesichtspunkten, zum Theile gleichzeitig mit der Ernennung für ein Amt; sie werden zur „Amtsverwaltung" oder „zu notturft und gebrauch berürts ambts" gewährt und nur „auf lebenlanng" bewilligt, von einer Vererbung auf die Nachkommen ist in keinem Falle die Rede. Der erste, in den „Partei-Büchern" allein in extenso enthaltene Wappenbrief wurde „geben zu Ynnsprugg am letzten Tag des Monates Septembris anno 1523" dem „Cristan Noeln", „unnsern perkrichter zu Ymbst", weil er zu dieser, seiner Amtsverwaltung „ains wappens und innsigels notturfftig ist"; führen

[1]) Österreichische Zeitschrift für Verwaltung Nr. 16 ex 1877.

[2]) Vergl. Knötel, Bürgerliche Heraldik 1902.

[3]) „Über Amtswappen-Verleihungen der o. ö. Regierung zu Innsbruck in den Jahren 1523—1561". Separatabdruck aus der projectierten Festschrift anlässlich des kunsthistorischen Congresses zu Innsbruck, September 1902.

sollte er dasselbe aber nicht bloß in der Amtsverwaltung, sondern auch privatim „in all annder weg zu schimpf und zu ernnst". Die unbehinderte und ausschließliche Berechtigung zum Gebrauche dieses Wappens wird durch Strafdrohung geschützt. Jede Zuwiderhandlung hat Geldstrafe zur Folge, „ain peen, nemlich fünff Marckh lottigs goldes", welche der Frevler zur Hälfte an die fürstliche Kammer, zur andern Hälfte an den Wappenberechtigten zu bezahlen verfallen sein soll. Das Fehlen von Angaben über Helm, Kleinode und Helmdecken ist erklärlich, da diese Wappen in erster Linie bloß für Typare in Verwendung kamen.

Die Verleihung dieser durchwegs sehr einfachen, zum Theile redenden Amtswappen erfolgte über Vorschlag der o. ö. Regierung durch den Landesfürsten. In erster Linie erscheinen bedacht Berg- und Landrichter, dann Schultheissen und Amtmanne, Verwalter, Anwälte und Bürger. Der Charakter der letzteren ist nicht immer angeführt, doch lässt sich von den meisten feststellen, dass es sich um Personen handelt, die im öffentlichen Dienste thätig waren. Fischnaler führt 44 bisher constatierte Amtswappen-Verleihungen an. Mit der allmählichen Einführung der Amtssiegel, deren sich unabhängig von der Person des jeweiligen Amtsfunctionärs Behörden und Ämter bedienen, wurde dieser Institution der Boden entzogen.

Der Amtszweck ist daher auch nicht mehr das Motiv jener ziemlich vereinzelten Bestimmung des späteren Rechtes in dem für die österreichischen Erblande im Jahre 1766 erlassenen Hofdecrete, welches ein Functions- oder Dignitätswappen zuließ, nämlich den Appellationsräthen von der Doctorbank gestattete, ein adeliges Wappen mit offenem Helm, jedoch nur ad personam fernershin zu führen, doch mussten sie[1]) „das sich beylegen wollende Wapen jetzt und künftig allemahl ad armorum censuram einschicken und um dessen Bekräftigung bittlich einkommen, welchen sonach durch die k. k. böhmische und österreichische Hofkanzelley ein Wappenbbrief unentgeltlich ausgestellt wird, welcher aber bei jedesmaliger Austretung oder Ablegung eines solchen Rathes der Landesstellen zu Handen zu bringen und zur Cassierung einzusenden ist."

Ein solches Dignitätswappen können gegenwärtig im Grunde des Decretes der vereinigten Hofkanzlei vom 13. Jänner 1825 nur mehr die geistlichen Dignitäre, und zwar die Erzbischöfe, Bischöfe, Pröpste, Äbte und die Domherren von St. Stefan führen; sie müssen jedoch das Personalwappen, das sie führen wollen, dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorlegen, worauf ihnen gegen Erlag einer Taxgebür das betreffende Wappen verliehen wird. Dem Ansuchen von Angehörigen eines verstorbenen Bischofs, das von demselben geführte Wappen nach Weglassung der bischöflichen Insignien führen zu dürfen, hat das Ministerium des Innern keine Folge gegeben, „weil derartige Wappenberechtigungen von Nichtadeligen, wenn sie nicht schon vermöge ihres Standes zur Führung eines förmlichen Wappens berechtigt erscheinen, überhaupt nicht mehr verliehen werden."

Aber auch Personen-Mehrheiten führen nach heutigem Rechte Wappen, so Bisthümer, Stifte und Klöster. Zu den ältesten gehören die Wappen von Melk 1326, Klosterneuburg 1428, Seitenstetten 1454, Schlägl 1500, Altenburg 1518 u. m. a. Auch die religiösen Orden sind wappenberechtigt, und zwar sowohl die Ritterorden:

[1]) Vgl. Namestnik, Adels- und Wappenbeweis, Wien 1824.

der Deutsche und der Malteser-Ritterorden und der Orden der Kreuzherren vom rothen Sterne, als auch die rein religiösen Genossenschaften, wie die Dominikaner, Benedictiner, Serviten und Franziskaner, welche schon seit alten Zeiten, die Cisterzienser, welche seit 1271, und die Antonianer, die seit 1502 Wappen führen.

Ist auch in diesen Fällen für das Wappen noch immer der Charakter eines Personen-, bezw. Familienzeichens gegeben, was bei geistlichen Häusern umsomehr zulässig ist, als sich für solche Convente häufig die Bezeichnung „geistliche Familie" in der kirchlichen und in der Profanliteratur findet, so kommt man, ohne zu künsteln, mit dieser Begriffszerrung bei der Erörterung der Wappenfähigkeit von Ländern und Städten nicht mehr aus. Hier muss eine andere Erklärung und Begründung gesucht werden, die sich auch unschwer aus geschichtlichen Thatsachen ergibt.

Geschichtlich tritt die Zugehörigkeit eines Wappens zu einem Besitze zunächst in der Erscheinungsform zu Tage, dass bei dem Übergange des Besitzes an eine andere Familie diese ihr Wappen aufgab und das des neuen Besitzes dafür annahm. Man gewinnt hier den Eindruck, dass das Wappen enger und inniger mit dem Besitze als mit der Familie zusammenhieng.

Ein Beispiel sehr alten Datums bieten jene Mittheilungen über „sphragistische Curiosa" aus dem Deutsch-Ordens-Central-Archive, welche Graf von Pettenegg im Jahrgange 1884 des Monatsblattes der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler" veröffentlicht hat. Seite 150 wird auf das von Raimund Duellius in seiner „Historia ordinis teutonici" besprochene Siegel des Friedrich von Pettau, das einen Schild, belegt mit sechs Pelzstreifen und mit dreizehnmal gezacktem Rande, zeigt, verwiesen und bemerkt, dass die Pettauer diesen pelzgezierten Schild mit gezacktem Rande seit ihrem ersten urkundlichen Auftreten zu Beginn des 12. Jahrhunderts gleichmäßig bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts führen, wo Hartneid von Pettau, nachdem sein Geschlecht 1246 die reichen Güter im Lungau dem Erzstifte Salzburg verkaufte, 1248 Hollenburg in Kärnten erwarb, das seine Nachkommen zwei Jahrhunderte hindurch besaßen. Dieser Besitzwechsel veranlasste die Pettauer, ihr altes Wappen aufzugeben und das Hollenburg'sche, den schwarzen Wurm in Gold, als Familien-Wappen anzunehmen, das sie auch bis zu ihrem Erlöschen 1438 führten.

Ebenso wird in der Abhandlung „Über das Stammwappen des Hauses Habsburg" [1]) nachgewiesen, dass mit der Besitzerwerbung der Grafschaft Kyburg sammt Zugehör um 1275, ferner mit dem Erwerbe der Grafschaften Neurapperswil 1283 und Altrapperswil 1323 nach dem Ableben des letzten Grafen von Rapperswil, Rudolf des Jüngeren, sowie seines Großneffen Wernherr VII. von Honberg 1323 auch das Wappen von Rapperswil an Johann II. Grafen von Habsburg-Laufenburg übergieng.

Das letztangeführte Beispiel ist zugleich auch ein Beweis für die Erscheinung der Wappenvereinigung und Schildtheilung, in welcher Hinsicht auch auf das früher besprochene Wappen der Windischgrätzer zu verweisen ist.

Das bisherige Familienwappen wird mit dem neuen Besitzwappen combiniert und seit dem 15. Jahrhundert häufig in einem Schilde geführt, der im Bedarfsfalle in mehrere Felder getheilt wird. So entstanden die großen Landeswappen mit ihren zahlreichen Feldern. Dabei ist aber ebenso constatiert, dass das Familien-

[1]) Von Graf v. Pettenegg im Jahrbuch „Adler" 1882, S. 88 u. ff.

wappen als Familienzeichen weitergeführt wird und das des neu erworbenen Besitzes nur den Besitz ausdrückt, also Landeswappen schlechtweg ist. Gerade diese Entwicklung des Wappenrechtes ist übrigens ein schlagender Beweis dafür, dass die Wappen nur eine Art der Zeichen oder Marken waren. Halten wir uns die enge Beziehung der altgermanischen Marke zum Grundbesitze vor Augen, so finden wir, wie schon aus dem Namen Hausmarke, Hofmarke hervorgeht, die Zugehörigkeit der Marke, die Pertinenz-Qualität derselben zum Hause und Hofe und damit ihren regelmäßigen Übergang auf den neuen Besitzer gegeben. Genau so mit dem Wappen, welches ebensowohl zum Lande gehört, als zur Familie des Besitzers.[1]) Das Wappen lediglich als Besitzmarke als Zubehör des Territoriums findet sich sogar dort vor, wo Länder niemals von einer Familie beherrscht wurden, z. B. in Island, Corsica, Irland, Venedig.

Später erst finden wir die Erscheinung der Städtewappen, die man sorglich von den älteren Städtesiegeln unterscheiden muss, in denen bildliche Darstellungen verschiedener Art, nicht aber eigentliche Wappenbilder enthalten waren.

Erst seit der Mitte des 14. Jahrh. treten uns die Städtewappen entgegen und vermehren sich rasch im 15. Jahrh., wo wir u. a. auch Wappenverleihungen an niederösterreichische Städte, z. B. Neunkirchen, Wr.-Neustadt, Mödling, Wien, Krems, Stein, Mautern etc. finden.

Nach geltendem Rechte führen fast alle Städte ein Wappen, zu Städten erhobenen Gemeinden wird regelmäßig ein Wappen verliehen.[2])

Da Staats-, Landes- und Gemeindewappen als öffentliche Wappen nach den §§ 3 und 4 M.-Sch.-G. nicht registerfähig sind, weil auf sie ein Alleinrecht nicht erworben werden kann und als Bestandtheil einer Marke nur mit Zustimmung der competenten Factoren geführt werden dürfen, kommt hier die Frage der Einspruchsberechtigung nicht zur Erörterung, da die Wahrnehmung der gesetzlichen Bestimmungen von amtswegen platzgreift.

Anders steht die Sache aber bei den Privatwappen. Hier können nicht bloß die Adeligen, sondern auch alle früher besprochenen Nichtadeligen, aber zur Führung eines Wappens Berechtigten zweifellos das Recht des Einspruches gegen die ohne ihre Zustimmung erfolgte Verwendung ihres Wappens als Marke ausüben, wenn sie Producenten oder Kaufleute sind. Ist dies nicht der Fall, dann kann das Wappen dieser Berechtigten auch gegen ihren Willen als Marke verwendet und registriert werden.

Der Vollständigkeit halber wären noch über die Benützung der Kaiserkrone und der Adelskronen als Marke oder als Bestandtheil einer solchen[3]) einige Worte zu sagen. Das Gesetz trifft hierüber weder in § 3, in dem jene Zeichen an-

[1]) Das geltende Recht fast aller Culturstaaten räumt den Ländern die Wappenfähigkeit ein. In den großen Staatswappen werden noch immer die einzelnen Wappen der verschiedenen, zu einem Staate vereinigten Herrschaften geführt. Die französische Republik führt statt eines Wappens eine allegor. Figur od. die Buchstaben „R. F.“

[2]) Vgl. Knötel, a. a. O. S. 5 ff.

[3]) In den Erlässen des österreichischen Handelsministeriums wird statt der gesetzlichen Bezeichnung „Bestandtheil einer Marke“ regelmäßig das Wort „Beischlag“ gebraucht, wiewohl im Erlasse vom 1. November 1890, Z. 40.740, ausdrücklich hervorgehoben wird, dass der Begriff „Beischlag“ unserem Markenschutzgesetze fremd sei.

geführt werden, auf welche ein Alleinrecht nicht erworben werden kann, eine Verfügung, noch wird im § 4 der Kronen als solcher Zeichen Erwähnung gethan, zu deren Führung als Markenbestandtheil eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Da im Sinne der früher citierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Kronen nicht als „Auszeichnungen" aufgefasst, aber auch nicht als „Angaben", die zu einer Täuschung des Publicums führen können, angesehen werden dürfen und im allgemeinen gegenüber dem Grundsatze der freien Markenwahl die einschränkenden Anordnungen des Gesetzes stricte interpretiert werden müssen, wird man annehmen müssen, dass Kronen jeder Art als Marke oder Markenbestandtheil genommen und registriert werden können.

Anders stand es bis Ende des Jahres 1901 in Ungarn mit der Verwendung der Königskrone zu Markenzwecken.

Nach Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1883 darf das vereinigte Wappen der Länder der ungarischen Krone und das besondere Wappen des Landes auf Industrialproducten nur dann benützt werden, wenn der ungarische Ministerpräsident hiezu die Erlaubnis ertheilt hat. Bezüglich des Gebrauches der ungarischen Krone zu gleichem Zwecke erklärte der Erlass des ungarischen Handelsministers vom 10. Juni 1894, dass der Gebrauch des Symbols der ungarischen Krone anders als in Verbindung mit dem ungarischen Landeswappen nicht gestattet ist und dass der Gebrauch des Landeswappens ohne die ungarische Krone gleichfalls unter die Bestimmung des Gesetzartikels XVIII fällt. Im Hinblicke auf das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn war daher die Registrierung solcher Marken, welche die Abbildung der ungarischen Krone ohne das ungarische Landeswappen enthielten, auch in Österreich zu verweigern. Diese Verfügung ist aber durch Verordnung des ungarischen Handelsministers vom 17. December 1901 außer Kraft gesetzt worden, so dass in Hinkunft Marken, in welchen die ungarische Krone ersichtlich ist, zu registrieren sind, falls deren Registrierung nicht von einem anderen Gesichtspunkte aus zu bemängeln wäre.[1])

Die Berechtigung zur Führung des kaiserlichen Adlers hängt ihrer geschichtlichen Entwicklung nach ursprünglich mit der Bezeichnung „k. k. privilegiert" zusammen. Eine Folgeerscheinung der Ertheilung von Fabriksbefugnissen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es, dass die Inhaber eines solchen Privilegs in der äußeren Bezeichnung ihres Gewerbebetriebes auf den Besitz einer Fabriksbefugnis rühmend hinwiesen. Dadurch sind Bezeichnungen, wie „k. k. privilegiert", „k. k. landesprivilegiert" und „k. k. landesbefugt", zunächst factisch in Übung gekommen, ohne den Gegenstand einer Rechtsverleihung auszumachen, und die Beisetzung des kaiserlichen Adlers erfolgte anfangs wohl in bloß illustrativer Weise mit Beziehung auf die Worte „kaiserlich" und „königlich". Später sind die Bezeichnungen „k. k. privilegiert" und die Führung des kaiserlichen Adlers auszeichnende Beisätze geworden, welche nicht mehr jedem Inhaber einer Fabriksbefugnis schlechthin zustanden.

Nur die k. k. privilegierten Landesfabrikanten, also die Inhaber von Fabriksbetrieben größeren Umfanges und hervorragender volkswirtschaftlicher Bedeutung

[1]) Österr. Patentblatt Nr. 4 ex 1902.

waren berechtigt, den kaiserlichen Adler bei den Fabriksgebäuden aufzustellen, im Fabrikssiegel zu führen und ihre Erzeugnisse damit zu bezeichnen.

Den Inhabern einfacher fabriksmäßiger Befugnisse konnte nur kraft einer, besondere Gründe erheischenden ausdrücklichen Verleihung das Recht zur Führung des kaiserlichen Adlers, also ausnahmweise verliehen werden. Durch § 61 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 wurden die Bezeichnung „k. k. privilegiert" und die Führung des kaiserlichen Adlers im Schilde und Siegel zu bloßen, als besondere Auszeichnung zu verleihenden Beisätzen umgewandelt, ihre nothwendige Verbindung mit einer Fabriksbefugnis aufgehoben und sowohl Erzeugung als auch Handelsgewerbe bei hervorragender Bedeutung etc. auszeichnungsfähig erklärt.

Durch die Gewerbenovelle vom Jahre 1883 ist (§ 58) festgesetzt worden, dass „Gewerksunternehmungen" die Auszeichnung erhalten können, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen. Die Bezeichnung „k. k. privilegiert" wurde hiermit, als den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, fallen gelassen und nur mehr die Ertheilung des Rechtes zur Führung des kaiserlichen Adlers[1]) als zulässig erklärt.

Nicht auf gewerbegesetzlicher Grundlage, sondern auf einer anderen Berechtigungsbasis beruht die Führung des kaiserlichen Adlers seitens der Privatverschleißer ärarischer Artikel, bei den mit dem Hoftitel ausgezeichneten Gewerbetreibenden und den auf Grund besonderer Allerhöchster Entschließung hiezu befugten Personen[2]). Auffällig ist aber auch hier die Erscheinung, dass sehr häufig nicht der heraldisch correcte kaiserliche Adler geführt wird, vielmehr Verzeichnungen und Missbildungen aller Art gebräuchlich sind. Es scheint, dass die richtige Zeichnung des kaiserlichen Adlers manchen Kunstgewerbetreibenden noch immer nicht bekannt ist und dass sich das Publicum an die Pseudo-Adler vollständig gewöhnt hat; taucht daher einmal ein heraldisch correcter Adler irgendwo auf, so wird er als ein Novum angestaunt.

Nach dem österreichischen Gesetze (§ 9) klebt das Markenrecht an dem Unternehmen, für welches die Marke bestimmt ist, und geht im Falle eines Besitzwechsels an den neuen Besitzer über. Hieraus können sich in der Praxis zwei Fälle ergeben, welche, wenn es sich um Wappen als Marken handelt, von besonderem Interesse sind. Hat nämlich ein adeliger Producent oder Kaufmann sein Wappen als Marke registrieren lassen und veräußert dann seine Unternehmung an einen Nichtadeligen[3]), so ist dieser nach dem Gesetze berechtigt, das durch die Registrierung als Marke nunmehr an dem Unternehmen klebende Wappen als Warenzeichen weiterzuführen. Andererseits kann ein von einem Nichtadeligen, welcher weder zur Führung eines Dignitätswappens, noch eines im Erbwege überkommenen Wappens Bürgerlicher berechtigt ist, als Marke frei gewähltes und registriertes Wappen im Erbgange zugleich mit dem Unternehmen vom Vater auf den Sohn und von diesem wieder auf

[1]) In den älteren Normen wird derselbe stets als „k. k." Adler bezeichnet.

[2]) Vergleiche die eingehende Abhandlung von Dr. Otto v. Komorzynski über: „Die Berechtigungen zur Führung der Bezeichnungen „k. k. privilegiert" und des kaiserlichen Adlers" im Jahrgange 1902 Juristische Blätter Nr. 22 ff.

[3]) Ohne vorher die Löschung der Marke bewirkt zu haben.

die weitere Descendenz übergehen; es kann sonach auch bei Personen, welche zur Wappenführung nach den bestehenden Vorschriften nicht berechtigt sind, die Führung eines Wappens als Marke Generationen hindurch unter gesetzlichem Schutze platzgreifen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese neueste Form der Wappenerwerbung und -Übertragung durch das Markenschutzregister vielleicht einmal den Heraldikern und Genealogen der Zukunft eine kleine Verlegenheit bereiten wird.

Da der Warenverkehr unserer Zeit in stets steigendem Maße über die Grenzen der Heimat der Ware hinausdrängt und sich überall seine Absatzgebiete sucht, wäre vom kaufmännischen Standpunkte aus der bloß auf das Heimatland beschränkte Zeichenschutz ziemlich wertlos; es hat sich denn auch bald nach Statuierung des gesetzlichen Schutzes für die Marke ein internationaler Rechtsschutz dieser Institution ausgebildet.

Das Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn hat durch das Zoll- und Handelsbündnis seine Regelung dahin erfahren, dass das Markenschutzwesen zwar nicht als eine gemeinsame, aber doch als eine nach gleichen Grundsätzen zu behandelnde Angelegenheit angesehen wird. Die Registrierung einer Marke im Bereiche eines der beiden Ländergebiete sichert den gesetzlichen Schutz für den Betreffenden im Umfange beider Ländergebiete. Das öffentliche Wappen genießt also in beiden Reichshälften denselben ausreichenden Rechtsschutz, das Privat- oder Familienwappen ist in Österreich und Ungarn in gleicher Weise ungenügend geschützt.

Für den Marken- und daher auch für den Wappenschutz ausländischer Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Conventionen maßgebend. Als Princip gilt, dass das Markenrecht, als ein potentiell an keine Schranken gebundenes Persönlichkeitsrecht, zuvörderst im Gebiete seines Entstehens begründet sein muss, wenn es über die Grenzen dieses Gebietes wirksam werden soll. Das Markenrecht eines Ausländers im Inlande ist also immer nur accessorischer Natur und in seiner Existenz von dem im Heimatlande des Ausländers erworbenen principalen Markenrechte abhängig, so dass für die Eintragung jeder ausländischen Marke im Inlande die Voraussetzung gilt, dass dieses Warenzeichen in dem Staate, in dem sich das bezügliche Unternehmen befindet, geschützt ist. Ergänzend tritt zu diesen allgemeinen Grundsätzen die Bestimmung der Allerh. Entschließung vom 13. Juni 1866 hinzu, wonach die Führung ausländischer Staatswappen durch Gewerbe- und Handeltreibende, welche österreichische Unterthanen sind, zu Zwecken des Gewerbe- und Handelsbetriebes im allgemeinen gestattet, jedoch das Recht zur Prävalierung solcher Auszeichnungen von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht wird. Eine solche Bewilligung kann nur auf Grund einer speciellen Verleihung der betreffenden Regierung ertheilt werden.

Zur Symbolik der Abzeichen alter Ritterorden.

Von

Dr. Heinrich Gustav Thierl.

Durch jene sechs Jahrhunderte, welche nach unserem geschichtlichen Empfinden das volle Gepräge des Mittelalters tragen, zieht der Werdegang des Ritterthums. Die Sonnenhöhe seines edelsten Glanzes erreicht es zur Zeit der Kreuzzüge; die absteigende Bahn verliert sich in den Wirren, welche die Reformation hervorgerufen. Sein wahres Leben schreitet Hand in Hand mit der Entwicklung der Institutionen, welchen das Wappenwesen entspross. Dem Ritterthume schuldet das Wappenwesen zum großen Theile seinen prächtigsten Flor; was am heraldischen Baume nach dem Absterben des Ritterthums erblüht, muthet vielfach an, als wären die Wurzeln in fremde, unzukömmliche Erde versetzt. So innige Wechselbeziehungen sichern dem Ritterthume und seinen ureigensten Schöpfungen die berechtigte Würdigung im Rahmen der heraldischen Forschung.

Von nicht geringerer Bedeutung ist die historische Erforschung des Ritterthumes für die Genealogie. Die „Rittersart", die Ritterbürtigkeit, legt den Grundstein für das kunstvolle Gebäude der Ahnenprobe des Adels im heutigen Sinne. Nach altem deutschen Recht besteht die Vier-Ahnen-Probe für den freien Mann, der einen seiner Genossen kämpflich anspricht; dieser Nachweis, den der Sachsenspiegel im Landrechte[1]) verordnet, wird gleicherweise im Lehenrechte für des Heerschilds Geburt und Ankunft erheischt[2]). Bei der landrechtlichen Vier-Ahnenprobe hat der Probende von zweien Eltern unbescholtene (freie) Väter und von zweien Eltern unbescholtene (freie) Mütter darzuthun; die Probe der Ritterbürtigkeit scheint milder gewesen zu sein, wenigstens ist der strenge Nachweis der Ritterbürtigkeit von Mutter und Großmutter für die ältere Zeit nicht verbürgt[3]). Dies und vieles Andere deuten mit ziemlicher Sicherheit darauf hin, dass die ritterliche Ahnenprobe nicht selbständig entstand, sondern der gemeinrechtlichen nachempfunden wurde. Da aber die Ritterbürtigkeit kein ursprüngliches Rechtsinstitut (wie der freie und unfreie Stand) war, sondern eine durch das Sonderinteresse des Wehrstandes gezeitigte Schöpfung, so wechselt auch die Qualification nach Maßgabe der Kraft dieses Sonderinteresse. Anfangs begnügte man sich mit Wenigem, die Probe ist leichter als die Probe des Schöffenbar Freien nach Landrecht; später steigern sich die Ansprüche, u. zw. derart, dass sie den Spott der Zeitgenossen herausfordern. So erwächst unter den schirmenden Fittichen des Ritterthums die Sechzehn-Ahnenprobe zugleich mit der Legende ihres uralten Bestandes und die Festlegung beider bedeutet das letzte Werk des ausathmenden Ritterwesens.

[1]) Sachs. Sp., I., 51.

[2]) Lehen R. C. 2 in princ. — Glosse zum Sachs Sp. (Landrecht), III., 29, Sachs. Sp. (Landrecht), I., 3, Heerschild = Unterschied der Ritterschaft.

[3]) Lehen R. (sächs.), II., 51, Kaiserrecht, III., 5.

Man dürfte begreifen, dass an dieser Stelle die heraldische und genealogische Potenz des Ritterthums vorab beleuchtet wurde. Der Historiker wird wohl nicht in ihr die höchste geschichtliche Function des Ritterthums suchen, gewiss noch viel weniger in den Äußerlichkeiten, welche die Epoche der Romantik zu verklären getrachtet; er wird vielmehr das Ritterthum als socialen Factor ersten Ranges u. zw. insbesondere für das culturelle Leben unseres großen deutschen Volkes zu erfassen haben. Von Altersher schieden sich strenge von einander Freie und Unfreie. Zu jenen gehörten neben den Fürsten und Freien Herren die Schöffenbar Freien, die Pfleghaften und die Landsassen. Unter den Unfreien ragten die Dienstmannen (Ministeriales) durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Beneficien so sehr hervor, dass ihre Stellung von manchem Freien beneidet und erstrebt wurde. Trotzdem blieb gemeinrechtlich die Scheidung zwischen Freien und Unfreien. Diese Scheidung durchbrochen, die Evolution der Sprossen unfreier Geschlechter ermöglicht zu haben, ist das zweifellose Verdienst des auf der Ausübung des Waffenhandwerks beruhenden Ritterthums. Das mittelalterliche Ritterthum mit seiner Duldsamkeit gegen — gemeinrechtliche — Mängel der Abstammung besaß die Eignung, eine so namhafte socialgeschichtliche Aufgabe zu lösen. Aber sobald es jene Evolution in Fluss gebracht, war seine Kraft als socialer Factor erschöpft; die Periode der Erstarrung reift als seltsame Früchte eines Kastengeistes die Einschränkung der Turnierfähigkeit und die bis auf unsere Tage wirksame Forderung der „stiftsmäßigen" Ahnenprobe des Kleinadels.

Die heraldisch-genealogische Wertschätzung des Ritterthums führt uns naturgemäß zur Beachtung seiner wichtigsten Lebensäußerungen; zu diesen zählt unstreitig das Institut der Ritterorden[4]). Besondere Eigenthümlichkeiten rücken zudem dieses Institut in den Forschungskreis unserer historischen Hilfswissenschaften. Der Heraldik kommt es zu, der Anbringung der Ordensabzeichen an den Wappen der Ordensmitglieder, der Führung von Wappen durch die Ritterorden und ihre Häupter,

[4]) Von der älteren Literatur seien berufen:

Hospinianus R., de origine et progressu monachatus ac ordinum monasticorum equitumque militarium 1588.

Myraeus A., origines equestrium sive militarium ordinum 1609.

Belloy P. de, de l'origine et institution de divers ordres de chevalerie 1613.

Mennenius F., deliciae equestres sive omnium ordinum militarium origines 1613.

Megiser H., deliciae ordinum equestrium 1617.

Favin A., le théâtre d'honneur de chevalerie 1638.

Mendo A. P., S. J., de ordinibus militaribus 1668.

Schoonebeek A., histoire des ordres réligieux 1688.

Giustiniani B., istorie cronologiche delle ordini militari 1692.

Gryphius Chr., Kurzer Entwurf der geistlichen und weltlichen Ritterorden 1697.

Bonanni Ph. P., S. J., Verzeichnis der geistlichen und weltlichen Ritterorden.

Ashmole E., discourse of knighthood in general and the several orders extant in Europe (history of the Garter 1715).

Ramelsberg J. W., Beschreibung aller in Europa florierenden und schon erloschenen geistlichen und weltlichen Ritterorden 1744.

Helyot H. P., Geschichte aller geistlichen und weltlichen Ritterorden 1753—1756.

Hübner J., Neu vermehrtes und verbessertes reales Staats- und Conversations-Lexikon (Ritterorden) 1769.

Perrot A. M., collection historique des ordres de chevalerie civils et militaires 1820.

Bohmann-Wietz, Abbildungen sämmtlicher geistlicher und weltlicher Ritter- und Damen-Orden (mit Text) 1821.

Biedenfeld F. Freih., Geschichte und Verfassung aller geistlichen und weltlichen erloschenen und blühenden Ritterorden 1841.

bezw. Mitglieder, gesondert oder in Verbindung mit den Ordensabzeichen, ihre Aufmerksamkeit zu schenken; die Genealogie mag in den Ordenssatzungen manchen Beleg für die Geschichte der Ahnenprobe entdecken und bei dem schwierigen Aufbaue ihrer Stammbäume wird die ordensritterliche Qualität eines Ascendenten nicht selten einen helfenden Fingerzeig leisten.

Ritterorden im wahren Sinne sind Vereinigungen rittermäßiger Personen zu bestimmten, den idealen Aufgaben des Ritterthumes adäquaten Zwecken. Wahre Ritterorden können nach dem Erlöschen des Ritterthumes nicht mehr entstanden sein; inwieweit die zu dem angedeuteten Zeitpunkte bereits gegründeten Ritterorden darüber hinaus ihren Zielen gerecht zu werden vermochten, ist quaestio facti. Alle neuzeitlichen Ordensschöpfungen, welche nicht Fortsetzungen, bezw. Erneuerungen eines mittelalterlichen Ritterordens sind, fallen außer den Bereich unserer Erörterungen, im besonderen die häufig abusive „Ritterorden" zubenannten Verdienstorden der letzten Jahrhunderte.

Den Urgrund der Vereinigung bildet entweder die freie Entschließung rittermäßiger Personen oder der Wille eines Souveräns. In beiden Fällen accediert zumeist die päpstliche Bestätigung. Dieser Bestätigung dürfte weniger die Kraft einer Constitutive, vielmehr der Sinn eines declaratorischen Weihe-Actes beizulegen sein. Sie hindert daher nicht die Unterscheidung zwischen freigebildeten und Gnaden-Orden. Die freigebildeten (freien) Ritterorden genießen das Vorrecht des Alters; ihr Typus ist der ursprüngliche des Ritterordens. Für Gnadenorden bricht die gute Zeit erst im 14. Jahrhundert an.

Mit den idealen Aufgaben des Ritterthums soll der Zweck des einzelnen Ritterordens zusammenhängen. Als solche erkennt man in erster Linie die Vertheidigung des christlichen Glaubens, die Bethätigung der christlichen Tugenden, insbesondere der Nächstenliebe, der Seelenreinheit und des Gehorsams, dann die Wahrung der Ehre sowie der Treue.

Die Geschichte der alten Ritterorden weist zwei, in ihrem innersten Wesen grundverschiedene Typen auf, den Typus der geistlichen und den Typus der höfischen Ritterorden. Bei den geistlichen Ritterorden sind die idealen Aufgaben des Ritterthums in möglichst vollkommener Weise verwirklicht. Sie können schlechthin als die classischen Ritterorden bezeichnet werden; ihre Blütezeit — die Epoche der Kreuzzüge — gibt uns die Blütezeit des ritterlichen Ordenswesens, ja des Ritterthumes überhaupt. Den höfischen Ritterorden haben ihre Stifter die edelsten Ideale des Ritterthumes gleichsam zum Zierat angehängt; das lebendige kampf- und duldbereite Christenthum ersetzt eine geregelte Übung äußerlicher Frömmigkeit, und die unbedingte Anhänglichkeit an den Souverän als Ordenschef wie die sorgfältige Beachtung des durch Standesauffassung geformten Ehrbegriffes nehmen den Vordergrund des Pflichtenkreises ein. Aller Glanz der Repräsentanz reicht nicht aus, den Verfall des ritterlichen Ordenswesens zu verhüllen.

Zwischen den Unterscheidungen: *a*) freigebildete Orden, Gnadenorden, *b*) geistliche, höfische Ritterorden waltet eine kräftige Beziehung. Nicht alle geistlichen Orden sind freigebildet, aber die wenigen Ausnahmen bestätigen die Regel, dass die classischen Ritterorden der freien Entschließung ritterlicher Genossen zu ent-

springen pflegten. Höfische Orden, deren wahrer Beruf auf die Stärkung der Macht und des Ansehens emporstrebender Dynasten zielt, sind naturgemäß Gnadenorden. Gnadenorden in dem Sinne, dass ihre Stiftung den Ausfluss eines souveränen Willens bildet, und in dem weiteren Sinne, dass die Aufnahme in den Orden mittelbar oder — meist — unmittelbar von der Gnade des Souveräns abhängt. Gerade diese Characteristica, welche die höfischen Ritterorden dem Wesen der classischen Ritterorden immer mehr und mehr entfremdeten, haben sie auf die neuzeitlichen Orden, mögen es sogenannte Verdienstorden sein oder nicht, vererbt; diese lassen die grundlegenden Gesichtspunkte des ritterlichen Ordenswesen völlig vermissen und ändern auch die äußerlichen Momente in willkürlicher, praktischen Tendenzen Rechnung tragender Weise.

Neben den geistlichen und höfischen Ritterorden taucht im 14. Jahrhundert ein eigenartiges Gebilde auf, von Ritterspersonen zustande gebracht, mit ordensähnlichen Satzungen und Abzeichen, in vielen Stücken geradezu der Widerpart der höfischen Ritterorden: der Ritterbund[1]). Manche Fachschriftsteller gesellen die Ritterbünde ohneweiters den Ritterorden bei. Eine genaue Betrachtung der Entstehungsgründe und der Wirkungen dieser Bünde wird jedoch in ihnen schwerlich Vereinigungen zur Beförderung der idealen Aufgaben des Ritterthums ersehen. Den höfischen Ritterorden schweben solche Aufgaben wenigstens in der romantischen Verklärung einer angeblich übernommenen Tradition vor; ihre Stifter legen Wert auf die scheinbare Anknüpfung an die classischen Ritterorden und deren erhabene Ziele. Der gesunde Eigennutz der Ritterbündler hält sich von solcher — wenn auch berechneter — Schwärmerei fern. Kräftige Organisationen zum Schutze der Standesinteressen, zunächst gegen die blühenden Städte, womöglich auch gegen die nach Omnipotenz ringenden Dynasten wollen sie aufbauen, politische Cartelle, speciell inmitten der zerflossenen Zustände des Deutschen Reiches. Für dieses Reich, für seine einzige Zerfahrenheit liefern die Ritterbünde einen symptomatischen Beleg. Dass die Bünde — nebst der im Felde vorauswehenden Fahne — Abzeichen wählten, erklärt man leicht aus dem allgemeinen Zuge ihrer Zeit, aus den besonderen heraldischen Neigungen ihrer ritterlichen Angehörigen, zum Theile wohl auch aus dem vorhin angedeuteten Gegensatze zu den höfischen Ritterorden. Nur aus diesem Gesichtspunkte versteht es sich, wenn bei Erörterung der Symbolik ritterlicher Ordensabzeichen der Ritterbundszeichen gedacht wird; eine förmliche Einreihung der Bünde unter die Ritterorden ist damit keineswegs vollzogen.

Die Abzeichen alter Ritterorden wurden an verschiedenen Stellen der Kleidung getragen; zumeist am Halse, auf dem Mantel und Schilde, ab und zu am Arme, ausnahmsweise am Knie. Ihre Gestaltung sollte bei jedem Orden charakteristisch sein, d. h. wesentlich verschieden von bereits bestehenden; ein naheliegendes Princip, welches ja auch bei der Wappenannahme zur Geltung kam. Hier wie dort gebricht es an einer starren Verfolgung des Princips in der praktischen Anwendung; kleine Abweichungen genügten, um die Nachahmung von Abzeichen erlaubt zu machen.

---

[1]) Landau, Rittergesellschaften, Roth von Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand 1886, SS. 562 fg.

Das Material, aus dem die Abzeichen gefertigt wurden, war in älterer Zeit von großer Einfachheit, zumeist ein Stückchen Stoff. Bald entsprach diese bescheidene Ausstattung nicht mehr den Wünschen der Träger; bei den höfischen Ritterorden traten die Edelmetalle als unabweisliches Requisit auf. Als die Vorurtheile soweit gediehen, dass man nur dem Ritter den goldenen Schmuck zubilligte, glänzten goldene Abzeichen auf der Brust der ritterlichen Ordensgenossen; die Edelknechte mussten sich mit silbernen zufriedengeben. Diese Unterscheidung von goldenen und silbernen Abzeichen hat — was nicht unbeachtet bleibe! — auch in das moderne Ordenwesen unserer Zeit, der Zeit des gleichen Rechtes für alle, sich eingeschlichen.

Von den Benennungen der Abzeichen scheint uns „Symbolum“ (Symbol) die trefflichste zu sein; sie vergegenwärtigt so recht, dass dem äußerlichen Signum eine Beziehung auf höhere, ideale Momente innewohne. Im 15. Jahrhundert greift der Brauch um sich, mit den Worten „ordo“ (Orden) „societas“ (Gesellschaft) nicht bloß die Vereinigung, sondern auch das Abzeichen zu belegen; die höfischen Ritterorden haben die „Ordensverleihungen“ in Schwung gebracht.

Ihrer Provenienz nach theilen sich die Abzeichen alter Ritterorden in kirchliche und profane. Unter die kirchlichen hat man jene einzureihen, welche dem Cultusbereiche der christlichen Kirche entnommen worden sind. Alle übrigen, mag ihnen auch eine entfernte Berührung mit religiösen Momenten imputiert werden, gehören den profanen zu.

Den ersten Rang nimmt das Kreuz ein, nicht bloß bei den kirchlichen, sondern bei den Ordensabzeichen überhaupt, sowohl vermöge seines Alters, als auch vermöge seiner Verbreitung und der Vielgestaltigkeit seiner Formen. Das Kreuz darf als das typische Abzeichen der classischen Ritterorden bezeichnet werden. Das Symbol des Christenthums versinnlicht in treffendster Weise die idealen Aufgaben des Ritterthums: Vertheidigung des christlichen Glaubens und Bethätigung der christlichen Tugenden. Unter seinem Zeichen steht die Zeit, welche die größten Ritterorden hervorbrachte, die Epoche der Kreuzzüge. Kein Abzeichen eignet sich, technisch genommen, besser für den angestrebten Zweck; Beweis dessen die immer wiederkehrende Verwendung des Kreuzes bei modernen, dem Wesen der alten Ritterorden und insbesondere den idealen Aufgaben des classischen Ritterordens völlig fremden Ordensgebilden. Hier ersetzt der Formenreichthum des mittelalterlichen Kreuzbildes die Kraft einer schöpferischen Phantasie und speciell die elegante Silhouette des weißen achtspitzigen Malteserkreuzes wird in zahlreichen, meist nur durch das zirkelförmige Mittelschild und einiges Beiwerk von einander differierenden Varianten ausgenützt.

Die große heraldische Bedeutung des Kreuzes kann einer näheren Erörterung, — weil notorisch — entrathen.

Von den Formen des Kreuzes als Ordensabzeichen sollen nachstehende hervorgehoben werden.

1. Das achtspitzige weiße Kreuz des Hospitals-Orden von St. Johannes zu Jerusalem (Johanniter-, Malteserkreuz). Dieser auf das Stiftungsjahr 1048, bezw. 1099 zurückgeführte älteste historisch verbürgte Ritterorden nahm das

weiße Achtspitzen-Kreuz sowie die Regel des heil. Augustinus unter dem Meister Raimund du Puy an. Das nebstbei getragene platte weiße Kreuz auf rothem Grunde besteht seit 1130, u. zw. als Fahnenkreuz. In den acht Spitzen des Malteserkreuzes erblickt man die Gedenkzeichen für die acht „Seeligkeiten" (Tugenden, Seelenpflichten) des Ritters, der „geistlich vergnügt", ohne Bosheit, reumüthig, demüthig, gerecht, barmherzig, aufrichtig, geduldig sein soll; die weiße Farbe deutet auf die Reinheit der Seele und des Leibes.

Auch in anderen Farben wiederholt sich das achtspitzige Kreuz, z. B. blau beim französischen Spitalorden von Aubrac (Albarac, 1120?), beim schwedischen St. Brigittenorden (zwischen 1343—1366); roth beim (bethlehemitischen) ritterlichen Kreuzherrn-Orden (1130?) ober dem sechseckigen rothen Sterne; grün beim St. Lazarus-Orden, jedoch wahrscheinlich erst seit dem 15. Jahrhunderte.

2. Das schwarze Kreuz des der Regel des heil. Augustinus folgenden Ordens der Brüder vom Deutschen Hause Unserer Lieben Frau zu Jerusalem 1190 (Deutsch-Ordens-Kreuz). Es ist seit 1193 auch die Wappenfigur dieses ruhmvollen Ordens, u. zw. auf weißem Schilde; die Verzierung mit dem goldenen Tatzenkreuze des Königreiches Jerusalem geschah durch dessen König Johann (1206).

3. Das platte einfache rothe Kreuz, später gemeinhin „Georgskreuz" zubenannt. Unter diesem Abzeichen hat der von Hugo von Payens (Hugo a Paganis) und Gaufred von St. Omer (1118) gegründete, der Regel des heil. Benedictus folgende, am 22. Mai 1312 zu Vienne in Frankreich unter historisch denkwürdigen schmachvollen Verhältnissen officiell aufgehobene Templer-Orden seit 1146 seine wahrhaft glänzende Laufbahn beschritten. Dieses Abzeichen gieng auf seine spanischen und portugiesischen Erben, den 1316 von König Jakob von Aragonien und Valencia gegründeten Orden Unserer Lieben Frau zu Montesa und den 1317 von König Diego von Portugal gegründeten Christus-Orden über, bei dem letzteren (auch in Rom als päpstlicher bestehenden) Orden modificiert durch die Auflegung eines kleineren weißen Kreuzes auf das rothe. Die rothe Farbe wurde in dem Sinne gedeutet, dass der Kreuzträger bereit sei, sein Blut für Christus zu vergießen, für den Glauben zu sterben. Als Georgskreuz findet sich das platte rothe Kreuz bei den meisten der zahlreichen St. Georgs-Orden, wenn auch mit theilweisen Abweichungen von der ursprünglichen Gestalt. In dieser Gestalt führten es die Ritter von St. Georg in Kärnten; ihr Orden, dessen Ursprung unnachweisbar auf Rudolf von Habsburg bezogen wird, hatte in Kaiser Friedrich IV. seinen Stifter oder Erneuerer (zwischen 1468 und 1470) und zugleich seinen großen Gönner. Trotz der namhaften Privilegien, mit welchen die nicht an das Vorbild der höfischen, sondern an das der classischen geistlichen Ritterorden angeschlossene, der Regel des heil. Augustinus unterworfene Ordensgemeinschaft ausgestattet wurde, trotz der Verleihung des Fürstenranges an den Hochmeister, der Schenkung von Millstatt in Kärnten, des Protectorates des Kaisers über die „gekrönten" Ritter erlosch die speciell vom österreichischen Standpunkte gewiss interessante Schöpfung nach verhältnismäßig kurzer Zeit; ein klarer Beweis, dass die Epoche der classischen Ritterorden vorüber und die Neubelebung auch mit außerordentlichen Mitteln nicht mehr möglich war. Das platte rothe Kreuz ziert den — selbstverständlich erst nachträglich

creierten — Stern des zwischen 1344 und 1351 vom englischen Könige Eduard III. gegründeten Knie- oder Hosenband-Orden (Garter), eines höfischen Georg-Ordens. Lilienförmige Endigung der Arme des rothen Georgskreuzes zeigt das Abzeichen des Constantinischen St. Georg-Ordens, welcher der Legende zufolge von Kaiser Constantin dem Großen (313) errichtet, von dem byzantinischen Kaiser Isaak Angelos Komnenos (1190) angeblich erneuert, in Wahrheit wohl gestiftet worden ist. Dieser Orden, der noch im vorigen Jahrhunderte in Parma und Neapel blühte und zu den wenigen „großen" Orden gezählt wurde, erscheint, obwohl als geistlicher Ritterorden nach der Regel des heil. Basilius zur Zeit der Kreuzzüge aufgerichtet, als der Vorläufer der höfischen Ritterorden und dadurch, abgesehen von seiner Bedeutung und Eleganz, als ein ordensgeschichtlich interessantes Phänomen. Die lilienartige Formierung der Kreuzenden darf vielleicht auf orientalischen Einfluss zurückgeführt werden, hier ebenso wie:

4. bei dem eigentlichen Lilienkreuze der vier großen iberischen Orden zur Bekämpfung der Mauren, dem Orden von Aviz (1143?) und dem Orden von Alcantara (1156) mit dem grünen Lilienkreuz, dem Orden von Calatrava (1147?) mit dem rothen Lilienkreuz, dem Orden von St. Jakob (1162, 1176?) mit dem rothen Lilienschwertkreuz. Diese Orden führten übrigens, speciell im Wappen, neben den Kreuzen noch symbolische Zuthaten: Aviz, die Vögel (aves), Alcantara, der vorerst Orden St. Julians de Pereiro (Birnbaum) geheißen, den Birnbaum, Calatrava die Fußeisen (trava), St. Jakob die Pilgrimsmuscheln. Das schwarz-weiß getheilte Lilienkreuz gehörte den St. Dominico zugeschriebenen Orden der heil. Maria vom Rosenkranze (1209?) und Jesu et St. Dominici (1217, resp. 1320?).

5. Das Doppel- oder Patriarchal-Kreuz, lotharingisches Kreuz, bei dem englischen Heiligen Grab-Orden (zwischen 1174—1177), dem Heiligen Geist-Orden zu Montpellier, bezw. in Sassia zu Rom (1196, 1256?), dem schwedischen Seraphinenorden (1280?) und dem mehrseits für legendär gehaltenen St. Gereon-Orden (1190?). Als besondere Auszeichnung wird es beim Orden vom umgestürzten Drachen des Kaisers Sigmund (um 1400) erwähnt.

6. Das Andreas- oder burgundische Kreuz beim schottischen Distel-Orden, einem angeblich uralten (aus dem 8. oder 9. Jahrhundert stammenden), 1540 erneuerten Gebilde. Der Orden vom Burgundischem Kreuze Kaiser Karl V. (1535) ist bereits neuzeitlich. Beim Goldenen Vließe spielt das Andreas-Astkreuz eine gewisse, wenn auch secundäre Rolle.

7. Das Kleeblatt-Kreuz beim savoyischen St. Mauritius-Orden (1434).

8. Das Anker-Kreuz beim aragonesischen Salvator-Orden (1118).

9. Das T- (Tau-) Kreuz beim Orden des heil. Antonius von Aethiopien, bezw. in der Dauphiné.

10. Das Schuppen-Kreuz beim kastilischen Fischschuppen-Orden (zwischen 1417—1420).

11. Das Jerusalem-Kreuz beim Heiligen Grab-Orden in Palästina.

12. Das Krücken-Kreuz beim Orden SSt. Johannis et Thomae in Palästina (1218?).

13. Das weiße rothgeränderte Danebrog-Kreuz beim dänischen Danebrog-Orden (angeblich 1219 gestiftet, 1671 erneuert).

Zahlreich sind die Combinationen des Kreuzes mit anderen Abzeichen z. B. Sternen bei dem (bethlehemetischen) ritterlichen Kreuzherren-Orden und dem Orden der heil. Maria Gloriosa von Vicenza oder der fröhlichen Brüder, fratres gaudentes (1233).

Angesichts der überwiegenden Verbreitung des Kreuzes als Ordens-Abzeichen nimmt es nicht Wunder, dass man dem Bilde des Erlösers als Abzeichen fast nie begegnet[1]). Das Gotteslamm, als Symbol des Opfers Christi für die Sünden der Menschheit, wird als Abzeichen eines alten Ritter-Ordens erwähnt, des für Palästina gegründeten englisch-französischen Ordens der Passion Jesu Christi (1380?). Ob das Goldene Vließ mit dem Gotteslamme in Verbindung zu bringen sei, gilt trotz mancher Indicien als zweifelhaft. Die dritte göttliche Person — versinnlicht durch das Symbol der Taube — erscheint auf den Abzeichen des allerdings legendären Ordens des heil. Remigius von Reims in Verbindung mit der Heiligen Salböl-Ampel und des sicilianischen Ordens vom heiligen Geiste zum gerechten Verlangen (1352); möglicherweise ist auch das Vorkommen der Taube bei einem kastilischen Orden der Taube (1390?) und bei einem englischen Orden der Taube und der Vernunft (1399?) ähnlich zu deuten. Die feurige Zunge (Flamme), gleichfalls ein Symbol des heil. Geistes, führten die schwedischen Brigitten-Ritter an ihrem blauen Malteser-Kreuze. Zahlreiche Ordensabzeichen weisen Bildnisse von Heiligen, insbesondere der Mutter Gottes, auf. Auch specielle Embleme einzelner Heiligen wurden gebraucht; so zierte das Rad der heil. Katharina die zum Schutze des Grabes dieser Heiligen auf dem Berge Sinaï bestehenden[2]), nach der Regel des heil. Basilius lebenden Ritter. Die Engelschöre sind durch den Purpurflügel St. Michaels des gleichnamigen portugiesischen Maurenbekämpfer-Ordens (1167?) sowie durch die Seraphinenköpfe des schwedischen Seraphinen-Ordens vertreten. Endlich soll noch der Pilgrims-Abzeichen gedacht werden; sie finden sich als St. Jakobs-Muscheln beim iberischen und holländischen (1290) St. Jakobs-Orden, dann beim französischen Schiff- (1269?) und St. Michaels-Orden (1469), als Gürtel, Stab und Glöcklein beim Orden St. Antons im Hennegau (1382).

Von den profanen Abzeichen erwecken die Wappenschilde unser nächstes Interesse; ihre Verwendung als Abzeichen alter Ritterorden muss als vereinzelt angesehen werden. Ein Beispiel bietet der zur Erlösung der Gefangenen bestimmte Orden von St. Maria de Mercede, von König Jakob I. von Aragonien (zwischen 1215 u. 1218) über Einfluss seines Beichtvaters, des berühmten Dominikaners Raimund von Peñaforte, gestiftet und begnadet mit dem roth-goldenen Pfahlschilde Aragoniens[3]).

Wie ein Blumengarten der Phantasie, unerschöpflich im Wechsel der Formen, muthet die Übersicht der sonstigen profanen Symbole an, welche als Zeichen alter — u. zw. zumeist höfischer — Ritterorden erkoren wurden. Sinniges und

[1]) Vereinzeltes Vorkommen: nach Mendo beim aragonesischen Salvator-Orden (siehe oben), übrigens fraglich.

[2]) Angeblich seit 1063, wahrscheinlich erst seit dem 12. Jahrhundert.

[3]) S. u. bezüglich des Bath-Ordens.

Unsinniges, Erhabenes und Alltägliches, Schönes und Hässliches wechseln in der bunten Reihe, und oft genug hat — wenn nicht der gute Wille der Ordensgründer das Räthsel lösen hilft — der Fachschriftsteller schwere Mühe, eine vernünftige Auslegung beizuschaffen. Was uns in dieser Beziehung überliefert worden, bekundet denn auch stellenweise eine rührende Naivität.

Augenfällig zeigt sich dem Betrachter ein seltsamer Zug zum Abenteuerlichen, Ungewöhnlichen, welcher von der Einfachheit des alten, unverfälschten Ritterthums merkwürdig absticht. Diesen Zug hat „Frau Aventiure" verschuldet, das Idol der Helden, welche in den Epen der mittelalterlichen Romantiker so viel gefeiert wurden. Ein gut Theil der Hofgesellschaft zollte den Gestalten dieser Dichtungen warme Bewunderung; sie schwebten ihr vor als die Ahnherren des echten höfischen Ritterthums. Die Sage von König Artus' Tafelrunde empfieng in diesen Kreisen eine Art avitisch-historischen Gepräges; viele Dynasten knüpften an die ihnen als verbürgt geltende Institution ihre Tendenzen. Bei mehr als einem höfischen Ritterorden tritt der Charakter als Tischgesellschaft, engerer Vertrautenzirkel des Stifters zutage. Die Ehrung durch die Ordensverleihung ist eigentlich die Ehrung, welche durch Berufung in die intime Umgebung des Herrschers erwiesen wird. Haben nun die Artussage und Verwandtes einen so starken Einfluss auf die letzten Jahrhunderte des Mittelalters zu gewinnen vermocht, so darf es nicht Wunder nehmen, dass die phantastischen Ausgeburten der Sage bei der Wahl der höfischen Ordensabzeichen Beachtung fanden. Dazu kommt noch, dass ein reger Verkehr mit fernen Landen, wie ihn die Kreuzzüge anbahnten, die Kenntnis neuer Formen des menschlichen und thierischen Lebens vermittelte, welche bei der steigenden Macht der Mode bald zu lebendigem Ausdrucke gelangte.

Keine Mode lässt sich denken ohne die essentielle Grundlage des Nachahmungstriebes. Wie im Wappenwesen war auch im Ordenswesen der Nachahmungstrieb Trumpf. Dem Dynasten raubte der Orden, welchen ein anderer Dynast vor ihm gegründet, den Schlaf, und die Ruhe kehrte erst wieder bei ihm ein, sobald er eine ähnliche Schöpfung in die Welt gesetzt. Nur zu oft ein reines Concurrenzunternehmen mit Imitation der nicht geschützten Marke. Grundsätzlich sollte — wie vorhin erwähnt — das Abzeichen eines neuen Ordens charakteristisch von bereits bestehenden wesentlich verschieden sein. Wie bei den Wappen, so auch bei den Orden: eine gewissenhafte Einhaltung dieses Grundsatzes ist nicht jedermanns Sache gewesen. Bestenfalls ergriff die Nachahmung das Abzeichen eines erloschenen Ordens; da viele der höfischen Ritterorden kurzlebige Gebilde waren, ergab sich hiezu gute Gelegenheit. Man sah ja in der Annahme der Wappen erloschener Geschlechter etwas Erlaubtes; der Parallelismus für die Orden sprang ins Auge. Freilich stellte sich auch eine solche Nachahmung als eine Beeinträchtigung der Rechte des Stifters des erloschenen Ordens, bezw. seiner Nachfolger dar; mindestens das Recht zur Erneuerung des Ordens wurde verkürzt. Daran kehrte sich aber niemand.

Nach ihrem Ursprunge zerfallen die profanen Abzeichen alter Ritterorden — abgesehen von den besonders hervorgehobenen Wappen — in drei Gruppen; sie sind entweder der Thierwelt oder der Pflanzenwelt oder der leblosen Welt entnommen.

Wie in der Heraldik lieferte auch hier die Thierwelt die beliebtesten und prägnantesten Muster. Es ist jedoch von Interesse, zu beobachten, dass gerade die hervorstechendsten Wappenthiere — Adler und Löwe — bei der Wahl der Abzeichen alter Ritterorden vernachlässigt wurden.

Zahllos sind die Wappen, welche sich mit dem wirklich prächtigen, sowohl bedeutsamen als figuranten Bilde des Adlers brüsten. Bei den Ritterorden begegnen wir dem Adler, wenn wir von dem wohl legendären polnischen Adler-Orden (1325?) absehen, nur zweimal, und beidemale in Österreich. Der Disciplinen-Orden mit dem Abzeichen des weißen Adlers auf blauem Mantel, seltsamerweise nach der Regel des heil. Basilius errichtet, ist dunkel in Bezug auf Herkunft und Ziele. Als Entstehungszeit wird das Jahr 1338, die Zeit Herzog Albrecht des Weisen, angegeben. Bonanni bietet eine reizende Deutung der Abzeichen: der Adler, das Symbol des Emporstrebens[1]), seine weiße Farbe das Symbol der Sittenreinheit, das Blau des Mantels das Symbol des Himmels, zu welchem der Adler aufsteigt. Der Orden selbst sei eine zur Vertheidigung und Ausbreitung des katholischen Glaubens von den der Kirche sehr ergebenen Habsburger-Fürsten getroffene Einrichtung.

Den zweiten Adler-Orden (societas aquilina, Adler-Gesellschaft) stiftete Herzog Albrecht V., der spätere Kaiser Albrecht II., im Jahre 1433; es ist dies zweifellos ein rein höfischer Ritterorden. Das Abzeichen, ein gekrönter einköpfiger Adler mit ausgebreiteten Schwingen, wurde in Gold, in Silber und halb Gold, halb Silber verliehen; die Devise lautete: „Thue Recht". Es läge nahe, eine Verbindung zwischen den beiden österreichischen Adler-Orden anzunehmen, in dem späteren die Fortsetzung oder Erneuerung des früheren unter geänderten Bedingungen zu erblicken; die Literatur bringt indes darüber keinen Aufschluss.

Mit der transcendentalen Erklärung Bonannis hinsichtlich der Symbolik des Adlerabzeichens braucht man sich nicht abzufinden; eine etwas nüchternere, rationelle Auffassung wäre vorzuziehen. Gerade auf heraldischem Gebiete kann man die Motive für die Wahl des Abzeichens suchen. Das ausgezeichnete Ansehen, welches der Adler als Wappenthier in deutschen Landen immer genossen, vielleicht auch die specielle historische Bedeutung, welche der Adler vor dem Aufkommen des Bindenschildes unter Friedrich dem Streitbaren und auch nachher für die Ostmark, bezw. Österreich in heraldischer Hinsicht besessen[2]), begründen seine Wahl als Ordensabzeichen leicht und naturgemäß; zudem prädestinieren die decorativ sehr günstige Gestalt des Adlers und die volksthümliche Nominierung desselben zum König der Vögel ihn für ein vorzügliches Emblem eines hohen, von machtvoller Stelle ausgehenden Ordens.

Ganz ähnlich stellt sich die Sachlage beim Löwen. Trotzdem treffen wir dieses herrliche Symbol des Muthes und der Kraft nur bei dem sehr hypothetischen französischen Löwen-Orden (1080?) und dem keineswegs eminenten neapolitanischen Orden der Löwin (1379?), einem Connexe des dortigen Haspel-Ordens. Weitaus glänzender vertreten es zwei Ritterbünde, „die Gesellschaft, genannt die Könige mit

[1]) Zur Reinheit und Gerechtigkeit, auch Symbol der Erhabenheit und der Gnade.

[2]) Pettenegg E. G. Graf v., Das Wappen „Neu-Österreich". Jahrb. „Adler" 1882, S. 113.

Seyler G. A., Erörterungen über das Wappen der Herzoge von Österreich aus dem Stamme der Babenberger. Jahrb. „Adler" 1893, S. 143.

den Lewen“ (1379), eine über Schwaben (incl. Elsass und Breisgau) sowie Franken (incl. Lothringen und Rheinland bis in die Niederlande) ausgebreitete, sehr angesehene Vereinigung, und der bayrische Löwenbund (1489). Bei dem schwäbisch-fränkischen Löwenbunde, einer hocharistokratischen Gesellschaft mit ausgeprägten habsburgischen Sympathien, ist eine Beziehung des Abzeichens auf das Habsburger Wappenthier verlockend, indes keineswegs erhärtet; die Wahl des Emblems hängt wahrscheinlich mit der vorhin angedeuteten symbolischen, für das Ritterthum sehr zutreffenden Auffassung des Königs der Thiere zusammen. Ähnlich steht es wohl auch beim bayrischen Löwenbunde, den das Vorbild des großen, weit älteren Nachbarn zu einem Plagiate verlockte.

Der Greif, ein mythisches Composit von Adler und Löwe, somit symbolisch auch der durch die Originäre repräsentierten Eigenschaften[1]), wird als Abzeichen erwähnt bei dem ziemlich unbekannten neapolitanischen Greifen-(Florida)-Orden[2]) (1489?) und beim aragonesischen Orden S. Mariae von den Blumentöpfen oder der Kanne (zwischen 1403 und 1410)[3]). Auch ein Ritterbund vom „Greifen“ ist überliefert.

Hahn, Hirsch und Hund sind vereinigt die Embleme eines unter der Ägide der Montmorency (1080?) entstandenen Ritterordens, der nach der Tradition im Kampfe gegen die Albigenser Dienste leistete. Der Hahn symbolisiert die Wachsamkeit und Kampflust, der Hirsch die Schnelligkeit, der Hund die Wachsamkeit und Treue; Hirsch und Hund werden überdies als Symbole der Jägerlust gedeutet. Der Charakter des Ordens erscheint uns ein wenig als zweifelhaft; das angegebene Stiftungsjahr flößt nicht viel Vertrauen ein.

Nicht wesentlich besser steht es wohl um den Bären-Orden, welcher von Kaiser Friedrich II. 1213 zu Aachen gegründet und der Verwaltung des Bischofs von St. Gallen unterstellt worden sein soll. Das Ordensabzeichen, der Bär, wird bald mit dem heil. Gallus, welchem ein Bär in seiner Einsiedlerschaft gute Dienste geleistet, bald mit dem heil. Ursus (Bär), einem Märtyrer der thebäischen Legion und Ausbreiter des Christenthums in der Schweiz, in Verbindung gebracht.

Das prächtige, als Wappenfigur höchst ansprechende Bild des Schwans, legt man einem angeblich 1048 in Cleve oder Brabant errichteten Ritterorden als Abzeichen bei. Wieweit hierbei die örtlich relevante Lohengrinsage mitgespielt, kann nicht beurtheilt werden; jedenfalls ist das obige Stiftungsjahr, wenn schon nicht der ganze Bericht von niederrheinischen Schwanen-Orden, mit Vorsicht aufzunehmen. Dagegen gebürt dem hohenzollerischen geistlichen Ritterorden Unserer Lieben Frau vom Schwane[4]) in Ansbach und Brandenburg (1443) die ernsteste Beachtung; dieser edle Spätling hätte trotz der Reformation durch seine natürlichen Förderer von dem Erlöschen bewahrt werden sollen. Wäre ihm ein eifriger Schutzherr erstanden, wie Karl V. es dem Goldenen Vließe gewesen, der Schwan würde heute dem Vließe ebenbürtig sich zeigen. Als Symbol der Reinheit und edlen Haltung eignet sich der Schwan vorzüglich für das Abzeichen eines Ritterordens; Adel der Seele und des Körpers fordert ja das Ritterthum.

[1]) Auch Symbol der Großmuth.

[2]) Perrot a. a. O.

[3]) Nach Perrot kamen auch in der Kette des kastilischen Spiegel-Ordens (1410?) Greifen vor.

[4]) Stillfried-Haenle, Das Buch vom Schwanen-Orden 1881.

Ein wundervolles Symbol der Seelen- und Gesinnungsreinheit bildet das Hermelin, dem nachgerühmt wird, dass es den Tod der Beschmutzung vorziehe. „malo mori quam foedari" lautet denn auch die Devise des neapolitanischen (1461), „à ma vie" jene des älteren bretonischen (1381) Hermelin-Ordens.

Reinheit und Stärke versinnlicht der weiße Elephant des dänischen Elephanten-Ordens. Auch das Bildnis der heil. Maria, welcher dieser von der Legende König Kanut dem Großen zugeschriebene, wahrscheinlich um das Jahr 1400 gegründete oder erneuerte Orden geweiht war, sowie die Thürme in der Kette deuten auf diese ritterlichen Cardinaltugenden; die Ordensdevise: „magnanimi pretium" zeigt die gleiche Intention an. Nicht ohne Beachtung mögen die Hinweise auf das Ansehen bleiben, welche der Elephant sowie Personen, welchen es gelang, dieses gewaltige Thier zu erlegen, schon im Alterthum genossen; nur edle und tapfere Männer durften sich des Thierbilds als Abzeichen bedienen. Speciell der weiße Elephant galt bei den Indern als das heilige, das königliche Thier. Kriegs- oder Jagderlebnisse, sowie die durch die Kreuzzüge angebahnte Verbindung mit dem Oriente werden außerdem als Beweggründe für die Wahl des Abzeichens bei diesem noch heute florierenden Orden angeführt. Gleichfalls um die Wende des 14. Jahrhunderts, bezw. zu Beginn des 15. Jahrhunderts kam in Tirol ein Ritterbund vom Elephanten auf; das inmitten der tirolischen Berge nicht minder seltsam als am Beltufer sich ausnehmende Abzeichen bedarf nach dem Gesagten keiner anderweitigen Erklärung.

Mit dem Hermelin und dem Elephanten eröffnet sich die Reihe der außergewöhnlichen und sagenhaften Thiere. Hierher gehören noch: die Zibethkatze, das Stachelschwein, der Drache und im weiteren Sinne das goldene Widderfell (Vließ).

Nur als legendär kann die Errichtung eines Ordens der Zibeth- oder Bisam-Katze (genette, ardilla) angesehen werden, welche durch Karl Martel nach dem Siege von Tours über die Sarazenen erfolgt sein soll. Im Lager der Sarazenen seien viele schöne Zibethfelle erbeutet worden, und der fränkische Majordomus habe damit seine tapfersten Kämpen belohnt. Es wird überliefert, dass ein Genette-Orden bis auf Ludwig den Heiligen in Frankreich blühte und dass die Ritter an der Halskette, sowie im Ringstein graviert, eine Zibethkatze führten zur Mahnung, im Streite gegen die Ungläubigen so lebendig und so gewandt zu sein wie dieses Thier.

Dasselbe Frankreich war auch die Geburtsstätte des Ordens vom Stachelschwein (camayeuil, camail, porc-epic, histrix), welcher im 15. Jahrhundert eine namhafte Rolle spielte und dem Goldenen Vließ, — ebenso wie seine Chefs, die Orleans, den burgundischen Herzogen — ernstlich Concurrenz gemacht zu haben scheint. Das Stachelschwein wurde als Symbol geschickter Abwehr gegen den Feind betrachtet; in der Nähe, aber auch schon von der Ferne mache es den Eindruck des Unangreifbaren. Dem entsprach die Ordensdevise: „cominus ac eminus". Über die Zeit (zwischen 1390—1440) und den Anlass der Gründung differieren die Berichte. Des Stachelschweins Verwandter, der Igel, wurde (1402?) das Abzeichen des Salzburger Igelbundes; auch er ist ein Sinnbild des Unangreifbaren.

Der Drache gilt für ein altes Symbol des Unglaubens, der bösen gegen den reinen Glauben und die Wahrheit wirkenden Mächte. So wird er auch im St. Georgsschilde aufzufassen sein: St. Georg bedeutet das Muster eines Streiters für das Licht gegen die Finsternis. Als diese bösen, unbedingt zu vernichtenden Elemente nimmt man bald innere Feinde, die Ketzer, bald äußere, die „Heiden", die „Ungläubigen", die Türken. Gegen beide richtete sich wohl der von Kaiser Siegmund zu Ende des 14. Jahrhunderts gegründete Ritterorden vom umgestürzten Drachen[1]); mit beiden hatte der Kaiser traurige Erfahrungen gemacht. Dieser, wahrscheinlich zunächst für Ungarn errichtete Orden, auch Orden vom Wurm (Salamander) und schlechtweg „Wurm" genannt, besaß zeitweilig große Bedeutung und Verbreitung. Den Heraldiker interessiert er mehr als viele andere, weil sich die Gepflogenheit einbürgerte, die Wappen der Ordensritter mit dem in sich selbst verschlungenen Drachen zu umringen, eine Gepflogenheit, welche in Ungarn auch nach dem Erlöschen des Ordens, ja bis auf den heutigen Tag fortwirkte, dies insoferne, als jetzt noch viele Geschlechter, deren Vorfahren Drachenritter gewesen, die Drachenverzierung an ihrem Wappen führen, gleichsam zur Kennzeichnung ihres alten Adels.

Kein höfischer Ritterorden, das „Garter" nicht ausgenommen, hat sich in gleichem Maße hohes und bis zur Gegenwart ungetrübtes Ansehen zu erwerben vermocht, wie der Orden vom Goldenen Vließe (1429). Dieser Vorzug geht selbstverständlich nicht auf Rechnung der ausnehmend eleganten und zugleich einzig charakteristischen Decoration; ebensowenig auf Rechnung des Alters und des inneren Wertes der Satzungen des Ordens, da es ältere und mindestens gleichwertige Schöpfungen gibt. Er ist vielmehr das ausschließliche Verdienst der Ordenchefs, welche als Regenten zeitgeschichtlich machtgebietender Staaten nicht bloß ihre Fürsorge, sondern auch den ganzen Glanz ihrer Stellung dem Orden zugute kommen ließen, insbesondere das Verdienst Karls V., des Herrschers zweier Welten, des ersten Monarchen seiner Zeit. Die symbolische Bedeutung des Goldenen Vließes blieb ungeklärt, trotzdem eine ausgiebige Literatur sich mit dem Orden beschäftigte. Auch die verschiedenen Sinnsprüche des Ordens: „Aultre n'auray" (Devise Philipps des Guten), „Je l'empris" (Devise Karl des Kühnen), „Pretium non vile laborum" bringen keine Erläuterung. Bald ist es das Goldene Vließ Jasons[2]), welches dem Stifter vorgeschwebt sein soll, bald das Schaffell Gideons[3]); bald wird das Vließ mit einem geplanten Zuge gegen die Türken, den Eroberern des Hellespont, bald mit der intensiven, den Reichthum des Landes besonders fördernden Schafzucht in Niederburgund, bald mit dem Gotteslamme in Verbindung gesetzt; für letztere Deutung bietet das österliche Toisonfest mit der Ablegung eines Opfers eine kleine Stütze. Leichter zu fassen sind die accessorischen Embleme des Ordens: das Andreas-Astkreuz als Wahrzeichen des Ordenpatrons St. Andreas und Burgunds, das Feuerzeug (Feuereisen und Feuerstein mit Flammen[4]) als Symbole des durch den Glauben erweckten Muthes. Diese Nebenembleme haben bei dem von Karl V. nach dem glücklichen Feldzuge gegen Tunis (1535) gestifteten Orden vom Burgundischen Kreuze selbständige Verwendung erlangt.

[1]) Jahrb. „Adler" 1895, S. 65.

[2]) Siehe übrigens die späteren Bemerkungen bei dem (älteren) Argonauten-Orden.

[3]) Buch der Richter, VI. 37–40.

[4]) Hierauf der Sinnspruch: ante ferit quam flamma micet.

Viele andere Thiergestalten dienen als Abzeichen alter Ritterorden und Ritterbünde, ohne dass ihre symbolische oder ihre heraldische Bedeutung besonderen Nachdruck empfienge. Hierher gehören der Bock, das Einhorn, der Esel, der Falke, der Fisch, der Hase, die Katze, der Luchs, der Martinsvogel (Gans), die Schnecke, der Wolf. Vom Hunde war bereits (in Verbindung mit Hirsch und Hahn) die Rede; er findet sich auch allein in mehreren Spielarten (Bracke, Leithund, Windhund).

Aus dem Bereiche der Pflanzenwelt wurde mit besonderer Vorliebe die Lilie zum Abzeichen von Ritterorden gewählt, hauptsächlich in Spanien und Frankreich. Bei den französischen Schöpfungen lässt sich der heraldische Einschlag leicht errathen, so beim Ginster-Orden (1234), beim sogenannten Bourbon-Orden Unserer lieben Frau von der Distel (zwischen 1370—1403) und beim jüngeren Halbmond-Orden (1448). Die symbolische Function der Blume macht sie zur Vertreterin der Reinheit und Mäßigung, jener Tugenden, welche in der Person der Himmelsmutter zum vollendeten Ausdrucke kommen. In diesem Sinne bedienen sich der Lilie: ein alter spanischer Orden der heil. Maria von der Lilie (angeblich zwischen 1043—1048 gestiftet), sowie der — wahrscheinlich auf der Basis dieses älteren Ordens errichtete — aragonesische Orden von den Blumentöpfen oder der Kanne „terraza“ (zwischen 1403—1410), eine Vereinigung von offenbar sehr nennenswertem Ansehen, zumal ihre Insignien Kaiser Friedrich IV. und sein Sohn Maximilian anlässlich der Zusammenkunft mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund in Trier (1473) trugen[1]). Die Ordensdevise „Halte Maß“ deckt sich mit dem Wahlspruche Maximilian I. Als sich im Jahre 1517 eine größere Anzahl österreichischer Adeliger, speciell aus Steiermark, Kärnten und Krain, zusammenthaten, um unter Führung Siegmund von Dietrichsteins eine ritterliche Gesellschaft zur Förderung der Mäßigkeit zu bilden (Orden der Mäßigung [Mäßigkeit] von St. Christoph in Österreich), dürfte das spanische Vorbild aller späteren Mäßigkeitsorden oder doch mindestens der erwähnte Wahlspruch ihres Kaisers nicht ohne Einfluss gewesen sein. Die Reinheit der Sitten, welche das classische Ritterthum, getreu seinem geistlichen Ursprung, zum Gelübde der Keuschheit sublimierte, konnte eines duftigeren Symbols, als es die weiße „Jungfernblume“ (flos virginis) war, nicht theilhaftig werden.

Zunächst der Lilie steht die Rose, das Symbol der Liebe, der vollen Hingebung. Indes so wenig die Könige der Thierwelt, der Löwe und der Adler, bei den alten Ritterorden eine ihrem Range entsprechende Verwertung als Embleme erfuhren, so wenig war dies der Blumenkönigin beschieden. Nur ihre heraldische Kraft und ihre quasi-religiöse Würdigung im Mysterium des Rosenkranzes eroberten ihr ein bescheidenes Plätzchen. Die Kette des „Garter“ enthält die Rose, das Jahrhunderte alte Kampfzeichen von England; ebenso flochten die savoyischen Herrscher weiß- und rothgeschmelzte Rosen in die Kette ihres der Verehrung des Rosenkranzes geweihten Ordens der Verkündigung Mariä (zwischen 1360—1363).

Die Distel, als Symbol der strafenden Abwehr, gab ihr Bild und ihren Namen dem schottischen Distel-Orden[2]) mit der Devise „nemo me impune lacessit“.

[1]) Fugger, Spiegel der Ehren des Erzhauses Österreich, 1668, V. Buch, 21. Cap., S. 774.

[2]) Siehe oben bei der Besprechung des Andreas-Kreuzes.

Auch der vorgenannte „Bourbon"-Orden gebraucht (neben der Lilie) die Distel als Emblem. Seine Devise „esperance" wird mitunter auf die Lilie („spes Augusti"), mitunter auf die Distel (schlechte Zeiten lassen bessere hoffen) bezogen.

Der unansehnliche Ginster (genest, genista) eignet sich recht gut zum Symbol der Demuth und dient als solches bei einem französischen Ginsterorden (1234) mit der Devise „exaltat humiles". Man denke übrigens an die Bedeutung des Ginsters als altes Feldzeichen, insbesonders bei den Plantagenets.

In der Kornähre, der Ceresgabe, bot sich ein treffliches Symbol der Fruchtbarkeit; es fand Verwendung bei dem bretonischen Ähren-Orden (um 1450?), dessen Relation zum bereits besprochenen bretonischen Hermelin-Orden ebensowenig sichergestellt ist, wie das Vorkommen von Kornähren in der Kette dieses letzteren Ordens.

Der Granatapfel, das heraldische Emblem des Königreiches Granada, wird als Abzeichen eines dortigen Ritterordens im 15. Jahrhunderte erwähnt.

Legendär ist die dem König Garcia Ximenes von Novarra (722?) zugeschriebene Stiftung eines Ritterordens von der Eiche mit dem Abzeichen der grünenden, von einem rothen Lilienkreuze überhöhten Eiche, angeblich zur Erinnerung an eine Begebenheit bei einem siegreichen Gefechte gegen die Mauren. Man vergesse nicht, dass die Eiche (robur, rovere) ein altes Kraftsymbol darstellt.

Einigermaßen hypothetisch wäre die Rolle zu nennen, welche der Hopfen als Abzeichen eines gleichnamigen burgundischen Ordens (1418?) gespielt haben soll. Dürfen wir dabei nicht auf eine fürstliche Tafelrunde mit dem Charakter einer gemüthlichen, aber streng geschlossenen Biergesellschaft rathen?

Bevor an die Einzel-Erörterung der aus der leblosen Welt stammenden Ordensabzeichen geschritten wird, mag eine eigenartige Gruppe losgelöst und für sich betrachtet werden, die „astronomische" Gruppe: Sonne, Mond und Sterne.

Von einer Benützung der Sonne als mittelalterliches[1]) Ordensabzeichen wird nichts berichtet; dagegen erfreute sich das Nachtgestirn in der Phase des Halbmondes einiger Beliebtheit, was offenbar auf die Kämpfe gegen die Ungläubigen zurückzuführen ist. So findet sich das Wappenbild der „Heiden" bei zwei angiovinischen Orden des halben oder zunehmenden Mondes, beide zunächst für Neapel, bezw. Sizilien bestimmt; der ältere, Carl von Anjou (1268?) zugeschriebene Orden ist etwas unsicher; der jüngere, wahrscheinlich eine Art Erneuerung des älteren (1448?), war ziemlich verbreitet dank der Persönlichkeit seines Schöpfers, des Titularkönigs Renatus von Sizilien. Die Devisen: „donec totum impleat" und „lozen croissant" deuten, wie Anderes, mehr auf die wachsende Vervollkommnung, die Steigerung des Ruhmes, welcher der Ritter nachstreben möge, als auf die ausschließliche Bekämpfung der Ungläubigen. Beide Orden stehen wohl in einem nicht aufgeklärten Zusammenhange mit dem neapolitanischen Schiff-Orden (1382?)[2]) und vielleicht auch mit dem französischen Schiff-Orden (1269?), in dessen Kette gleichfalls halbe Monde eingereiht gewesen sein sollen. Sterne wechseln mit Lilien in der Kette des renatischen Halbmond-Ordens; der Schweifstern der heil. drei Könige ist das Abzeichen des

[1]) Neuzeitlich z. B. beim Damenorden der Sclavinen der Tugend (gestiftet 1662 in Wien von Kaiserin Eleonore).

[2]) Oder 1290?

französischen Ordens Unserer Lieben Frau vom edlen Hause (1351) mit der Devise: „monstrant regibus astra viam"; der Ritterbund der „Sterner" (um 1372) nahm den Stern, das Wappenbild der dominierenden Grafen von Ziegenhain, zum Embleme. Die Symbolik des Sternes ist also theilweise heraldisch, theilweise ideal im Sinne eines Strebens zum Hohen, Glänzenden: per aspera ad astra.

Für die der leblosen Welt entnommenen Abzeichen lässt sich unschwer eine Zusammenfassung nach Untertheilungen der Gruppe vollziehen. Man kann sie in Kriegswerkzeuge, Zierat, Gebrauchsgegenstände und Absonderlichkeiten scheiden.

Kein Kriegswerkzeug gibt ein vorzüglicheres Ordens-Abzeichen als das Schwert, das Symbol der Wehrfähigkeit und in seiner kreuzförmigen Gestalt die wahre Waffe des christlichen Streiters[1]). Allerdings entbehrt das Schwert, des Ritters hauptsächliches Gewaffen, des differenzierenden Momentes; es musste daher durch besondere Charakterisierung erst zum Abzeichen des einzelnen Ordens qualificiert werden. So führte der 1204 gegründete, zwischen 1234 und 1238 mit dem Deutschen Orden vereinigte livländische Orden der Schwertträger (ensiferorum) zwei rothe, nach Art des Andreaskreuzes gekreuzte Schwerter, der von Herzog Konrad von Masovien und Cujavien (1228) gestiftete Orden Jesu Christi von Dobrin ein rothes, aufrecht stehendes Schwert mit einem Sterne darüber, der 1192 in Cypern nach der Regel des heil. Basilius errichtete Orden des Schweigens ein silbernes Schwert mit goldenem Griffe, umschlungen von einem „S", welches „silence" oder „securitas" (regni) bedeutet haben soll; Kaiser Friedrich IV. hat dieses Ordenszeichen noch getragen. Mit dem Thurme verbunden erscheint das Schwert auf dem Abzeichen des portugiesischen Thurm- und Schwert-Ordens (1459). Auch ein Ritterbund, die Gesellschaft vom Schwerte[2]), wählte dieses zum Embleme. Nicht bloß die berührte symbolische Qualität des Schwertes, sondern auch die ästhetisch sehr ansprechende Form sichern demselben einen hervorragenden Platz unter den Ordensabzeichen.

Vom Thurme, einem Symbole der Beständigkeit und Stärke, war bereits die Rede. Die Verwendung des Sporns, speciell des goldenen, als Abzeichen eines eigenen mittelalterlichen Ritterordens ist nicht verbürgt; den einschlägigen Nachrichten misst der Vorsichtige schon deshalb wenig Glauben bei, weil es ja ein Vorrecht der Ritterschaft überhaupt war, goldene (gelbe) Sporen zu tragen[3]). Der Schild kommt als Abzeichen bei zwei französischen Ritterorden vor, dem goldenen Schild-Orden (1319?) mit der Devise: „allen" und dem grünen (1399?), dessen Ritter sich dem Schutze der wehrlosen Damen, insbesonders der Witwen und Waisen widmeten und das grüne Schildchen mit dem Abbilde einer weißgekleideten Frau auf dem linken Arme trugen.

Das Schiff, als Kriegsfahrzeug gerade zur Zeit der Kreuzzüge ein wichtiges Kampfmittel, soll schon einer Ordensschöpfung König Ludwigs des Heiligen von Frankreich (1269?) zum Abzeichen gedient haben; die Symbolik ergibt sich leicht, wenn man die lebhaften Kreuzzugs-Bestrebungen dieses Monarchen ins Auge fasst. Die Muscheln (Pilgrimszeichen) und Halbmonde der Ordenskette bekräftigen diese

[1]) Wie der Krummsäbel die Waffe des Halbmond-Kriegers.

[2]) Kommt schon 1370 urkundlich vor.

[3]) Roth v. Schreckenstein, a. a. O. Seite 323, 327.

Deutung; jene sind auf den französischen St. Michaels-Orden (1469) übergegangen. Auch dem neapolitanischen Schiff- oder Argonauten-Orden (1382?), dessen unsicherer Zusammenhang mit dem Halbmond-Orden vorhin gestreift wurde, wird ein (von den Wellen bestürmtes) Schiff mit der Umschrift „non cedo tempori“ zugetheilt, wahrscheinlich im gleichen symbolischen Sinne, vielleicht auch zur Andeutung unruhiger innerer Zustände, über welche der Stifter Herr werden wollte. Unser Interesse erweckt indes vielmehr der Gebrauch des Wortes „Argonauten“ und die darin liegende Anknüpfung an die antike Jasonsage, weil dadurch demjenigen, welcher die Nachahmungssucht des sinkenden Mittelalters als kräftigen Factor bei der Wahl von Ordensabzeichen würdigt[1]), ein wertvoller Fingerzeig für die viel umstrittene Symbolik des Goldenen Vließes geboten wird.

Wie dem Schwerte unter den Kriegswerkzeugen, gebürt der Krone unter dem Zierat der erste Platz. Die Legende berichtet von einem Orden der Krone in Friesland, welchen Kaiser Karl der Große (802?) gestiftet und durch Verleihung der Kaiserkrone als Abzeichen ausgezeichnet habe. Auch ein französischer Orden der Krone (1390), mit einer goldgestickten Krone, am linken Arme zu tragen, und ein schottischer Orden der Krone (oder des Kranzes) der Liebe (1479) werden erwähnt. Bedeutender und verbürgter war der schwäbische Ritterbund von der Krone (1372).

Eine Auszeichnung von etwas geistlichem Gepräge wie die Stola wurde in Spanien (1420?) und in Venedig (1332?) nach Ordensart vergeben. Der spanischen Ordensstola steht die spanische Ordensbinde nahe, die Stammutter der heutigen Großcordons. Mit dem Ordensrocke im festen Zusammenhange machte sie das Abzeichen des Ordens von der Binde (banda di Castilia, zwischen 1320 und 1368) aus. Auch von einem spanischen Damenorden der Schärpe (zwischen 1338 und 1390) liegen Nachrichten vor. In diesen drei Fällen tritt wohl das äußere Moment der hervorhebenden Schmückung in den Vordergrund, aber die symbolische Function des Abzeichens als Emblem der Treue und Anhänglichkeit bleibt nicht außer Betracht. Diese Function rückt bei verwandten Abzeichen, wie es der Knoten, die Fessel, der Strick und das Knieband sind, in erste Linie. Geheimnisvoller Schimmer umgibt die eigenthümliche, dem Anscheine nach unlösliche Verschlingung des Knotens, des gewundenen Seiles, die als Liebesknoten (Zweifelsknoten), Liebesseile gefeiert und stellenweise mit den Mysterien des Rosenkranzes in Verbindung gebracht wird. So bei dem altberühmten, als höchster, sparsam verliehener Orden Italiens fort blühenden Mariä Verkündigungs- (Annunciaten-) Orden der savoyischen Grafen (zwischen 1360 und 1363), dem einzigen der erhaltenen alten Ritterorden, welcher heute noch nur an der Kette, nicht am Bande, getragen wird. Auch die seltsame Ordensdevise „Fert“ birgt ein Geheimnis. Eine Annahme geht dahin, dass dieses Wort sich aus den Anfangsbuchstaben der Worte des Satzes: „fortitudo ejus Rhodum tenuit“, einem Hinweise auf die wirksame Vertheidigung von Rhodus durch Amadeus V. von Savoyen, zusammensetze. Wir finden den Knoten als Abzeichen des neapolitanischen Knoten-Ordens (zwischen 1347—1352), die Fessel, am Beine zu tragen, als Abzeichen eines französischen Fessel-Ordens (1414),

[1]) Siehe oben.

den Strick als Abzeichen eines französischen Damenordens (1498?). Beim cyprischen Orden des Schweigens wird von Zweifelsknoten in der Kette berichtet; sie können auch verschlungene Wiederholungen des für diesen Orden bedeutungsvollen Buchstabens „S" gewesen sein. Liebesknoten flechten sich in die Kette des englischen Hosenband-Ordens (zwischen 1344—1351), der das Motiv des Bandes in seinem Hauptabzeichen, dem blauen Kniebande, verwertet. Doch ist die Symbolik dieses Emblems ebenso strittig wie jenes des Goldenen Vließes. Gemeiniglich wird zur Erklärung die bekannte Begebenheit zwischen König Eduard III. und seiner das Strumpfband verlierenden Tänzerin Johanna von Salisbury angeführt; die Ordensdevise „Honny soit qui mal y pense" unterstützt diese Erklärung. Indes behaupten sich auch andere Auslegungen. Eine derselben knüpft an die königlichen Bestrebungen, die sagenhafte Tafelrunde des bretonischen Königs Artus zu erneuern, an und erblickt in dem geschlossenen, kreisrunden Bande deren Symbol, in der Devise den Protest gegen eine allzu triviale Auffassung der Tischgesellschaft; eine andere will in einer Schlachtscene (Crecy?), bei welcher das Knieband des Königs als Angriffszeichen benützt worden sein soll, den Ursprung des Ordenszeichens, in der Ordensdevise die Wiederholung des Kampfrufes sehen. Welche Deutung immer Recht haben möge, die oben berührte allgemeine Symbolik des Bandes wäre wohl auch beim Hosenband-Orden nicht außer Acht zu lassen.

Gebrauchsgegenstände werden durch die Laune der Zeit, nicht selten aus symbolistischen Gesichtspunkten, wie zu Wappenbildern, so auch zu Ordensinsignien erkoren. Der als Connex des neapolitanischen Ordens der Löwin erwähnte Haspel-Orden (1379?) soll sich des Haspels als Abzeichen in dem Sinne bedient haben, dass die Macht der Gegner verschwinde wie der Zwirn beim Abwickeln von dem Haspel. In der Republik Venedig erhob man den edelsteingeschmückten Stiefel (calza) zum Embleme eines Ritterordens (zwischen 1332—1400). Bei einem spanischen Damenorden von der Axt (1150?) regen sich Zweifel, ob das Insigne „hacha" die Axt oder die Flamme gewesen; jedenfalls zielte der Stifter auf ein Symbol begeisterter Entschlossenheit ab, da die Gründung des Ordens mit einer heldenmüthigen Vertheidigung von Tortosa durch die Frauen der Stadt zusammenhieng. Anderen Gebrauchsgegenständen begegnen wir öfter als Insignien von Ritterbünden, so bei den Fürspänglern[1]) (1355?), den Gesellschaften vom Haftel mit dem silbernen Stern (vor 1406), vom Horn (1379?), von der Sichel (1382?), vom Zirkel (1379?).

Beispiele von Singularitäten bieten der Orden vom Zopfe (von der Locke) und der vom Narren (Gecken). Der Zopf-Orden, eine Schöpfung des österreichischen Herzogs Albrecht mit dem Zopfe (1385?), gab der Phantasie des Auslegers reichen Spielraum, zumal nicht einmal festgestellt ist, worin eigentlich das Abzeichen bestand. Manche verwiesen auf des Herzogs langes, zopfartig geflochtenes Haar, andere auf seine Wertschätzung des prächtigen Haares seiner Gemahlin, dies mit einem Rückblicke auf die ptolomäische Berenice, andere wieder auf das urkundlich verbürgte Erscheinen dieser Haarmode im 14. Jahrhunderte. Nun lässt sich nicht leugnen, dass der Zopf in der heraldischen Sage, — man erinnere sich des Zopfes

[1]) Fürspang = Schnalle, angeblich die Gürtelschnalle der heil. Jungfrau.

als Wappenbild der Stubenberger, — in der Geschichte und schließlich auch in der Gegenwart oft genug eine namhafte Rolle gespielt hat. Ob wir ihn gerade als ein geeignetes Symbol für frisches, thatbereites Wesen, wie es dem Ritter ziemt, ansehen könnten, mag dahingestellt bleiben.

Ungefähr zur selben Zeit (zwischen 1338 und 1381) kam am Hofe zu Cleve ein Orden vom Gecken (Narren) auf, der als Abzeichen einen Schalksnarren mit einer Fruchtschüssel führte. Ursache der Gründung dieser Gesellschaft sowie Sinn des Emblemes sind unbekannt; es liegt indes nahe, anzunehmen, dass Tafelfreuden und Lustbarkeiten der Vereinigung wichtiger waren, als die Pflege der ritterlichen Ideale.

Einige Worte der Erläuterung gebühren dem englischen Orden vom Bade (Bath-Orden), sowohl wegen des Alters dieser noch heute blühenden Institution, als auch wegen der sonderbaren Benennung derselben. Legendär wird der Ursprung ins 9. Jahrhundert verlegt; wahrscheinlich geschah die Stiftung zu Ende des 14. Jahrhunderts (1399?). Das Abzeichen war wohl immer ein Schild oder eine Medaille mit drei Kronen, ein heraldisches Emblem, das von Arthur dem Großen stammen soll. Zweifellos späteren Datums ist die Devise: „tria juncta in uno“. Die Benennung hat zugleich culturhistorische und symbolische Bedeutung. Satzungsgemäß mussten die Ritter vor der Aufnahme ein Bad nehmen zum Zeichen, dass sie rein an Leib und Seele in den Orden treten und diese Reinheit sich auch künftig bewahren wollen. Durch die lange Dauer der inneren Kriege war die Ritterschaft in einen Zustand körperlicher Verwahrlosung gekommen, der sich insbesondere in der feineren Hofgesellschaft unliebsam geltend machte. Dem sollte abgeholfen werden. Und indem der königliche Ordensstifter die Ritter zur Pflege der körperlichen Reinheit anhielt, bot er ihnen zugleich ein Symbol für die Reinheit der Sitten, welche die ideale Auffassung ihres Standes erheischte.

Gerade das Beispiel des Bath-Ordens wirkt lehrreich für die Symbolik der Ritterorden. Die Vermengung höherer Gesichtspunkte — der Leitsterne des Ritterthums — mit bestimmten Vorkommnissen, mit Momenten materieller Natur, ist keineswegs selten und schon bei den classischen Ritterorden nachweisbar. Doch überwältigt hier der ideale Zug des Symbolischen das Beiwerk; erst später, zumal bei den höfischen Ritterorden, erlangen die Gelegenheitsfactoren nur zu oft maßgebenden Einfluss, und die Beziehung des unter diesem Einflusse entstandenen Abzeichens auf die idealen Ziele des Ritterthums wird nachträglich — häufig bloß pour l'honneur du drapeau — hergestellt. Dieses Schaukelspiel verursachte die mannigfaltigen Controversen, welche hinsichtlich der Deutung der Abzeichen gerade der berühmtesten, noch heute florierenden Ritterorden fortbestehen; wir haben ihrer beim Vließe, beim Garter, bei Annunciaten- und Elephanten-Orden gedacht. Selbstverständlich leiden die Bestrebungen der vergleichenden Symbolik unter einer solchen originären Zweideutigkeit, dies umsomehr, als die eigentlichen Quellen zum größten Theile verloren oder verborgen sind. Vielfach ist man auf eine Art Überlieferung angewiesen, wie sie die ältere Literatur in sich schließt. Diese Überlieferung bietet nun in zahlreichen Fällen Unsicheres, Widersprechendes; der kritische Geist der älteren Schriftsteller ist zumeist wenig geschult, und die Tendenz, reichliches und absonderliches Materiale herbeizuschaffen, herrscht vor. Legenden und Sagen werden

dem zeitgenössischen Charakter der Geschichtsschreibung entsprechend für Historie genommen und gegeben; Dinge, an welche gegenwärtig kein ernst Denkender glaubt, wie z. B. die Stiftung von Ritterorden in den ersten Jahrhunderten nach Christus, gehen als bare Münze. Was ein literarischer Vorläufer leichten Sinnes mit mehr oder minder bestimmtem Ausdrucke veröffentlichte, dünkt seinen Nachfolgern gut genug, um zur Vermehrung ihres der Publicität überantworteten Schatzes zu dienen; die Frage nach der wahren Quelle unterbleibt gerne, da die Citierung des Autors — falls sie überhaupt geschieht — ausreicht. So entsteht ein Wust interessanter Nachrichten, ein unentwirrbares Gemengsel von Wahrem und Unwahrem, in welchem die Freunde des Halbdunkels schwelgen. Der moderne historische Geist, welchen das 19. Jahrhundert zur Blüte gebracht, muss die Forderung erheben, dass auch in dieses Winkelchen der historischen Hilfswissenschaften das Licht der vorurtheilslosen Forschung dringe. Ein schweres Stück Arbeit liegt vor den Willigen, eine Arbeit, die nicht auf Einmal, nicht von Einem gethan werden kann. Mit dem Hilfsmittel der Einzelstudien, der monographischen Erfassung, mag es gelingen, die spärlichen Quellen, eine nach der anderen, dem kleinen Kreise der Wissensfreudigen zugänglich zu machen und in demselben das Interesse für die Förderung und Leistung weiterer Bemühungen auf der gewonnenen Grundlage zu beleben. Speciell eine wahrhaft historische Abhandlung über die in Österreich bestandenen alten Ritterorden wäre kein undankbares Unternehmen. Dem heraldischen Historiker winkt manches Verlockende: der zeitliche Parallelismus in der Blüte der Ritterorden und des Wappenwesens, die gemeinsamen Gesichtspunkte der auch für die Wappendeutung wichtigen Symbolik, die vielfache Verknüpfung von Orden und Wappen auf bildlichen Darstellungen, insbesondere Grabmälern. Anläufe zur monographischen Beschürfung des Gebietes liegen vor; sie sind zum Theile recht verdienstlich, entbehren jedoch der befruchtenden Kraft. Die Ursachen dieses Misstandes ergeben sich zunächst aus den Umständen des einzelnen Falles; die Publication geschieht zu ungünstiger Zeit, an ungünstigem Orte, allenfalls als Theil einer größeren Arbeit, welche sie in ihren Dienst zwingt und durch den knappen Rahmen erdrückt oder zu einer gewissen Zerfahrenheit verführt. Sie liegen indes zumeist tiefer: die wissenschaftlichen Fachkreise und die Machtfactoren des modernen Ordenswesens begegnen Forschungen solcher Art mit kühler Zurückhaltung. Den taktischen Fehlern auszuweichen, ist lediglich Sache des Strebsamen, der seine Zeit, seine Mühe, seinen Intellect an den ihm liebgewordenen Vorwurf wendet, und bei einiger Geschicklichkeit dürfte er — gewarnt durch die trüben Erfahrungen anderer — diese Klippen meiden. Die tiefer liegenden Ursachen zu bannen, übersteigt jedoch die individuelle Potenz, wenn ihr nicht außergewöhnliche Verhältnisse helfen. Gegen ähnliche, durch die heilige Gepflogenheit erstarkte Widerstände anzukämpfen, vermag nur eine zielbewusste und werkthätige Vereinigung der Geister, welche, allen Enttäuschungen zum Trotze, voll geduldiger Ausdauer den eingeschlagenen Pfad verfolgt. Ihre Sache wird es sein, die schlummernden Keime der Begabung und des Eifers zu wecken, das entfachte Leben auf guter Bahn zu erhalten, die zerstreuten Früchte zu sammeln und mit sorgsamer Aufmerksamkeit des oft scheinbar geringfügigen Anlasses zu harren, den selbst die wertvollste Leistung ergreifen muss, um sich zum äußeren Erfolge durchzuringen.

Und dieser äußere Erfolg wird kein äußerlicher sein. Die geschichtliche Durchforschung der Ritterorden kann den Nachweis erbringen, dass das älteste Symbol dieser Orden, das Kreuz, nicht bloß als Wahrzeichen des Kampfes für das Christenthum erglänzte, sondern dass es auch der stete Mahner für die Bethätigung der christlichen Tugenden, insbesondere der Nächstenliebe, gewesen. Wenn der Verfall der Ritterorden und noch mehr die späteren Zeitläufte die letztere Function des Kreuzes als Ordensabzeichen zurückdrängten und man seither sich seiner fast nur mehr aus dem Gesichtspunkte einer ebenso traditionellen wie gefälligen Repräsentation für Ordenszwecke bediente, so muss die Wiedergeburt des modernen Ordenswesens dieses zur reinen Quelle des Ursprungs zurückführen und dasjenige, was unvergänglich leuchten wird, solange die Menschheit besteht, die opfervolle Liebe zum geringsten unserer Brüder, soll der künftige Leitstern sein für die Aufgabe der weltlichen Orden sowie ihrer social bevorrechteten Mitglieder. Dem Grundsatze: „Größere Rechte, größere Pflichten“ öffnet sich dann wieder eine bislang verschlossene Pforte — zum Besten des gemeinen Wohles.

Regesten der Urkundensammlung des Geschlechtes von Schullern zu Schrattenhofen 1438–1867.

Von

Hermann v. Schullern zu Schrattenhofen.

Die folgenden Regesten beziehen sich auf eine ziemlich geschlossene Sammlung von Urkunden, welche die tirolischen Geschlechter v. Schullern, v. Weinhart zu Thierburg und Vollandsegg, v. Lachemayr zu Ehrenheimb und Madlein und v. Payr zum Thurn und Palbyth, sowie ihren Grundbesitz betreffen.

Den genealogischen Zusammenhang dieser Geschlechter gibt der Aufsatz: „Über einige Familien des tirolischen Beamtenadels im Jahrbuche der heraldischen Gesellschaft „Adler“ 1895, N. F. V und VI. Wegen ihrer annähernden Vollständigkeit dürften die vorliegenden Regesten ein gewisses allgemeineres Interesse haben und damit ihre Veröffentlichung gerechtfertigt sein.

Genealogische Skizze.

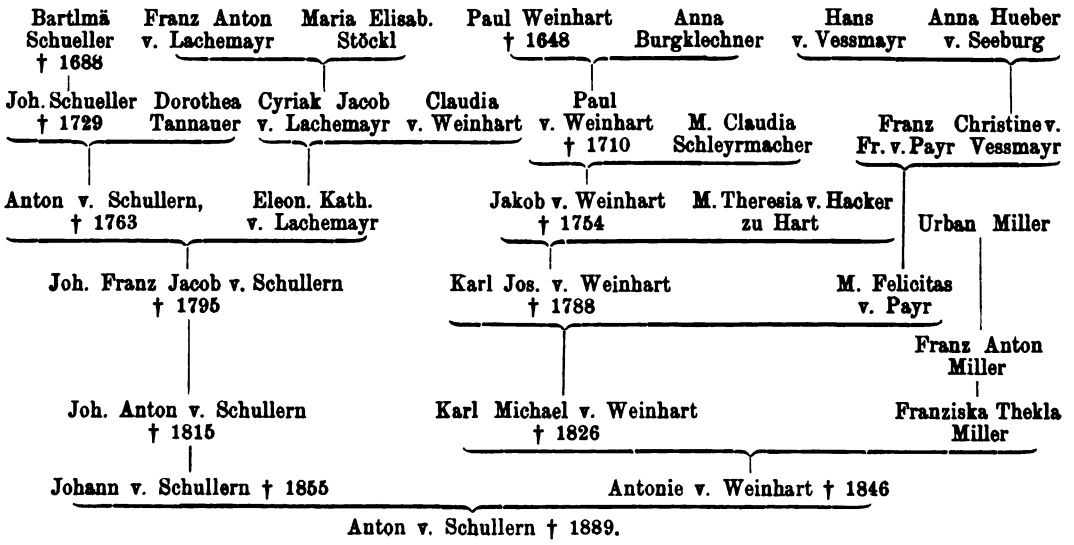

1438, St. Michaelstag: Hans Wegscheider v. Hall, Chorherr zu Inchingen, überlässt seine Güter auf dem Walde (auf der Eckh) Wegscheid gen., dem Hans Myner. — Wappen des Simon Plafues fehlt.

1439, Tannäwr Friedrich, Richter zu Freundsperg, spricht Recht zwischen: Hans Fueger, Bürger zu Hall und Michael Stimpfl v. Fritzens. — Siegel: Tannauer (Stammwappen der nachmaligen Grafen von Tannenberg).

1448, St. Gregorstag: Heinrich Snätzer zu Feldkirch verkauft seinem Schwager Jacob Mitterhofer zu Nauders den Erbzins auf Gütern des Erblehenmannes Bartlmä Gebhart. — Siegel: Snätzer.

1451, St. Andrätag: Posch Klaus kauft von Kuntz Stephan in Zams und seiner Frau ein Gut. — Siegel: Hans Trautmann.

1457, St. Martinstag: Jacob Kripp und seine Frau Ursula verkaufen dem Erhart Mauser zu Absam und seiner Frau Katharina den Halbhof: die Haid am Walde. — Siegel des Jacob und des Christian Kripp fehlen.

1461, Sonntag vor St. Pankraz: Lienhart Smeltzer zu Terfens verkauft dem Wolfgang Köchler zu Rum Äcker zu Terfens. — Siegel: Clemens Kripp (schrägerechts gestellter Wellenbalken).

1466, St. Peterstag: Hans Vantig überlässt seinem Sohne Andrä sein Gut auf dem Walde (auf der Egckhen) als Heiratsgut. — Siegel des Sebastian Kripp (verletzt).

1480, Mittwoch nach St. Benedictstag: Christian Schmittelperg, Sohn des Lienhart, stellt dem Hans Fueger zu Schwaz den Revers über das Gut gen. zu Oberaichperg (früher des Paul Aichperger) aus, das Cristan von Mathäus, Sohn des Paul Aichperger, mit Zustimmung des Fueger gekauft hat. — Siegel des Erasmus Adelmann zu Schwaz.

1484, Freitag vor St. Veitstag: Melchior Hammer und Consorten verkaufen dem Hans Siegwein in Hall Gilten zu Grüns. — Siegel: Christian Leonhard.

1484, Mittwoch nach hl. Kreuztag: Stephan Schuß in Grins verkauft dem Hans Siegwein in Hall Felder. — Siegel: Christian Leonhard fehlt.

1484, Freitag nach St. Bartolomäus: Brigida Frau des Christan Spetlein zu Perfuchs verkauft dem Peter Fras zu Zams Gilten. — Siegel Valentin . . . . omas fehlt.

1484, Freitag nach Dorothea: Hans Torli in Kauns für sich, seine Schwester Margareth und seinen Schwager Joseph Ladner verkauft an Hans Siegwein in Hall ein Gut in Grins. — Siegel: Christian Lienhart.

1486, Sonntag vor St. Antonitag: Kochler Geschwister verkaufen dem Andrä Ra(nn)(me)tzen(?) ihrem Schwager ihr Gut auf der Ecken auf dem Walde. — Siegel: Clemens Wolfsegger fehlt.

1487, Pfintztag nach Antonentag: Spruch in causa Thomas, Wolfgang, Jörg die Fuchs v. Fuchsberg durch Heinrich Plafues gegen Sigmund Votnelder und Klaus Kofler als Gerhaben anstatt Wolfgang weil. Tristan Huchers sel. Enkel, in betreff einer Behausung des weil. Niklas Posch an der Ringmauer in Innsbruck. — Siegel: Conrat Dorn, Stadtrichter zu Innsbruck.

1491, Pfingstmontag: Ladner und seine Frau Margarethe verkaufen an Hans Siegwein in Hall Gilten in Grins (Landeck). — Siegel: Christian Lienhart fehlt.

1491, Samstag vor Invocavit.: Siegwein Hans zu Hall kauft von Peter Fraß zu Zams ein Stuck bei Zams. — Siegel: Fraß (unkenntlich).

1493, Freitag nach St. Martinitag: Jörg Keuchler stellt dem Oswald v. Schrofenstein einen Revers über ein von diesem erhaltenes Lehengut aus (bei Landeck). — Siegel des Cristan Fras fehlt.

1493, Eritag St. Elsbethentag: Pankraz Kripp verkauft an Peter und Anton Rumbl Haus und Gut auf der Eggen. — Siegel: Kripp (sehr beschädigt).

1493, Montag vor St. Jörgentag: Hans Oxler in Schwaz verkauft dem Pankraz Kripp Haus und Gut, gen. zu Hof auf der Eggen. — Siegel: Leopold.

1494, Freytag an Mariae Himmelfahrtstag: Hulner Peter verkauft an Andrä Fanz das Gut auf der Egkh. — Siegel: Wolfseckher (unkenntlich).

1495, Samstag nach St. Gilgentag: Kripp Sigm. erhält von Thomas Freundsberg den dritten Theil des Zehents zu Volders zu Lehen. — Siegel: Freundsberg.

1496, Pfintztag vor St. Valentintag: Dr. Adolf Ow erhält von Erzherzog Sigmund dessen von Wolfgang Fras erkauftes Haus in Innsbruck, zwischen den Häusern des erzherzogl. Kochs Anselm und des Erzherzogs natürlichen Sohns Clemens v. Greiffenstein zu eigen. — Siegel fast unkenntlich.

1500, Erichtag nach Pfintztag: Fueger Hans der jüngere von Melans Sohn des Hans überlässt Hansen Voregkher auf dem Walde zu Erbpacht Güter auf dem Walde (die Leytten zu Voregckh). — Siegel: Fueger.

1504, Thomastag: Geronimus Fullenpeckh (Gericht Landeckh) verkauft der Maria Tochter des Hans Siegwein Gilten im Gericht Landeckh. — Siegel: Fullenpeckh.

1530, Samstag nach St. Andrä: Lyandor Stephan und seine Frau Eva Offlingerin in Innsbruck verkaufen an Hans Lochl in Hall einen Zins auf einem Hause im Brutschenwinkl. — Siegel: Christoph Lenpacher in Hall.

1540, Mittwoch nach St. Andreastag: Rottaler Hans zu Trins stellt dem Mathäus Mair daselbst den Erbzinsrevers über das Eisenreichs-Angerle aus. — Siegel des Hans Mauracher.

1543, 12. März: Hölzl Margarethe und ihr Gatte Christoph v. Horben, Heinrich Grafinger zu Saleck für seine Frau Ursula Hölzl, Florian Griespockher und seine Frau Rosina Hölzl, Ferdinand, Katharina, Felicitas, Barbara und Magdalena, alle Kinder des Blasius Hölzl und deren Schwester Marianne Hölzl, Witwe des Christoph Seidl, genehmigen die Vermögensrechnung des Schwagers Wolfgang Volland, Gatten der Anna Hölzl; dieser übernimmt auf Rechnung des Heiratsgutes Thierburg und den Voreggerhof. — Siegel: Horben, Grafinger, Resch, Mayr v. Freysing (eines mit einem Bock erhalten).

1543, 12. September; Conrad Lechner, Kirchenpropst zu Innsbruck, verkauft dem Hans Has, Bürger zu Innsbruck, Grundzinse auf dem Wald. — Siegel Lechner fehlt.

1543, 15. December: Wolfgang Volland tauscht mit Hans Has in Innsbruck in betreff einer Grundgilte auf weil. Blasius Hölzls Hof Voreggen auf dem Walde und einer solchen auf einem Hause zu Innsbruck. — Siegel: Has.

1548, 25. April: Wolfgang Volland kauft von Kaspar Plankh in Fritzens einen Waldtheil am Aichberg. — Siegel des Michael Understraßer.

1552, 16. Mai: Klarer, Geschwister in Sistrans (ein Ausweiser ist Simon Suller in Stubay), verkaufen an Bartlmä Waldner und seine Frau Ursula ein Haus vor dem Saggenthor bei der kl. Sill in Innsbruck. — Siegel des Paul Schechner, Landrichters zu Steinach und des Paul Frölich.

1553, 25. April: Die Stadt Innsbruck quittiert dem Bartlmä Waldner als Rechtsnachfolg. nach Melchior Clarer über die Capitalsumme eines abgelösten Grundzinses. Stadtsiegel.

1553, 23. August: Anna, Tochter des Blasius Hölzl, Ritters und der Maria Rumbl, Witwe des Wolfgang Volland zu Thierburg und Vollandsegg, rechnet ab und vergleicht sich mit ihrer Tochter Elisabeth, Gattin des Christoph Botsch, auch in betreff des Voreggerhofs und Thierburgs. — Siegel: Botsch v. Zwingenberg, Auer und Gayen und Zott v. Pernegg.

1554, 21. Jänner: Schuldbrief des Martin Prantstetter zu Mils an Anna Burgerin, Revers hierüber an die Grundherrin Volland. — Siegel: Zannger.

1554, 1. April: Anna Hölzl, Witwe Volland, verpachtet dem Hans Sohn des Matheus Voregger auf fünf Jahre Wohnungen und Äcker bei Thierburg. — Siegel Zott und Zannger.

1555, 20. August: Volland Anna, Witwe des Wolfgang Volland, und ihre Geschwister Hölzl unter Gerhabschaft des Johann Vintler zu Platsch, vereinbaren einen Kauf über Gilten und Zinsen, dessen Genehmigung obige Anna, Tochter des Blasius Hölzl, Mutter der Elisabeth Botsch, erbittet; über königlichen Auftrag gewährt von Jacob v. Brandis.

Es kommen als Geschwister der Anna Volland vor: (?)
N. mit v. Horben zu Ringenberg, Rosina Hölzl m. Florian Griespockher zu Griespach auf Kanzerau und Printtenstein, Ritter, Katharina Hölzl m. Heinrich Schilling v. Stammen, königl. Hatschierhauptmann †, Ursula Hölzl m. Grafinger, Magdalena Hölzl m. Oswald Rainer zum Erb. — Siegel: Brandis fehlt.

1557, 4. Jänner: Georg Ostner und seine Frau Barbara Laibiserin kaufen (oder pachten?) Grundstücke, deren Grundherrin Anna Hölzl-Volland ist. Verkäuferin: die Witwe des Mathäus Voregkher, Katharina Kernin. — Revers der Ostner. (Scheint nur ein Concept.)

1558, 17. October: Entscheidung für Anna Volland gegen Kaspar Plankh zu Fritzens wegen eines Zinses. — Siegel: Zannger.

1560, 11. März; Kauf des Goldner zu Baumkirchen und seiner Frau Ursula Großaicherin, von Georg Ostner zu Fritzens (Grundherrin ist Anna Hölzl, des Wolfgang Volland Witwe) über ein Gut zu Underlehen, Ger. Thauer. Revers hierüber. — Siegel: Zannger.

1561, 13. August (Wien): Ursula v. Piesch geb. Neißer mit Wissen ihres Schwagers Christoph Kuebacher zu Ried, Georg Wolgemut (aus Pettau) und seine Frau Katharina Neißer, beide Töchter des Martin Neißer in Neustadt und der Helena v. Rottenstain (Tochter einer Vögler) verkaufen dem Kaspar Lindegg v. Lisanna, ihrem Schwager, Gatten der Cordula Neißer, Saltz- und andere Lehen, Renten und Güter zu Hall, Absam, auf dem Wasen zu Hall, den Burgstall Alt-Arle etc. wie sie von Margaretha Vögler, des Pedtschutzen Witwe, ererbt worden. — Drei Siegel fehlen.

1563, 18. Juni: Veßmayr Niklas, Wappenbrief (Original). — Unterschrift und Siegel Kaiser Ferdinands.

1563, 10. August: Hans Fröhlich verschrieb seiner Frau Anna Polleiner, Tochter des Jacob Polleiner und der Katharina Glöggl, seine Güter als Pfand für die Morgengabe; in der vorliegenden Urkunde vermacht er sie ihr. — Siegel: Hans Purgkhart zertrümmert und Hans Frölich.

1564, 23. Februar: Johannes Mayr zu Fritzens kauft von Martin Planckh dem älteren seinem Vetter ein Viertel der Alm Vorderschleims. — Siegel: Zannger.

1567, 4. November; Simon Taschner gibt der Anna Volland Revers. (Alte Abschrift.)

1571, 7. Juni: Erbvergleich zwischen Hans Frölich dem älteren, Bürger zu Innsbruck (Gatten der Anna Polleiner) und seinen Geschwistern Andrä, August und Appollonia (Gattin des Michael Reinhart). — Siegel des H. G. Bardt (zertrümmert), des Christoph Müller (zertrümmert) und des Michel Lustrier.

1572, 29. September: Mathias Burgklechner und seine Frau Anna Polleiner als Grundherrn des von Hans Karll an Hans Rieder verkauften Hauses in der Sillgasse erhalten den Revers des Rieder. — Siegel Karll.

1575, 14. März: Tauschcontract zwischen Anna Volland und Lucas Riedmüller über den Goldnerhof auf dem Walde. — Siegel: Gartner, Haussiegel Riedmüller.

1576, 3. November: Mathias Burgklechner für sich und Namens seiner Frau Katharina Polleiner tauscht vom Kloster Chiemsee Gilten auf einem Haus zu Hötting ein gegen Gilten in Hötting. Es sind genannt die Ehegatten Hans Frölich und Anna Polleiner. — Siegel der Äbtissin und des Conventes von Frauen-Chiemsee.

1580, 4. Februar: Andrä Kumer und seine Frau Ursula Hinterholzer auf dem Schlegelpach, Gericht Thauer, schulden dem Thomas Nätschgert ein Capital. Revers hierüber an Anna Volland und Christoph Botsch. — Siegel: Prelly (?) fehlt.

1582, 14. März: Mayr Mathes, Originalwappenbrief. — Unterschrift und Siegel Kaiser Rudolf II.

1587, 12. Juni: Inventar der Anna Volland geb. Hölzl (ihr Heiratsbrief 18. Februar 1531); hierin wird genannt ihre Tochter Elisabeth Botsch (deren Heiratsbrief 1. August 1549). — Siegel: Haidenreich und Wanngen.

1588, 9. November: Christoph Viertl, Müllner, stellt dem Cristan Naupen einen Schuldbrief aus. — Grundherrin Elisabeth Botsch geb. Volland. (Scheint nur Concept.)

1591, 2. Mai: Paul, Hildebrand und Lucretia Specelannzo, Kinder des Hildebrand und der Anna Afra Fundin, verkaufen der Eva Specelannz geb. Rauch, ihrer Stiefmutter, das Haus am Franziskanergraben zu Innsbruck. — Siegel: Plawen und Lefin.

1591, 20. December: Die Erben der Anna Polleiner, Hans Frölich des älteren Witwe, als Besitzer der Polleiner und Glögglschen Güter, nämlich Mathias Burgklechner für seine Frau Katharina Polleiner, Wolfgang Stöger für seine Frau Anna Polleiner, Hans Fink für seine Frau Barbara Grigerin vergleichen sich mit dem Stifte Wilten über ihre Güter belastende Gilten. — Abtei- und Convents-Insigel.

1592, 1. October: Burgklechner Mathias und seine Frau Katharina Polleiner kaufen eine Begräbnisstelle. Urkunde hierüber von Pancraz Bärtl. — Siegel Bärtl.

1592: Abschrift der Sillbachs-Ordnung.

1593, 5. Juli: Streit des Hans Miller, Dieners der Erzherzogin Anna Katharina für sie als Inhaberin des Farmachhofes im Farmthal und des Karl Fieger v. Friedberg als Anweisers der Elisabeth Botsch geb. Volland, seiner Schwieger, Inhaberin des Voregghofes wider Hans Krällinger und Consorten wegen eines Holztheils in der Frizner Oblay. Abschied hierüber. (Wohl Abschrift.)

1593, 22. November: Dr. Bartlmä Panuin kauft von Hyeronimus Stauber und seiner Frau Eva geb. Rauch das Haus am Franziskanergraben (Stadtgraben) zu Innsbruck. — Siegel: Stauber und Pawer.

1594, 6. Februar: Vidim. Abschrift des Adelsbriefes für Mathias Burgklechner (mit Wappenbesserung).

1594, 20. Juli: Abschrift des Adelsbriefes für die Brüder Lamprecht und Hans und Georg Lachemayr (mit Wappenbesserung).

1594, 17. October: Susanna Christine Urschinin geb. v. Lydl kauft das Haus am Stadtgraben in Innsbruck von Karl und Elisabeth Stauber, Kindern des Hyeronimus. — Siegel: Lustrier.

1596, 5. August: Mathias Burgklechner für seine Frau Katharina Polleiner, Grundherrin eines an Rudolf Steiger von Johann Baptist Battaglia verkauften Hauses in der Sillgasse; Revers hierüber. — Siegel: Wolfgang Semer.

1599, 13. Jänner: Fragner Ursula, Witwe Waldner, Erbtheilung nach derselben; im Verlass ein Haus vor dem Saggenthore in Innsbruck bei der kleinen Sill. Vergleich vor Michael Lustrier, Heinrich Schiffl, Hans Pfaundler und Adam Müller. Der Erblasserin Enkelin: Appollonia Wyser, Tochter des Georg; der Erblasserin Kinder: Hans, Blasius und Kunigunde Waldner. — Siegel fehlt.

1601, 3. Jänner: Die tirol. Landschaft verkauft Mathias Burgklechner dem älteren eine Gilte. — Siegel: Künigl, Fuchs, Egen, ein Abtsiegel, drei andere fehlen.

1604, 11. November: Mathias Burgklechner kauft Thierburg und Vollandsegg von den Botschen. (Abschrift.)

1604, 11. November: Botsch Hans Ulrich und Gaudenz, dann Jacob Andrä, Herr zu Brandis als Gerhab der Maria Elisabeth, Tochter des Wolfgang Botsch, verkaufen dem Mathias Burgklechner, ihrem Schwager, die von Elisabeth Botsch geb. Volland zu Vollandsegg und Thierburg geerbten Güter in der Herrschaft Thauer, insbesondere auf dem Walde gelegen, mit Einschluss der Schlösser Thierburg und Vollandsegg. Katharina Burgklechnerin ist Schwester der obigen Brüder. — Siegel: Botsch. — Am 29. April 1604 waren diese Güter von Hans Ulrich, Gaudenz, Katharina und M. Elisabeth Botsch als Kindern, bezw. Enkelin der Elisabeth Volland erworben worden; diese Elisabeth war Witwe des Christoph Botsch.

1605, 4. Mai: Erzherzog Maximilian gestattet dem Vormunde der Tochter des Wolfgang Botsch und ihren Oheimen Hans Ulrich und Gaudenz, die Sitze Thierburg und Vollandsegg an Mathias Burgklechner zu verkaufen. — Staatssiegel.

1606, 30. April: Burgklechner Mathias tauscht mit dem Stift zu St. Georgenberg in betreff einiger Gilten am Walde und in Hall (?). Gut auf der Eggen und Kindlergut. — Siegel der Prälatur fehlt.

1610, 20. Jänner: Münzmandat Erzherzogs Maximilian. (Gedruckt.)

1610, 9. März: Hans Kaspar v. Gagers und seine Frau Margarethe Engelbergerin regeln den Nachlass des Schwiegervaters Mathäus Engelberger (Gatten der Sybilla v. Collss) mit den Miterben. (Stark zerfressene Urkunde).

1611, 9. August: Weinharts Paul Gattin Juliane Hildeprand erhält den Pensionsbrief.

1611, 20. October. Hyeronimus v. Manicor kauft von Hans Urban Lydl das Haus am Stadtgraben zu Innsbruck. — Siegel Lydl fehlt.

1612, 1. Juni: Ehecontract des Paul Weinhart mit Anna Burgklechner, Tochter des Mathias und der Katharina Polleiner. — Siegel: Weinhart, Portner und Burgklechner.

1612, 7. September: Testament des Paul Weinhart und der Anna Burgklechner. (Abschrift.)

1612, 28. October: Stiftung Burgklechner für die Kapelle in Thierburg. (Abschrift.)

1612, 28. October: Mathias Burgklechner stiftet 120 Gulden an die St. Lorenzkirche in Baumkirchen, damit in Thierburg jährlich ein Maria-Geburt- und Georgitag-Gottesdienst gehalten werde. — Siegel: Burgklechner und Liechtenstein; Siegel des Hyeronimus Agricola fehlt.

1612, 28. October: Mathias Burgklechner macht eine Messenstiftung für die Kapelle zu Thierburg. (1488 durch Peter Rumbl zu Lichtenau begründet, mit Ablass versehen, 1514 Kapelle neu gebaut und geweiht.) — Die Siegel Agricola, Liechtenstein und Burgklechner fehlen.

1613, 18. Jänner: Paul Weinhart erhält für seine Häuser in Innsbruck eine Steuerbefreiung. — Stadtsiegel.

1613, 1. Juni: Hans Stuetl quittiert dem Mathias Burgklechner den Kaufpreis für das Gut auf der Eggen und das Wegstallgut, Terfner Oblay. — Siegel: Liechtenstein-Carneid.

1613, 2. December: Müllner, Mathias und Sebastian Gebr. erhalten von Kaiser Mathias Adel (Reichs- und ritterm.) und Wappen. Mathias war früher beim Pfennigmeisteramt Erzherzogs Ernst, dann beim Oberdreißigstamt (?) in Ung.-Altenburg und schließlich beim Rentamt in Eisenstadt bedienstet. (In vier Stücken von S. und R. gepfählter Schild; über das Ganze ein schwarzer Schrägerechtsbalken, belegt mit einem springenden, gekrönten, goldenen Löwen.) (Vidim. Abschrift.)

1614, 18. April: Verleihung des Jagd- und Fischereirechtes für Thierburg und Vollandsegg (Burgklechner). Bezügl. Weisung an die Regierung und Hofkammer. — Siegel: Schreibern. (Vidim. Abschrift.)

1614, 18. April: Mathias Burgklechner zu Thierburg und Vollandsegg erhält von Erzherzog Maximilian Reisgjaid, Federspill und Vischwaid zu beiden Ansitzen und dem Maierhofe Fritzens. — Unterschrift und Siegel des Erzherzogs.

1617, 9. December: Abschrift des Adelsdiploms (mit Wappenbesserung) für Paul, Leonhard und Philipp Weinhart und deren Vetter Johann Georg Weinhart und des Geburtsbriefes für Ignaz Weinhart 1655, 22. November (im letzteren Acte erscheint als Zeuge Franz Lachemayr).

1620, 25. April: Erzherzoglicher Bescheid in der Streitsache Mayr-Ostner. — Siegel: Egger.

Seit 1622: Weinhartische Taufscheine. — Siegel: Obinger, Roschmann, Episc. Hyppolyt. Gansler.

1623, 7. September: Schueller die Geschwister Georg, Andreas und Anna zu Peryenn, Kinder des Christian werden von Anna Katharina, Tochter des Hans Christoph Zoth zu Pernegg durch deren Gerhaben belehnt. Reversbrief. — Siegel: Pinggera.

1624, 30. November: Burgklechner Mathias tauscht mit Adam Hundtegger Zehnten aus. — Siegel: Amandus Egger.

1625, Freitag vor St. Georg: Hans Voregker quittiert dem Blasius Hölzl den Kaufpreis des Hofs zu Voreckh. — Siegel: Fuchsmagen.

1626, 14. April: Schiller Leo Marquard v. Herdern zu Grabenstein, Wüschenpeyrn und Groß-Khissendorf belehnt mehrere Personen: Christian Tschol, Thomas Weißkopf, Christian Zangerl, Georg Klimber, Peter Aman, Rochus Fritz, Georg Schueller d. j., Peter Fritz, Peter Schoch und die Kinder des Hans Fritz (als Anreiner erscheinen mehrere Schueller), mit Gütern im Stanzerthal (ewiges Erb- und Baurecht). Revers hierüber. — Wappen Joh. Pinggera fehlt.

1628, 28. März: Hans Pranntstetter, Gatte der Katharina Plank, gibt dem Mathias Burgklechner Revers. — Siegel: Egger.

1628, 10. October: Vergleich zwischen Paul Weinhart und Hans Eggenstein in Betreff des Kaufschillings für das von ersterem am 8. November 1621 gekaufte Haus in der Silbergasse zu Innsbruck. — Siegel: Weinhart, Eggenstein, Egger, Albegger.

1629, 22. November: Mathias Burgklechner fordert und erhält Execution gegen die Nachbarn in Fritzens wegen ausständiger Frohndienste. — Siegel: Egger.

1630, 1. März: Revers des Christoph Vischler zu Matray als Käufer eines Gutes in Matray von Marie Wolf, Witwe Lener. — Siegel: Vischler.

1630, 4. September: Vertrag zwischen der Witwe und den Erben des Franz Gasser und Bartholomäus Gasser (Bruneck). (Abschrift.)

1631, 10. März, 1663, 21. Jänner, 1686, 23. Juli, 1754, 21. December, 1736, 31. August: Abschriften verschiedener Decrete: Dank Erzherzog Leopolds an Paul Weinhart, Ernennung des Ignaz zum obersten geheimen Hofsecretär, Quittung über eine Stiftung des Bischofs Franz Weinhart, Aufnahme des Karl Josef in die Adelsmatrikel, Karl Josef erhält den Secretariats-Access.

1633, 30. August: Erzherzogin Claudia genehmigt einen Vorschlag des Dr. Pansa in Sachen des Streites zwischen den äußeren und inneren Nachbarn in Fritzens relatione juris compascendi et lignandi. (Abschrift.)

1634, 17. Jänner: Christian Zopl, Mathias Riedmüller und andere geben Theilsquittung über einen Holzschlag am Aichperg. — Siegel: Egger fehlt.

1637, 20. Juli: Paul Weinhart erhält von Erzherzog Leopold eine Gnadengabe von 1500 Gulden. — Unterschrift des Erzherzogs, Staatssiegel.

1638, 20. August: Hans Pedrantz als Gerhab für seines Vetters Hans Pedrantzen nachgelassene Söhne Nikolaus und Gotthart und für deren Vetter Balthasar Pedrantz erhält von Erzherzogin Claudia die Wiederbelehnung mit einem Jauch Weingarten in Peunten bei St. Antony zu Kaltern. — Unterschrift der Erzherzogin und W. Bieners. (Siegel fehlt.)

1641, 7. April: Weinhart Ignaz erhält von der Universität Siena das juridische Doctordiplom. — Leere, halbe Siegelkapsel.

1642, 21. December: Quittung über den adeligen Sitz Fritzhaimb, der von Jacob Viechter dem Riedmüller verkauft worden war. — Siegel: Viechter fehlt.

1643, 10. September: Maria Elisabeth Burgklechner, Witwe des Georg Ludwig Schretl zu Schrotenstein, vergleicht sich mit ihren Geschwistern, Kindern des Mathias Burgklechner wegen ihrer Kapitalien auf den Ansitzen im Walde. — (Abschrift.)

1644, 24. April: Jacob Polter und Regina Rautin, seine Frau, geben dem Paul Weinhart und seiner Frau Anna Burgklechner Revers über ein von ihnen gekauftes Haus in der Sillergasse in Innsbruck. — Haussiegel Polter.

1644, 20. Juli: Erzherzogin Claudia verringert wegen der schlechten Finanzlage das Dienstes-Einkommen des Paul Weinhart. Unterschrift: Claudia und Biener. — (Staatssiegel fehlt.)

1644, 9. August: Peter Vessmayr wird durch Ferdinand III. zum kaiserlichen Diener gemacht. — Unterschrift und Siegel des Kaisers.

1647, 6. April: Die Universität Padua promoviert den Paul, Sohn des Paul Weinhart, zum Doctor der Philosophie und Medicin. — Siegel von San Marco, der German. Nation und der Universität.

1647, 7. Juli: Georg Schofmann in Schwatz und seine Frau Nothburg kaufen von Elisabeth Witwe Gross Grundstücke im Thaurer Gericht. Grundherr: Volland-Hölzl. Revers. — Siegel: Saurwein.

1647, 11. Juli: Erzherzog Sigmund ernennt den Ignaz Weinhart zu seinem Secretär. — Unterschrift: Sigmund Franz. (Staatsiegel fehlt.)

1647, 16. September: Cyprian Güner verkauft dem Johann Mittermayr und dem Sebastian Gatterer zu Innsbruck als Gerhaben des Andrä, Sohnes des Heinrich Reinhart, einen Besitz in Fritzens. Johann Jacob Burgklechner als Grundherr. — Siegel: Burgklechner. Quittung des Andrä Reinhart 20. April 1652. (Siegel Reinhart zerstört.)

1651, 22. Juni: Vergleich zwischen Hans Perkhofer zu Moos und Hans Jacob Burgklechner wegen Verkaufs der Ansitze zu Thierburg und Vollandsegg zur Deckung von Schulden. — Siegel: Zeller.

1651, 4. Juli: Verlassabhandlung nach Adam Gugler dem ältern (Schwiegervater des Balthasar Hueber zu Seeburg). — Siegel: Kofler.

1651, 5. November: Ehecontract des Paul Weinhart mit Maria Claudia, Tochter des Gerhard Schlairmacher und der Ursula Schmidlin. — Siegel: Weinhart, Schlairmacher (getheilt: oben Stern, unten Herz; offener Flug), Mayer.

1651, 27./28. November: Commissionshandlung und endlicher Vergleich zwischen Johann Jacob Burgklechner und Hans Perckhofer, die Ansitze Thierburg und Vollandsegg betreffend. — Siegel: Fieger.

1652, 4. Jänner: Hans Jacob Burgklechner zu Thierburg und Vollandsegg verkauft an Hans Perckhofer zu Moos Thierburg und Vollandsegg gegen Schuldenbegleichung. Genehmigt durch Erzherzog Ferdinand Karl. Schwester des Burgklechner: Katharina Christina Altstetterin. — Erzherzogliches Siegel zerbrochen.

1652, 17./19. Jänner: Martin Riedmüller gibt dem Hans Perckhofer von Moos, Thierburg und Vollandsegg Revers über ein von den Erben Güner gekauftes Gut in Fritzens. — Siegel: Riedmüller. Peter Hoppichler am Aichberg gibt dem Hans Perckhofer Revers (ohne Siegel).

1652: Verfachbuch zu den Perckhofer'schen Ansitzen Thierburg und Vollandsegg.

1653, 5. Mai: Vessmayr Peter erhält von Erzherzog Ferdinand Karl ein Dienerdiplom mit Befreiung von bürgerlichen und nachbarlichen Ämtern etc. — Unterschrift und Siegel des Erzherzogs.

1653, 21. September: Mathäus Spän auf der Eggen verkauft der Frohnleichnamsbruderschaft zu Hall aus seinem Angerergute 10 Gulden Zins und Gilten. Siegel: Lenärdt fehlt.

1653, ?: Verzeichnis der Burgklechnerischen Güter und brieflichen Gerechtigkeiten, die Herrn Hans Perckhofer eingehändigt wurden.

1655, 7. April: Johann Dominik Graf Wolkenstein-Trostburg fällt ein Executionserkenntnis gegen den Grafen Karl Fuchs für Johann Venerand v. Weitenpach als Vertreter des Johann Schaiter v. Erbmannsegg. (?) — Siegel: Wolkenstein.

1655, 10. November: Erbsvertheilung nach Hans Linser in Landeck, Schwiegervater des Friedrich Payr, des Gatten der Dorothea Linser. Der letzteren Kinder: Franz und Maria Elisabeth. — Siegel: Stöckl.

1656, 7. April: Hans Pauknecht zu Nauders verkauft dem Martin Thöny zu Mals ein Gut. — Siegel: Stockher.

1658, 11. März: Zinskaufsverschreibung des Mathias Spän für die Kinder des Martin Riedmüller und der Elisabeth Schreterin. — Siegel: Spergser.

1659, 20. März: Bestandvertrag zwischen des Martin Riedmüller und der Elisabeth Schreterin, dann der .... Klains Kindern und Adam Kammerlander und Simon Edenhauser. — Siegel: Spergser.

1660, 26. April: Paul Weinhart kauft von Christoph Kaller ein vormals Giovanelli'sches Weingut bei St. Quirin. — Siegel: Weinhart, Kaller (Grießer?).

1660, Corp. Chr. Boznermarkt: Franz Graf Trautmannsdorf verkauft den Brüdern Christoph und Andrä, Söhnen des Bernhard Zallinger, Wein. — Siegel: Trautmannsdorf. Streitsache hierüber unter Betheiligung Weinharts. Prot. Abschr. 21, III, 1661. Paul Weinhart und Trautmannsdorf wegen der Botschischen Gilten 26, IV, 1661. Siegel: Weitembach.

1661, 22. April: Weinhart-Zallinger, Vergleich. — Siegel: Ladinser.

1661, 18. Juni: Quittung der Brüder Christoph und Andrä Zallinger an Paul Weinhart. — Haussiegel.

1662, 27. September: Hans Perckhofer übergibt dem Paul Weinhart Thierburg und Vollandsegg. — Siegel: Perckhofer.

1662, 9. October: Verlass nach Friedrich Payr, Freisassen, Gatten der † Dorothea Linsserin. Kinder: Maria Elisabeth, mit Dr. Bernhardt Reinhardt, und Franz Friedrich, geb. 1649; deren Ähndl: Maria Schlaterin. — Siegel fehlt.

1662, 30. Juni: Karl Fieger zu Hirschberg als Commissär über den Verlass der Anna Katharina Zottin v. Pernegg, Witwe des Johann Christoph Freih. v. Freiberg zu Eisenberg, antwortet den Erben Gilten ein. — Siegel Fieger fehlt.

1662: Verlass nach Friedrich Payr, Vormundschaftsrechnung. Vormünder: Georg Holer, Georg Payr und Elias Wörz. — Siegel: Reinhart.

1663, 21. Jänner: Erzherzog Sigmund Franz ernennt den Ignaz Weinhart zum Geheimen obersten Hofsecretär. — Unterschrift des Erzherzogs, Staatssiegel.

1663, 11. Juli: Schueller Bartlmä verkauft an Christoph Balthasar Mörl zu Mülln und Sichelburg zwei Drittheil Zehent zu Zell und in den umliegenden Ortschaften, den er von Johann Niess zu Kolsass am 25. Februar 1658 erkauft hatte. — Siegel und Unterschrift des B. Schueller. (Auf Dreiberg Lanzknecht mit gefällter Hellebarde; in den obern Schildesecken je ein Stern; Stern zw. offenem Fluge.)

Circa 1665, 25. Juni: Krankheitsgeschichte des Erzherzogs Sigmund Franz von Caspar Weinhart.

Nach 1666: Joseph Störzinger legt Rechnung für seinen Vetter Franz Friedrich Payr, Sohn des Friedrich und der Dorothea Linser (Obervormund war Christoph Payr).

1667, 27. April: Schueller Bartlmä quittiert dem Chr. Balth. Mörl v. Mühlen und Sichelburg über die ihm verkauften (11. Juli 1663) zwei Drittel Zehent. — Siegel: Schueller. (In schrägerechts getheiltem Schilde ein Mann; ober den Händen je ein Stern. Stern zw. offenem Fluge.)

1667 (?) 30. August: Der Abt von Wilten gibt dem Paul Weinhart Revers für ein am 10. Juni 1666 erkauftes Gut zu Neumarkt, Ger. Enn u. Caldif. — Abtsiegel.

1669, 21. December: Gallus Steinlechner stellt der Frohnleichnamsbruderschaft zu Hall einen Schuldbrief aus. — Siegel: Truefer.

1669: Väterliche Information des Ignaz v. Weinhart an Ignaz Ehrenreich, als dieser in die Fremde geschickt wurde. — Deutsch und lateinisch.

1670, 17. Jänner (1677, 1. Mai, 1738, 26. Februar): Revers des Balthasar Lohner für Weinhart (Revers des Jacob Lohner für Weinhart, Revers der Rechtsnachfolger der Gertraud Lochner, Witwe Kerscher). — Haussiegel: Lohner. (Haussiegel: Lohner, Siegel: Kolb.)

1670, 15. Juli: Kaspar Kharg und seine Frau Regina Schenach geben dem Paul Weinhart als Grundherrn Revers über ein von ihnen gekauftes Haus in der Silbergasse. — Siegel: Kharg und ?.

1670, 18. Juli, 1671, 23. August: Revers des Christian Linner an Paul Weinhart für ein von Mathias Hundegger zu Fritzens gekauftes Gut. Idem für von Michael Ridmüller, Balth. Lohner und Michael Mayr erkaufte Grundstücke.

1670, 2. September: Vergleich und Theilung nach Balthasar Hueber zu Seeburg. † 2. April 1670. — Siegel Lachmiller fehlt.

1672, 30. October; Jacob Mayer zu Fritzens stellt dem Hans Paumgartner einen Schuldbrief aus. Grundherr Paul Weinhart. — Siegel: Weinhart und Pauer (?).

1673, 6. März: Schuldbrief des Andrä Ostner an Marx Hueber in Hall, Revers an Paul Weinhart. — Siegel: Weinhart.

1673, 16. Juni: Hyron. Otto Freih. v. Rafenstein als Vormund der Kinder der Barbara Elisabeth v. Goldegg, Gattin des Johann Paul Goldegg und Anna Maria Ingram, geb. v. Rafenstein, Gattin des Simon Christoph, verkaufen dem Paul v. Weinhart die ehemals Geizkofler'schen Gilten in Steinach. — Siegel: Mayrhofen, Rafenstein, Goldegg, Ingram; Vereinbarung über den Kaufpreis, 16. Juni 1673. — Siegel: Riegler und Goldegg. Steuerabtheilung über die Gilten, 3. Februar 1675. — Siegel: Rafenstein, Goldegg, Ingram.

1673, 16. September: Ehecontract zwischen Franz Friedrich Payr und Anna, Tochter des Paul Weinhart und der Maria Claudia Schlayrmacherin. — Siegel: Weinhart, Payr.

1673, 1674, 6. October: Christoph Payr legt Rechnung für Franz Friedrich Payr.

1674, 25. April: Erzherzog Leopold gestattet die Ausübung des Jagd- und Fischereirechtes auf Thierburg und Vollandsegg dem Paul Weinhart. Vidim. Abschrift. — Siegel: Schreibern.

1675, 26. Juni: Kaiser Leopold verleiht dem Christian Angerer zu Fritzens ein Wasserbezugsrecht. (Abschrift.)

1676, 20. Jänner: Paul Weinhart kauft von Georg Mayr einen Holztheil am Aichberg. — Siegel: Mayer.

1676, 28. Jänner: Johann Travers v. Orttenstain als Lehenträger der Herrschaft Razins (laut Lehensbrief vom 28. Jänner 1676) gelobt Lehenstreue. — Siegel: Travers.

1676, 29. Jänner: Weinhartische Reverse und sonstige Urkunden. Schuldbrief des Andrä Ostner gegen Hans Salzburger in Hall. — Prälatensiegel Wilten. Siegel: Salzburger und Biehl; Quittung des Andrä Ostner für Paul Weinhart, 30. December 1679. Siegel: Widmer und Wohn; — Quittung zwischen denselben, 11. Jänner 1680. Siegel: Martin, Haussiegel; — Quittung zwischen denselben, 27. Jänner 1680. Siegel: Farcher, Leimgruber, Niedermayr, Haussiegel Rauch. — Revers Thomas Ostners und seiner Frau Maria Mayr für Paul Weinhart, 12. April 1680. Siegel: Truefer; — Quittung des Martin Spän für Paul Weinhart, Mai 1687.

1676, 28. Juli: Paul Weinhart verpachtet dem Wilhelm v. Firmian auf fünf Jahre das Reissgejaidt und die Vischwaid. — Siegel: Weinhart.

1676, 31. October: Johann Baptist Härzog, Sohn des Stephan, verkauft dem Andrä Sterzinger zum Thurn in der Preite, Sohn des Martin (Landegg) das Kaltewettergut ob Tschermbs. — Siegel: Herzog, Sterzinger, Schupfer, Goldegg, Rutter, Sagburg.

1677, 13. März: Schuldbrief des Andrä Pfundt gegen Ferdinand Truefer von und zu Voldersperg und Grün. — Siegel: Wirtemberger.

1677, 20. März: Jacob Mayr stellt dem Augustin Koller v. Kolegg einen Schuldbrief aus. — Siegel: Koller.

1678, 9. October und ?: Zwei Briefe Paul Weinharts an Michael Bernhard Boneth von und zu Ringsberg und ?.

1679, 12. März: Bartlmä Riedler in Baumkirchen gibt dem Paul Weinhart Revers. — Siegel Truefer fehlt.

Nach 1679, 3. ?: Revers der Kinder des Jacob Mayr an Paul Weinhart.

1680, 6. März: Revers des Hans Zeisler in Mils an Paul Weinhart. — Haussiegel: Zeisler.

1680, 5. Jänner: 1. Urkunde über einen Grundverkauf des Mathäus Hundtegger und seiner Frau Maria Kern an Paul Weinhart, 5. Jänner 1680. Siegel: Truefer; — 2. Mathäus Hundtegger quittiert für seine Tochter Marie dem Paul Weinhart als Grundherrn über eine Kaufschillingsschuld der Kinder des Jacob Mayr. Siegel Truefer fehlt; — 3. Quittung des Mathias Hundtegger, Bruders des Mathäus, 25. October 1686. Die Mutter hieß Eva Kelderer. Siegel: Truefer; — 4. Seine Tochter Maria quittiert dem Paul Weinhart über einen Kaufschilling, 18. Mai 1686. Siegel: Truefer; — 5. Mathias Hundtegger quittiert über eine Schuld, 23. Februar 1687. Siegel: Truefer; — 6. Verlass des Georg Hundtegger, 25. Juni 1733. Siegel: Truefer.

1680, 6. April: Revers der Maria Mayr v. Mils für Paul Weinhart. — Siegel: Wirtemberger.

1680, 16. April: Paul Weinhart kauft von Andrä Ostner das dem Koller ux. nom. zinsbare adelige Gut Fritzhaimb (20. Jänner 1680). Vertrag in Betreff des Messmeramtes bei der dortigen Kapelle. — Siegel: Koller (Fr. Aug.).

1680, 16. April: .... hat von Andrä Ostner das unter der Grundherrschaft des Augustin Koller ux. nom. stehende adelige Gut Fritzhaimb gekauft und gibt Revers. — Abschrift (zum Theile).

1680 und 1685: Baukostenaufschreibung des Ignaz Ehrenreich Weinhart in Betreff seiner väterlichen Fideicommissbehausung mit Beilage (Vermögensverzeichnis desselben ex 1680).

1681, 18. November: Verlassabhandlung nach Severin Stöckl. — Siegel: Hörl.

1681, 7. December, 1681, 7. December, 1734, 15. November: Revers des Martin Hoppichler in Fritzens an Paul Weinhart. — Haussiegel: Hoppichler; Revers des Hans Melchior Hoppichler für Hans Kämpfl; Reversextr. Andrä Hoppichler.

1682, 8. April: Bischöfliche Genehmigung einer Messenstiftung des Bartlmä Schueller für Schlitters. — (Abschrift.)

1682, 4. August: Lateinischer Brief des Ignaz Weinhart an seinen Sohn.

1682, 4. August: Testament des Ignaz v. Weinhart (lateinisch und deutsch). — Siegel: Weinhart.

1682, 8. August: Joseph Aigner, der von Michael Widmann ein Gut am Walde gekauft, gibt dem Paul Weinhart Revers. — Siegel: Truefer.

1684, 19. März: Pachtvertag über das Weinhart'sche Jagd- und Fischereirecht.

1684, 1. Juli: Der Convent von Wilten gibt Revers über das Erbe des Convertualen Ambros Hofer, Sohnes der Katharina, geb. Weinhart. — Abt- und Priorsiegel.

1684, 3, Juli: Verlassenschaft der Katharina Hofer, geb. Weinhart. — Siegel: Knöringer.

1684, 5. September: Act in Betreff des Jagd- und Fischereirechtes auf Thierburg und Vollandsegg. (Weinhart.) — Siegel: Schreibern. (Vidim. Abschrift.)

1684, 7. December: Schuldbrief Jennewein an Paul Weinhart auf Grund eines Schuldbriefes vom 2. April 1675. — Siegel: Proy; Prolongation: Siegel Mohr, 15. März 1722; Cession an Anton Schueller, 24. April 1724, zwei Siegel Lachemayr.

1684: Verzeichnis der Ignaz v. Weinhart'schen Mobilien (1 Bd.) und der Gemälde (3 Bde.) Karl Joseph v. Weinhart's.

1685, 17. März: Reverse von Georg Schnitzer an Weinhart (Amblberg). — Siegel: Truefer. (Weitere Reverse: Georg Mayr zu Fritzens, 1. März 1667. Siegel: Truefer; — Georg Spöckhbacher am Walde, 24. Juni 1679. Siegel: Truefer; — Mathäus Haas, 24. October 1670. Haussiegel: Haas; — Gregor Kern, 21. Juni 1677. Siegel: Truefer; — Thomas Windisch, 19. Mai 1689. Siegel: Truefer; — Simon Zeisler des ältern, 20. Februar 1692. Siegel Truefer; — Mathias Mayr zu Mils, 3. Juli 1700. Siegel: Wirtemberger; — Gregor Goldner auf dem Walde, 1. Juli 1670; Josef Töler auf dem Walde, 5. September 1762. Siegel: Brixner.)

1685, 13. Mai: Andrä Puecher in Fritzens gibt dem Paul Weinhart Revers über ein von Christian Lochner am Rechenhof gekauftes Haus in Fritzens. — Siegel: Truefer.

1685, 18. Juli: Die Universität Padua promoviert den Martin Dorfner aus Auer zum Dr. phil. et med. — Siegel von S. Marco, der Germanischen Nation und der Universität ?.

1686, 16. Juli: Testament des Franz Weinhart (Abschr.). – Siegel: Lueger (Regensburg).

1686, 23. Juli: Der Domdechant in Regensburg quittiert über ein Franz v. Weinhart'sches Legat. (Vidim. Abschrift.) — Siegel: Roschmann.

1687, 18. Jänner: Sebastian Lochner gibt dem Paul Weinhart Revers über seinen Mayrhof. — Siegel: Truefer.

1689, 25. Februar: Vermögensbeschreibung des Thomas Hueber, Bürgers zu Brixen (der als Verschwender erklärt wurde). — Siegel: Kofler.

1689, 15.—18. Februar, 10. März: Bartlmä Schueller, Verlassabhandlung. Erben: die Kinder Balthasar, Johann und Maria, verehel. Gartner. (Abschrift.)

1690, 16. Jänner: Severin Stöckl'schen Urbars, vormals Schillerisch, neue Bereitung; Inhaber des Lehens sind Maria Elisabeth Stöckl, Gattin des Franz Lachemayr von und zu Ehrenhaimb, Anna Elisabeth Gstirner und Regina Payr, verw. Vischer. (In Duplo.) — Siegel: Gienger. (Verrechnungen hierüber pro 1753, 1756 und 1758 an Anton v. Schuelleren.)

1690, 12. Februar: Paul Weinhart stellt dem Gotteshaus zu Wattens Revers wegen einiger von Johann Schwarz in der Terfner Oblay gekaufter Grundstücke aus. — Siegel Weinhart fehlt.

1690, 13. Februar: Hans Schwarz verkauft dem Paul Weinhart das Grundstück, die Wegscheidt.

1690, 14. Februar: Lehensrevers des Blasius Mayr für Bernhard Reinhard. — Siegel: Plunger.

1690, 25. Februar: Georg Gollner als Käufer einer Realität von seiner Mutter Elisabeth Plattner, wiederverh. Schnirzer, stellt dem Paul Weinhart den Revers als Grundherrn aus. — Siegel: Truefer.

1691, 17. Februar: Ignaz Rainer am Wald gibt dem Paul Weinhart Revers wegen eines von Hans Widmann gekauften Grundstücks. — Siegel Truefer fehlt.

1691, 28. September: Revers Georg Kirchmayer für Bernhard Reinhart. — Siegel Plunger fehlt; — Revers Michael Stöckl zu Hundspichl für Bernhard Reinhart, 9. November 1684. Siegel: Ch. Adam v. Pichl; — Revers Mainzner für Bernhard Reinhart, 25. September 1689. — Siegel: Plunger.

1692, 30. Mai: Tauschvertrag Gribler-Giovanelli über Grundstücke in Kaltern; die Gribler'schen unter Weinhart'scher Grundherrschaft. (Vidim. Abschrift.) — Siegel: Titl.

1692, 17. Juli: Vormundschaftsrechnung des Franz Friedrich Payr für Anna Maria Hofer, Tochter des Martin Hofer und der Katharina Weinhart. — Siegel: Weinhart und Dannhauser.

1692, 7. November: Verlass nach Kaspar Weinhart. — Siegel: Weinhart.

1692, 19. November: Die Stadt Innsbruck bestätigt eine Spitalstiftung des Kaspar Weinhart. (Test. 24. December 1682.) — Stadtsiegel.

1693, 1. Jänner: Cyriak Jacob Lachemayr von und zu Ehrenhaimb, Ehecontract mit Maria Claudia Weinhartin zu Thierburg und Vollandsegg. — Siegel: Lachemayr, Stöckl, Weinhart, Payr.

1694, 12. März: Abraham Weeger in Amras quittiert dem Paul Weinhart über einen Kaufschilling für einen vom ersteren den Ignaz Ehrenreich v. W. Pupillen abgekauften und von letzteren rückgekauften Grund. – Siegel: Walther v. Herbstenburg.

1694, 18. April: Anton Cajetan Kembter, anstatt seines Vetters Franz Kembter, stellt dem Dr. Bernhard Reinhardt einen Lehensrevers aus über ein Gut in Schwaz, das gegen Norden an Johannesen Schueller grenzt. — Siegel Kembter fehlt. Es erscheinen genannt: als Verwandte des Franz Kembter: Johann Maria, Johann Paul und Rosina, verehelicht mit v. Millau; als Vorfahren des Anton Cajetan: Johann Kembter, Gatte der Susanna Eyperger (wiedervermählt mit dem Hofkammerrath Georg Gschwentner); eine Tochter des Johann Kembter und der Eyperger vermählt mit Hans Tauenhauser.

1695, 23. April: Urtheil zwischen Paul Weinhart und den Erben des Hans Perckhofer wegen des Kaufpreises für Thierburg und Vollandsegg. Quittung der Rosina Prugger, geb. Perckhofer, über ihren Antheil an obigem Kaufpreise. — Siegel: Prugger und Mayr, 1698, 29. December. Quittung des Hans Adam in Paumgarten als Sohn der Maria in Paumgarten, geb. Perckhofer. — Siegel: Paumgarten, 2. October 1698. Quittung des Dr. Bartl. Zädrä als Vertreter der Perckhofer'schen Erben an Paul Weinhart, 27. December 1698. Gewaltbrief des Johann Ludwig Perkhofer für Zädrä, 12. October 1698. Vollmacht des Priesters Perckhofer an seinen Bruder Dr. Mathias Perckhofer in Betreff der Weinhart'schen Forderung. — Siegel: Perckhofer, 20. September 1698.

1698: Kochbuch der Maria Theresia v. Weinhart geb. Hacker zu Hart (Manuscript).

1700, 8. April: Revers der Maria Jung geb. Mayr für Paul Weinhart. — Siegel Wirtemberger fehlt.

1703, 29. November: Quittung der Nachbarn in Fritzens für Paul Weinhart. — Siegel: Mayer, Stethamer und Haussiegel.

1705, 31. Mai: Extract aus dem Paul Weinhartischen Testamente, aus dem Inventar nach Paul Weinhart (23. April 1711) und aus dem Verkaufsacte zwischen Karl Joseph v. Weinhart und Joseph Jaufer über die Laubenberg'sche Behausung in der Stallgasse zu Innsbruck 21. Jänner 1765.

1705, 31. Mai: Testament des Paul Weinhart. — Siegel: Weinhart. Publ. 12. December 1710. — Siegel: Kembter.

1705, 9. October: Revers des Joseph Städler zu Schwaz für Franz Anton Reinhart zu Thurnfels über eine Peundte (grenzt an Herrn Johann Schueller's Gut). — Siegel: Städler.

1709 circa: Hausgeschichte aus dem Dachknauf (Haus Burggraben No. 4, ehem. Stadtgraben in Innsbruck).

1710, 6. Juli: Ehecontract zwischen Jacob Weinhart und Maria Therese, Tochter des Ferdinand Christoph Hacker zu Hart und der Maria Theresia Räblin. — Siegel: Hacker, Wellenstein, Plöckner, Kaiser, Weinhart, Lachemayr, Kuefstein.

1711, 31. März: Vergleich zwischen den Erben des Paul Weinhart († 26. November 1710), in quadruplo. — Siegel: Zech (einmal beschädigt), Weinhart, Payr, Lachemayr, Ottenthal.

1711, 23. April: Verlass nach Dr. Paul Weinhart v. Thierburg und Vollandsegg († 26. November 1710). — Siegel: Zech.

Nach 1711: Abrechnung des Johann Christoph Weinhart mit verschiedenen Parteien und Vergleich.

1112, 10. April: Schuldbrief des Martin Schlögl gegen Franz Friedrich v. Payr. — Siegel: Mohr.

1712, 4. Mai: Abrechnung des Ferdinand Karl Weinhart über das Familienfideicommiss. — Siegel: Weinhart.

1712, 27. October: Ferdinand Karl v. Weinhart verpachtet dem Andrä Zwölfer den Schwarzen Hof auf der Eggen im Walde.

1714, 23. Februar: Urkunde der Thomas Happens'schen Kinder über Processkosten der Prechtl. Es erscheint darin Johann Christoph Weinhart. — Siegel: Mohr.

1715, 13. Mai: Franz Weinhart macht eine Stiftung nach Wilten. — Siegel: Weinhart, des Abtes und des Priors.

1715, 9. December: Weinhart Ferdinand Karl v. wird vom Stifte Wilten als Grundherr über ein von Joseph Chr. Stremer v. Stramburg gekauftes Weingut zu Andrian anerkannt. — Abtei- und Convents-Siegel.

1716, 17. Juli: Verzeichnis der Realitäten des Karl Joseph v. Weinhart mit geschichtlichen Daten (ohne Datum); Inventar des Schlosses Thierburg (obiges Datum); Bericht in Betreff des Jagdrechtes auf Thierburg (ohne Datum); Stück des Testamentes eines Franz Weinhart.

1717, 10. Juli: Schueller Anton wird von der Universität Innsbruck zum Licentiaten der Rechte creiert. — Siegel der Universität.

1717, 23. October: Der Convent der Diener unserer Lieben Frauen zu Innsbruck quittiert über ein Legat der Anna Payr geb. Weinhart. — Conventssiegel.

1717: Verzeichnis über den Natural- und Geldertrag des Weinhart'schen Fideicommisses.

1718, 25. October: Schueller Antons Ehecontract mit Katharina Eleonore Lachemayerin zu Ehrenhaimb und Madlein. — Siegel: Lachemayr, Schueller und Lergetporer.

1719, 30. Mai: Übergab und Einsetzbrief zwischen Sara Faschingin Witwe Tarnhofer und ihrem Sohne (auf dem Walde). — Siegel: Kolb fehlt.

1719, 4. October: Verlass nach Anna Payr zu Thurn geb. Weinhart † 11. Juni 1717 und ihrem Gatten Franz Friedrich (in Duplo). — Siegel Kembter, Raith, Payr.

1720, 23. April: Tausch zwischen Mathias Pecham und Simon Lochner in Fritzens über Grundstücke. Grundherr: Johann Christoph Weinhart. — Siegel: Weinhart.

1720—22: Rechnung über die Verwaltung des Vermögens der † Anna Maria Hofer, Tochter des Martin und der Katharina Weinhart; Franz Friedrich v. Payr (resp. seine Erben) legt Rechnung über das Hofer'sche Vermögen (acht Fascikel pro 1684, 1686, 1692 bis 1697, 1697 bis 1707, 1707 bis 1719, 1722 bis1724 u. s. w.).

1721, 20. April: Vergleich zwischen den Serviten und den Erben des Franz Friedrich Payr zum Thurn. — Siegel des Convents, Payr, Kembter, Raith.

1724, 4. October: Franz Eusebius Graf Trautson ernennt den Anton Schueller zu seinem Inspector in Folge Ablebens des Johann Jacob von und zu Goldegg (einige bezügliche Documente liegen ein). — Siegel: Trautson.

1725, 9. Februar: Kaiserliche Ratification des Vergleichs (19. August 1724) zwischen Johann Christoph Weinhart und Anton Schueller als Weinhart'schen Curatoren und den Erben nach Franz Friedrich Payr. — Staatssiegel.

1725, 7. März: Verlass nach Anna Maria Hofer, Vertheilung zwischen den Ignaz Ehrenreich und Paul Weinhart'schen Erben. — Siegel: Weinhart, Schueller, Payr, Lachemayr, Ottenthal, Ruedl. Staatssiegel.

1725, 24. März: Johann Anton Freiherr v. Coreth überlässt im Tauschwege den Brüdern Franz Friedrich und Johann Michael Payr das Haus am Stadtgraben in Innsbruck, das er am 8. October 1721 und 2. März 1722 von Johann Vigilli und den übrigen Gartner'schen Geschwistern erworben hatte. — Siegel: Coreth, Payr, Kembter, Lobenwein und Planckh.

1725, 25. Mai: Testament der Maria Claudia v. Lachemayr geb. Weinhart (Abschrift). — Siegel: Lachemayr.

1725, 1784 u. s. w.: Weinhartisches Urbar, 1784, 2 Bände; Handbuch zu den Urbarien, Weingilten und Sackzehnten des Geschlechtes; Johann Christoph v. Weinhart's Urbar 1725; fünf Hefte Urbarien; zwei Hefte Urbarien ex 1812 und 1813. Auszug aus dem Hauptbuche zu den ehemals zum Fideicommiss gehörenden Gilten etc. mit Vermögensnotizen des Karl v. Weinhart und seiner Tochter Antonie. — 1845.

1726, 25. April: Quittung des Freiherrn v. Coreth an die Brüder Payr v. Thurn über den Kaufsaldo des Hauses am Franziskanergraben in Innsbruck. — Siegel: Coreth.

1728, 5. Jänner: Katharina Eleonore Schuellerin geb. Lachemayrin v. Ehrenheimb in Beistand ihres Gatten Anton Schueller, verkauft an Michael Fort. Ignaz Grafen Wolkenstein-Rodenegg den am 7. April 1727 von der Paul Weinhart'schen Freundschaft erworbenen Reicharthof zu Pradl. — Siegel: Wolkenstein (in Duplo).

1730 u. ff.: Urkunden über das Schuellerische Haus zu Sterzing (Abschriften).

1730, 10—12. Jänner: Johann Schuellers Verlassabhandlung; Testament: 26. Jänner 1729, 2. September 1729; Erben: Andrä, Anton als Söhne, Johann Anton Kreuzwöger als Enkel nach der Tochter Maria Schueller-Kreuzwöger; Legatare: Susanna Dorothea, Tochter des Andrä, Dorothea Tannauerin Witwe. — Siegel: Eyperger.

1731, 27. März: Johann Anton Kreuzwögers Vermögensbilanz († 12. Jänner 1730). Liquidation und Relation.

1731, 21. November: Paul Stockher, Bürgermeister zu Hall kauft von Stephan Huetter in Mils das Fritzner Gütl. Revers.

1731—1737 circa: Streitacten Franz Mayr gegen die Brüder v. Payr in Sachen des Hauses am Franziskanergraben in Innsbruck (Servitutenstreit).

1732, 28. Februar: Bestandsvertrag zwischen Karl v. Weinhart durch den Curator Anton Schueller und Christian Stuixner, über einen Anger beim Weinhart'schen Hause an der Sill in Innsbruck. — Siegel Schueller und Weinhart.

1732, 23. August: Testament der Rosina Weinhart v. Weyerburg geb. v. Fröhlich. Siegel: Weinhart, Fröhlich, Zeno und Pliemb.

1734, 16. Jänner: Schueller Anton bestätigt die Übernahme von Gold in Wien, bestimmt für Innsbruck. — Siegel: Schueller.

1734, 9. Februar: Cession und Schuldbrief der Maria Reibmayr verehl. Stöckl und ihres Stiefbruders Ambros Mayr für Maria Claudia v. Lachemayr geb. Weinhart. — Siegel: Mohr.

1734, 24. Mai: Schueller Anton, Reichsritterdiplom mit Wappen(besserung), Schenkung von vier Ahnen väter- und mütterlicherseits und Prädicat von Schuelleren zu Schrattenhofen. — Großes Reichssiegel.

1734, 16. Juli: Anton Schueller, Intimation des Ritterdiploms, sein Gesuch um Nobilitierung. (Abschriften.)

1734, 17.—20. August: Verlass nach Johann Vischer.

1735, 29. Juni, 16. Juli, 10. August: Anton v. Schuellern erhält Briefe des Grafen Dietrichstein in Betreff seiner Entsendung an die wälschen Confinen und der Verleihung einer Gnadenkette. — Siegel: Dietrichstein.

1735, 5. August: Karl Joseph Weinhart v. Thierburg und Vollandsegg, Licentiat der Philosophie, wird von der Universität Innsbruck zum Licentiaten der Rechte promoviert. — Siegel der Universität.

1736, 11. April: Sigmund Ignaz und Michael Fischer stiften nach Gurgl (vom Bisthum bestätigt). — Großes Consistorialsiegel.

1736, 11. April: Fischer Michael Johann und Sigmund Ignaz erhalten vom Vicar des Bischofs von Brixen bewilligt, dass eine Stiftung ihres Vaters Johann für Gurgl bestimmt werde. — Leere Siegelkapsel.

1736, 29. Mai: Eine Quittung von Anton v. Schuellern mit Siegel.

1736, 5. December: Anton v. Schuellern wird über Absterben des Franz Anton v. Lachemayr als Verwalter des Geh. reserv. Hofcasse-Filialamts in Tirol bestellt. — Staatssiegel.

1736, 20. (?): Liquidation zwischen Anton v. Schuellern und den vier Kindern des Andrä Schueller.

1737, 21. März: Verlassabhandlung nach Maria Claudia v. Lachemayr geb. v. Weinhart († 25. August 1736) mit Einbezug des Verlasses ihres Gatten Cyriak Jacob (dazu ein Duplicat); Rechnung über ihre Begräbniskosten gelegt durch die Erben ihres Sohnes Franz Anton 17. Nov. 1736. — Siegel: Lachemayr, Schnell, Schuellern, Gerbig.

1737, 30. Juli: Verlassabhandlung nach Franz Anton v. Lachemayr; Erbsvertheilung zwischen seinen Kindern 10. März 1757. Siegel: Lachemayr, Spergs, Schnell und Schuellern. — Siegel: Schuellern, Lachemayr, Laicharting.

1737, 15. August: Verrechnung nach Franz Dominik Lachemayr. — Siegel: Poschen.

1737, 15. October: Ehecontract der Anna Clara Adelheid v. Lachemayr verw. v. Mayr mit Peter Paul Schluderbacher. — Siegel: Lachemayr, Schluderbacher, De Levo und März.

1738, 29. Mai: Schuldbrief des Ambros Mayr, Gericht Steinach, für Maria Clara Adelheid Schluderbacher geb. v. Lachemayr. — Siegel: Mohr.

173?: Abrechnung nach Andrä Schueller; seine Witwe Maria Anna Marperger, vier Töchter. Die Vermögens-Liquidierung nach Johann, des Andrä Vater, war am 10. — 12. Jänner 1730 erfolgt.

1740, 23. Juni: Josef Angerer und seine Frau Katharina Schuellerin (Herrschaft Thaur), geben dem Johann Christoph v. Weinhart Revers. — Siegel: Kolb.

1740, 8. Juli bis 10. October: Rechnungslegung des Anton v. Schuellern über das Vermögen der Maria Aug. Gr. v. Mohr. — Siegel: Ingram.

1740, 29. September: Marie Katharina Stocker Witwe Weishammer (?) verkauft dem Johann Huetter ein Viertel des Fritzner Gutes. Weinhartisches Grundrecht. — Vidim. Abschrift, Siegel: Schandl. 27. November 1748.

1742, 31. Jänner: Schuldübergabe für Frau Maria Clara Adel. Schluderbacher geb. v. Lachemayr von Lucas Kugler in Patsch auf Georg Nagiller in Rinn.—Siegel: Kolb.

1743, 8. October: Anton v. Schuellern's Contract mit dem erzh. Stift- und Regelhaus zu Innsbruck über den Eintritt seiner Tochter Maria Katharina Claudia.—Klostersiegel.

Nach 1743, 1746, 19. Jänner: Curatelsrechnung des Anton Schueller v. Schrattenhoffen über das von Johann Sebastian Mayr ererbte Vermögen der M. Clara Adelheid Schluderbacher, geb. v. Lachemayr. Vereinbarung über das Mayr'sche Vermögen zwischen Eleonore v. Schuellern und den Anton v. Lachemayr. Descendenten. — Siegel: Lachemayr, Schuellern, Spergs.

1743: Verlassabhandlung nach Maria Clara Adelheid Schluderbacher, geb. v. Lachemayr († 11. Juli 1743). — Siegel: Sperges.

1744, 21. Jänner: Anton v. Schuellern kauft den dritten Theil der Stöckl'schen Gilten im Gerichte Landegg von Ursula Fischer v. Rosenburg verw. Sterzinger zum Thurn in der Braite und den Kindern der Maria Regina Fischer, Witwe Reinhart v. Thurnfels, Maria Katharina und Anna Therese, als Erben des Bartlmä Fischer und seiner Mutter Regina Payr, Gattin des Kaspar Vischer zu Fliess. — Siegel: Vischer, Freysing und Reinhart.

1746, 11. Februar: Dispens zur Ehe des Josef Weinhart und der Anna Felicitas Payr zum Thurn. — Bischöfliches Siegel.

1747, 8. April: Schuellern zu Schrattenhofen, Johann Franz Jacob, S. R. J. E. aus Innsbruck, erhält das Diplom über die jurid. Prüfungen summa cum laude. — Siegel der Universität Innsbruck.

1747, 9. April: Testament des Ferdinand Benedict v. Lachemayr (3 Exemplare). Genehmigung der Übernahme der Testamentexecutorsstelle von Seiten des Anton v. Schuellern, 10. April 1747. (Diesbezügliche Correspondenz.)

1749, 29. November: Testament des Jacob Weinhart. Codicill ddo. 8. Mai 1754 (Abschr.).

1750, 25. März: Revers für die Erben des Johann Christ. v. Weinhart in Betreff eines Kaufes zwischen Veit Zängerl und Jenewein Miller in Absam. Siegel: Mor.

1750, Mai: Inventur über den Verlass der Freifrau v. Tschudi, geb. Freiin v. Paderskirch, unter Intervention des Anton v. Schuellern als Anweisers eines Erbentheils. Schreiben Paderskirch Praecarien des Schuellern'schen Hauses betreffend.

1750, 9. September: Anton v. Schuellern vereinbart mit dem Institute Mariae der englischen Fräuleins zu München den Contract über den Eintritt seiner Tochter Maria Antonia in dieses Kloster. — Siegel: Schuellern.

Ab 1753: Verzeichnis der Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Schuellern.

1754, 22. März: Kauf einer Grabstätte für das Geschlecht v. Payr. — Innsbrucker Stadtsiegel.

1755, 8. Juli: Verlass nach Christ. Franz Joachim v. Weinhart.

1756, 28. Mai: Weinhartische Reverse: Revers des Anton Egger über von Johann Kelb gekaufte Grundstücke. Siegel: Nocker und mehrere Haussiegel; — Revers des Mathias Kelb. Siegel: Walther, 17. Juli 1688; — Revers des Georg Mäzler in Aldrans über ein Gut in Amras. — Siegel: Gänsler und Schluderbacher, Haussiegel: Schaffenrath; — Revers des Josef Orth in Hötting. Siegel: Wörndle, 19. November 1769; — Revers des Nikolaus Mössl wegen eines Grundes zu Amras. Siegel: Gänsler und Haussiegel, 6. Mai 1777.

1756, 3. August: Decretum in Visitatione pastorali über die Kapelle im Hause Nr. 248 in Innsbruck. — Siegel: Sarnthein. (Acten und Rechnungen über Bauführungen in obigem Hause.)

1756: Berechnung der Stöckl- und Vischer-, nun Lachemayr'schen Grundgilten im Gericht Landegg. — Siegel: Prantauer.

1757, 12. Juni: Bescheinigung des Episc. Hyplopolit. Gr. Sarnthein über eine Reliquie des heiligen Florian. — Siegel: Sarnthein.

1758, 19. October: Verlass nach Joseph Ignaz v. Payr zu Thurn und Waidburg. — Siegel: Wagner v. Egerdach, Breitenberg.

1759, 26. März: Revers des Anton Franz Weisskopf an Anton v. Schuellern in Betreff der vormaligen Lachemayr'schen Gülten. — Siegel: Stöckl.

1759, 20. November: Revers in Betreff einer Stiftung des Josef v. Payr, Pfarrers zu Telfs. — Siegel: Coreth.

1760, 1. Februar: Die reg. Obristin des kgl. Stiftes zu Hall Maria Eleonore Felicitas Gräfin Arco erkennt für einen von Josef Windisch gekauften Holztheil den Karl Josef v. Weinhart als Grundherrn an. — Stiftssiegel.

1760, 13. Juli: Weinhart Karl Joseph v. erhält den Reversbrief von Maria Pircher geb. Mumelter über den Höllerhof auf Virgl bei Bozen. — Siegel: Johann Georg Ampach v. Grienfelden.

1761, 1. September, 10. December (17. December 1749): Auf Prof. Franz Friedrich v. Payr bezügliche Berichte und kaiserliche Resolutionen. (Abschriften.)

1763, 26. August: Verlassabhandlung nach Anton v. Schuellern († 16. Juli 1763, in duplo). — Siegel: v. Pfenning; 1764, 3. December: Kapital-Vertheilung. — Siegel: Lachemayr, Schnell, Schuellern, Walpach, Stadler; 1773: Berechnung, Liquidation und Assignation. — Siegel: Schuellern, Stadler, Walpach, Tasch.

1764, 10. März: Kaiserliches Kanzleidecret in Betreff des Ranges der Commerzienräthe. — Vidim. Abschrift, Siegel: Schreibern.

1764, 15. März: Verlass nach Maria Ottilie v. Payr, geb. v. Vessmayr, sammt Extract. — Siegel: Schnell. (Vereinbarung in Betreff des Hofes zu Palbyth. 8. November 1769. — Siegel: Payr, und vom 23. September 1769.)

1764, 15. März: Verlass nach Franz Friedrich Payr zu Thurn und Palbyth. † 8. Jänner 1759; seine Gattin Ottilie v. Vessmayr † 14. März 1759, sammt Extract. — Siegel: Schnell.

1764, 19. Juli: Verlass nach Johann Michael v. Payr, † 30. März 1759. — Siegel: Schnell.

1764, 4. September, 1765, 27. Juni, 1766, 27. December, 1770, 2. Juli, 1772, 3. Februar, 1777, 6. Mai: Abschriften verschiedener Reverse: Norbert Oberhueber an den Grundherrn Karl Joseph v. Weinhart über das Haus in der Sillergasse (Kaufbrief 4. September 1764); Bartlmä Wierer wegen desselben Objectes (Kaufbrief 27. Juni 1765); Georg Mäzler wegen eines von Johann Schaffenrath gekauften Mahdstückes (Kaufbrief 27. December 1766) auch Kaufsabrede; Josef Teissl wegen desselben Mahdstückes; Nikolaus Mössl wegen des Mahdstückes; Sebastian Mayr kauft von Maria Antonie v. Yenner, geb. v. Preu, ein Stöckl an der Innbrücke.

1765, 28. October: Lobrede des Jesuitencollegiums in Innsbruck auf Paul Weinhart (1648). Colleg. Siegel.

1766, (?) Mai: Stammtafeln Weinhart (2) und Botsch. Selbstbiographie des Karl Joseph v. Weinhart mit Copie eines Schreibens an Sebastian Bernhard Dominik v. Weinhart in Fischingen (ob. Datum) und Urkundenverzeichnis. Geschlechtsgeschichte der Weinhart von Antonie v. Weinhart.

1766, 20. August: Neuerliche Vermögensabtheilung nach Joseph Ignaz v. Payr, Pfarrer zu Telfs. — Siegel: Hormayr.

1766, 21. August: Vermögensergänzung und -Vertheilung nach Joseph Ignaz Payr zu Thurn, Pfarrer in Telfs. — Siegel: Hormayr.

I. ohne Datum; II. 1768, 14. April; III. ohne Datum: Abrechnungen zwischen den Anton v. Schuellern'schen Erben; Cession einer Schuellern'schen Forderung über eine gräflich Welsperg'sche Schuld 4. September 1771; Quittung der Franzisca v. Lachemayr in Bezug auf obige Forderung 5. September 1768. — Siegel: Schuellern, Walpach, Stadler, Lachemayr, Laicharding.

1769, 2. Jänner: Miller Franz Anton, Gub. Registr. erhält das Recht, spanisches Wachs zu machen. Recept zur Anfertigung desselben. Geschlechtsbuch der Miller ab 1750.

1769, 30. September: Verlass nach Johann Michael v. Payr († 30. März 1759) nach dem Tode seiner Gattin Margarethe geb. v. Vessmayr († 7. Mai 1769); Ähnl. vom 7. December 1769. — Siegel; Payr.

1769, 11. November: Verlassabhandlung nach Maria Franzisca v. Schuellern († 25. September 1769), Testament vom 31. Mai 1764, 15. September 1769. Siegel: Schnell. — Extract hieraus, Siegel: Gänsler. 1770, 24. März: Servitenconvent bestätigt unter Conventssiegel den Empfang der Legate; 1769, 5. October: Begräbnisrechnung; 1770, 1. Hornung: Bestätigung der Messenstiftung durch den Servitenconvent.

1769, 23. December: Verlass der Anna Margarethe v. Payr, geb. v. Vessmayr. Vereinbarung in Betreff des Hofes zu Palbyth, 8. November 1769. Siegel: Payr. — Promemoria in Sachen des Verlasses der Ottilie v. Payr (ledig). — Siegel: Payr.

1770, 14. März: Kauf, respective Überlassungsvertrag über das Haus am Stadtgraben (auf dem Neumarkt) zu Innsbruck, wodurch Franz Friedrich v. Payr dem Karl Joseph v. Weinhart zu der bereits 1767 abgetretenen einen Hälfte des Hauses nun auch die zweite abgibt; Schuldbrief des Karl Joseph v. Weinhart hierüber an Frau v. Spergs, 14. März 1770; Quittung der Anna Margarethe v. Spergs, geb. v. Payr, 12. April 1770. — Siegel: Payr, Pfaundler, Meichlpeckh, Spergser.

1770, 10. Juni: Karl Joseph v. Weinhart stellt an das Oberstjägermeisteramt einen Revers über einen bewilligten Hausbau zu Terfens aus.

1770, 7. September: Franz Friedrich v. Payr stellt dem Franz Xaver Joseph v. Weinhart ein Zeugnis in Betreff seiner juristischen Studien aus. — Siegel: Payr.

1774, 24. Mai: Ermächtigung an Karl Joseph v. Weinhart, ein Jägerhaus zu bauen. — Staatssiegel.

1775, 17. August: Verlassabhandlung nach Katharina Eleonore v. Schuellern, geb. v. Lachemayr. (In Duplo.) — Siegel: v. Schnell.

1775, 28. August: Ignaz v. Weinhart wird um seiner Verdienste willen unentgeltlich in die Landesmatrikel aufgenommen und erhält ein Ehrenzeichen. (Abschrift.)

1777, 15. April: Vertrag des Einsiedlers Franz Spindler über einen von Weinhart erhaltenen Betrag. — Siegel: Spindler, Schluderpacher, Gänsler.

1777, 15. April: Der Einsiedler Franz Spindler tritt dem Weinhart das Häuschen, das er bewohnt und worüber er früher Revers gegeben, ganz ab. — Siegel: Spindler, Schluderpacher und Gänsler.

1777, 10. Mai: Publication des Fideicommisses Thierburg und Vollandsegg. — Staatssiegel.

1777, 22. September: Ernennungsdecret zum Universitäts-Professor für Franz v. Weinhart. (Abschrift.)

1778, folg.: Zeugnisse und Ernennungsdecrete des Johann Anton Albert v. Schuellern. Darunter: 1778, 18. August: Zeugnis über ihn als Kostgänger des Collegium Nobilium. 1793, 29. Mai: Zeugnis über seine Thätigkeit beim Bozener Magistrate. 1755, 22. Jänner: Zum Landrichter in Steinach ernannt. 1795, 7. Februar: Er erhält als Landrichter in Steinach die Bann- und Achtpflicht. 1798, 2. Juni: Zeugnis vom Kreisamte Schwaz. 1803, 11. November: Bestätigt als Landrichter von Steinach mit dem Pflegertitel. 1810, 15. Mai, Provisorisch dem Stadtgericht in Innsbruck zugetheilt. 1811, 22. Mai: Zeugnis hierüber. 1811, 16. October: Kriminalgerichts-Adjunct in Rattenberg. 1813, 30. September: Als solcher definitiv bestätigt. Pensionsacten seiner Witwe.

1779, 30. September: Ablass für die Kapelle zu Thierburg, mit Drucksachen. (Vidim. Abschrift.) — Siegel: Bussières.

1780, 21. Juli: Extract aus dem churfürstlich bayrischen Lehenbuch über den Schrotterhof; Schueller Bartlmä bis Spindlegger. — Siegel: Reinhart.

1781, 31. Jänner: Revers des Johann Suitner in Mils für Karl Joseph v. Weinhart. — Siegel: Mor.

1783, 11. November: Verlass nach Anna Ottilie v. Payr, † 17. October 1783, und ein bezüglicher Act. — Siegel: Egloff. (Abschrift.)

1784, 10. Hornung: Zeugnis des Peter Reg. Speckbacher über den Zustand der Kapelle in Thierburg. — Siegel: Gänsler. (Vidim. Abschrift.)

1784, 28. Juni: Verlass nach Maria Felicitas v. Weinhart, geb. v. Payr, † 11. Mai 1784. — Siegel Conforti fehlt.

1785, 30. September: Einantwortung eines früher Pehamischen Gutes an Paul Liner in Fritzens. Grundherr: Weinhart. — Siegel: Schandl.

1784, 22. October: Inventar nach Jacob Werl, Thierburgischem Bestandsmann.

1785, 13. December: Schuldbrief der Margarethe v. Spergser geb. v. Payr gegen Maria Firler. — Siegel: Spergser, Payr, Stolz.

1786, 13. Juli: Verleihung des Rechtes, auf Thierburg das Allerh. Altarsacrament zu spenden. — Bischofssiegel.

1787, 11. September: Vergleich über die Grenzen zwischen den Alpen Vorderschleims und Überschüss. — Siegel: Strolz. Anwesend Joseph Anton Schuler.

1787, 26. October: Verlassabhandlung nach Katharina v. Schuellern, Exregelfrau, Testament vom 15. October 1787. — Siegel: Fröhlich.

1790, 2. Hornung: Karl v. Weinhart, Schuldbrief desselben an Johann Aug. Ritter. — Siegel: Weinhart und Alois und Philipp Müller (Miller); erkennbar nur der steigende gekrönte Löwe im offenen Flug, bezw. die Federn eines Fluges.

1790, 27. März: Bestandvertrag zwischen Johann Franz Jacob v. Schuellern und der Familie Has über den Brandlhof in Heiligenkreuz. — Siegel: Schandl.

1792, 1. August: Karl Joseph v. Weinhart, Schuldschein desselben an Johann August Ritter. — Siegel: Weinhart, Alois Müller (der springende Löwe auf dem Schrägebalken in gepfähltem Felde) und Winkler.

1793, 5. März: Tabelle über das Paul v. Weinhart'sche Fideicommiss, vidim. Abschrift. — Siegel: Posch.

1793, 21. Juni: Wiesenegg, Joseph Anton v. und seine Consorten werden von Franz II. mit einem Grundzins auf dem Egelgut St. Peters Malgrei im Gericht Kastelruth belehnt. — Staatssiegel.

1795, 28. December: Verlassabhandlung nach Johann Franz Jacob v. Schuellern Einantwortungsbescheinigung 1. Juli 1796. — Siegel: Spornberger. (Abschrift.)

1796: Trau- und Taufscheine: Für Maria Anna Thekla Crescentia v. Leiss-Leimburg, getauft 25. September 1759, ihr Trauschein mit Johann Anton v. Schuellern 11. Mai 1796, Duplicat, dazu gehöriger Verkündzettel. Taufschein des Johann Baptist Anton Albert v. Schuellern 1762, 28. October; ein Stück des Heiratscontractes der Obigen, 10. Mai 1796. Siegel: Schuellern, Leiss, Spielmann und ? — Todtenschein des obigen Schuellern, 8. August 1815; Verkündschein Schullern-Marchesani, 1., 8., 15. September 1861.

1797, 10. April: Mittheilung des Landesvertheidigungsplans an den Substitutions-Commandanten v. Leiss. Majestätsgesuch desselben um Beförderung mit Correspondenz, 15. December 1802.

Ab 1797: Zwei Fascikel Acten, die sich auf Anton v. Leiss-Leimburg, † 1820 13. October in Ampezzo, dessen Witwe Therese Runggaldier (Ehevertrag 1. November 1802) und dessen Kinder (13) beziehen. Anton war 1797 Schützenhauptmann, dann Zollbeamter in Ampezzo, in erster Ehe vermählt mit Therese Penner. Kinder: [1]Karl geb. 1790, [1]Anna 1792, [1]Franz 1795, [1]Cesare 1797, [1]Sigmund 1801. [2]Theresa 1804, [2]Barbara 1807, [2]Josepha 1808, [2]J. Anton 1810, [2]Josaphat 1812, [2]Paris 1816, [2]Pius 1819 und [2]Alois geb. 1820, † 1830. [1]Johann, † 16. December 1834, Johann nachmals Fürstbischof von Brixen.

Taufschein der Therese Runggaldier, geb. 24. Februar 1782. Todtenschein des Anton v. Leiss, † 16. October 1820; Taufschein des Alois M. Johann, geb. 18. Juni 1821; Trauschein des Anton L. mit Therese Runggaldier, Trauung 21. März 1803.

Testament des Joseph, Hauptmauthamts-Contr.-Provisors, † 13. December 1821, Bruders der Anna v. Schuellern, der Elisabeth v. Mayrhofen und des Anton †, dessen Witwe Therese Runggaldier. Verlassabhandlung des Anton, 18. October 1821. Testament des Gabriel, Bruders des Anton, 13. Mai 1829, 13. April 1830, alles in Abschrift.

Verlass nach Anton v. Leiss, Prov.-Buchh.-Praktikant, 14. November 1835. Gesuche der Witwe um Unterstützung, mit Biographie des † Gatten.

1798, 20. Jänner: Vertrag zwischen Franz v. Weinhart und N. M. v. Payr über des Karl Weinhart v. Weyerburg Verlass. — Siegel: Payr, Weinhart, Wörndle, Pfaundler.

1880, 4. Juni: Karl Joseph v. Weinhart wird das Brunnenwasser zum Hause am Stadtgraben in Innsbruck verliehen. — Siegel des Hofbauamtes.

1800, ? November: Franz Xaver v. Weinhart verleiht grundherrlich dem Anton Räniggler den Höllerhof zu Virgl. Revers darüber. — Siegel: Tschidrer, unkenntlich.

1801, 18. December: Verlassabhandlung nach Helena Maria v. Preu, verwitweten v. Schuellern. (Abschrift.) Einantwortung 23. Juli 1802, Orig.

1803, 23. Juli: Testament des Franz Friedrich v. Payr (legiert Waidburg an Johann v. Leiss.)

1804, 3. Jänner, 1806, 22. April: Verpflichtung der Therese, Witwe v. Schluderpach, gegenüber Karl v. Weinhart unter Verpfändung ihres Vermögens, 1806. — Siegel: Schluderpach (stark beschädigt), Faber und ? (Lewenegg).

Die Witwe v. Schluderpach, geb. Wild, verkauft ihre Güter, das Erbe ihres Mannes, an Frau v. Härting. — Siegel wie oben und Härting (?) 1804.

1805, 21. Juni: Verlass des Franz Friedrich v. Payr zum Thurn in Palbyth, gestorben 19. August 1803. — Siegel: Appeller.

1806: Verlassacten nach der Exnonne Josepha v. Schuellern († 2. Juni 1806). — Siegel: Sterzinger. Posch (unkenntlich).

1809, 21. Juni: Verlassabhandlung nach Maria Elisabeth v. Schuellern nebst einem Auszuge (Abschrift); Abschriften der Inventuren vom 24. Mai und 19. Juni; Streitacten zwischen ihren Erben und denen des Anton v. Lachemayr.

1812, 1. August: Franz und Karl v. Weinhart vergleichen sich in Betreff des väterlichen Erbes und besonders in Betreff des nun aufgelösten Fideicommisses. — Siegel: Weinhart, Payr, Kühpach.

1815, 26. September, 22. November: Verlassabhandlung nach Johann Baptist (Anton) v. Schullern und Inventur.

1817, 19. Februar, 1820, 4. Juli und aus andern Jahren: Rechnungen über die v. Schullern'schen Gilten im Stanzerthal, zu Peryen, Fließ, Schätzen u. s. w.

1817, 20. März u. s. w.: Verschiedene Schuldscheine des Franz v. Weinhart. — Siegel: Weinhart, Stabinger, Froschauer, Miller.

1821, folg.: Zeugnisse und Decrete des Johann v. Schullern.

1823, 1. December, 1796, 21. April u. s. w.: Acten über die Ferdinand v. Lachemayer'sche und Elisabeth v. Schullern'sche Verlassenschaft.

1826, 29. December: Eidesstättige Nachweisung über das Vermögen ihres Vaters Karl v. Weinhart († 19. August 1826) durch seine Tochter Antonie v. Schullern.

1826, (1827, 15. April): Schullern-Lachemayr'sche Urbarsrechnung.

1827, 12. Juni: Vergleich und zugehörige Acten zwischen Eduard Freiherrn v. Sternbach und Antonie v. Weinhart in Betreff ihrer Häuser, bezw. des Sternbach'schen Stöcklbaues.

1827, 28. September: Einantwortung nach Anna v. Schullern geb. v. Leiß.

1829, 12. Mai: Einantwortung nach Joseph v. Schullern zu Gunsten der Brüder Johann und Karl.

1830, Erbsacten nach Josepha Miller († 7. Februar 1830).

1832, folg.: Zeugnisse und Decrete des Anton v. Schullern. Darunter die Bestätigung als Lieutenant der 1. Innsbrucker Schützencompagnie 15. Juni 1859, das Zeugnis über seine Verwendung als solcher vom 31. Juli 1859, die Mittheilung des kaiserlichen Dankes vom 20. October 1859, die Ernennung zum Ministerial-Concipisten 16. October 1883 u. s. w. Tauf- und Todtenschein.

1833: Antonien v. Schullern geb. v. Weinhart Handurbar und Verrechnungen; das Verzeichnis der Grundholden Karl v. Weinhart's. (Verrechnungen darüber.)

1846, 11. März: Inventur und Einantwortung (30. Juni 1846) nach Antonie v. Schullern geb. v. Weinhart.

1850, folg.: Taufschein, Abschrift des Doctordiploms, Zeugnisse und Decrete des Ludwig v. Klebelsberg.

1854, 13. November: Einantwortung nach Joseph v. Schullern.

1855, 8. October: Einantwortungs-Urkunde nach Johann v. Schullern († 28. Februar 1855).

1866, 14. September: Einantwortungs-Urkunde nach Ludwig v. Klebelsberg mit Testament in Abschrift.

1867, 2. Februar: Einantwortungs-Urkunde nach Marie v. Klebelsberg geb. v. Schullern mit testamentarischen Notizen.

Einige historisch-genealogische und archivalische Beobachtungen über Einwanderung und Emporkommen von Familien in Niederösterreich.

Von

Friedrich Freiherrn von Haan.

I. Einleitung.

Es ist eine jedem Genealogen bekannte Erscheinung, dass man in Niederösterreich bei den meisten Familien, welche man genealogisch in Angriff nimmt, alsbald auf Einwanderung stößt und dass kaum in einem zweiten Lande der Wechsel der Familien so häufig und deren Lebensdauer im allgemeinen so kurz ist, als hier.

Mit Recht wird dies einerseits mit der geographischen Lage und der politischen und historischen Rolle des Landes, insbesondere Wiens, andererseits mit Fehden, Kriegen und Seuchen, dagegen, wie ich glaube, nicht genügend mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, und übertrieben mit der Reformation und der Gegen-Reformation in Verbindung gebracht.

Zunächst einem beständigen Drängen des seel. Klemme nachgebend, später gleichsam als dessen Vermächtnis, habe ich nun bei meinen archivalischen Forschungen sowohl der Herkunft und Einwanderung der mir begegnenden Personen als auch dem Emporkommen und Erlöschen der einzelnen Familien eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Es hat mich dies zu einer Reihe jahrelang fortgesetzter Betrachtungen geführt, welche bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts allerdings zum größeren Theile nur auf meine mangelhaften historischen und literarischen Kenntnisse gestützt, von der Mitte des 16. Jahrhunderts an aber nahezu ausschließlich aus dem Inhalte der mir vorgelegenen, so überaus reichen und lehrreichen gerichtlichen Archivalien gefolgert sind.

Wollen Sie dies alles, was ich sagen werde, nicht als zweifellos richtig und als den historischen Thatsachen durchwegs entsprechend ansehen und unter diesem Gesichtspunkte kritisieren, sondern meine gesammten Ausführungen lediglich als eine Wiedergabe meiner rein subjectiven Empfindungen betrachten, welche durch das durchgegangene Archivsmateriale in mir wachgerufen wurden.

Ich gewann vor allem die Überzeugung, dass Einwanderung, Emporkommen und Wechsel der Familien stets nur vollkommen genetisch vor sich giengen, ja dass der Heimatsort des Einwanderers, sein Emporkommen und der Zeitpunkt seiner Einwanderung in so inniger Wechselbeziehung zu dem Bedarfe dieser oder jener durch Studium befähigten, kunstfertigen, gewerbetüchtigen oder auch nur wegen anderer Eigenschaften nützlichen menschlichen Ware stand, dass man die Einwanderungen nahezu nach Berufsständen ordnen könnte.

War aber die Nachfrage das wesentliche Förderungsmittel für Einwanderung und zum Emporkommen, so waren dagegen das Fortblühen und die Lebensdauer sowohl der von den Einwanderern begründeten, als auch der bereits bestehenden Familien an die vielen anderen, die materielle Existenz beeinflussenden Verhältnisse und Veränderungen gebunden und erscheinen als solche nicht nur die allgemeine Richtung der Zeit, kriegerische oder sonstige politische Ereignisse und Veränderungen oder andere Katastrophen, sondern insbesondere der jeweilige Wandel in Wert und Umfang des Grundeigenthumes, in der jeweiligen Entlohnung geleisteter Dienste oder in der Art der Belohnung erworbener Verdienste, in der jeweiligen Rentabilität der verschiedenen Gewerbs- und Handelsthätigkeiten, und die jeweilig wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen.

Bei dem innigen Zusammenhang, in welchem die in die Geschichte der Familien so tief eingreifende Theilbarkeit oder Untheilbarkeit, volle Freiheit oder Beschränkung des Grundeigenthumes mit dem Stande der jeweiligen Gesetzgebung steht und bei dem so wesentlichen Einfluss der Gesetzgebung auf die ganze wirtschaftliche Existenz müssen wir aber zunächst auch ein wenig der vielgeschmähten Juristen gedenken, wenn wir das bunte Durcheinand der mit dem Laufe der verschiedenen Jahrhunderte am Auge des Genealogen vorüberziehenden Geschlechter entwirren wollen.

Ich will nun einen bescheidenen Versuch wagen, in das kaleidoskopartige Bild der Einwanderung und des häufigen Geschlechterwechsels einigermaßen System und Ordnung zu bringen; allerdings ein ungeheuerliches Beginnen, dessen Vermessenheit mir selbst am besten bewusst ist.

Dazu muss ich aber ersuchen, für kurze Zeit einige uns sozusagen bereits in Fleisch und Blut übergegangene Vorstellungen gänzlich über Bord zu werfen, nämlich jene über Herrschaft oder Großgrundbesitz, über Lehen und Fideicommisse, vor allem aber jene über Pfand- und Erbrecht.

II. Das Sonderrecht in Niederösterreich.

Der heutige Großgrundbesitz, d. h. die wirklich umfangreicheren Güter desselben, sind zumeist ein erst während der jüngsten zweihundert Jahre aus mehreren einzelnen Gütern und Überlandgründen zusammengeschweißter Besitz, der grundverschieden ist von dem einstigen, nunmehr dem ganzen den Namen gebenden Hauptgute.

Das Lehen und das Lehenrecht, welche ja die Basis des ganzen wirtschaftlichen Lebens des eigentlichen Mittelalters bildeten, verlieren desto mehr an Bedeutung, je weiter wir uns vom Mittelalter entfernen; ja, da in späterer Zeit die Lehenbarkeit auch ganz oder zum Theile abgelöst wurde, so finden wir zuletzt bei

manchen Herrschaften nur mehr das Landgericht, das alte, d. h. den alten Theil eines Schlosses und das Stammgut oder auch nur einen Theil der dazu gehörigen Grundstücke als Lehen, das übrige als lehenfreies Eigenthum.

Theils um die niederösterreichischen Stände für die Bewilligung von Steuern, Kriegszuschlägen, Vorschüssen zu Kriegszwecken etc. gefügiger zu machen, theils in Anerkennung ihrer materiellen Opferbereitwilligkeit, haben bereits Kaiser Maximilian I., dessen Venetianerkriege bekanntlich große Summen verschlangen, am Sonntag quasimodogeniti 1499 und sodann in den Jahren 1509 und 1518, Ferdinand I. 1528, Maximilian II. 1566 und Rudolf II. 1583 und 1585 den niederösterreichischen Ständen als solchen für ihre Mitglieder besondere Lehengnaden ertheilt und die bereits ertheilten bestätigt oder denselben neue hinzugefügt, und so successive die Vertestierung oder den Verkauf lehenbarer Güter und Liegenschaften an Kinder, Geschlechts- und später auch an andere Verwandte, endlich sogar an niederösterreichische Stände, d. i. Mitglieder niederösterreichischer ständischer Familien, gestattet. Nur vom Heimfalle bedrohte Güter konnten auch ferner ohne specielle Bewilligung nicht vertestiert werden.

Ferdinand III. und Leopold I. haben nun mit ihren Rescripten vom 12. Mai 1640 und 4. November 1658 nicht bloß alle diese Lehengnaden neuerlich bestätigt, sondern denselben noch die weitere Gnade beigefügt, dass in Hinkunft beim Verkaufe landesfürstlicher Lehen ein Consens zum Verkaufe überhaupt gänzlich erlassen werde, insoferne der Verkäufer nicht der letzte seines Stammes ist und insoferne er dem Käufer die gehörige Aufsandung ertheilt und der Käufer selbst eine lehensfähige Person ist, gegen dessen Persönlichkeit keine speciellen individuellen Bedenken vorliegen; es konnten also nunmehr Lehen auch an nicht ständische Personen verkauft werden und war das Lehen schon seit geraumer Zeit nur noch ein immer mehr eingeschränktes Hindernis für den Verkehr lehenmäßigen Eigenthums, so hörte es endlich gänzlich auf, ein solches zu bilden.

Die Fideicommisse hatten vor ihrer endgiltigen Errichtung erst manche Phase durchzumachen, wovon später die Rede sein wird.

Weit wichtiger für die Genealogie sind die Abweichungen der früheren Gesetzgebung von den Bestimmungen des heutigen a. b. G. B. hinsichtlich der Gemeinschaft des Eigenthums unbeweglicher Sachen und hinsichtlich des Pfandrechtes.

Während die Theilung des Eigenthums an unbeweglichen gemeinsamen Sachen jetzt nur eine ideelle nach Hälften, Drittheilen und beliebig kleinen Antheilen sein kann, war früher die physische Theilung unter Fortdauer der Gemeinsamkeit des Ganzen zulässig. So hat z. B. der 1600 verstorbene Tuchhändler Anton Zweckh sein allen Wienern wohlbekanntes Eckhaus „zu den drei Husaren“ am Graben-Kohlmarkt derart vertestiert, dass seine Schwester die gegen den Graben gewendete Seite und eine andere Verwandte die gegen den Kohlmarkt gewendete Seite dieses Hauses zu erhalten hatte, und die Töchter des niederösterreichischen Regimentsrathes Straßer v. Gleyss, Frau v. Gienger und Frau v. Geyer, besaßen eine Zeit lang die vom Vater ererbte Herrschaft Gleyss zu gleichen Theilen, jedoch physisch bis ins kleinste Detail derart getheilt, dass sogar die jeder gehörige Hälfte des Gartens durch eine von einem Lusthause zu einem gegenüberstehenden Baum gezogene Leine von der anderen getrennt wurde.

Das einstige Pfandrecht dagegen gewährte dem Gläubiger nicht wie heute bloß eine Hypothek zur Sicherstellung des Capitales und der von diesem abgesondert zu entrichtenden Zinsen, sondern, falls nicht andere specielle Vereinbarungen getroffen worden waren, die Innehabung, d. i. Besitz und Genuss des als Pfand bestellten Gutes und seines Erträgnisses bis zur gänzlichen Begleichung der Schuld und Zinsen aus dem Erträgnisse oder bis zur Lösung durch Tilgung der Schuld und Zinsen in anderer Weise oder durch Bestellung eines anderen Pfandes an Stelle des bisherigen.

Ich bitte dies wegen der im 16. und 17. Jahrhundert so häufigen Verpfändung landesfürstlicher Güter oder dem Landesfürsten heimgefallener Lehen sowie wegen der Befriedigung der Witwen mit ihren Ansprüchen auf ihr Heiratsgut oder mit ihren den Gatten vorgestreckten Darlehen besonders im Auge zu behalten; die Schwierigkeiten, welche dem berühmten Geschlechte der Kuenring bezüglich Seefeld diesfalls durch die Habgier und Leidenschaft der Sybilla v. Kuenring, geb. v. Fugger, erwuchsen, können in letzterer Richtung ein lehrreiches Beispiel bieten.

Am schwierigsten aber vermögen wir uns in das frühere Erbrecht oder, correcter gesagt, in die früheren Erbrechte zu finden, da es bis zur Einführung des a. b. G. B. gleichzeitig deren zwei und noch dazu grundverschiedene nebeneinander in Geltung gab.

Erstens jenes des im wesentlichen dem heutigen ähnlichen und daher keiner weiteren Erörterung bedürfenden kaiserlichen oder gemeinen Rechtes, nach welchem bei dem Hofmarschall'schen Gerichte, der niederösterreichischen Regierung, insoferne sie im eigenen Jurisdictionskreise und nicht als obere Instanz des Landmarschall'schen Gerichtes auftrat, bei der Universität und den Stadtgerichten judiciert wurde, und welchem, wenn es sich nicht um eine landtäfliche Liegenschaft handelte, auch die höchsten Adelspersonen und Würdenträger unterworfen waren, wenn sie nicht einer niederösterreichischen ständischen Familie angehörten.

Zweitens jenes der „niederösterreichischen Landsbräuch", welches bei dem niederösterreichischen Landmarschall'schen Gerichte in Anwendung kam und dem daher die sämmtlichen Mitglieder ständischer Familien an sich und andere Eigenthümer landtäflicher Liegenschaften in Ansehung derselben unterworfen waren.

Diese vor Recipierung des römischen und des gemeinen Rechtes offenbar aus altem Gewohnheitsrechte hervorgegangenen niederösterreichischen Landsbräuche, deren Erörterung hinsichtlich des sehr complicierten Erbrechtes nach Geschwistern und Seitenverwandten hier zu weit führen würde, unterscheiden zunächst zwischen sogenannten Stammgütern und frei vererblichen Gütern, zwischen väterlicher und mütterlicher Erbschaft.

Darnach sind Stammgüter, ohne Rücksicht ob Lehen oder lehenfrei, jene Güter, welche sich seit unvordenklichen Zeiten im Besitze des Geschlechtes befinden, oder später mit landesfürstlicher, rücksichtlich behördlicher Genehmigung, sei es durch den Erwerber oder einen späteren Eigenthümer bei Lebzeiten oder testamentarisch, oder sei es durch einen Familienbeschluss, ausdrücklich als Stammgut erklärt wurden.

Infolge der bereits erwähnten physischen Theilbarkeit unbeweglicher Sachen mussten diese Stammgüter keineswegs der Primogenitur folgend oder nur überhaupt an einen einzigen Sohn vererbt werden, sondern konnten im Wege der testamentarischen oder der gesetzlichen Erbfolge, selbst zu ungleichen Theilen, gemeinsames Eigenthum mehrerer Personen werden, nur mussten dieselben männlichen Geschlechtes und des Namens und Stammes sein.

Töchter konnten auf solche Stammgüter nur im Falle des gänzlichen Erlöschens des Mannesstammes des Gesammtgeschlechtes, und auch da nur unter gewissen Voraussetzungen, Anspruch erheben.

Dagegen konnten auch Stammgüter ganz oder auch nur zum Theile, aber nur unbeschadet des Einstandsrechtes, von welchem dann sogleich die Rede sein soll, verkauft werden.

Hinsichtlich der nicht als Stammgut qualificierten Güter und des beweglichen Vermögens konnte jedermann bei Lebzeiten oder mittelst letztwilliger Anordnung beliebig verfügen.

Kommt es jedoch zur Anwendung der gesetzlichen Erbfolge, so unterscheidet diese nach Landsbrauch zwischen Vater und Mutter.

Während in das väterliche Vermögen nur der Sohn, oder bei Vorhandensein mehrerer Söhne nur die vom Vater noch nicht bei Lebzeiten abgefertigten Söhne, in Ermanglung noch unabgefertigter Söhne aber auch die bereits abgefertigten Söhne, und zwar zu gleichen Theilen als Erben eintreten — haben die Töchter nach dem Vater nur in gänzlicher Ermanglung männlicher Nachkommenschaft des Erblassers ein Erbrecht.

Nach der Mutter hingegen, auch Güter inbegriffen, erben Söhne und Töchter zu vollkommen gleichen Theilen.

Einen Pflichttheil kennen die Landsbräuche überhaupt nicht, dessen Stelle vertritt der Anspruch des Ausgeschlossenen an die Erben auf eine dem Stande und Vermögen entsprechende Sustentation und bei unverehelichten Töchtern nebstdem auf die übliche Aussteuer im Falle späterer Verehelichung.

Das bereits erwähnte Einstandsrecht ist eine dem Vorkaufe ähnliche Institution, welche die niederösterreichischen Landsbräuche zu Gunsten aller, auch der entfernt verwandten Mannspersonen eines Geschlechtes, d. h. nur den Verwandten des Namens und Stammes einräumte, falls ein Stammgut oder ein Theil desselben verkauft werden wollte, und es konnte demnach ein Stammgut oder Theil desselben nur in dem Falle käuflich in das Eigenthum eines nicht Namens- und Stammesgenossen des Geschlechtes gelangen, wenn keiner der Namens- und Stammesgenossen von dem ihm zustehenden Einstandsrechte Gebrauch gemacht hatte.

Ein gleiches Einstandsrecht wie die Namens- und Stammesgenossen auf Stammgüter des Geschlechtes hatten aber, sei es nach Landsbrauch, altem Gewohnheitsrechte oder mir unbekannten Privilegien, die niederösterreichischen Landstände auf Stammgüter jedoch erst n a c h den Namens- und Stammesgenossen, auf alle anderen landtäflichen Güter oder Liegenschaften in Niederösterreich aber überhaupt zu Gunsten ihrer Mitglieder, so dass derartige Güter und Liegenschaften durch nicht ständische

Personen nur unter der Voraussetzung käuflich erworben werden konnten, dass weder die Stände als Corporation, noch ein einzelnes Mitglied einer niederösterreichischen ständischen Familie von diesem Einstandsrechte Gebrauch gemacht hatten.

Dieses Einstandsrecht der niederösterreichischen Stände, gewöhnlich Landmannseinstand genannt, scheint aber in der Praxis dem Verkaufe von Gütern, namentlich kleinerer Edelsitze oder Höfe keineswegs so im Wege gestanden zu sein, als es aussieht, ja vom Beginne des 17. Jahrhunderts an strotzen die Archivprotokolle des Ministeriums des Innern von kaiserlichen Begnadungen, womit verschiedenen Personen hinsichtlich einzelner Güter oder auch allgemein die Exemption gegen den Landmannseinstand ertheilt wird; so 1623 dem Niklas Gurland wegen des Gutes Englstein oder dem Mathias Pino wegen eines Dorfes Kagran oder dgl., oder 1649 dem Johann Baptist Suttinger und dem Adolf v. Lempruch wegen der bereits im Besitz habenden oder aller in Hinkunft erwerbenden Güter und vielen anderen.

Endlich komme ich zur eigentlichen Sache und möchte nur noch hervorheben, dass alles, was ich sage, ausschließlich auf den engen Raum von Niederösterreich und Wien zu beziehen ist, und daher die ältesten und vornehmsten Adelsgeschlechter, welche in diesem Raume gehaust haben und noch derzeit hausen, hier nicht nach ihrer Geschichte und Vergangenheit an sich, sondern lediglich von dem Zeitpunkte ihres Auftretens in Niederösterreich an ins Auge gefasst werden dürfen.

III. Die Einwanderung zur Zeit der Babenberger und der Belehnung der Habsburger mit Niederösterreich.

Es ist allerdings wahrscheinlich, dass Niederösterreich bei der Zurückdrängung der Magyaren nicht vollkommen menschenleer angetroffen wurde, allein diese offenbar in tiefster Hörigkeit lebenden Überbleibsel einst hier gehaust habender Völker und Stämme kommen für den Genealogen gewiss nicht in Betracht.

Alles was unter der Herrschaft der Babenberger entstand, ist zweifellos durch ihnen aus ihrer Heimat, also aus Bayern und Franken gefolgte Herren, Ministerialen und Mannen, oder von dort nach Niederösterreich berufene Colonisten, theilweise durch Nachzug aus dem bereits früher von Bayern aus cultivierten Oberösterreich entstanden und wurde die ganze Babenberg'sche Zeit jedenfalls ausschließlich von der bajuvarisch-fränkischen Einwanderung beherrscht.

Schon in der frühesten Babenberger Zeit zeigen sich aber neben der allgemeinen in Hinkunft durch die verschiedensten Umstände beeinflussten und daher qualitativ sehr variablen Einwanderung die ersten Spuren einer zwar beschränkten aber ununterbrochenen stillen Einwanderung, welche unabhängig von der allgemeinen gleichzeitig neben dieser einhergeht und welche wir als schleichende Einwanderung bezeichnen wollen. Diese schleichende Einwanderung, welcher wir in späterer Zeit bei der kaiserlichen Niederlage und dem Reichshofrathe abermals begegnen und die dort auch quantitativ so wichtig wird, unterscheidet sich von der allgemeinen dadurch, dass sie ununterbrochen eine dem Beruf nach homogen bleibende und daher auch eine sowohl der Zahl als der Urheimat nach eng begrenzte Anzahl von Einwanderern nach Niederösterreich führt.

a) Ich meine hier zunächst das durch die niederösterreichischen Besitzungen der bayrischen Hochstifter Passau und Freising veranlasste Erscheinen ihrer eigenen Wirtschafts- und Aufsichtsorgane, welche uns in ihren Pflegern nebst den vielen unbekannt gebliebenen so manche bekannt gewordenen Namen ins Land bringen, wie z. B.: Anfang, Beerwang, Stiebar, Stieler v. Rosenegg, Orelli, Fuggingen etc. (Noch heute sind große Grundcomplexe z. B. in Greifenstein-Altenberg grundbücherlich dreißig alt-passauischen Unterthanen zugeschrieben).

b) Von den Ihnen ohnehin wohlbekannten Dynasten und Ministerialen der Babenberger brauchen wir mit Rücksicht auf ihre zweifellos bajuvarisch-fränkische Abstammung nicht weiter zu sprechen.

Nur das Eine möchte ich hervorheben, dass das bereits damals mit Ortschaften dicht besäte Land, namentlich das sogenannte Flachland, nicht nur eine große Anzahl seither verloren gegangener Burgen aufgewiesen haben mag, sondern dass sich selbst in den kleinsten Dörfern oder deren unmittelbarer Nähe einzelne, in größeren Orten sogar mehrere befestigte Häuser oder Höfe befunden haben mögen, worin die kleinsten Ministerialen und Milites, denen wir als Zeugen begegnen, gehaust haben dürften.

In dieser Annahme bestärken mich einerseits die im 15. Jahrhundert so oft urkundlich erwähnten öden Burgstalle und Brandstätten, andererseits die später so häufigen, theilweise noch heute existierenden kleinen Edelsitze und Freihöfe, wie z. B. noch heute drei in Grinzing, zwei in Nussdorf, der Trumbelhof in Stockerau, der Isperer Hof in Melk und viele andere.

c) Es ist wohl anzunehmen, dass die Vereinigung der Steiermark mit Niederösterreich und die zeitweilige Herrschaft Přemysl Ottokars ebenso manches Element aus Steiermark und den Ländern der böhmischen Krone vorübergehend nach Niederösterreich brachten, als gewiss auch dem erlauchten Hause Habsburg aus dessen Heimat so manche hierher gefolgt sind, allein wenn wir von den bekannten Wallseern abstrahieren, so können wir im Lande keine namhaften Spuren solcher Einwanderer finden.

Es ist bekannt, dass während der großen Ministerialen-Aufstände, des Interregnums und der Herrschaft Přemysl-Ottokars, dessen eifrigste Parteigänger nach seinem Sturze vielleicht auch nach Böhmen oder Ungarn geflohen sein mögen, sowohl die mächtigsten der österreichischen Geschlechter als auch die kleinen Ministerialen derart gelichtet wurden, dass nur mehr ein Bruchtheil derselben in die Zeit der ersten Habsburger hinüberfolgt.

IV. Die Einwanderung vom Beginne des 14. bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts.

1. Wir gelangen nun zu der für den niederösterreichischen Genealogen schwierigsten und bösesten Zeit bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts.

Sie ist schwierig *a*) weil sich in derselben die Verwandlung des alten reinen Lehenstaates in den modernen Staat allmählich vorbereitet, *b*) weil in dieser Zeit die Umgestaltung der alten Landherren mit ihren bald in Tulln, bald in Trübensee oder anderen Orten tagenden Landtagen, von denen wir eigentlich so viel wie nichts

wissen, in die organisierten niederösterreichischen Landstände sich vollzieht und *c*) die ersten Keime zur modernen Rechtspflege und dem späteren Beamtenthum im engeren Sinne ansetzen, sie ist aber böse, weil *d*) in dieser Zeit die Pergament-Urkunden mit ihren unzähligen Zeugen successive durch die von weit weniger Personen bezeugten Papier-Urkunden verdrängt werden, *e*) weil die noch erhaltenen Testamente nur bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückreichen und *f*) weil uns Landesarchiv und Localgeschichte hinsichtlich dieses Zeitraumes noch sehr im Stiche lassen, die neuestens durch Luschin, Chorinsky und Mottloch so sehr geförderte niederösterreichische Rechtsgeschichte nicht bis über das Ende des 16. Jahrhunderts zurückgedrungen ist und die niederösterreichische Verwaltungsgeschichte bisher nur sehr bescheidene Anfänge aufzuweisen hat.

2. Der Umstand, dass sich im 14. und 15. Jahrhundert der Übergang von der reinen Naturalwirtschaft zur späteren Geldwirtschaft vorbereitet und größtentheils bereits vollzieht, die beständigen Klagen über schlechte Münzung und den daraus erwachsenden Nachtheil, die im 15. Jahrhundert urkundlich so häufig vorkommenden Verkaufe oder Verpfändungen von Zehenten oder einzelnen Unterthanen, welche ja bekanntlich ein wichtiger Bestandtheil des mittelalterlichen Gutsbesitzes waren, der häufige Verkauf oder Abverkauf kleinerer Güter oder einzelner Sitze und Höfe, sowie die häufige Ausstellung von Schuldscheinen, bei welchen nur zu oft die bekannten oder älteren Namen als jene der Verkäufer und Schuldner, die unbekannten und neueren Namen als die der Käufer und Gläubiger erscheinen, legen uns die Vermuthung nahe, dass der niederösterreichische Landadel, insbesondere der minderbemittelte Kleinadel während des 14., 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in hohem Grade mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten.

Zum großen Theile diese finanziellen Schwierigkeiten und nicht lediglich Grenzfehden, Hussiteneinfälle, die bekannten Vormundschaftsstreitigkeiten, Geräunne oder Seuchen mögen die Schuld tragen, wenn nur wenige der mittelalterlichen Adelsgeschlechter diese Jahrhunderte überlebten und wenn wir um die Wende zum 17. Jahrhundert fast ausnahmslos erst nach der Zeit der Babenberger auftauchenden Namen begegnen. Die berühmten Kuenringe waren bei ihrem Aussterben einer wirtschaftlichen Katastrophe nahe, und Walpersdorf, das dem Hans Ulrich v. Ludmanstorf gehörige Ludmanstorf'sche Stammgut wird anno 1576 cridamäßig veräußert.

Ich vermochte während des 14. und 15. Jahrhunderts nur das frühzeitige Auftreten später sehr bekannter und verbreiteter Geschlechter, wie der einheimischen Puechaim, der wegen ihres zahlreichen Güterbesitzes und insbesondere häufigen Güterwechsels merkwürdigen, erst um das Jahr 1800 erloschenen Puiger v. Puige, der Geyer v. Osterburg, der Schallenberg und anderer und der Einwanderung der bürgerlich aus Bayern gekommenen Eitzing, nur um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Ankunft einiger oberösterreichischer Adelsgeschlechter, als der Loosenstein, Köllnpeckh, Salburg etc. zu beobachten.

Außerdem kommen, jedoch zumeist erst in der Zeit Friedrich III. und Maximilian I., einige Steierer und Innerösterreicher ins Land, wie z. B. Kressling, Rambschüssl, Rottal, Breuner, Prueschenk, Neudegg, Tschernembl, Auersperg etc.

Obgleich auch diese Zeit gewiss nicht ohne häufige Einwanderung, konnte ich doch eine solche in größerem Maßstabe oder bemerkenswerter Weise nicht constatieren.

Vom 15. Jahrhundert an werden aber für Einwanderung, sowie für Emporkommen von Familien die Städte, die kleinen Edelsitze und Edel- oder Freihöfe weitaus lehrreicher und interessanter, als die mächtigen Adelsburgen und Schlösser.

Während die Städte Stein und Krems mit daselbst sich entwickelnder Wassermauth und Schlüsselamt, aus welchen fortan neue bekannte Namen hervorgehen, ferner Wiener-Neustadt und etwas später aber am mächtigsten Wien stetig an Bedeutung gewinnen und ununterbrochen neue, dem Genealogen greifbar werdende Familien vor seine Lupe bringen, treten uns nun aus den unzähligen kleinen Edelsitzen und ländlichen Freihöfen zahlreiche Familiennamen entgegen, welche entweder direct von einem Orte hergeleitet sind, wie z. B. Palterndorfer, Vellapruner, oder deren Familiennamen ein Ortsname beigefügt ist, wie z. B. Federl von Tribuswinkel, oder welche, wie z. B. Maroltinger oder Matseber, einen vom Orte ganz unabhängigen Namen führen.

Wir wissen aber auch, dass im 15. und 16. Jahrhundert nicht nur Landedelleute Häuser in Wien, sondern noch häufiger wohlhabende Wiener Bürgerfamilien ländliche Edelsitze oder Höfe erwarben. So gehört die im 12. Jahrhundert noch unter dem Namen ab quinque ecclesiis gelesene Wiener Bürgerfamilie Fünfkirchen im 15. Jahrhundert bereits lange dem ständischen Adel an, während andere, wie z. B. Kuefstein, zu Beginn des 15. Jahrhunderts nahezu gleichzeitig als begütert und in der bürgerlichen Magistratur Wiens auftreten. Besonders typisch in dieser Hinsicht sind die im 16. Jahrhundert lebenden bekannten Eyseler, welche, eine Wiener Bürgerfamilie, das Gut oder einen Hof zu Ober-Lanzendorf besaßen, deren Mitglieder insgesammt Bürger waren, sich abwechselnd alle Eyseler von, zu oder auf Ober-Lanzendorf nennen, obgleich wir gleichzeitig einen von ihnen als Doctor, einen anderen als Bau- oder Maurermeister finden, während einzelne, vielleicht auch mehrere gemeinsam, Ober-Lanzendorf besaßen.

Nahezu alle Personen rücksichtlich Familien der erwähnten Art gehörten aber laut der später angelegten ständischen Matrikeln der niederösterr. Landstandschaft an, waren jedoch mit dem Ende des 16. Jahrhunderts bereits wieder zum größten Theile erloschen oder, wie es heißt, „abgangen im Land".

Bei einzelnen dieser Familien lässt sich die Identität mit Geschlechtern der Ministerialen oder der Milites, bei anderen das Herkommen aus der Wiener Bürgerschaft, bei der Mehrzahl aber weder das eine noch das andere nachweisen oder wenigstens vermuthen. Fragt man aber weniger um Herkunft als um Gegenwart, so war bei manchen dieser Familien ein gleichzeitiger oder vielleicht auch ein in den Personen abwechselnder Dualismus von adelig und bürgerlich im modernen Sinne dieser beiden Ausdrücke nicht unwahrscheinlich.

Wenn wir die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere des 15., dann des 16. und theilweise auch noch des 17. Jahrhunderts und das Emporkommen in dieser Periode auftauchender Personen und Familien richtig erfassen und gar vollends verstehen wollen, so dürfen wir uns nicht allzu ängstlich an den Begriff des sogenannten Uradels oder an einen pergamentenen Adelsbrief mit eingemaltem Wappen klammern.

Wer in dieser Zeit adelige Bildung und Sitten hatte, wer sich kraft seines Grundbesitzes oder seines Amtes adeliger Lebensweise und adeliger Vorrechte erfreute, wurde auch als adelig angesehen und in jenen Fällen, wo dies allein zur Aufnahme in die Landstandschaft oder zur selbständigen gutsherrlichen Verwaltung und Ausübung von Gerichtsbarkeit nicht mehr genügte, wurde das Pergament durch verwandtschaftliche Beziehungen, im 17. Jahrhundert aber mit Vorliebe durch Recomandation oder ein einer Adelsbestätigung ähnliches Empfehlungsschreiben eines weltlichen oder geistlichen hohen Herrn hinlänglich ersetzt.

Ja auch in den Begriffen der Standesmäßigkeit oder gar der Ebenbürtigkeit bei Eheschließungen scheint man im 15., 16. und 17. Jahrhundert weit weniger streng gewesen zu sein, als in dem nachfolgenden 18. Jahrhundert.

Da nun die niederösterr. Stände bei der Aufnahme neuer Mitglieder wegen der Gültbeiträge und Verwaltung, namentlich bei Pfandinhabern oder selbständigen Verwaltern größerer Güter und bei den Eigenthümern landtäflicher Edelsitze und Höfe, ungeachtet des Principes, weit mehr Rücksicht auf Gülten und Steuereinbringung, als auf die Adelsqualification des Aufnahmscandidaten und die Möglichkeit ihrer einstigen genealogischen Überprüfung nahmen, ist es klar, dass uns auch die niederösterreichischen Landesmatrikel kein genügendes Substrat zur genauen Feststellung des Herkommens von Personen und Familien erwähnter Zeit und Art zu bieten vermag.

Wohl aber gestatten die in der Landesmatrikel vorkommenden Namen den Schluss, dass mit Ausnahme ganz weniger hinzugekommener Bayern, Oberösterreicher und Steirer oder Krainer, die gesammten niederösterr. Stände des 15. und 16. Jahrhunderts keine Neu-Einwanderer, sondern längst in Niederösterreich heimisch waren.

Mag auch entlang der beiden Thayaufer ein reger Verkehr der beiderseitigen Grenznachbarn stattgefunden haben und finden sich auch bei einzelnen Geschlechtern Wechselheiraten niederösterreichischer und mährischer Geschlechter, wie zwischen Loosenstein und Boscowitz v. Černahor, so war doch die Ankunft einzelner böhmischer oder mährischer Geschlechter, wie Spanofsky v. Lissau, Maraschky v. Noskau oder der aus Iglau stammenden Kaufmannsfamilie Stubick v. Königstein von so geringer Bedeutung, dass vor Ende des 17. Jahrhunderts oder vor dem Florieren der böhmischen rücksichtlich vereinigten Hofkanzlei von böhmisch-mährischen Einwanderern im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden kann.

Die zahllosen Bierleutgeber, Häringer u. dgl., wie überhaupt die unteren Schichten der Wiener Bevölkerung dürften sich, wie auch analog bis zum 19. Jahrhundert, aus dem Tullnerfelde, dem sogenannten Flachlande der Viertel Unter-Wienerwald und Unter-Manhartsberg, aus den südlichen Theilen Mährens, oder auf der Donau herabschwimmend aus dem oberösterreichischen Mühlviertel oder der Gegend von Passau und Regensburg ergänzt haben.

Nach dem Gesagten können wir also noch das ganze 14. und 15. Jahrhundert mit Inbegriff der Regierungszeit Friedrich III. und Maximilian I. und noch eines Theiles des 16. Jahrhunderts, der Periode der bajuvarisch-fränkischen Einwanderung zuzählen oder wenigstens, ohne wesentliche Änderung des Charakters, derselben anreihen.

So gewaltig auch die Regierungen Friedrich III. und Maximilian I. in die politische und in die Culturgeschichte eingreifen und so grundlegend für späteres Einwandern und Emporkommen von Familien, neben der bereits früher gegründeten Universität Wien, die durch Maximilian mit Privilegium vom 18. Jänner 1494 ins Leben gerufene sogenannte kaiserliche Niederlage der Handelsleute und die von ihm im Jahre 1501 angeordnete Errichtung oder, wie es hieß, Aufrichtung einer niederösterr. Regierung (Regiment), einer niederösterr. Kammer und des Hofrathes in Hinkunft auch wurden, macht sich die Wirkung dieser Institutionen für den Genealogen dennoch erst nach ihrer Ausbildung und Entwicklung unter Ferdinand I. bemerkbar.

Mit der Regierung Ferdinand I., welche der Anfang eines für die Genealogen vielleicht noch wichtigeren Zeitraumes als jener Karl VI. und Maria Theresiens ist, beginnt für Einwanderungen und Emporkommen von Familien eine neue, von der bisherigen grundverschiedene Periode, ein Zuströmen neuer, ihrem Wesen nach bisher unbekannter Elemente, welches, durch concrete Ursachen hervorgerufen, wenngleich verschieden, so doch stets nach einem der Ursache entsprechenden System erfolgt, und welches sich von der diesfalls im 18. und 19. Jahrhundert bemerkbaren Vielseitigkeit und Unordnung vortheilhaft unterscheidet.

Wir können also mit einigen Abschweifungen in der Regierungszeit Ferdinand II. und Leopold I. den Zeitraum vom Regierungsantritte Ferdinand I. bis nach der zweiten Türkenbelagerung Wiens oder ungefähr der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des 17. Jahrhunderts viel fester und kürzer zusammenfassen und Periode der innerösterreichisch-schwäbisch-italienischen Einwanderung, neben welcher sich die bayerische, diese jedoch in weitaus untergeordneter Bedeutung als bisher fortsetzt, das 18. Jahrhundert dagegen als die Periode einer sozusagen bunten Einwanderung bezeichnen.

Vor allem gelangt Ferdinand I. infolge seiner Heirat zur böhmischen und zur ungarischen Krone.

Während die Erlangung der ersteren vorläufig für die niederösterreichische Genealogie noch ohne Belang bleibt, fördert die Erlangung der letzteren alsbald eine sehr belangreiche und merkwürdige Erscheinung zu Tage, welche man in Bezug auf Niederösterreich charakteristisch als genealogische Umgehungstaktik bezeichnen könnte.

Die kaiserlichen Heere unter Georg von Brandeis und unter Roggendorf kämpfen gegen die Türken und die ungarischen Gegner Ferdinands, ohne dass sie über den westlichen Theil Ungarns und über Ober-Ungarn hinaus erobernd vorzudringen vermögen und müssen dort fortan erhalten werden, um das im kaiserlichen Besitz Gebliebene, insbesondere den oberungarischen Bergbau und die Münze zu behaupten und zu schützen.

Aus der sehr ausführlichen Geschichtsschreibung jener Zeit, welche insbesondere von den an der Fortdauer der ungarischen Wirren interessierten Venetianern herrührt, ferner aus den auszugsweise zusammengestellten Protokollen des Hofkriegsrathes geht hervor, dass sich zahlreiche junge Adelige aus Schwaben, aus der Pfalz, aus den Rheinlanden, ja selbst einige Niederländer als Fähnriche oder Officiere in den kaiserlichen Söldnerheeren befanden und in den kaiserlichen Ländern zurückblieben, obwohl uns diesfalls nähere Details mangeln.

Aber auch der Bergbau und die Münze in Ober-Ungarn müssen fortbetrieben, muthmaßlich auch zum großen Theile neu organisiert und in oberster Linie von Wien aus geleitet werden, und ebenso muss aller Nachschub für Verpflegung und Ergänzung der kaiserlichen Truppen oder an nöthigem Kriegsmaterial von Österreich aus erfolgen und veranlasst Wolzogen, zunächst wegen Beschleunigung des Nachrichtendienstes, zur Errichtung richtiger Erfindung der Post auf der von Wien nach Kaschau und Neusohl führenden Hauptroute über Bruck a./d. Leitha, Hainburg, Pressburg und Tyrnau.

Auf diese Art sind in Ober-Ungarn zeitweilig förmliche deutsche Colonien entstanden und scheint hierbei das Montanwesen eine besonders hervorragende Rolle gespielt zu haben, da sich in den ungarischen Bergstädten und in der Zips nicht nur zahlreiche deutsche Familien bis in die neueste Zeit erhalten haben, sondern ein Einblick in den ungarischen Amts-Schematismus im Status der Montan- und Münzämter auch noch heute Namen deutscher Provenienz in diesem Berufszweige bezeugt, während die bekannten Familien der Tudor und der Barone Fischer von Nagy-Szalathnya längst in den ungarischen Großgrundbesitz übergegangen sind.

Ein großer Theil der auf eine der erwähnten Arten, muthmaßlich zumeist aus Süd- und Westdeutschland, nach Ober-Ungarn gekommenen Personen oder ihre Nachkommen wanderten aber nach Niederösterreich, insbesonders nach Wien zurück.

Ich erwähne diesfalls als typisch die bekannten, anscheinend aus der schwäbischen Grafschaft Wolfsegg stammenden Henckel v. Donnersmark, von welchen Sebastian, kaiserlicher Einnehmer in Kremnitz als Mitglied des inneren Rathes in Wien und Pfand oder als Bestand-Inhaber des Waghauses in Wien, anno 1602 und bald darauf Lazarus, Herr auf Beuthen, Oderberg und Gföhl, als Mitglied des Rathes in Wien und Inhaber des Kupfer-Stadls daselbst, anno 1624 starb, dann die aus dem an der oberösterreichischen Grenze befindlichen Orte Strengberg stammenden Wolzogen, späteren Freiherren v. Neuhaus. Die übrigen, an welchen sich das nachweisen lässt, sind zumeist kaiserliche Mustermeister, Verpflegsorgane, Pfenningmeister oder Finanzorgane. Überhaupt spielen im 16. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Mustermeister und fortan die an der ungarischen Grenze stationierten Dreißiger und Oberdreißiger in der Genealogie eine große Rolle. Es scheint, dass der durch die erwähnten Nachschübe und die Einrichtung der Post hervorgerufene Straßenverkehr die Gegend um Bruck a./d. Leitha stark beeinflusste und insbesondere über Bruck a. d. Leitha, Wien in genealogische Verbindung mit dem Pressburger und noch mehr mit dem Ödenburger Comitat brachte.

Es ist wenigstens auffallend, dass eine beträchtliche Anzahl angesehener Wiener Bürger laut ihrer um das Jahr 1600 publicierten Testamente ihre Gattinnen aus Bruck a. d. Leitha oder dessen Umgebung bezogen, wobei insbesondere die Verwandtschaft des dortigen Stadtschreibers Wankher und die in Bruck und auch in Wien angesehene weitverzweigte Bürgerfamilie Scholz eine große Rolle spielte und dass sich die oberstämmige Verwandtschaft dieser Gattinnen insbesondere in die Umgebung des Neusiedler See oder nach Tyrnau zurück verbreitet oder verschwägert.

So kommen aus Seplack und Ödenburg die bald gefreiten Magyar hier alsbald in Megri oder Megyer und später meistens ins Französische übersetzten Megier, ferner später aus Ödenburg die noch heute blühenden Cischini und wahrscheinlich aus der Umgebung des Neusiedler Sees auch die bekannte Kirchenmeisterfamilie von St. Stefan, die vielgenannten alten Lackhner nach Niederösterreich.

Noch bemerkbarer macht sich unter Ferdinand I. die von Kaiser Maximilian ins Leben gerufene sogenannte kaiserliche Niederlage, welche den zur selben zugelassenen ausländischen Kaufleuten die Genehmigung zur Errichtung einer Niederlage oder einer Zweigniederlassung in Wien und gleichzeitig theils das ausschließliche Privilegium zur Führung ihrer ausländischen Artikel, theils Zollbegünstigungen oder sonstige Handelsfreiheiten und Erleichterungen hinsichtlich hier heimischer Waren gewährt, vor allem aber diese Niederläger von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Wiener Magistrates eximiert und der Jurisdiction des Hofmarschall'schen Gerichtes, später der niederösterreichischen Regierung unterstellt.

Die Errichtung der kaiserlichen Niederlagen mit ihren Privilegien für die Niederläger hat aber, abgesehen von der commerciellen und volkswirtschaftlichen Wirkung, auch noch in anderer Richtung große Bedeutung.

Alsbald erregten die offenbar glänzenden Geschäfte der Niederlagen den Neid der heimischen Kauf- und Gewerbsleute. Bereits unter Ferdinand I., noch mehr unter seinem Sohne und seinen Enkeln häufen sich die Beschwerden der einheimischen Kaufleute über Geschäftsbeeinträchtigung und über die Erlaubnis der Niederläger, auch mit hier einheimischen Waren Handel zu treiben, und geben Anlass zu einem langwierigen Kriege in der Handelswelt, welcher lebhaft an die Kämpfe der Gewerbetreibenden, der Zuckerbäcker mit den Bäckern in der Gegenwart erinnert.

Diese Beschwerden und Kämpfe wurden nur dadurch gemildert und nach langer Dauer endlich beendet, dass allmählich auch den heimischen Kaufleuten manche Handelsbegünstigungen ertheilt und die angesehensten unter ihnen, insbesonders jene, welche den Hof zu ihren Kunden zählten, stets häufiger sogar gleich den Niederlägern von der Gerichtsbarkeit des Magistrates eximiert und jener des Hofmarschall'schen Gerichtes, später der Regierung, unterstellt oder, wie es hieß, nach Hof befreit wurden.

Diese Exemption der Niederläger und einzelner Kaufleute von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Magistrates, welche übrigens gleichzeitig auch in anderen Ländern constatierbar sein soll, erreichte durch die unter Kaiser Josef II. erlassene neue allgemeine Gerichtsordnung zwar ihr Ende, den derselben bisher Theilhaftigen scheint aber der Fortgebrauch der Bezeichnung Hofbefreit belassen, ja diese Bezeichnung als bloßer Titel und zugleich Auszeichnung großen und verdienstvollen Handelsleuten sogar neu verliehen worden zu sein.

Wir dürfen also den ersten Ursprung der Hoftitel der heutigen Hof-, Handels- oder Gewerbsleute mit Wahrscheinlichkeit in der eben erwähnten Exemption „Befreiung nach Hof" suchen.

Weit mehr gewänne aber diese Exemption noch an historischer Bedeutung, falls sie, was rechtshistorisch allerdings kaum nachweisbar, aber keineswegs unwahrscheinlich sein dürfte, die älteste Anregung oder wenigstens einen Mitimpuls zur

Einführung der noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem Wechselgerichte und dem Wechsel-Appellatorium anhebenden Causal-Gerichtsbarkeit in Handels- und Wechselsachen gegeben haben sollte.

Mit diesen Niederlägern beginnt eine bis zum 19. Jahrhundert anhaltende ununterbrochene und an Intensität progressiv zunehmende Einwanderung.

Als ein Charakteristicum dieser mercantilen Einwanderung kann es, namentlich in der späteren Zeit, bezeichnet werden, dass nur selten der erste Einwanderer selbst Firma und Familie fortpflanzt, sondern dass dies zumeist durch einen ihm folgenden Bruder oder Bruderssohn oder auch in der Weise geschieht, dass mehrere Angehörige derselben Familie in kurzen Intervallen einwandern und gleichzeitig verschiedene selbständige Niederlagen gründen.

Diese Niederläger, aus welchen dann in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zumeist die Großhändler und Banquiers hervorgehen, kommen während des 16. Jahrhunderts und überwiegend auch in späterer Zeit zumeist aus Süd- und Westdeutschland, als aus Nürnberg, Augsburg, aus Ulm oder anderen schwäbischen Gegenden, jedoch auch aus anderen Ländern.

So kommen z. B. Trauner aus Nürnberg, Gienger oder Crefft aus Ulm, Scheller, Latterman aus Schwaben, Herlikhofer aus Schwäbisch-Gmünd, Prean aus der Pfalz, Zolikhofer aus der Schweiz, Planta, Werdeman aus Graubündten, Arnold Vrints, dessen Gattin und Söhne aus Mästrich, Bortolotti aus Trescone, Antonio Totis aus Bergamo und Pronelli aus Chiavenna hierher.

Aber auch in den zünftigen, namentlich in den Kunstgewerben macht sich bis zum dreißigjährigen Kriege eine häufige Einwanderung aus Süd- und Westdeutschland bemerkbar, so z. B. Erzherzogs Ernst Hofschuster Blasius Aldersit aus Neuburg im Breisgau, Messerschmied Kunsthafen aus Nördlingen und der Kupferschmied oder Schlosser Ulrich Khren, Vater des bekannten niederösterreichischen Regiments-Kanzlers Ulrich Khren v. Khrenberg aus Titmoning in Bayern, der Kartenmaler Vorster aus Augsburg etc.

Bei den unzähligen Leinwandhändlern des 16. und 17. Jahrhunderts dagegen finden wir die Gegend zwischen Salzburg und dem Attersee, insbesondere Schwanenstadt, auffallend häufig als deren Heimat und mag letzterer Ort damals vielleicht ein Centrum der Leinweberei oder des Leinwandhandels gewesen sein.

Weitaus an Wichtigkeit für den Genealogen wird aber das eben Gesagte übertroffen durch den Hofrath und durch die, niederösterreichisches Regiment genannte niederösterreichische Regierung und durch die durch dieselben, besonders durch letzteres während des 17. und 18. Jahrhunderts geförderten Einwanderungen und Nobilitierungen; ja man könnte bei dem größeren Theile des sogenannten älteren Beamtenadels füglich dem Primus acquierens als obersten Ahnherrn des Geschlechtes das niederösterreichische Regiment, die Hofkanzlei oder die Hofkammer als oberste Ahnfrau zur Seite stellen.

Obwohl nun in den Instructionen für den Hofrath und für das niederösterreichische Regiment sogar die Amtsstunden und die Art der Aufbewahrung der Acten in Säcken umständlich erörtert werden, findet sich daselbst keine Vorschrift über eine Dreitheilung der Rathsstellen nach Herren, Rittern und Gelehrten.

Selbstverständlich die Spitzen, jedoch auch sämmtliche Rathsstellen werden zwar zunächst noch mit auserwählten, besonders befähigten Persönlichkeiten des heimatlichen Adels besetzt, allein demungeachtet fühlt auch der Adel, dass seine bisherigen Kenntnisse zu seinem ferneren Fortkommen und zur Behauptung des alten Einflusses im Staatsleben nicht mehr genügen.

Der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Westen Deutschlands so mächtig aufgeloderte Humanismus und die Recipierung des gemeinen Rechtes, unter Verdrängung des deutschen bodenstämmigen Rechtes, bleiben nicht ohne nachhaltigen Einfluss auf den Adel, der sich der Erkenntnis nicht verschloss, dass von jetzt ab Universitätsbildung und Weltkenntnis unerlässliche Erfordernisse zur Erhaltung seiner bisherigen öffentlichen Position seien.

Allein wie die vornehmen jungen Herren stets eine besondere Vorliebe für alles Ausländische zeigen, so auch hier.

Während eine namhafte Zahl fremder Studenten die Wiener Universität frequentierten (vide v. Luschin, Abhandlung über fremde Studierende in Wien zur Zeit der Reception des römischen Rechts), bezogen häufig die Söhne der bemittelten Adelsgeschlechter nicht die heimatliche Universität in Wien, sondern zogen an deutsche Universitäten, wie Heidelberg und Tübingen, und gewöhnlich — sei es aus wissenschaftlichem Streben oder auch mehr der Mode folgend — von dort weiter an die damalige Hauptquelle des römischen Rechts und der Rechtswissenschaften, an die zu jener Zeit in ihrer Blüte stehende Universität in Padua, womit sie am Schlusse ihrer Studien gewöhnlich eine kleinere oder größere Rundreise verknüpften, aus welcher Gepflogenheit sich dann die in der zweiten Hälfte des 17. und im Laufe des 18. Jahrhunderts übliche sogenannte kleine und sogenannte große Cavaliersreise entwickelte.

Die noch zahlreich vorhandenen sogenannten Studenten-Stammbücher liefern uns den besten Beweis, dass diese jungen Herren an den fremden Universitäten nicht bloß mit Standesgenossen im collegialsten Verkehr standen, sondern häufig auch von unbemittelten oder bürgerlichen Studenten als Correpetitoren und Präceptoren umgeben waren, oder diese lediglich als Reisebegleiter im Gefolge hatten.

Diese bürgerlichen Commilitonen, naturgemäß zumeist Süddeutsche, müssen wir ganz besonders hervorheben, weil wir in ihnen nicht nur häufig die Vorläufer und selbst die Ahnherren zahlreicher geadelter Beamtengeschlechter, sondern in ihrer letzteren Eigenschaft in ihnen auch eine der Urquellen oder sogar den Embryo zu dem im 18. Jahrhundert so überaus häufigen Wechsel im Eigenthume der kleineren niederösterreichischen Landgüter zu suchen haben.

Zunächst wahrscheinlich solche Correpetitoren und Reisebegleiter kehren mit ihren Patronen nach Österreich zurück oder folgen ihnen nach und kommen durch deren Protection daselbst vorwärts; alsbald folgen ihnen aber immer zahlreicher andere nach oder studieren selbst in Wien und machen bei der sich stets erweiternden Regierung oder bei anderen Stellen und Ämtern ihre größere oder kleinere Carrière.

In nicht ferner Zeit erheben sich die Klagen des ständischen Adels über Zurücksetzung und führen allmählich, ob im Wege ausdrücklicher Verordnung oder

stillschweigend vermag ich nicht anzugeben, bei der niederösterreichischen Regierung zur ausdrücklichen, bei der Hofkammer zur stillen Theilung der Rathsstellen unter Räthe aus dem Herren-, aus dem Ritter- und aus dem Gelehrtenstande.

Die Leitung der Stellen verblieb nahezu ausschließlich in den Händen des Hochadels oder wenigstens Adeliger, und überdies waren die Rathsstellen für Herren und Ritter unmittelbar und schneller zu erreichen.

Im landschaftlichen Dienste waren die Stellen des Landmarschalls, des Landuntermarschalls, der ständischen Verordneten oder Ausschussräthe, der Viertelcommissäre in den vier Vierteln (Kreisen) des Landes, sowie die Stellen des Landrichters und der Landrechtsbeisitzer bei dem niederösterreichischen Landmarschall'schen Gerichte selbstverständlich nur Mitgliedern der niederösterreichischen ständischen Adelsfamilien vorbehalten, und auch als in den Achtzigerjahren des 18. Jahrhunderts dieses Gericht in das k. k. niederösterreichische Landrecht umgestaltet und nunmehr als der Civilgerichtsstand erster Instanz für alle in Niederösterreich lebenden Adelspersonen, also auch für den nicht ständischen Adel bestimmt wurde und von da an die Landrathsstellen bei dem k. k. niederösterreichischen Landrecht in der Theorie jedermann zugänglich waren, so bilden dennoch gar nicht adelige Landräthe selbst bis zur Auflösung des Landrechtes im Jahre 1850 nur ganz seltene Ausnahmen.

Das niederösterreichische Appellationsgericht und die oberste Justizstelle, beide erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts errichtet, kommen hier nicht in Betracht.

Die nichtadeligen Räthe und Beamten strebten daher im eigenen Interesse oder wenigstens in dem ihrer Nachkommen, sobald es nur angieng, die Nobilitierung und, wenn ihnen die eigenen oder der Gattin Mittel die wenngleich nur zeitweilige Erwerbung landtäflichen Besitzthumes erlaubten, sodann auch die Aufnahme in die niederösterreichische Landstandschaft, Mitglieder des ständischen Ritterstandes hingegen ihre Freiung und den Übertritt in den ständischen Herrenstand an.

Diesem Beispiele folgten theils aus dem gleichen Motive und wohl auch noch wegen anderer Vortheile zahlreiche, nicht dem Beamtenstande oder der Landstandschaft angehörige Adelspersonen und von der Mitte des 18. Jahrhunderts an, wohl auch aus Eitelkeit, ein großer Theil der geadelten Großhändler etc.

Weil aber zur Erlangung der niederösterreichischen Landstandschaft, wenigstens in der Regel, mindestens der vorübergehende Besitz einer landtäflichen Liegenschaft erforderlich war, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts jedoch die Verpfändungen dem Staate gehöriger Güter allmählich abnahmen, so entstand durch das eben erörterte Streben jener häufige Wechsel im Eigenthume der kleineren Landgüter, welcher im 18. Jahrhundert umsomehr in einen wahren Güterschacher ausartete, als nach dem Aufhören der Pfandschaften und bei dem Mangel moderner Staatspapiere oder Actien und bei der Möglichkeit und Aussicht des Wiederverkaufes um höheren Preis, kleine Güter auch als vorübergehende Capitalsanlage betrachtet wurden.

Dieser häufige Güterverkehr hat nun zwar einzelnen Vortheil gebracht, allein gewiss noch mehr vielen Familien zum Verderben gereicht.

Die aus der Wiener Universität hervorgegangenen bürgerlichen Studenten sind, soweit sie größere Carrièren machen, zumeist angesehenen Wiener Bürgerfamilien entsprossen, oder es lassen sich wenigstens verwandtschaftliche Beziehungen zu diesen nachweisen. Verwandtschaft mit den angesehenen Familien Eiseler von Ober-Lanzendorf, Stubenvoll, Perger, vor allem aber mit Erzherzog Maximilians, erwähltem König von Polen, Rath Dr. Ostermaier und dessen Gattin, lassen sich z. B. bei mehreren constatieren, ja selbst der berühmte Dr. Bernhard Walther scheint zur Sippe des Letztgenannten gehört zu haben.

Sie scheinen durch Verwandte und deren Sippe in ähnlicher Weise gefördert worden zu sein, wie die Einwanderer durch ihre Patrone; zweifellos verdanken zahlreiche Größen des 16. und 17. Jahrhunderts ihre spätere Stellung lediglich den eigenen Verdiensten, dass sie aber in jener Zeit in die Lage versetzt wurden, sich dieselben zu erwerben, mag zumeist auf andere Umstände und Verhältnisse zurückzuführen sein.

Diese heimischen Studenten widmen sich zumeist dem Fiscaldienste oder werden Advocaten und treten später nicht selten als Kammer-Procuratoren, Regierungskanzler, Stadtanwälte oder niederösterreichische Landschreiber in den öffentlichen Dienst über.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts treten die Mediciner, welche ihre Studien zum großen Theile in Bologna oder Paris machen, immer häufiger auf und strömen bis zum 19. Jahrhundert aus aller Herren Länder nach Wien, so dass man beinahe von einer medicinischen Einwanderung sprechen kann, bei welcher abermals Süd- und Westdeutschland eine hervorragende Rolle spielen.

Ihnen reihen sich die Apotheker an, unter denen sich, speciell unter jenen, deren Familie sich hier nicht fortpflanzt, und im Gegensatze zu den Einwanderern anderer Berufszweige, nicht selten Nord- und Nordwestdeutsche befinden. Sie werden, insbesondere Leib- und Hofärzte oder Hofapotheker, sehr häufig nobilitiert, und eine große Anzahl noch heute blühender Adelsfamilien haben einen Medicinä-Doctor oder einen Apotheker zum Ahnherrn. Ich will hier nur die Doctoren Portenschlag, Johann Wilhelm v. Mannagetta, Kielman, Hertodt, Becker v. Wallhorn, Sardagna, Guarischetti, Steindl v. Plessenet und Worpey v. Beintema, den Hof-Apotheker Weidner v. Weidenthal, den Elefanten-Apotheker Reutter und den Krebs-Apotheker di Pauli v. Enzenbüchl nennen.

Sie befinden sich alle in sehr wohlhabenden Verhältnissen, ja häufig werden sie sehr reich, wie der kaiserl. Leibarzt Dr. Garelli, welcher das heutige Palais des Erzherzogs Rainer und ein eigenes Bibliotheksgebäude mit großem Garten in der Währingerstraße besitzt; wie Dr. Suttner, der die Herrschaften Ober-Höflein und Kirchstetten, wie Dr. Becker v. Wallhorn, der die Herrschaft Schönkirchen, wie der Feld-Apotheker Ponz v. Engelshofen, der die Herrschaft Szekelihyd in Ungarn erwirbt, oder wie der Hof-Apotheker Günther v. Sternegg.

Im Durchschnitt in desto kleineren, vielfach in ärmlichen Verhältnissen dagegen finden wir die so zahlreichen Mitglieder der sich den Ärzten anschließenden, bereits ausgestorbenen Gilde der Bader.

Endlich dürfen wir noch eines Umstandes nicht vergessen, dass sich, unabhängig von dem Bedarfe oder den sich bietenden Aussichten dieses oder jenes Berufes, im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts zahlreiche Schwaben, und seit den Verwüstungen und Contributionen der Schweden unter General Horn und dem Auftreten der Franzosen im Elsass und in der Pfalz speciell viele Elsässer und Pfälzer nach Österreich wendeten, nämlich der vorderösterreichischen Besitzungen mit ihrer Regierung in Freiburg im Breisgau und in Ensisheim. Der im 17. Jahrhundert lebende Gastwirt des einst so berühmten Schwanenwirtshauses am Neuen Markt, Pyhr, war einer in Freiburg noch heute blühenden angesehenen Familie entsprossen; der Hof-Secretär Fleiner, der Hof-Kellermeister Laminit und die den Genealogen bekannten Schütter v. Klingenberg und Dillher v. Althan und noch viele andere mögen vielleicht hauptsächlich hierdurch veranlasst worden sein, sich nach Österreich zu wenden.

Sie werden hinsichtlich des 16. und 17. Jahrhunderts sehr viel von Reformation, Gegenreformation, Dreißigjährigem Kriege und Türken zu hören erwarten und über meine Auskunft wahrscheinlich ebenso erstaunt sein, als ich es beim ersten Überblick meiner diesfälligen vermeintlichen Beobachtungen selbst war.

Wir sprechen hier nicht als Historiker, sondern lediglich als Genealogen; es kommen daher für uns weder geschichtliche Ereignisse noch historische Persönlichkeiten als solche in Betracht, wir dürfen also nicht ein oder das andere Individuum einer Familie, und wäre es eine noch so berühmt gewordene Persönlichkeit, beliebig aus seiner Familie herausgreifen und noch viel weniger mit der ganzen Familie selbst identificieren, sondern müssen stets die einzelne Familie als ein Ganzes ins Auge fassen.

Da sind wir denn vor allem gewohnt, von jenen Exulanten zu sprechen, welche durch die in den Alpenländern durchgeführte Gegenreformation vertrieben worden wären und sich nach Niederösterreich geflüchtet hätten. An deren Spitze pflegen genannt zu werden:

Der bekannte Graf Mathäus Thurn und der nicht minder oft genannte Herr v. Tschernembl auf Schwertberg, das übrigens, nebstbei bemerkt, in Oberösterreich liegt; speciell bezüglich dieser Persönlichkeiten, als Individuum aufgefasst, lässt sich ja dagegen nichts einwenden.

Besehen wir uns aber hinsichtlich dieser Exulanten, oder richtiger hinsichtlich der vermeintlichen Exulanten-Familien einmal die niederösterreichische Landes-Matrikel als die einzige Quelle, welche uns diesfalls urkundlichen und verlässlichen Aufschluss zu ertheilen vermag, so gelangen wir zu ganz merkwürdigen Resultaten.

Bekanntlich hat Erzherzog Karl, der Gemahl der hochkatholischen bayerischen Prinzessin Maria, die Regierung der innerösterreichischen Länder im Jahre 1564 angetreten, während sein Sohn Kaiser Ferdinand II. bereits 1619 zur Herrschaft über die gesammten Habsburg'schen Länder gelangte, und ist die Zeit zwischen 1571—1595 als die Hauptperiode der Gegenreformation in Inner-Österreich anzunehmen.

Da finden wir denn, dass ebenso wie die Neudegg bereits im 15. Jahrhundert auf Ranna und auf Wildegg in Niederösterreich gesessen waren, Christian v. Tschernembl bereits 1450, ein Jobst Josef Freiherr v. Thurn und zum Kreuz, der

überdies aber Hof-Kriegsrath war, allerdings 1579 und Heinrich Mathes Graf v. Thurn und zum Kreuz allerdings 1596, dagegen Raimund Graf Thurn erst 1622 und Hieronymus Graf Thurn-Valsassina gar erst 1694 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen wurden.

An sonstigen innerösterreichischen Geschlechtern dagegen finden wir zwischen 1564 und 1619 Auersperg, Meggau, Teuffenbach, Haim, Gera, Trautmanstorf, Urschenpek und Rottal, nach dem sogenannten Pollheim'schen Libell über den alten Herrenstand aus dieser Zeit noch Schrott v. Kindberg, Grasswein und Khevenhüller, dagegen Grafen Thurn aus Friaul als bereits seit 1538 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen, worunter einige wie die hochkatholischen Meggau gewiss nicht als Exulanten angesehen werden können.

Sowohl in dem älteren als in dem später angelegten Verzeichnisse des niederösterreichischen ständischen Ritterstandes findet sich aber während dieser ganzen Zeit überhaupt gar keine Aufnahme eines Inner-Österreichers, und ebensowenig findet sich in den gerichtlichen Archivalien eine Spur innerösterreichischer Ankömmlinge während der kritischen Zeit.

Im übrigen bringt die Reformation lediglich eine vorübergehende Überschwemmung süddeutscher helvetischer und norddeutscher protestantischer Pastoren und Prädicanten, welche bis auf wenige hier absterbende Schlosscapläne während der Gegenreformation sammt ihrer etwaigen Familie wieder einfach aus dem Lande gejagt wurden.

Wohl aber ist, wenn nicht der größere, so doch ein sehr großer Theil des heimischen Adels und der Wiener Bürgerschaft, wie auch der übrigen Bevölkerung evangelisch geworden.

Ähnlich wie mit den genealogischen Spuren der Reformation steht es auch mit jenen der Gegenreformation.

Es ist bekannt, dass mit der Gegenreformation in Niederösterreich, theils wegen Abganges des Einflusses der fanatisch-frommen Erzherzogin Maria, theils aus Geboten der Macht, richtiger Ohnmacht, und Klugheit, weitaus nicht so jäh und gewaltsam vorgegangen wurde als in Inner-Österreich.

Auch kam es hier, wo es außer der Belagerung des Stiftes Melk durch die Truppen der oberösterreichischen evangelischen Stände und dem Zuge des Mathäus Thurn und seiner Truppen gegen Krems und Stein zu keinem offenen Aufruhr kam, nicht zu jenen die Weiterfristung ganzer Familien vernichtenden strengen Strafgerichten, welche in Böhmen durch die Berufung des Pfälzers und die mit der Reformation Hand in Hand gehende, ja diese vielmehr in den Hintergrund drängende antidynastische, hochverrätherische politische Rebellion hervorgerufen wurden.

Als drakonisch kann hier lediglich die durch Cardinal Khlesl rücksichtslos betriebene Einsperrung verheirateter Klostergeistlicher auf dem Greiffenstein und die Austreibung der Pastoren, Prädicanten und evangelischen Schullehrer betrachtet werden.

Eine von Ferdinand II. unterm 29. September 1627 erlassene Instruction an Cardinal Dietrichstein, Statthalter Breuner, Landmarschall Hoyos, Stadtguardi Oberst Reiffenberg und Regierungskanzler Dr. Schäffer als Reformations-Deputation trägt

denselben zwar die Abschaffung aller Prädicanten und Schullehrer, deren sowie aller jener Personen Bestrafung auf, welche gegen die Landes-Ordnung widerspänstig, in landesverderbliche Complote verflochten, in Rotten verdächtig versammelt und Triebfeder zu Aufruhr im Lande sind, jedoch mit Vorsicht und Klugheit.

Außer der aus Kaiblingers Geschichte von Melk bekannten Confiscation der Stahrenberg'schen Grafschaft Wolfstein-Pielach und Herrschaft Schönbichl, welche jedoch nicht der Religion halber, sondern wegen der durch Stahrenberg veranlassten Belagerung Melks durch die oberösterreichischen ständischen Truppen und wegen des Einverständnisses mit Mathäus Thurn erfolgt sein dürfte, ist mir nichts von Güterconfiscationen bekannt geworden, und auch hier blieb es nur bei der Confiscation der Grafschaft Wolfstein, während Schönbichl der Familie Stahrenberg im Gnadenwege zurückgegeben wurde.

Urkundlich ist mir in den so reichen Archiv-Protokollen über Niederösterreich lediglich ein Decret vom 28. September 1623, womit der Kaiser die Zuschreibung der wegen bekannter Treulosigkeit heimgefallenen Güter, anscheinend Ennsegg, an Herrn v. Kirchberg anordnet, ferner die Erwähnung einer dem Kaiser heimgefallenen Forderung per 100.000 Gulden an die evangelischen Stände, und endlich ein Privilegium Ferdinands III. vom 23. Jänner 1640 für Verda v. Verdenberg begegnet, womit diesem die Übertragung der Hofquartiersfreiheit von dem confiscierten Matschakerhof auf die von ihm in ein Haus zusammen gebauten vier Häuser am Neuen Markt bewilligt wird, und dazu ist zu bemerken, dass die Matschach Oberösterreicher waren.

Dagegen habe ich ein unterm 10. December 1625 erlassenes Pardon-Diplom für einen an der Rebellion gegen den Kaiser betheiligt gewesenen Freiherrn v. Herberstein verzeichnet gefunden.

Es mögen allerdings Lehen und vielleicht auch einzelne freie Güter eingezogen worden sein, oder einzelne Personen, wie Stahrenberg, Tschernembl oder der bekannte Tonrädl geflohen sein, allein zur Frage, ob durch die Gegenreformation das Erlöschen von Geschlechtern verursacht wurde, möchte ich mir erlauben, hinsichtlich der diesfalls am meisten verdächtigten Geschlechter einige Daten aus den landmarschall-gerichtlichen Testamenten anzuführen.

Johann Christian Tschernembl setzt in seinem Testamente ddto. 24. März 1648 vor seinem Eintritt in den Deutschen Orden seine Vettern Friedrich und Christian v. Tschernembl zu Erben ein.

Christian Herr v. Tschernembl setzt in seinem Testamente ddto. 27. Juni 1663 seine Gattin Sidonia v. Windischgräz zur Erbin ein und erwähnt seiner Brüder Christian und Friedrich.

Eva Tonrädl auf Thernberg, geb. Gräfin Kuefstein, Witwe nach Balthasar Herrn v. Tonrädl, testiert 15. December 1642 und hinterlässt den Sohn Georg Christoph Tonrädl.

Christina Tonrädl, geb. Herrin v. Puechaim, Gattin des Georg Christoph Tonrädl, testiert 11. October 1654.

Ein Tonrädl, Gatte der Sophie Prösing, testiert mit Hinterlassung eines Sohnes Christoph Ehrenreich am 15. December 1665.

Wolf Mathes Freiherr v. Künigsberg testiert als kaiserlicher Kämmerer, bestellter Obrister und Hof-Kriegsrath gar noch am 14. Mai 1705.

Alle diese Geschlechter sind also nicht durch die Gegenreformation ausgerottet worden.

Fraglicher bleibt dies allerdings bezüglich der Grabner von Rosenburg; von diesen existiert überhaupt nur ein einziges Testament, nämlich jenes der Marusch Grabner, geb. Herrin v. Zelkhing, ddto. 14. März 1644.

Als des evangelischen Glaubens wegen Ausgewanderte sind mir lediglich *a*) die eine Linie der heute noch im Großherzogthum Baden blühenden urältesten Stockhorner, deren andere katholisch gebliebene oder gewordene Linie erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts ausstarb, und *b*) ein Fräulein v. Pollheim bekannt geworden.

Die enragierten Protestanten-Geschlechter Jörger und Loosenstein, sowie alle anderen evangelischen Adelsgeschlechter sind sogleich oder in der nächsten Generation wieder katholisch geworden und haben noch lange fortgeblüht, ebenso wie von der evangelischen Bürgerschaft die Prämer, Portenschlag, Leithner und die anderen.

Wohl habe ich in zahlreichen Testamenten Adeliger die letztwillige Anordnung gefunden, dass, falls die Beisetzung der Testatoren in den Familiengrüften oder katholischen Patronatskirchen ihres evangelischen Glaubens halber nicht gestattet würde, ihr Leichnam nach Pressburg überführt und auf dem dortigen protestantischen Friedhofe begraben werden solle; eine Andeutung, welche ausgewanderter Verwandten, oder eine Klage, welche confiscierter Güter erwähnen würde, ist mir weder in adeligen noch in bürgerlichen Testamenten begegnet, obgleich in letztwilligen Anordnungen nur zu oft die unbedeutendsten Dinge der Nachwelt überliefert bleiben.

Zum Schlusse der Bemerkungen über die Gegenreformation möchte ich nur noch erwähnen, dass Ferdinand II. mit Rescript vom 1. März 1628 den akatholischen Ständen sogar noch den nochmaligen Zusammentritt einer ausschließlich akatholischen Ständeversammlung gestattet hat, allerdings nur zur Berathung über die Art der Aufbringung und Rückzahlung der von den akatholischen Ständen als solchen dem Herrn v. Landau schuldig gewordenen und dem Kaiser heimgefallenen 100.000 Gulden.

Der Dreißigjährige Krieg und auch der Türkenkrieg haben gewiss auch an Mannschaft und subalternen Officieren dem kaiserlichen Heere und durch dieses auch dem Lande Niederösterreich zahlreiche fremde Elemente zugeführt.

Allein mit Ausnahme der zumeist aus dem Auslande und nur selten aus anderen Provinzen gekommenen hohen Generalität, welche Ihnen ja ohnehin sattsam genug bekannt, ist diesfalls wenig zu bemerken. Und auch die letztere hinterlässt im Verhältnisse zu anderen Berufständen nur äußerst geringe genealogische Spuren, indem sie mit wenigen Ausnahmen, wie Bouquoi, Collalto, Colloredo, kinderlos stirbt oder ihre Nachkommenschaft nur kurze Zeit fortblüht, wie Piccolomini, Gallas, Aldringer oder später Dünewald, Rabutin de Bussy, Heister. Steinville; Graf Isolan equitum seu croatorum Präfectus, dessen Witwe, in einem Nonnenkleide im Laurenzerkloster begraben, hinterlässt nur eine Tochter als Nonne bei St. Laurenz, und auch St. Hilaire wird nur von zwei Generationen überlebt.

Von den abgedankten Obersten und Oberstlieutenants des Dreißigjährigen Krieges enden die meisten, wie Beigott v. Randerstätt, Vischer, Budden, als Junggesellen oder Stiefväter mit einer wohlhabenden Witwe erworbener Stieftöchter, als Pächter oder Eigenthümer kleiner ländlicher Höfe oder Mühlen, die Subaltern-Officiere aber ebenso als herrschaftliche Verwalter oder, namentlich italienische oder niederländische, als kaiserliche Hartschiere.

Die Masse derselben bleibt uns aber unbekannt und verschwindet, und die gerichtlichen Indices damaliger Zeit enthalten nur sehr wenige Personen vom Militär oder Hof-Kriegsrath, so dass uns dieser sowie der Reichshofrath erst mit den Schematismen näher bekannt werden.

Obwohl die ältesten Regimenter der kaiserlichen Armee bereits seit dem Dreißigjährigen Kriege bestehen, scheint der hervorragende Einfluss, welchen die Armee später auf Einwanderung und Genealogie übt, sich überhaupt erst im 18. Jahrhundert zu entwickeln oder wenigstens erst nach 1700 bemerkbar zu werden.

Dagegen werden im 17. Jahrhundert die Regierungen Ferdinands II., Ferdinands III. und Leopolds I. für den Genealogen in anderer Richtung wichtig.

Während unter Ferdinand II. die Attems und von nun an immer häufiger Adelige aus Steiermark und den übrigen Alpenländern nach Niederösterreich kommen, zeitigen die Heiraten Ferdinands II. und des III. einen von jetzt an beginnenden engeren Verkehr mit Italien und kommen so nicht nur unter der höheren Generalität, sondern auch im Civil, an der Spitze die Grafen Cavriani, viele Italiener an den kaiserlichen Hof und nach Wien.

Unter den eigentlichen Hof-Beamten finden wir größtentheils Italiener, wie den Kammerzahlmeister der Kaiserin Eleonora, Nikolaus Stampa, dessen Bruder gleichzeitig als Kaufmann einwandert, den Kammerzahlmeister Francischini, die Kammerdiener Meri und Guilimi, den Kammermusiker a Castro, die Hof-Organisten Bolietti und Nassera, ja sogar einen Tafeldecker Marchia-Piassi. Ja, wenn wir die Indices des Hofmarschall'schen Gerichtes durchgehen, so sehen wir, dass von Ferdinand II. bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Kammermusik und die Hof-Capelle nahezu ausschließlich durch Italiener besorgt wurde, und dass sich sowohl unter den im persönlichen Dienste der höchsten Herrschaften fungierenden Personen, als unter den Hof-Beamten und dem untergeordneten Hof-Personale und selbst unter den Hartschieren ein auffallend hoher Percentsatz italienischer Namen findet. Später begegnen wir Rauchfangkehrer-Dynastien aus Italien und Friaul, die aus dem Kammerhandelsbuche der Stadt Wien über die verkäuflichen Realgewerbe nachweisbar sind und theilweise heute noch blühen.

Mit Ferdinand II. beginnt aber auch die ununterbrochene Residenz des Hofes in Wien und die Organisation eines großen Hofstaates, oder wenigstens erhalten wir in letzteren durch den bekannten status regiminis Ferdinandi secundi zum erstenmale genaueren Einblick.

In die Regierungszeit Leopold I. müssen wir aber die für die spätere Genealogie so bedeutungsvolle Entwicklung des stehenden Heeres und des Hof-Kriegsrathes verlegen.

In seine Zeit fallen aber auch eine große Pestepidemie und die zweite Türkenbelagerung Wiens, deren Folgen, besonders in wirtschaftlicher Hinsicht, auch der Hof- und Landadel nicht vollständig entgiengen, welche aber namentlich an dem Mittelstande und der Wiener Bürgerschaft derart wütheten, dass bereits unter Leopold viele alte Namen schwinden und, insbesondere wenn man das Pestjahr 1713 noch anreiht, mit dem 18. Jahrhundert oder wenigstens zwischen 1683 und 1715 genealogisch nahezu eine neue Ära beginnt, welche ich bereits einmal als jene der bunten Einwanderung bezeichnet habe.

Ehe wir uns aber dieser Ära zuwenden, müssen wir noch einige wirtschaftliche Erscheinungen, welche für Emporkommen und Erhaltung der Familien im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts wichtig waren, nachholen und der allgemeinen Wirtschaftsbedingung ein wenig gedenken.

Schon mit den Kriegen Maximilian I., besonders aber seit dem ersten Türkenkriege, erwuchs allen Feinden Österreichs ein getreuer, sie nie mehr vollständig verlassender Alliierter, nämlich die beständige chronische Ebbe in den kaiserlichen Cassen.

Zu deren Bekämpfung wurden nicht Staatsschulden im Wege moderner großer Anleihen oder Obligationen-Ausgaben gemacht, es wurden vielmehr mit den Ständen Unterhandlungen über Zuschläge zu den Gültbeiträgen gepflogen, für Geistliche und Weltliche Kriegscontributionen ausgeschrieben, ja oftmals sogar beiden Goldgeschmeide und Silbergeräthe zum Einschmelzen abgefordert.

Soferne aber alle diese Maßregeln nicht hinreichten, und dies war gewöhnlich der Fall, musste zum Schuldenmachen, richtiger Schuldigbleiben, und oft auch zum Borgen im Kleinen geschritten werden.

Man zahlte den Hauptleuten, welche die Fähnlein, oder später den Obersten, welche die Regimenter auf eigene Gefahr geworben hatten, oftmals die Besoldung verspätet, nur theilweise und oft auch gar nicht aus, und blieb auch den Officieren und der Mannschaft mit ihrem Solde im Rückstande.

Die Lieferungen an Kriegsmaterial und die Verpflegung des Heeres wurden durch unternehmungslustige, von Gewinnsucht, selten von Patriotismus geleitete Personen, wo es nur angieng, auf Puff besorgt.

Aber auch die Beamten erhielten bei den schweren Läuften der Zeit ihren Gehalt häufig nur theilweise, ja die besser situierten unter Appell an ihre Geduld und ihren Patriotismus und unter Vertröstung auf bessere Zeiten und Entschädigung auch gar nicht ausgezahlt; ja nicht genug damit, bemittelte Beamte oder solche, welche sich wenigstens einer wohlhabenden Gattin erfreuten, oder begüterte Personen wurden überdies bewogen, dem Staate aus dem eigenen Vermögen oder wenigstens aus jenem der Gattin Geldbeträge vorzuschießen.

Auf solche Arten erwuchsen dem Staate unzählige Einzelngläubiger, die, wenn auch noch so geduldig, endlich mit ihren Ansprüchen dennoch befriedigt werden mussten, und es war sowohl ein Act der Gerechtigkeit als auch der Klugheit, für künftige Fälle, dass hierbei den durch besondere Opferwilligkeit und Loyalität hervorragenden Personen, allen voran den Beamten, gleichzeitig eine Anerkennung gezollt wurde, welche dort, wo eine Nobilitierung oder weitere Standeserhöhung nicht angieng oder nicht genehm befunden wurde, in jener noch ordenlosen Zeit nur materieller Natur sein konnte.

Da nun das Geld zur baren Befriedigung dieser Einzelngläubiger nicht vorhanden war, das damalige Pfandrecht aber, wie bereits erwähnt, dem Gläubiger sowohl Benützung als Erträgnis des Pfandes nach Maßgabe und bis zur Tilgung seiner Forderung sammt Zinsen gewährte, so begannen die zahllosen Verpfändungen und Pfandbestellungen seitens des Staates an seine einzelnen Gläubiger, und spielen diese Pfandgläubiger des 16. und 17. Jahrhunderts eine so hervorragende Rolle für den Gutsbesitz und das Emporkommen der Familien.

Während nun sowohl einzelne Steuern als auch ganze Gefälle, Waghäuser, Mauthen und Zehende an die verschiedensten sowohl bürgerliche als nicht selten auch adelige Personen verpfändet werden, werden Staatsgüter oder heimgefallene Lehengüter, und zwar je nach Größe des Gutes, ganz oder auch nur ein Theil desselben vorzugsweise in die Pfandschaft von Adelspersonen und wohlgelittener, richtiger geduldsam oder opferwillig gewesener Beamter gegeben.

Letztere erhalten häufig einen Theil oder die Hälfte des Gutes als Pfand, während ihnen der übrige Theil entweder zu Lehen gegeben oder auf Wiederkauf verkauft wird, was beides oftmals zum Kaufe des ganzen Gutes, sei es durch den Pfandgläubiger selbst oder durch dessen Nachkommen, führt.

Aber auch ganze Güter wurden von Seite des Staates mitunter gegen Vorbehalt des Wiederkaufes, d. h. des Rückkaufes einfach verkauft.

So z. B. war der kaiserliche Rath und Bürger von Wien Hans Prockh vor 1567 Pfandinhaber der Herrschaft Mauer, Hofrath Wolf Unverzagt 1600 Pfandinhaber der Herrschaft Petronell, Antonio Graf Collalto Pfandinhaber des Drei-Schilling Weinaufschlages in Ybbs; die 1644 noch an Leonhard Helfried Graf v. Meggau verpfändete Herrschaft Freistadt und Haus ist bereits 1662 wieder an den Oberst-Hofmeister Cavriani verpfändet, und Georg Gurtner muss die ihm verpfändete Herrschaft Eggenburg gegen Ablösung den Jesuiten überlassen.

Von dem häufigen Verkaufe von Staatsgütern auf Wiederkauf gibt uns ein landesfürstliches Postulat an die niederösterreichischen Stände vom 3. August 1586 Zeugnis, womit von den Ständen die Beistellung des zehnten, eventuell fünften Mannes sammt Sattelzeug verlangt, zugleich aber ausdrücklich hervorgehoben wird, dass hierzu auch die kaiserlichen Wiederkäufer herangezogen werden sollen.

Da nun der Pfandinhaber nicht nur alle Pflichten, mit Ausnahme der Pachtzahlung, sondern auch alle Rechte des Pächters, also insbesondere das Recht auf Ersatz aller von ihm zur Instandhaltung oder zur Melioration des Gutes gemachten Auslagen hatte, so entstand sowohl bei Bestellung eines anderen Pfandes als des bisherigen, als auch bei der gänzlichen Lösung oder dem Verkaufe des Pfandgutes zwischen Staat und Pfandgläubiger regelmäßig eine sehr complicierte Verrechnung, oft auch Streit, wobei der Staat gemeiniglich zu Schaden, der Pfandgläubiger aber nur zu oft zu Reichthum gelangte.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts werden endlich die Fideicommisse importiert, deren Errichtung in der ersten Zeit selten sogleich perfect wird.

Mit dem Aussterben der alten Geschlechter verschwinden immer mehr die Stammgüter, und je mehr die niederösterreichischen Stände ihren ständischen Charakter der alten Landherren ablegen und in den modernen und Hofadel übergehen, desto

weniger finden die alten Landsbräuche bei Testamentserrichtungen Berücksichtigung, so dass im 18. Jahrhundert bei den Reichen und Vornehmen die Fideicommisserrichtungen, bei den Übrigen die Grundsätze des heutigen Rechtes in die testamentarischen Bestimmungen immer mehr Eingang finden.

Den hohen Grad der staatlichen finanziellen Misère, namentlich im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, können wir aus den verschiedenen Landtags-Postulaten, Maßregeln und vielfachen Verpfändungen schließen; dagegen scheinen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Privaten nach größtentheils vollzogenem Übergange von der reinen Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft im Laufe des 16., namentlich aber im 17. Jahrhundert gegenüber dem 15. Jahrhundert wesentlich gebessert zu haben. Die Schweden haben allerdings Kreuzenstein gesprengt und Falkenstein zerstört, jedoch ein verhältnismäßig kleines Gebiet Niederösterreichs durchzogen und scheinen daselbst weitaus nicht mit jener Verheerung und Erpressung vorgegangen zu sein, wie namentlich unter Horn im Südwesten Deutschlands, während sich die totale Verwüstung des Landes durch die Türken eigentlich doch nur auf das Viertel Unterm Wiener Wald beschränkte. Im 14. und 15. Jahrhundert dagegen war eine größere oder kleinere Verwüstung, namentlich der beiden Manharts-Viertel, nahezu in Permanenz.

Auch die immer vorschreitende Entwicklung des Bürgerstandes, die mit ihr Hand in Hand gehende Hebung des Verkehres, des Gewerbes und des Handels des letzteren insbesondere durch die kaiserlichen Niederläger, scheinen auf den Wohlstand des Einzelnen wesentlich fördernd eingewirkt zu haben.

Während das 16. Jahrhundert zum großen Theile dem Humanismus huldigt und mit Glaubensfragen beschäftigt ist, scheint das Ende desselben, insbesondere aber das 17. Jahrhundert, ungemein realistisch und lediglich auf Geld- und Vermögenserwerb bedacht gewesen zu sein.

Wenn man die alten Gerichtsacten durchgeht, so findet man, dass nahezu jedermann mindestens zweimal, häufig auch dreimal verehelicht war, als erste Gattin jedoch mit Vorliebe eine Witwe wählte, welche ihm das Geschäft ihres früheren Gatten oder sonst einen von ihr ererbten beträchtlichen Theil des Vermögens desselben zubrachte; namentlich die jüngeren männlichen Neu-Einwanderer leisteten in dieser Praxis Erstaunliches.

Selbstverständlich war der Kindersegen ein sehr reicher, allein wenn der allgemeine Anschein nicht trügt, so dürfte Ende des 16. und bis in die letzten Decennien des 17. Jahrhunderts die Zahl der überlebenden Töchter jene der überlebenden Söhne nicht unbedeutend überstiegen haben.

Wenngleich insbesondere von Ferdinand I. und Maximilian II. wiederholt Polizeiordnungen ergehen, welche hauptsächlich gegen übermäßig reiche Gastmahle und gegen Luxus in der Kleidung eifern, so scheinen dennoch Sparsamkeit und Gelderwerb überwiegend gewesen zu sein, ja Reichard Strein klagt in einem Berichte sogar darüber, dass nicht selten auch von anderen als Juden, ja selbst vom Adel Wucher getrieben werde und verweist diesfalls sogar speciell auf einen von ihm nicht näher bezeichneten, jedoch zu vermuthenden angesehenen Herrn des ständischen Adels.

Die bereits früher erwähnten Verhältnisse des Staates und dessen Verpfändungen gaben jedenfalls auch hinlänglich Gelegenheit zur Bereicherung. Die aus dem 16. und 17. Jahrhundert allein noch übrigen Gutsinventuren der Schlösser Gleiss, Wildegg und Seissenegg zeigen uns daselbst eine geradezu puritanische Einfachheit der Einrichtung und Fahrnisse.

Zahlreich sind dagegen die ganz oder wenigstens als Bruchstücke erhaltenen Inventuren oder Abhandlungsacten nach nichtständischen oder begüterten Adelspersonen, namentlich von Personen aus dem Bürger-, theilweise auch aus dem Beamtenstande. Sie weisen allerdings selten große Reichthümer, allein durchschnittlich größere oder geringere Wohlhabenheit, zumindest genügende Subsistenzmittel zu verhältnismäßig standesgemäßer Existenz aus.

Es scheint, dass also die materiellen Vorbedingungen für Emporkommen oder Erhaltung von Familien namentlich im 17. Jahrhundert durchaus nicht so ungünstig, ja, wenn man vom Handelsstande absieht, vielleicht günstiger waren als im 18. Jahrhundert.

Die im 16. und 17. Jahrhundert vorkommenden Familien erhalten sich denn auch vielfach verhältnismäßig länger als die erst im 18. Jahrhundert auftauchenden. Das in die letzten Decennien des 17. Jahrhunderts und die ersten 15 Jahre des 18. fallende Verschwinden zahlreicher, namentlich Wiener Bürgerfamilien dürfte also weniger ungünstigen Lebensbedingungen, als der Türkenbelagerung und den beiden Pestepidemien zuzuschreiben sein.

VI. Das 18. Jahrhundert in seinen wichtigeren genealogischen Erscheinungen.

Die Grenze zwischen 17. und 18. Jahrhundert lässt sich für unseren Zweck nicht mit dem Jahre 1700 ziehen, sondern muss, namentlich was Einwanderung betrifft, das 18. Jahrhundert genealogisch schon vielfach in die letzten Decennien des 17. Jahrhunderts hinein zurückgeschoben werden.

Allein der kalendarische Anfang des 18. Jahrhunderts hebt sich schon gewaltig von seinen Vorgängern ab.

Die kaiserlichen Fahnen und Standarten flattern siegreich in ganz Mitteleuropa, und Prinz Eugens Siege und Ruhm führen dem kaiserlichen Heere nicht nur aus allen Provinzen, sondern hauptsächlich aus Deutschland und anderer Herren Länder zahlreiche Officiere und Soldaten zu.

Aber auch die in den österreichischen Vorlanden, in den Niederlanden und in Italien garnisonierenden Regimenter und die ihnen beigegebenen Verpflegsorgane bringen viele in jenen Ländern heimische und dort in den kaiserlichen Dienst getretene Personen mit.

Da aber letztere Truppen zumeist nicht nach Österreich, sondern nach ungarischen oder siebenbürgischen Kriegsschauplätzen und Garnisonen zurückberufen werden, so entsteht in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts häufig eine ähnliche Einwanderung mit Umgehung nach Niederösterreich, wie wir sie in der Zeit Ferdinand I. kennen gelernt haben. Insbesondere Ofen und zeitweilig Belgrad spielen hier eine hervorragende Rolle.

Da die Organisierung der den Türken abgerungenen Länderstrecken ähnlich erfolgt zu sein scheint, wie in unserer Zeit jene Bosniens, traten viele vom Militär oder von der militärischen Verwaltung daselbst in den civilen Verwaltungsdienst über. So ist der einer angeblich in der Gegend von Cleve lebenden Familie entsprossene Arnold Vincenz Schmerling im Jahre 1760 als Obereinnehmer in Ofen gestorben und wurde dessen Sohn Anton Jordan Ernst Magistratsrath in Wien und Stammvater aller späteren Schmerling, auch des Staatsministers

Aus diesem Zuzuge zum Heere, der sich während der Theresianischen Kriege und der Kriege am Ende des 18. Jahrhunderts noch verstärkt, besonders aber aus den Officieren und aus den sich dem Officiersstande widmenden Söhnen hofkriegsräthlicher Beamten oder Agenten, bildet sich nunmehr ein von Generation zu Generation im Officiersstande fortblühender Militäradel.

Aber auch im civilen Stande, vor allem in Wien, führt die Erlangung der Krone Spaniens durch Karl VI. und die von ihm hierher verpflanzte spanische Etiquette und Grandezza in Verbindung mit der schon früher durch Ludwig XIV. eingebürgerten und auch nach Österreich gedrungenen Prunksucht einen gewaltigen Umschwung der Anschauungen, des Lebens und vor allem der Mode herbei.

Die oberste Verwaltung fordert die Errichtung eigener, bald Rath, bald Departement oder Hofkanzlei genannter höchster Centralstellen, und so entstehen die spanische und die niederländische Hofkanzlei und der welsche Rath, in deren Beamtenkörper zumeist Angehörige der betreffenden Länder nach Wien kommen.

Während die Spanier nur wenige dauernde Spuren, wie z. B. Sylva Taroucca, Pinos Vasquez, Peixoto da Costa oder Perez de Segura, hinterlassen, werden die Italiener und die Niederländer mehrfach die Gründer noch heute blühender Familien.

Die Niederländer dieser Zeit wollen aber von den später durch die nach dem Verluste der Niederlande nach Österreich gewanderten dortigen kaiserlichen Beamten gegründeten Familien, wie Barbier, Wouters, del Planque, Le Bidart etc., ebenso auseinander gehalten werden, als wie die längst vor der französischen Revolution nach Österreich gekommenen Luxemburger oder Belgier mit französischen Namen, wie St. Hilaire, Harnoncourt oder Gourcy von den Emigranten der französischen Revolutionszeit, wie Du Parque, Forestier etc.

Die Ausgestaltung des Hofrathes in die österreichische und böhmische, zuletzt vereinigte Hofkanzlei, dann die erst 1749 errichtete oberste Justizstelle führen in ihren Beamten stetig neue Elemente aus anderen Provinzen nach Wien, wogegen durch die Ende des 18. Jahrhunderts vollzogene Organisierung des neu erworbenen Galizien und der Bukowina eine nicht zu unterschätzende Auswanderung unter der Wiener Beamtenschaft verursacht wird.

In gleicher Weise wie diese Centralstellen bringen auch die übrigen Finanz-, Buchhalterei- und Postbehörden einerseits eine beständige Zuwanderung aus den Provinzen oder bieten ihren Beamten oder nach ihnen ihren Söhnen oder Verwandten ein zwar zumeist bescheidenes, aber gesichertes Unterkommen.

Der Reichshofrath, den wir erst im 18. Jahrhundert aus den Schematismen näher kennen lernen, zeigt uns in seinen Hofräthen und Beamten nebst vielen Inländern, wie Waldstädten und andere, ein ununterbrochenes Zuströmen naturgemäß deutscher Einwanderer, als z. B. Gudenus, Menshengen etc., und ebenso die Ankunft

unzähliger beim Reichshofrathe accreditierter Vertreter sowohl weltlicher als geistlicher Fürsten, Städte, Standesherren und Herrchen, wie z. B. Rotta oder Röthlein, und beim Reichshofrathe zur Parteienvertretung zugelassener Hofagenten, wie Klerff, Pistorius v. Burgdorf, Heunisch etc.

Diesen Reichshofrathagenten stellt sich aber zur Vertretung und Besorgung von Angelegenheiten bei den inländischen Hofstellen eine noch stattlichere Anzahl einfacher Hofagenten an die Seite.

Diese Reichshofrath- und Hofagenten spielen jedoch in der Genealogie des 18. und 19. Jahrhunderts eine besonders hervorragende Rolle, indem sie es stets zu großer Wohlhabenheit, ja zumeist großem Reichthume bringen, und indem sie entweder selbst Stammväter noch blühender Adelsfamilien werden, oder indem noch heute der Wohlstand vieler Familien auf dem durch Heirat an sie vererbten Vermögen solcher Hofagenten beruht. Die Namen Haymerle, Dietrich v. Erbmanszahl, Müller v. Müllegg oder Seeger v. Saagburg mögen hier als Beispiel dienen.

Während diese Hofagenten, von denen die Hofkriegs- und Militäragenten bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten bleiben, infolge der lucrativen Vermögensadministrationen und Besorgung außerstreitiger Angelegenheiten blühen, vermindert sich im 18. Jahrhundert das große Ansehen und die Wohlhabenheit der hochgelehrten Herren Doctoren des 16. und 17. Jahrhunderts beständig; wenn auch noch einzelne in besseren Verhältnissen leben oder in den Staatsdienst übertreten, so scheint doch die Lage der sich beständig vermehrenden Hof- und Gerichtsadvocaten keineswegs glänzend gewesen zu sein, und fällt das goldene Zeitalter der Advocaten erst in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie haben für den Genealogen gegenüber den Medicinä-Doctoren eine sehr geringe Bedeutung.

Dagegen muss das 18. Jahrhundert, wenn vielleicht auch nicht die höchste Blütezeit des sogenannten Bureaukratismus, so doch jene der Staatsbeamten selbst genannt werden.

Schon die Regierungsräthe und die ihnen im Range Gleichstehenden sind, da ihre Eltern oder Gattinnen zum großen Theile den wohlhabenden und reichen Familien des Handelsstandes oder der Hofagenten und Ärzte entstammen, mit seltenen Ausnahmen wohlhabend, vielfach reich, und ist unter ihnen sowohl der mittlere Gutsbesitzende, als auch der Hochadel in unverhältnismäßig großer Anzahl vertreten. Kein Wunder also, dass unter diesen Umständen und den sonstigen damaligen Zeitverhältnissen das Ansehen der Beamten, namentlich in den höheren oder gar exponierten Stellungen, ins Ungeheure wuchs. Freilich hatte dieses hohe gesellschaftliche Ansehen auch seine Kehrseite in den hohen Anforderungen, welche in Bezug auf Lebensweise und Repräsentation an die höheren und hohen Beamten jener Zeit gestellt wurden und der Gegenwart fremd geworden sind.

Interessant und zugleich genealogisch wichtig sind die von heute verschiedenen Verhältnisse der Kanzlei- und verschiedenen Manipulationsbeamten des 18. Jahrhunderts. Aus den gewöhnlich dünnen Abhandlungsacten nach ihnen blicken nur selten eigentliche Nothlage oder gar Schulden und niemals Reichthum, aber durchschnittlich immer ein geringfügiges Vermögen durch. Abgesehen davon, dass eine unverhältnismäßig große Zahl derartiger Stellen mit Personen des niederen Adels

besetzt ist, geben auch die zahlreichen Neu-Nobilitierungen von Beamten dieser Kategorie Zeugnis von ihrer Stellung und von ihren Verhältnissen. In den einzelnen Verwaltungszweigen entwickeln sich förmliche Beamten-Dynastien dieser Art.

Minder bemittelte Personen aus niederösterreichischen ständischen Familien traten dagegen oftmals in den landschaftlichen Dienst.

Eine nicht unbedeutende Rolle spielt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch die Verwaltung und Verpachtung des Tabak- und Stempel-Gefälles, und gelangen dadurch manche zu Wohlhabenheit und Reichthum, deren urgermanische Abstammung kaum nachweisbar sein dürfte.

Mit der Allonge-Perücke und französischen Mode ziehen aber seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auch im Bürgerstande nicht selten Franzosen nach Österreich, und neben den einheimischen Haarpuder- und Puderwedel-Erzeugern oder Krösenkrausern begegnen wir den französischen Hutmachern Fauconet, sehr vielen Perueiers, wie Beaugrand, Duparque, dem französischen Kücheninspector Gautier oder dem Kammerdiener und Hoftänzer Sellier etc.

Der erhöhte Verkehr mit Italien und die französische Tracht äußern aber am Ende des 17. Jahrhunderts auch ihre Wirkung auf die kaiserlichen Niederläger.

Obwohl unter ihnen die Einwanderung aus Deutschland fortdauert, erscheint eine auffallend große Anzahl italienischer, zumeist aus dem Lombardisch-Venetianischen oder der italienischen Schweiz stammender Kaufleute und Wechsler, welche hier bald zu Reichthum gelangen, wie z. B. Bortolotti, Joanelli, Busi, Brentano und viele andere.

Gleichzeitig taucht aber in der kaiserlichen Niederlage eine unverhältnismäßig große Anzahl savoyardischer Handelsleute, wie Passy, Decret (ursprünglich Ducret), Rou, Ruart, Saillet etc., auf, welche um so merkwürdiger als die meisten aus Arache oder dessen Umgebung stammen.

Durch Zufall hatte ich Gelegenheit, Einsicht in das Schreiben eines mit Verfassung einer Geschichte des Ortes Arache beschäftigten Herrn Bardu zu nehmen, welcher sich um die Verzweigung der Familie Passy in Wien erkundigte.

Da nun seine Mittheilungen ein sehr interessantes Streiflicht auf die Art der Einwanderung solcher Savoyarden werfen, will ich sie kurz wiederholen.

Danach ernährte sich im Beginne des 18. Jahrhunderts 'ganz Arache und Umgebung von Uhrmacherei oder Uhrenhandel, wie sich Bardu ausdrückt von Horlogerie. Während sich der aus Arache nach Wien gewanderte Salliet der directen Protection des Prinzen Eugen zu erfreuen hatte, wanderten auch Mitglieder vieler anderer Familien aus, so speciell aus Arache selbst Passy, Ducret, Salliet, Michel, Münier und Falquet. Pierre Passy, anno 1726 Sindaco von Arache, habe zwei Söhne gehabt, Claudius, 23 Jahre alt, Negociant in Augsburg, bereits seit elf Jahren abwesend, und Pierre Francois beim Vater. Von sonstigen Mitgliedern der Familie Passy seien im Jahre 1726 folgende aus Arache ausgewandert gewesen: Pierre, 29 Jahre alt, als Negociant in Augsburg, Claude Francois, 44 Jahre alt, in Schwaben, Johann, 25 Jahre alt, Negociant in Wien, und bei ihm sein 16jähriger Bruder Georg.

Von allen Berufsständen am entschiedensten im materiellen Aufschwung und Emporkommen ist im Verlaufe des ganzen Jahrhunderts der größere Handelsstand, während die begüterte Welt von dem bereits erwähnten Güterkauf- und Verkauf

erfüllt wird, welcher einerseits mit der Vereinigung der Güter in die heutigen ausgedehnten Großgrundbesitzthümer, andererseits mit dem Herabsinken des kleiner verbleibenden Besitzes zu reinen sogenannten Voluptuargütern endet.

Alle diese Güter scheinen aber im Laufe des 18. Jahrhunderts mehr oder weniger lediglich der Obhut der Wirtschaftsbeamten oder Pächter anvertraut gewesen zu sein, da zu jener Zeit der in Niederösterreich begüterte Hochadel und Adel nahezu ausnahmslos als hohe oder wenigstens höhere Beamte oder auch Militärs im Staatsdienste standen.

Auch im 18. Jahrhundert sind zweimalige, auch dreimalige Eheschließung und sechs bis acht überlebende Kinder die Regel, und wenn der Schein nicht trügt, dürfte sich das Überwiegen der Töchterzahl über jene der Söhne gegenüber dem 17. Jahrhunderte etwas vermindert haben.

Während im 18. Jahrhundert der Hochadel nur selten seine Söhne dem geistlichen Stande widmet und auf reiche Domherrn- oder Bischofstühle sendet, gewinnt der Eintritt in den geistlichen Stand, insbesondere in die beschaulichen oder in den Jesuitenorden, bei den Söhnen des minderen Adels, vorzugsweise aber des Beamten-, Handels- und Bürgerstandes einen geradezu erschreckenden Umfang. Man findet kaum einen Familienvater, welcher nicht zugleich Vater eines, ja sehr häufig zweier geistlicher Söhne war, ja oftmals wird selbst diese Zahl überschritten.

Der Tuchhändler Premblechner und der Eisenhändler Schmederer hatten je drei geistliche und je einen weltlichen Sohn, der Handelsmann Salliet vier geistliche und zwei weltliche Söhne und der innere Rath Trunkh v. Guttenberg gar fünf geistliche Söhne und nur einen weltlichen.

Zum Schlusse möchte ich nur noch erwähnen, dass Einwanderer aus Norddeutschland oder aus den östlichen Ländern so wenig und so sporadisch erscheinen, dass sie kaum nennenswert sind, dass hingegen höchst auffallend erscheint, wie gering im 18. Jahrhundert die genealogischen Beziehungen zwischen Niederösterreich und dem damals geraume Zeit noch ausschließich österreichischen Schlesien waren; endlich dass um die Wende zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert zahlreiche Familien, wie Puiger v. Puige, Oedt, Weltz, Wägele v. Walsegg, Geyersberg und andere, im Mannesstamme erlöschen, welche weder bereits die erst später fühlbaren finanziellen Calamitäten der napoleonischen Zeit, noch bei dem ausschließlich civilen Charakter dieser Geschlechter feindliche Kugeln decimiert haben können.

Die Entwicklung des Großhandels, Hebung des Bancos, Commerces, der Fabrication und alles dessen, was damit zusammenhängt, sowie überhaupt die letzten Decennien des 18. und das 19. Jahrhundert sind noch so jung und bekannt, dass wir ihre Erörterung einem Jahrbuche des 21. Jahrhunderts überlassen wollen, bis zu welcher Zeit unsere heraldische Gesellschaft noch am Leben sein möge.

Stanford University Libraries
3 6105 013 469 320

CS
500
.H4
N.F.Bo
B
1903

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305